

DER LEITFADEN FÜR DEINE JURISTISCHE AUSBILDUNG  
UND DEN KARRIERESTART

# ASSESSOR Juris

AUSGABE 1 | 2024

## #REFERENDARIAT

u.a. mit Einblicken in die Stationen, etwa zum staatsanwaltlichen Sitzungsdienst und Einzelausbildungsmöglichkeiten in der Verwaltungsstation

## #EXAMENSRELEVANT

u.a. mit vier exklusiven Fällen aus den Bereichen Sachenrecht, Strafrecht AT, Verwaltungsrecht AT und Gefahrenabwehrrecht

## #GEWUSST

u.a. mit aktueller Rechtsprechung im Zivil-, Straf- und Verwaltungsrecht sowie einem Interview zur Finanzplanung für Jurist:innen

## #KARRIERESTART

mit einem Interview mit Richterin Dr. Viktoria Kaplun über das Richteramt und Gründe für ihre Berufswahl, sowie Beiträgen u.a. zur Kanzlei Gründung und alternativen Karrierewegen für Jurist:innen

# fieldfisher und Du?

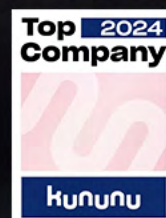
## Komm' in unser Team!

Ob Praktikum, Wissenschaftliche Mitarbeit, Referendariat, Berufseinstieg oder als Young Professional – hier findest Du die wichtigsten Informationen für Deinen Start:

[fieldfisher-karriere.de](https://www.fieldfisher-karriere.de)

**Guillaume Hersemeyer** Senior Associate

**Marie Marcks** Associate



# EDITORIAL

## LIEBE LESERIN, LIEBER LESER,

es ist uns von JurCase eine Freude, dir die nunmehr sechste Ausgabe von **ASSESSOR** Juris – *Der Leitfaden für deine juristische Ausbildung und den Karrierestart* anbieten zu können.

Dieses Magazin verbindet das Beste von JurCase und bietet darüber hinaus exklusive Inhalte sowohl für deine Staatsexamina als auch für deinen Karriereeinstieg. Es ist dein Magazin für die juristische Ausbildung, bereits ab Examensvorbereitung zur Ersten Juristischen Prüfung.

Dieses Magazin ist mithin nicht nur für Rechtsreferendar:innen relevant, sondern auch für Karriereeinsteiger:innen und Jurastudierende im fortgeschrittenen Studium.

Unser Ziel ist die Förderung junger Jurist:innen in jeder Stage der juristischen Ausbildung. Deshalb ist dieses Magazin auch so konzipiert, dass es für dich mindestens zwei Jahre relevant bleibt.

Wir möchten, dass du aus den Erfahrungen anderer lernst, sei es von anderen Rechtsreferendar:innen durch Einblicke in deren Stationen, Examensvorbereitung oder schriftliche und mündliche Examensprüfungen oder von etablierten Praktiker:innen, die dir den Einstieg in deine juristische Karriere als Volljurist:in erleichtern wollen. Wir haben dafür unser Magazin in die nachfolgenden **vier Rubriken** eingeteilt, damit du gezielt das findest, wonach du suchst:

### 1) **#REFERENDARIAT**

In dieser Rubrik erhältst du zunächst wertvolle Einblicke rund um den juristischen Vorbereitungsdienst, in dieser Ausgabe sind das erneut besondere Einblicke in die jeweiligen Stationen.

### 2) **#EXAMENSRELEVANT**

Hier bieten wir dir alles zum Thema (Zweites) Staatsexamen, vor allem examensrelevante Fälle, die von erfahrenen Praktiker:innen für dich ausformuliert bzw. bearbeitet werden.

### 3) **#GEWUSST**

Hieran schließt sich diese Rubrik an, in der du nützliche Insights u.a. zur aktuellen Rechtsprechung aus dem Zivil-, dem Straf- und dem Öffentlichen Recht bekommst.

### 4) **#KARRIERESTART**

Mit dem Erwerb des Titels „Assessor Juris“ und dem damit zusammenhängenden Abschluss der juristischen Ausbildung beginnt deine Karriere als Volljurist:in. Hier findest du hilfreiche Tipps und Tricks von Praktiker:innen für einen erfolgreichen Karriereeinstieg.

Wir wünschen dir viel Spaß mit dieser Ausgabe von **ASSESSOR** Juris und viel Erfolg für deinen juristischen Werdegang. Wir hoffen, dich mit den für dieses Digitalmagazin ausgewählten Beiträgen dabei unterstützen zu können.

Deine JurCase-Redaktion

**Jur**  **Case**



**SEBASTIAN M. KLINGENBERG**

RECHTSASSESSOR  
REDAKTIONSLEITUNG BEI JURCASE

*S. Klingenberg*

*Gender-Disclaimer: Soweit in diesem Magazin das generische Maskulinum verwendet wurde, bezieht sich dieses zugleich auf die männliche, die weibliche und andere Geschlechteridentitäten.*

<b>EDITORIAL</b>	<b>3</b>
<b>INHALT</b>	<b>4</b>
<b>#REFERENDARIAT</b>	<b>5</b>
1 Zivilrechtsstation: Die Beweisaufnahme und die Herausforderung des Diktiergeräts	7
2 Strafrechtsstation: Der staatsanwaltliche Sitzungsdienst	15
3 Verwaltungsstation: Stadtverwaltung u. Polizeipräsidium als Einzelausbildungsstellen	22
4 Anwaltsstation: Der Einführungslehrgang	29
5 Unsere Online-Leitfäden zum Referendariat in deinem Bundesland	36
6 Unsere kostenlosen JurCase-Webinare	37
<b>#EXAMENSRELEVANT</b>	<b>39</b>
1 „Wer’s findet, darf’s behalten?“ - „Wer’s glaubt, wird selig!“ (Sachenrecht)	41
2 Das strafunmündige Werkzeug? Vom Täter zum Anstifter (Strafrecht AT)	59
3 Who let the dogs out – Leinenzwang für Schnipsi (Verwaltungsrecht AT)	72
4 Der Eichenprozessionsspinner im POR (Gefahrenabwehrrecht)	83
5 JurCase bietet: Kostenlose Aktenvorträge	98
<b>#GEWUSST</b>	<b>99</b>
1 Auswirkungen der Klageabweisung als „zurzeit unbegründet“ auf die Kostenentscheidung	101
2 Gewillkürte Prozessstandschaft im Adhäsionsverfahren	111
3 Standardeinwand: „Die Bescheide sind nie angekommen.“	116
4 #HierZucktDeinPrüfungsamt im Zivil-, Straf- und öffentlichem Recht	120
5 Interview mit Frau Savita Zentis von Horbach über Finanzplanung für Jurist:innen	128
<b>#KARRIERESTART</b>	<b>35</b>
1 Aus dem Schatten ins Rampenlicht!	137
2 Interview mit Frau Dr. Viktoria Kaplun, Richterin am LG Hamburg	144
3 Kanzleigründung – der Weg zur eigenen Anwaltskanzlei	155
4 Alternative Karrierewege für Jurist:innen: Polizei und juristischer Journalismus	161

# INHALT



#BRIEFERNDARTIKEL



*Die Verwaltung der Polizei übernimmt zahlreiche Aufgaben der präventiven Gefahrenabwehr. Für das Examen sehr nützlich ist das große Spektrum an Rechtsgebieten, um das sich die Beamten im höheren Dienst dort kümmern.*



## Kreativer Kopf mit Lust auf Startup-Atmosphäre?

Wir suchen:

- Referendar\*innen
- Wissenschaftliche Mitarbeiter\*innen
- Studentische Mitarbeiter\*innen

Neben dem Studium, dem Referendariat, der Promotion oder während der Referendarstation gewinnst Du flexibel und bei attraktiver Vergütung Einblicke in unsere Arbeit als Boutique für Corporate, Commercial und Litigation.

**Weisner Partner**  
Corporate Commercial Litigation

Richte Deine Bewerbung an Dominik  
(heimberg@weisnerpartner.de)

Weisner Partner mbB  
Rechtsanwälte  
Große Bleichen 34  
D-20354 Hamburg

T +49 (0)40 228 6160-0  
F +49 (0)40 228 6160-99  
info@weisnerpartner.de  
www.weisnerpartner.de



# 1 DIE ZIVILRECHTS-STATION: DIE BEWEIS-AUFNAHME UND DIE HERAUSFORDERUNG DES DIKTIERGERÄTS

In der vergangenen Ausgabe haben wir dir mit dem Leitfaden Beweisaufnahme die ersten Einblicke in die zivilgerichtliche Beweisaufnahme gegeben. Trotz dieser Übersicht ist vielen Referendar:innen sicherlich nicht bewusst, dass ein scheinbar unscheinbares Gerät, das Diktiergerät, zu einem ihrer größten Gegner werden kann. Damit dies jedoch gerade nicht passiert, gibt dir unsere Redakteurin *Jannina* einige Einblicke WIE dieses Gerät funktioniert und WAS man damit überhaupt diktieren soll. Fauxpas mit dem Diktiergerät sind definitiv kein Einzelfall, wie im Anschluss auch unsere Redakteur:innen *Mona* und *Sebastian* berichten.

## MEIN GRÖSSTER FEIND IN DER ZIVILSTATION: DAS DIKTIERGERÄT!

Ein Erfahrungsbericht von *Jannina*

Wer hätte es gedacht? In der Zivilstation am Amtsgericht waren weder Verhandlungen um Punkt 8.00 Uhr noch aufmüpfige Anwälte mein größter Feind.

Auch das materielle und prozessuale Recht konnte mich nicht sonderlich beeindrucken. Mein größter Feind war tatsächlich das Diktiergerät! Dieses kleine – harmlos aussehende – silberne Ding mit dem Schiebeschalter und einem winzigen Display. Genauer gesagt ergaben sich damit exakt zwei Probleme:

### 1. WIE FUNKTIONIERT DIESES TEIL?

Wie genau das Diktiergerät funktioniert, lässt sich in einem Text schwer beschreiben. Meine Richterin war so nett, mir kurz zu erklären, wie der Schiebeschalter ihres Diktiergeräts funktioniert und was ich drücken muss, um etwas aufzunehmen. Eigentlich kann man dabei auch kaum etwas falsch machen. Nur die „Löschen“-Taste sollte man nicht drücken. Außer-

dem darf man nicht zurückspulen und dann über die alte Aufnahme eine neue Aufnahme drüber spielen. Alles andere ist eine Frage der Übung.

Ich durfte mir das Diktiergerät einen Vormittag ausleihen und in der Bibliothek damit üben. Außerdem war meine Richterin so nett, mich als aller erstes ein Versäumnisurteil diktieren zu lassen. Da kann man kaum etwas falsch machen und wenn doch, ist außer der Richterin meistens sowieso nur ein einzelner Anwalt da. Und dieser wird sich bestimmt an seine eigene Zeit im Referendariat erinnern und Gnade zeigen. Toi, toi, toi!

## 2. WAS SOLL ICH DAMIT DIKTIEREN?

Gerüchteweise ist mir zu Ohren gekommen, dass es auch noch ältere Richter geben soll, die die komplette Verhandlung von Hand mitschreiben. Mir ist eine solche Spezies an meinem Amtsgericht allerdings nicht untergekommen. Hier hat jeder Richter sein eigenes Diktiergerät und diktiert das Protokoll für die Verhandlung währenddessen direkt selbst. Dass über die Verhandlung ein Protokoll aufzunehmen ist, steht in § 159 Abs. 1 ZPO. Welchen Inhalt dieses Protokoll hat, lässt sich § 160 ZPO entnehmen. Demnach muss das Protokoll zwingend enthalten:

- den Ort und den Tag der Verhandlung
- die Namen der Richter, des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle und des etwa zugezogenen Dolmetschers
- die Bezeichnung des Rechtsstreits; die Namen der erschienenen Parteien, Nebenintervenienten, Vertreter, Bevollmächtigten, Beistände, Zeugen und Sachverständigen
- die Angabe, dass öffentlich verhandelt oder die Öffentlichkeit ausgeschlossen worden ist.

Nach § 160 Abs. 2 ZPO sind die wesentlichen Vorgänge der Verhandlung aufzunehmen. Laut § 160 Abs. 3 ZPO sind außerdem folgende Geschehnisse zu protokollieren:

- Anerkenntnis, Anspruchsverzicht und Vergleich
- die Anträge
- Geständnis und Erklärung über einen Antrag auf Parteivernehmung sowie sonstige Erklärungen, wenn ihre Feststellung vorgeschrieben ist; die Aussagen der Zeugen, Sachverständigen und vernommenen Parteien
- bei einer wiederholten Vernehmung braucht die Aussage nur insoweit in das Protokoll aufgenommen zu werden, als sie von der früheren abweicht
- das Ergebnis eines Augenscheins
- die Entscheidungen (Urteile, Beschlüsse und Verfügungen) des Gerichts
- die Verkündung der Entscheidungen
- die Zurücknahme der Klage oder eines Rechtsmittels
- der Verzicht auf Rechtsmittel
- das Ergebnis der Güteverhandlung.

Das hört sich erst einmal überwältigend an. Nachdem man einige Verhandlungstage mit „seinem“ Richter durchgestanden hat, zeigt sich aber schnell, dass es für alles eine Muster-Formulierung gibt. Diese ist zwar nicht zwingend, besonders ältere Richter diktieren aber immer wieder aus reiner Gewohnheit exakt das Gleiche. Ich war so frech das, was meine Richterin häufig diktiert, einfach mitzuschreiben und mir daraus eine Vorlage für meine eigene erste Verhandlung zu basteln.



## FORMULIERUNGS-BEISPIELE FÜR DIE PRAXIS

### A) DIE ERÖFFNUNG DES TERMINS

„Protokoll der öffentlichen Sitzung des Amtsgerichts [X] am Mittwoch den [Datum] in dem Rechtsstreit [Kläger/Beklagter, Aktenzeichen]. Gegenwärtig ist Richter [R] als Einzelrichter ohne Hinzuziehung eines Protokollführers. Der Inhalt des Protokolls wird vorläufig auf Tonträger aufgezeichnet.“

„Die Leitung der mündlichen Verhandlung sowie die Durchführung der Beweisaufnahme werden auf die Rechtsreferendarin [Frau R] gem. § 10 GVG übertragen und erfolgt unter Aufsicht des vorbenannten Richters.“

### B) FESTSTELLUNG DER ANWESEN- DEN PERSONEN

„Bei Aufruf der Sache erschienen der Kläger [Herr K] mit seinem Prozessbevollmächtigten [Herrn P] sowie die Beklagte [Frau B] mit ihrer Prozessbevollmächtigten [Frau A].“

### C) GÜTEVERHANDLUNG

„Im Rahmen des Versuchs einer gütlichen Einigung führt das Gericht in den Sach- und Streitstand ein. [Blablabla]. Eine gütliche Einigung ist/ ist nicht möglich.“

### D) ANTRAGSSTELLUNG

„Der Klägervertreter stellt die Anträge wie in der Klageschrift vom [Datum]. Der Beklagtenvertreter beantragt Klageabweisung. Sodann treten die Parteien in die mündliche Verhandlung ein und verhandeln zur Sache. [Blablabla]“

### E) ZEUGENBELEHRUNG

„Sie sind heute als Zeuge geladen. Als Zeuge sind sie verpflichtet, die Wahrheit zu sagen. Ihre Aussage hat unaufgefordert vollumfänglich zur Sache zu sein, es darf Nichts weggelassen werden. Sie müssen damit rechnen heute vereidigt zu werden. Sollten Sie in diesem Falle, auch nur fahrlässig, eine Aussage falsch tätigen, so können Sie empfindlich bestraft werden. Das Strafmaß liegt hier nicht unter einem Jahr. Auch eine uneidliche falsche Aussage ist strafbar.“

### F) ZEUGENVERNEHMUNG

„Max Mustermann, 38 Jahre alt, Autohändler, wohnhaft in Stuttgart, ansonsten verneinend bzw. ich bin der Bruder/Vater/Schwager des Klägers/Beklagten.“

„Ihnen steht als Bruder/Vater/Schwager des Klägers/Beklagten das Recht zu, hier zur Sache nicht aussagen zu müssen. Machen Sie von diesem Recht Gebrauch ist die Vernehmung an dieser Stelle beendet. Sollten Sie sich entscheiden eine Aussage zu tätigen, dann muss diese natürlich ebenfalls wahrheitsgemäß sein.“

„Der Zeuge wurde besonders belehrt, daraufhin erklärt dieser: Ich möchte aussagen.“

„Der Zeuge sagt aus: Ich habe dem Beklagten am [Datum] den PKW [Details] verkauft. [Blablabla]“

„Laut diktiert und vorgespielt. Auf erneutes Vorspielen allseits verzichtet“

### G) ENDE DER SITZUNG

„Ende der Sitzung um [Uhrzeit].“



## MEINE ERSTE ZEUGENVERNEHMUNG IN DER ZIVILSTATION

Ein Erfahrungsbericht von *Mona*

Nach ca. zwei Monaten in der Zivilstation hat mir mein Richter vorgeschlagen, meine erste Zeugenvernehmung durchzuführen. Hierzu drückte er mir kurzerhand eine Akte zum Lesen in die Hand, welche die mangelhafte Lackierung eines Fahrzeugs zum Gegenstand hatte. Der Kläger hatte dazu vier Zeugen genannt. Zwei davon sollte ich vernehmen. Zur Vorbereitung durfte ich die Akte für drei Tage mit nach Hause nehmen. Das Schwierige an der Geschichte war, dass der Kläger behauptete, Vorauszahlungen von mehreren Tausend Euro vorgenommen zu haben. Der Beklagte jedoch bestritt den Erhalt dieser Vorauszahlungen.

Das Beweisthema zur Verhandlung hatte die Mängel und die Zahlungen zum Gegenstand.

## DIE VORBEREITUNG

Zur Vorbereitung auf die Zeugenvernehmung habe ich mir eine DIN A4 Seite mit den Standardsätzen und dem groben Verlauf einer typischen Vernehmung vorbereitet.

Auf einem weiteren DIN A4 Blatt habe ich mir ein paar Fragen aufgeschrieben, die ich den Zeugen unbedingt stellen wollte. Mit meinem Einzelausbilder wurden diese Fragen dann kurz besprochen.

Am Verhandlungstag selbst hatte ich ca. eine Stunde Zeit, um mit dem Diktiergerät zu üben. Ich habe dieses zuvor noch nie benutzt. Es ist an sich nicht wirklich schwierig ein solches zu bedienen, jedoch können auch hier gravierende Fehler gemacht werden, wie sich noch zeigen sollte...

## DIE VERHANDLUNG

Die Verhandlung selbst dauerte ca. 3 ½ Stunden. Der Richter befragte zunächst die Parteien und vernahm danach die ersten zwei Zeugen.

Danach war ich an der Reihe. Ich war sehr aufgeregt. Die Zeugenbelehrung konnte ich ohne Stocken vornehmen und ließ den ersten Zeugen erst mal allgemein zur Sache erzählen. Beim Diktieren merkte ich, wie schwer es war, alles aufzunehmen, was der Zeuge sagte. Ich habe mir bei seinen Erzählungen kurze Stichpunkte aufgeschrieben, um anhand dieser seine Aussagen zu diktieren. Ich war mir dabei etwas unsicher, ob ich den Zeugen eher angucken oder mich auf das Aufschreiben der Stichpunkte konzentrieren sollte. Hier lief aber alles noch ganz ok. Ich habe vor allem in der wörtlichen Rede diktiert. Nach ausführlicheren Diktattexten guckte ich den Zeugen an, ob so alles gestimmt habe. Ich stellte ihm auch die Fragen, die ich mir zur Vorbereitung überlegt habe. Dabei kam ich etwas ins Stocken und überlegte im Kopf, ob er schon die genaue Situation erwähnte, zu dem ich ihn befragen wollte.

## DER FAUXPAS

Der Zeuge hat ein bisschen genuschelt und schnell gesprochen, sodass ich mehrmals fragen musste, ob er seine Aussage wiederholen könnte. Zu dem Zeitpunkt war die Verhandlung schon ca. 2 ½ Stunden im Gange, sodass die Parteien und die Zuschauer etwas ungeduldig reagierten. Das hat mich sehr nervös gemacht. Dann habe ich das Diktiergerät in die andere Richtung gezogen, sodass keine Aufnahme gestartet wurde, sondern zurückgespult wurde. Da es keine Vorspulfunktion am Diktiergerät gab, war der Saal gezwungen ca. 2 Minuten meine Aufnahmen anzuhören, bis ich dann beim letzten Punkt mit meiner neuen Aufnahme ansetzen konnte. Als ich keine Fragen mehr hatte, befragte die beweisführende Partei den Zeugen weiter. Hier habe ich bei der Aufnahme ins Diktiergerät die Frage der Partei völlig falsch verstanden und habe das zunächst falsch aufgenommen. Der Fehler konnte durch das Zurückspulen wieder behoben werden, jedoch habe ich hier auch zu weit zurückgespult, sodass sich der Saal noch mal meine Ausführungen anhören musste.

Beim zweiten Zeugen lief es etwas besser, sodass die Vernehmung hier nicht mehr so lange dauerte.

Nach der letzten Zeugenvernehmung wurde die Verhandlung wieder von meinem Richter übernommen und endlich auch geschlossen.

## DAS FAZIT

Für mich war das ein Sprung ins eiskalte Wasser. Ich war letztendlich aufgeregter, als zu meinem ersten mündlichen Examen. Mein Richter und die Prozessbevollmächtigten reagierten auf meine Patzer locker und gelassen. Ich hatte aber das Gefühl, dass der Kläger und die Zeugen nicht besonders begeistert waren, dass man eine Referendarin an die Beweisaufnahme lässt.

Mein Richter fand die Zeugenvernehmungen in Ordnung. Er bewertete es positiv, dass ich ruhig geblieben bin und den Zeugen die wesentlichen Fragen gestellt habe. Er habe auch schon andere Referendare gesehen, die in der Verhandlung losgeheult hätten.

Die Aussagen abzuspeichern und in der richtigen Form ins Diktiergerät einzugeben, ist wirklich nicht einfach. Das kann man beim ersten Mal auch nicht perfekt beherrschen. Man muss das üben. Auch kann sich eine Zeugenvernehmung in eine komplett andere Richtung bewegen, sodass man flexibel mit seiner Befragung darauf reagieren muss. In der Regel wird man vom Richter ins kalte Wasser geworfen, sodass man erst in der Verhandlung mit so einer Situation konfrontiert wird. Man muss da einfach durch. Es ist zwar eine sehr unangenehme Situation gewesen, aber letztlich bin ich ganz froh, dass ich diese Erfahrung machen durfte. Mir hat es sogar in wenigen Momenten auch richtig Spaß gemacht.



## DIE ERSTE EIGENE BEWEISAUFNAHME – WIE ES NICHT LAUFEN SOLLTE...

Ein Erfahrungsbericht von *Sebastian*

Die Beweisaufnahme ist sicherlich ein kleines Highlight im Rahmen der Zivilrechtsstation, da sie dort die einzige Möglichkeit ist, einmal richtig wie ein Richter zu agieren. Dementsprechend steigt die Nervosität, wenn die erste eigene Beweisaufnahme immer näher rückt. Dies muss allerdings nicht sein, denn das Erfolgsrezept liegt regelmäßig in einer guten Vorbereitung – der findige Jurist wird sich nun denken: „regelmäßig“? Eine ordentliche Vorbereitung ist zwar wichtig, dennoch kann die Beweisaufnahme alles andere als unkompliziert vonstattengehen, wie die Erfahrung zeigt:

[...]

## DIE AUSNAHME BESTÄTIGT DIE REGEL: WENN DIE BEWEISAUFNAHME NICHT SO LÄUFT WIE GEPLANT

Mit dieser ordentlichen abstrakten und konkreten Vorbereitung der Beweisaufnahme sowie dem im Vorfeld, im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft stattgefundenen Planspiel zur Beweisaufnahme – wobei ich dort die Seite des (erfolgreichen) Beklagten einnehmen durfte – lag meine Nervosität zu Beginn der öffentlichen Verhandlung gegen Null. Dies änderte sich jedoch für einen kurzen Moment als die Richterin protokollierte, dass die Beweisaufnahme nun der Referendar Klingenberg führen werde. Nachdem ich aber sodann per Sprechanlage die erste Zeugin in den Sitzungssaal hineingebeten und ihr die ersten Erläuterungen mitgeteilt sowie belehrt hatte, verflog die Nervosität gänzlich.

Die Angaben zur Person verliefen sowohl hinsichtlich der Befragung als auch der Protokollierung reibungslos; zugegebenermaßen handelt es sich dabei auch nicht um ein Hexenwerk, es gibt dennoch ein gutes Gefühl.

Dennoch wendete sich die Situation mit der Befragung zur Sache, da der Beklagtenvertreter die Tatsache ausnutzte, dass ein unerfahrener Referendar die Beweisaufnahme führte. Er fiel nicht nur der Zeugin sondern auch mir mehrfach ins Wort, machte Kommentare und stellte Forderungen auf, insbesondere dass ich zu 100% am Wortlaut der Zeugin protokollierte. Mit diesen ständigen Unterbrechungen seitens des Beklagtenvertreters stieg die Nervosität schlagartig wieder an, was die große Kunst der Zeugenvernehmung wesentlich erschwerte: Es ist der Zeugin mit voller Konzentration zuzuhören, gleichzeitig Notizen zu machen und die Aussage sowie die eigenen Gedanken gedanklich zu verarbeiten. Dies ist auch ohne den zusätzlichen Stressfaktor alles andere als einfach, die Unterbrechungen hatten jedoch zur Folge, dass ich beim Diktieren schließlich hin und wieder stoppen musste, was sich der Beklagtenvertreter wiederum zu eigen machte. Es wurde deshalb zunehmend hektischer, die Mienen beim Klägervertreter und bei der Richterin verzogen sich zunehmend. Meine Einzelausbilderin griff deshalb auch einige Male dazwischen, um die Sache nicht noch mehr aus dem Ruder laufen zu lassen.

Nach knapp einer Stunde war ich mit meiner ersten Zeugenvernehmung durch. Da noch drei weitere Zeugen warteten, übernahm die Richterin wieder die Beweisaufnahme. Kurioserweise versuchte der Beklagtenvertreter ähnliche Spielchen mit meiner Einzelausbilderin, als erfahrene Richterin konnte sie ihn jedoch wesentlich besser in die Schranken weisen.

Nach knapp zweieinhalb Stunden war die öffentliche Verhandlung vorbei. Im Anschluss

dessen teilte mir meine Einzelausbilderin auch ihren Unmut bezüglich des Beklagtenvertreters mit sowie dass sie dies deshalb auch entsprechend in der Bewertung berücksichtigen werde.

## UND WAS LERNEN WIR DARAUS?

Eine ordentliche Vorbereitung der Beweisaufnahme gehört zu einer erfolgreichen Zeugenvernehmung dazu. Meine Vorbereitung war durchaus umfangreich, sie hätte jedoch noch ein wenig tiefgreifender sein können. Beim Diktieren war es für mich beispielsweise dann doch sehr ungewohnt in der ICH-Form zu sprechen, obwohl man die Aussage einer dritten Person protokolliert. Außerdem hätten Formulierungen wie „Wenn ich gefragt werde...“ sowie das Diktieren von Interpunktionen wie Komma, Punkt und Absatz bereits durch eine entsprechende Vorbereitung routinemäßiger sein können.

Eine gewisse Erfahrung und Routine macht die Beweisaufnahme sicherlich einfacher, ist aber nicht zwingend notwendig. Anderenfalls würden junge Richter regelmäßig ins Schwitzen kommen. Dies geschieht glücklicherweise allerdings nur selten, wenn ein Parteivertreter sich die Unerfahrenheit des Richters zu Eigen machen möchte.

Rechtsreferendare müssen sich aufgrund einer mangelnden Erfahrung und Routine jedoch keine Sorgen machen, da die Einzelausbilder in aller Regel immer unterstützend eingreifen, sollte dies ausnahmsweise doch einmal von Nöten sein. Dieses „Sicherheitsnetz“ ist jedenfalls sehr beruhigend, sodass die Zeugenvernehmung trotz aller widrigen Umstände letztlich doch recht erfolgreich von dem leidgetragenen Referendar abgeschlossen werden kann – insoweit gilt also die goldene Regel: „Niemals aus der Ruhe bringen lassen!“

Daneben gilt stets auch die Regel „Es ist noch

kein Meister vom Himmel gefallen!“, die sich sogar bei den erfahrenen Richtern zeigt. Denn zum Beispiel auch meine Einzelausbilderin hatte Momente, in denen sie ebenso einmal nachfragen musste, da sie die Aussage nicht auf Anhieb verstanden hatte und dementsprechend die Aussage nicht ordentlich protokollieren konnte.

Schließlich gilt auch die Regel „Übung macht den Meister!“. Deshalb finde ich es auch sehr bedauerlich, dass ich wohl keine weitere Möglichkeit mehr haben werde, eine weitere Beweisaufnahme [im Rahmen der Zivilrechtsstation] durchzuführen.

### **i JURCASE INFORMIERT:**

Die Durchführung einer zivilgerichtlichen Beweisaufnahme als Referendar:in ist in aller Regel freiwillig. Obwohl ein Fauxpas nahezu vorprogrammiert ist, sollte man hiervon nicht zurückschrecken, sondern die Möglichkeit nutzen. Es ist eine enorm wichtige Erfahrung, selbst wenn man nicht Zivilrichter:in werden möchte.





# YOUR GROWTH. OUR AMBITION.



HERBERT  
SMITH  
FREEHILLS

**Wir sind eine der global führenden Anwaltskanzleien mit Standorten in Afrika, Asien, Australien, Europa, dem Mittleren Osten und den USA.**

Werden Sie Teil unserer Teams in **Düsseldorf** und **Frankfurt am Main** in den **Praxisgruppen**

- Arbeitsrecht, *Employment, Pensions and Incentives*
- Bank- und Finanzrecht, *Finance*
- Gesellschaftsrecht/M&A, *Corporate/M&A*
- Gewerblicher Rechtsschutz/Patentrecht, *Intellectual Property/Patent Litigation*
- Kartell- und Öffentliches Recht, *Competition, Regulation and Trade*
- Konfliktlösung, *Dispute Resolution*
- Steuerrecht, *Tax*

**Schreiben Sie unsere Erfolgsgeschichte mit!**

[recruitment.germany@hsf.com](mailto:recruitment.germany@hsf.com)

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung.

**[HERBERTSMITHFREEHILLS.COM](http://HERBERTSMITHFREEHILLS.COM)**



## 2 DIE STRAFRECHTS- STATION: DER STAATS- ANWALTSCHE SITZUNGSDIENST

Die Einzelausbildung im Rahmen der Strafrechtsstation findet im Normalfall bei der Staatsanwaltschaft statt. Dies hat zur Folge, dass die meisten Referendar:innen mindestens einmal einen staatsanwaltschaftlichen Sitzungsdienst wahrnehmen müssen. Dies bedeutet, dass mit Robe bewaffnet die Seite der Staatsanwaltschaft eingenommen wird, von Verlesung der Anklage bis hin zum Schlussplädoyer. Damit dieser Abschnitt der Ausbildung nicht zu einem furchtbaren Gegner, wie das Diktiergerät in der zivilgerichtlichen Beweisaufnahme, wird, stellt dir unser Redakteur *Sinan* zunächst den Gang einer Hauptverhandlung dar und gibt sodann wesentliche Tipps und Tricks zur Vorbereitung auf den staatsanwaltschaftlichen Sitzungsdienst.

## DER GANG EINER HAUPTVER- HANDLUNG IM STRAFPROZESS

Ein Beitrag von *Sinan*

[...]

### 1. AUFRUF DER SACHE

Jede Sache wird zunächst öffentlich aufgerufen. Ist noch niemand anwesend, wartet das Gericht in der Praxis i.d.R. noch 15 Minuten. Ist dann immer noch niemand anwesend, wird dies festgestellt.

### 2. DER VORSITZENDE STELLT DIE ANWESENHEIT FEST

Sind der Angeklagte und die Zeugen anwesend wird dies zunächst für das Protokoll festgestellt.

### 3. ZEUGEN WERDEN BELEHRT UND GEBETEN, DEN SITZUNGS- SAAL WIEDER ZU VERLASSEN

Die Zeugen werden belehrt über die Wahrheitspflicht. Eventuell werden sie auch über

Aussageverweigerungsrechte belehrt, sofern die Voraussetzungen dafür vorliegen.

#### 4. VERNEHMUNG DES ANGEKLAGTEN ZUR PERSON

Der Angeklagte wird zunächst ganz allgemein zur Person befragt (Name, Wohnort, Geburtstag, verheiratet oder ledig etc.).

#### 5. DER STAATSANWALT VERLIEST DEN ANKLAGESATZ

Zuerst steht der Staatsanwalt auf und verliest den Anklagesatz („Mündlichkeitsprinzip“).

*Randbemerkung: Der Staatsanwalt sitzt immer auf der Fensterseite. Warum das so ist, darüber ranken sich die Legenden. Eine besagt, dass dem Angeklagten keine Möglichkeit gegeben werden soll, aus dem Fenster zu springen und zu entfliehen (kam tatsächlich öfter mal vor). Die andere besagt, dass das „Licht des Rechts“ auf den Rücken der Staatsanwaltschaft fallen soll. Wahrscheinlich spielt ersteres gepaart mit einer langen Tradition eine Rolle.*

#### 6. BELEHRUNG DES ANGEKLAGTEN

Der Angeklagte wird darüber belehrt, dass es ihm frei steht sich zur Sache zu äußern. Er kann auch schweigen.

*Hinweis: An dieser Stelle kann das Gericht auch Auszüge aus dem Bundeszentralregisterauszug (BZR) verlesen. Wann es dies im Rahmen der Hauptverhandlung tut, steht dem Gericht allerdings frei.*

#### 7. VERNEHMUNG DES ANGEKLAGTEN ZUR SACHE

Will sich der Angeklagte äußern, so hat er nun Gelegenheit selbst etwas zu sagen oder sich

auch über seinen Verteidiger einzulassen.

Das Gericht kann hier auch nachfragen („Amtsermittlungsgrundsatz“).

#### 8. BEWEISAUFNAHME

Anschließend eröffnet das Gericht die Beweisaufnahme.

- Zeugenvernehmung
- Inaugenscheinnahme
- Urkundenverlesung
- Sachverständigengutachten

*Hinweis: Hier noch mal besonders wichtig: Das Mündlichkeitsprinzip im Strafprozess. Alle Urkunden müssen verlesen werden!*

#### 9. DIE BEWEISAUFNAHME WIRD GESCHLOSSEN

Der Vorsitzende schließt die Beweisaufnahme. Spätestens davor wird das Gericht die Auszüge aus dem BZR verlesen.

#### 10. PLÄDOYER DES STAATSANWALTS

Zunächst hält der Staatsanwalt sein Plädoyer und schildert den Sachverhalt, wie er sich nach seiner Sicht dargestellt hat. Dabei werden alle Beweise gewürdigt. Anschließend folgen Ausführungen zur Strafzumessung (Was spricht für, was gegen den Angeklagten?). Im Anschluss folgt der Antrag auf das Strafmaß (Einzelstrafen? Gesamtstrafenbildung?).



## 11. GGF. PLÄDOYER DES VERTEIDIGERS

Nun erhebt sich der Verteidiger und trägt seine Verteidigung vor. Diese strukturiert sich i.d.R. so wie das Plädoyer der Staatsanwaltschaft.

## 12. LETZTES WORT DES ANGEKLAGTEN

Der Angeklagte hat immer das letzte Wort. Dieses Recht findet sich in § 258 Abs. 2 Hs. 2, Abs. 3 StPO.

## 13. BERATUNG

Das Gericht zieht sich zur Beratung zurück. Bei Einzelrichtern dauert dies in der Regel allerdings nur wenige Minuten, da der Richter sich mit keinen Schöffen absprechen muss.

## 14. URTEILSVERKÜNDUNG

Zur Urteilsverkündung erheben sich alle Beteiligten und Zuschauer. Es wird im „Namen des Volkes“ verkündet.

## 15. DER VORSITZENDE TEILT DIE WESENTLICHEN ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE MIT

Der Vorsitzende teilt die Entscheidungsgründe mit und erläutert, warum er die verhängte Strafe im Rahmen der Strafzumessung für angemessen hält (oder warum ein Freispruch erfolgen musste).

## 16. RECHTSMITTELBELEHRUNG

## 17. VERKÜNDUNG WEITERER BESCHLÜSSE (HAFTFORTDAUER; BEWÄHRUNGSBESCHLUSS)

## 18. GGF. BELEHRUNG ÜBER FAHRVERBOT ODER BELEHRUNG GEMÄSS § 268 A STPO

Wie du siehst, gestaltet sich die Hauptverhandlung im Strafprozess ganz strikt nach einem formellen Verfahren. Dabei soll dem besonderen Grundrechtseingriff des Angeklagten Rechnung getragen werden, der sich sicher sein soll, einem rechtsstaatlichen Verfahren zugeführt zu werden. Werden diese Vorschriften nicht eingehalten, begründen sie unter Umständen einen Revisionsgrund.

### **i** JURCASE INFORMIERT:

Der Gang einer Hauptverhandlung im Strafprozess gilt vor allem im Ersten, aber auch im Zweiten Staatsexamen als Prüfungsklassiker. Denn hiermit lassen sich auf die Schnelle Basics zu § 243 StPO abfragen.





## DIE VORBEREITUNG AUF DEN STAATSANWALTlichen SITZUNGSDIENST

### Ein Erfahrungsbericht von *Sinan*

Wenn es etwas gibt, auf das sich die Referendare gleichermaßen freuen wie sie sich (unbegründeterweise) davor fürchten, ist das der staatsanwaltliche Sitzungsdienst. Zum ersten Mal werden die Referendare hier aktiver Teil des Justizapparates. Dabei dürfen wir als Referendare erstmalig selbstständig vor Gericht auftreten und den Staat repräsentieren. Doch auch dies soll gut vorbereitet sein. In diesem Beitrag erläutere ich dir anhand meiner persönlichen Erfahrung, wie so eine effektive Vorbereitung auf den staatsanwaltlichen Sitzungsdienst aussehen kann.

## ORGANISIEREN DER HANDAKTEN

Du wirst nun deine Handakten von deinen Ausbildern erhalten. In der Regel werden diese jedoch nie ganz vollständig sein, d.h. es kommen im Laufe der Woche meistens noch zusätzliche Handakten, z.B. durch kurzfristige Terminierungen, hinzu.

Daher ist es wichtig, dass du etwa zwei Tage vor deinem Sitzungstermin bei der zuständi-

gen Geschäftsstelle des Amtsgerichts anrufst und höflich nachfragst, ob deine Handakten für den Tag vollständig sind (dazu teilst du das entsprechende Aktenzeichen der StA mit). Die Telefonnummer findest du meistens rechts oben neben dem Eröffnungsbeschluss.

Modische Roben kannst du dir in passenden Größen bei der jeweiligen Wachtmeisterei der Staatsanwaltschaft ausleihen. Für Männer ist zusätzlich eine weiße Krawatte Pflicht. Diese findet man allerdings sehr günstig in gängigen Bastelläden oder im Internet für ca. drei bis fünf Euro.

## VORBEREITUNG ANHAND VON STICHPUNKTZETTELN

Wenn du nun ganz stolz deine Handakten und das stylische Outfit zusammenorganisiert hast, kann auch schon die eigentliche Vorbereitung starten.

Ich habe es immer so gehandhabt, dass ich mir zunächst alle Anklageschriften meiner Handakten durchgelesen habe (i.d.R. etwa 7-9), um einen groben Überblick zu bekommen. Sind mehrere Anklagen verbunden? Gibt es Sachen, in denen viele Zeugen geladen sind?

Im zweiten Schritt habe ich mir in jede Handakte vorgefertigte und ausgedruckte Stichpunktzettel gelegt, um für jede Verhandlung eine DIN A4 Seite mit Stichpunkten zu haben. Dies wird später dein Gerüst für das Plädoyer.

Mein Stichpunktzettel fing mit dem Namen des/der Angeklagten und dem Nettoeinkommen (das erfährst du auf Nachfrage in der Verhandlung und ist wichtig für die Berechnung der Tagessatzhöhe) an. Daneben notierte ich mir die Uhrzeit, damit ich nie den Überblick über das jeweilige terminierte Verfahren verlor.

Als nächstes notierte ich mir **kurz** den Sachverhalt.

**BEISPIEL:**

„Diebstahl am TT.MM.JJJJ im Kaufhaus XY; Schaden 9,99 EUR und Schwarzfahrt am TT.MM.JJJJ in der Stadt XY.“

Darunter notierte ich die Normen, nach denen sich der Angeklagte schuldig gemacht haben könnte. Den Strafraumen kannst du dir getrost sparen. Viele Richter sagten mir, dass man diesen weglassen kann, da der Strafraumen zumindest bei einfachen Delikten offenkundig sei.

**UM BEI UNSEREM BEISPIEL ZU BLEIBEN:**

„Strafbar nach: §§ 242 Abs. 1, 265a Abs. 1, Abs. 3, 53 StGB“.

Darunter schrieb ich den Punkt: „Beweiswürdigung“, den ich bewusst frei ließ. Hier trägst du dann während der mündlichen Verhandlung in Stichpunkten ein, wie sich der Angeklagte einließ oder was die Zeugen aussagten. Diese Punkt wirst du nämlich kaum vorbereiten können, da du keine „umfangreiche“ Akte bekommst und sich die Dinge während der mündlichen Verhandlung immer anders darstellen können und auch meist werden.

Achte dabei unbedingt darauf, dass es auch bei einem Stichwortzettel bleibt. Wenn du natürlich sehr viele Zeugen hast, kannst du für deren Aussagen einzelne „Beweiswürdigungszettel“ erstellen. Meistens sind die Verfahren jedoch recht übersichtlich (Schwarzfahren, Diebstahl etc.), sodass ich meistens mit diesem Stichwortzettel auskam. Auf keinen Fall sollte man dort irgendetwas ausformulieren, da man dann zum Ablesen neigt.

Darauf folgte dann eine Tabelle, die in „strafmildernd“ und „strafscharfend“ eingeteilt war. Hier trägst du stichpunktartig ein, was innerhalb der Strafzumessung für und gegen den Angeklagten spricht. Diese Punkte werden sich im Laufe der Sitzungen immer wiederholen.

Strafscharfend wird sich immer eine einschlägige Vorstrafe auswirken, sodass wichtig ist, dass du ein aktuelles „BZR“ (Auszug aus dem Bundeszentralregister) in der Handakte hast. Sollte dies fehlen oder nicht aktuell beziehbar sein, bitte den Richter höflich darum, dich auf den aktuellen Stand zu bringen (der BZR wird aber in der mündlichen Verhandlung auch vorgelesen). Dies ist auch deshalb so wichtig, da einige Eintragungen „gesamtstrafenfähig“ sein können.

***Kleiner Tipp:** Immer wenn du dir unsicher bist oder unerwartet weitere Vorstrafen hinzugekommen sind, bitte um kurze Unterbrechung und rufe deinen Ausbilder an. Aber keine Sorge, das wird wohl sehr selten passieren.*

**BEISPIELE FÜR STRAFSCHÄRFENDE UMSTÄNDE:**

- einschlägige Vorstrafen
- Bewährungsversager
- hohe kriminelle Energie (Achtung hier auf das Doppelverwertungsverbot nach § 46 Abs. 3 StGB achten: Wenn der Angeklagte sich beispielsweise wegen gewerbsmä-

ßigen Diebstahls schuldig gemacht hat, darfst du ihm nicht noch mal vorwerfen, dass er ja gewerbsmäßig gehandelt hat)

- etc.

## BEISPIELE FÜR STRAFMILDERNDE UMSTÄNDE:

- Geständnis
- Einsicht und Reue
- Schadenswiedergutmachung
- wirtschaftliche Notlage
- Provokationen des Tatopfers
- etc.

Zum Schluss notierst du dir dann deine Anträge, die du im besten Falle bereits mit deinem Ausbilder abgesprochen hast.

### BEISPIEL:

*“1. Tat 40 TS á 10 Euro, 2. Tat 30 TS á 10 Euro-à  
Gesamt: 50 TS á 10 Euro“*

Hier trägst du auch zusätzliche Anträge ein. Wenn sich aus der Handakte beispielsweise ergibt, dass es um Straßenverkehrsdelikte geht (unerlaubtes Entfernen vom Unfallort, Trunkenheitsfahrt etc.) darfst du nicht die Entziehung der Fahrerlaubnis und die Einziehung des Führerscheins vergessen. Auch kommen Sperrfristen in Betracht.

Dies wirst du aber ebenfalls immer vorher mit deinem Ausbildern absprechen, sodass du darauf immer gut vorbereitet bist.

Nun hast du einen Stichpunktzettel, der dir auf (fast) alle Fragen eine Antwort gibt und mit dem du selbstbewusst und ohne Sorge in deine Sitzungsdienst gehen kannst.

Viel Erfolg!





# Steuer übernehmen

Bewerben Sie sich jetzt für eine Referendarstation oder eine wissenschaftliche Mitarbeit im Steuerrecht.

Unterstützen Sie uns in hochkomplexen Fragen des Unternehmenssteuerrechts. Gemeinsam planen und begleiten wir Umstrukturierungen sowie Unternehmens- und Immobilientransaktionen oder vertreten unseren Mandanten gerichtlich wie außergerichtlich. Unter [sza.de/karriere](https://www.sza.de/karriere) finden Sie alle Voraussetzungen und nähere Details sowie weitere Stellenangebote. Wir freuen uns darauf, Sie kennen zu lernen.



# 3 DIE VERWALTUNGSSTATION: DIE STADTVERWALTUNG UND DAS POLIZEIPRÄSIDIUM ALS EINZELAUSBILDUNGSTELLEN

Die Verwaltungsstation ist die erste Station, in der es den Referendar:innen selbst überlassen ist, zu entscheiden, wo die Einzelausbildung absolviert werden soll. In diesem Beitrag gibt zunächst unsere Redakteurin *Jannina* Einblicke in die verschiedenen Einzelausbildungsmöglichkeiten, bevor sie sich ihrer Einzelausbildung bei der Stadtverwaltung widmet. Im Anschluss teilt unsere Redakteurin *Lara* ihre Erfahrungen von ihrer Einzelbildung bei der Stadtverwaltung, konkret beim berufsmäßigen Stadtrat, mit. Schließlich gibt dir unser Redakteur *Sinan* Einblicke in seine Einzelausbildung beim Polizeipräsidium.

## MEINE STATION BEI DER STADTVERWALTUNG

Ein Erfahrungsbericht von *Jannina*

Die Verwaltungsstation gehört im Rahmen des Referendariats zu einer der weniger beliebten Stationen. Zwar treffen die Vorurteile zu, dass die Arbeit in der Verwaltung manchmal ganz schön langweilig sein kann, insgesamt bin ich von meiner Verwaltungsstation aber positiv überrascht.

Die JaPro BW sieht für die Verwaltungsstation folgende Ausbildungsorte vor: ein Landratsamt, eine Stadt, eine Gemeinde oder eine Verwaltungsgemeinschaft, ein Regierungspräsidium, eine Landesoberbehörde, eine höhere Sonderbehörde, der Landesbeauftragte für den Datenschutz, eine Polizeidienststelle, die Oberfinanzdirektion, ein kommunaler Landesverband, ein Regionalverband, die Landesanstalt für Kommunikation, eine Hochschulverwaltung, eine Industrie- und Handelskammer, ein Verwaltungsgericht, der Verwaltungsgerichtshof, ein Sozialgericht, das Landessozialgericht, eine Rechtsanwaltskammer, die Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer, die Europäische Union und der Europarat.

Die Station kann also theoretisch sogar dazu genutzt werden, ins Ausland zu gehen. Nämlich zur EU bzw. zum Europarat. Bei vielen Referendaren ist außerdem ein Aufenthalt an der Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften in Speyer besonders beliebt. Solltet ihr immer noch nicht genug von Richtern und Gerichten gehabt haben, lege ich euch eine Bewerbung beim Verwaltungsgericht oder (Landes-)sozialgericht ans Herz.

Wer sich lieber in bekannten Gefilden bewegen will oder die Verwaltungsstation bereits für die Examensvorbereitung nutzen möchte, ist jedoch bei Regierungspräsidium, Landratsamt oder der Stadtverwaltung am besten aufgehoben. So auch ich.

[...]

## DIE STATIONSARBEIT BEI DER STADT

Meine eigentliche Ausbildung fand dann bei einer Stadtverwaltung im Landkreis Esslingen statt. „Meine“ Stadt kommt immerhin auf 40.000 Einwohner und beschäftigt mehr als 300 städtische Angestellte. Zugeteilt wurde ich der Leiterin der Rechtsabteilung im Rathaus. Diese kümmert sich als Juristin gemeinsam mit einem weiteren juristischen Mitarbeiter um alle Rechtsfragen, die bei der Stadtverwaltung anfallen. Neben Arbeitsverträgen mit den städtischen Angestellten arbeitet die Abteilung auch Miet- und Pachtverträge für Gebäude und Grundstücke der Stadt aus. Zudem werden typische öffentlich-rechtliche Themen behandelt. Beispielsweise Fragen des Polizeirechts, Baurechts oder Kommunalrechts.

Vom Arbeitsaufwand her ist die Verwaltungsstation wesentlich entspannter als alle anderen Stationen bisher. Ich musste einen Vormittag in der Woche anwesend sein und bekam einmal in der Woche eine „Hausaufgabe“ zur Bearbeitung mit nach Hause. Eine meiner ersten Aufgaben war das Entwerfen einer Ver-

fügung, die ein Hausverbot für das Rathaus enthalten sollte, weil ein Mann betrunken im Rathaus randaliert und die Mitarbeiter beleidigt hatte.

Außerdem wurde mir die Möglichkeit geboten, an einer Sitzung des Gemeinderats teilzunehmen und den städtischen Vollzugsdienst bei seiner Arbeit zu begleiten. Neben der Station blieb mir damit glücklicherweise auch noch genug Zeit, um mich auf das Examen vorzubereiten.



## DIE VERWALTUNGSSTATION BEI DER STADTVERWALTUNG

Ein Erfahrungsbericht von *Lara*

Kaum war die Strafstation und insgesamt 8 Monate meines Referendariats vorbei, standen 4 Monate Verwaltungsstation kurz bevor. Bereits drei bis vier Monate vorher mussten wir uns entscheiden, wo wir die Verwaltungsstation absolvieren wollen. Da ich in der Stadt meines LG-Standortes geboren wurde und noch heute dort lebe, habe ich mich für die Stadtverwaltung entschieden. Gemeinsam

mit zwei Kolleginnen wurde ich wunschgemäß der Stadtverwaltung zugeordnet. Der Rest meiner AG verbrachte die Verwaltungsstation bei einem Landratsort ihrer Wahl.

## BERUFSMÄSSIGER STADTRAT

Uns wurde sodann ein berufsmäßiger Stadtrat, der dem Referat Schule & Soziales vorsteht, als Ausbilder zugeteilt. Bei unserem ersten Treffen wurden wir freundlich begrüßt und unser Ausbilder hat uns den Aufbau der Stadt erklärt, sowie Aufgaben, die in seinen Tätigkeitsbereich fallen, erläutert. Insgesamt gibt es 5 Referate, von denen 3 von berufsmäßigen Stadtratsmitgliedern betreut werden. Turnusmäßig wechselten wir dann zwischen den 3 Referaten ab und konnten daher in alle Bereiche hineinschnuppern, die ein berufsmäßiger Stadtrat betreut. Ein berufsmäßiger Stadtrat wird für eine bestimmte Amtszeit vom Stadtrat bestellt (abhängig von den Kommunalwahl-Perioden).

## FUNKTION EINES BERUFSMÄSSIGEN STADTRATS

Die berufsmäßigen Stadträte haben in den Sitzungen des Stadtrats eine beratende Stimme. Tagesordnungspunkte der Stadtratssitzungen, bei denen die Stadt „Stellung beziehen“ muss, werden von den jeweiligen Referatsleitern und ihren Mitarbeitern vor- und aufbereitet, sodass die Referatsleiter eine Empfehlung abgeben können, ob ein Antrag im Stadtrat durch Beschluss angenommen oder abgelehnt werden muss. Den Juristen in der Stadtverwaltung kommt also eine beratende Funktion zu. Sie sollen Vorhaben und Anträge rechtlich beurteilen und eine klare Empfehlung an den Stadtrat aussprechen.

## FACHLICHE BEREICHERUNG

Auch wenn das Sachgebiet unseres Ausbilders nicht gerade die inhaltliche Relevanz für die Referendarsausbildung aufweist, haben wir dennoch interessante Einblicke in die Tätigkeit eines Juristen bei der Stadtverwaltung bekommen. Fachlich sind wir in den Gesprächen mit unserem Ausbilder das öffentliche Recht auf Kommunalebene durchgegangen und haben zumindest hinsichtlich des Kommunalrechts auch fachlich eine Bereicherung erlebt.

## TERMINE

Aufgrund der zeitlichen Dichte haben wir leider nicht so viele „juristische“ Termine mit dem Ausbilder wahrnehmen können. Die Verwaltungsstation ging von Dezember bis März. Im Dezember begann die Station mit einem Einführungslehrgang. Anschließend folgten die Weihnachtsfeiertage sowie Urlaub unseres Ausbilders, sodass wir schließlich erst Mitte Januar in die praktische Ausbildung einsteigen konnten. Immerhin konnten wir an zwei Stadtratssitzungen teilnehmen, die durchaus sehr interessant waren, da kommunalpolitisch aktuell einiges diskutiert wurde.

Unser erster Außentermin fand in der Asylbewerberunterkunft der Stadt statt. Hier haben wir eine kleine Führung über das Gelände bekommen. Wir wurden mit dem Leiter der Unterkunft bekannt gemacht und haben ein kurzes Gespräch geführt. Die Betreuung der Unterkunft unterfällt dem Referat Arbeit & Soziales.

Darüber hinaus hatten wir auch zwei Termine mit den anderen Referatsleitern (Finanzen und Controlling; Bau und Sicherheit), die ebenfalls Juristen sind. Im Referat Bau und Sicherheit haben wir interessante Einblicke erhalten. Der Referatsleiter hat uns nämlich einen Bebauungsplan der Stadt gezeigt und uns jede Kleinigkeit dazu erzählt. Dies war insoweit interes-



sant, da man in Studium und Ausbildung zwar zwangsläufig mit Bebauungsplänen im Rahmen einer Klausur zu tun hat, ich mir jedoch nie eine Vorstellung darüber gemacht habe, wie ein solcher tatsächlich aussieht. Immerhin hatte ich ab diesem Tag eine Vorstellung darüber, wie ein solcher Bebauungsplan aussieht. Man mag es zwar nicht glauben, aber – ja – es hat mir in mancher Klausur schon geholfen, mit vorstellen zu können was ich gerade vor mir habe und worüber ich gerade meine Klausur schreibe. :)

In einem zweiten Termin haben wir uns Verordnungen der Stadt angeschaut, die überarbeitet werden sollten. Meine Kolleginnen und ich haben jeweils eine Verordnung mit nach Hause bekommen. Diese sollten wir uns anschauen und Verbesserungsvorschläge machen. Dabei kam es vor allem auf inhaltliche Vollständigkeit an. Hierbei konnten wir unser fachliches Wissen unter Beweis stellen. Das kam mir dann schon eher wieder bekannt vor. :)

[...]

## FAZIT

Die Verwaltungsstation in der Stadtverwaltung war mal ein ganz anderer Einblick in die juristischen Berufsfelder. Nach dem Zweiten Staatsexamen stehen einem eben nicht nur die ganz klassischen Berufsfelder Richter, Staatsanwalt, Rechtsanwalt offen, sondern eben auch andere Tätigkeitsgebiete, die einem nicht auf den ersten Blick in den Sinn kommen. Die Verwaltung bietet hier einige Möglichkeiten. Gerade für diejenigen, die nicht ausschließlich die klassische juristische Arbeit ausführen möchten, bietet die Verwaltung einige Möglichkeiten. Die Tätigkeit als berufsmäßiger Stadtrat und Referatsleiter ist mehr als nur juristische Arbeit. Im Vordergrund stehen hier die Personalführung und Referatsleitung. Wer sich in diesem Bereich wohlfühlt, dem steht die Welt der Verwaltung offen!



## DIE VERWALTUNGSSTATION IM POLIZEIPRÄSIDIUM

Ein Erfahrungsbericht von *Sinan*

Auch für mich stellte sich zu Beginn des Referendariats die Frage, in welcher Behörde ich meine Verwaltungsstation absolvieren will. Dabei war besonders ein Kriterium für mich ausschlaggebend: Es sollte keine Station zum Zeitabsitzen sein, sodass ich am Ende des Tages vor Langeweile vom Bürostuhl kippe. Diese Erfahrung machte ich bereits während meines Verwaltungspraktikums im Studium und die musste ich nicht noch mal machen. Damals saß ich meist zu Tode gelangweilt in einem Büro einer städtischen Behörde (sorry, Jungs!) und war nur froh, wenn der Arbeitstag zu Ende war.

Diesmal wollte ich es besser machen. Daher bewarb ich mich bereits frühzeitig im Referendariat (etwa 4 Monate nach Beginn) beim Polizeipräsidium. Im Bewusstsein, dass die Stellen besonders heiß begehrt sind, bewarb ich mich parallel beim Bauamt. Von letzterer Behörde kam auch prompt die Zusage. Ihr könnt euch aber vorstellen, dass dies nur mein Plan B war (wobei Baurecht im Zweiten Examen sehr häufig drankommt).

Die Polizei ließ mich noch etwas zittern. Während des mit Spannung erwarteten Anrufs teilte mir die Dame am Hörer mit, dass ich zumindest zum Vorstellungsgespräch eingeladen werde.

Am Tag des Vorstellungsgesprächs bemerkte ich allerdings schon im Wartebereich, dass noch mehrere Bewerber eingeladen wurden. Nach einem gut gelaufenen Bewerbungsgespräch erhielt ich dann aber erfreulicherweise die Mitteilung, dass ich die Stelle bekommen habe.

## KEINE WILDEN VERFOLGUNGSFAHRTEN, ABER SPANNENDE AUFGABEN

An meinem ersten Arbeitstag wurde ich bereits familiär aufgenommen und erhielt sogar ein eigenes Büro mit Kommentaren und einem PC-Arbeitsplatz samt Internetzugang, Drucker und Recherchemöglichkeiten wie juris oder Beck-online.

Viele kennen die Polizeiarbeit in der Regel nur aus dem Fernsehen und saßen vermutlich auch noch nie selber in einem Einsatzwagen (oder etwa doch?). Meistens herrscht die Fehlvorstellung, man arbeite bei der Polizei immer repressiv und dürfte an spannenden Ermittlungen teilnehmen und wilde Verfolgungsjagden auf böse Jungs mitmachen. Ganz so ist es jedoch bei der Verwaltung nicht.

Die Verwaltung der Polizei übernimmt zahlreiche Aufgaben der präventiven Gefahrenabwehr. Für das Examen sehr nützlich ist das große Spektrum an Rechtsgebieten, um das sich die Beamten im höheren Dienst dort kümmern. Dazu zählen etwa das Versammlungsrecht, das Waffenrecht, das Amtshaftungsrecht oder Sicherstellungsmaßnahmen etc.

Als Referendar fungiert man hier als eine Art „Justiziar“. Im Dezernat für Rechtsangelegenheiten sitzt bei uns ein Volljurist, der die Auf-

gabe eines Direktionsleiters übernimmt. Die übrigen Beamten sind solche des höheren Dienstes und keine ausgebildeten Juristen, auch wenn sie während ihrer Ausbildung die juristischen Grundlagen erlernen.

Zeigen sich in Akten etwa rechtliche Probleme, bei denen ein geschultes juristisches Auge erforderlich ist, bekomme ich diese Akten zu weiterer Bearbeitung überreicht. In der Regel fertige ich dann einen Vermerk oder ein kurzes Gutachten. Auch Klageerwiderungen dürfen Referendare schreiben, sodass man nicht nur examensrelevante Rechtsgebiete in der Praxis bearbeitet, sondern auch einen guten Einblick in die praktische Arbeit der Verwaltung erhält.

Dabei finden sich neben üblichen Rechtsproblemen auch zahlreiche spannende Sachverhalte, wie etwa die Sicherstellung eines großen Geldbetrages eines international agierenden Menschenhändlerringes oder Aufenthalts- und Betretungsverbote von Personen in der „Hooliganszene“.

## STREIFENFAHRTEN UND SCHIESSTRAINING

Dies soll aber nicht heißen, dass ihr die drei Monate über nur im Büro sitzen müsst. Es ergeben sich trotz aller Verwaltungsarbeit zahlreiche Möglichkeiten auch die Arbeit der Polizeibeamten auf der Straße mitzuerleben. So könnt ihr etwa bei einem Streifeneinsatz mitfahren oder die Polizeibeamten zum Schießtraining begleiten (leider aber nicht selber schießen). In diesem Schießtraining, das ich noch begleiten darf, werden auf einer Videoleinwand verschiedenste Gefahrensimulationen abgespielt, wobei die Beamten blitzschnell reagieren müssen, um die entsprechenden Ziele zu treffen.

## FRÜHZEITIG BEWERBEN

Die Polizei ist also nicht unbegründet die begehrteste Verwaltungsstation, sodass ich allen Interessierten nur raten kann, sich so früh wie möglich, also zu Beginn des Referendariats oder gar kurz vorher, zu bewerben. Gute Noten schaden dabei nicht, ein Prädikatsexamen ist jedoch nicht unbedingt erforderlich. Ein „befriedigend“ sollte man allerdings schon mitbringen, da die Bewerberzahl, wie bereits dargestellt, doch sehr hoch ist. Entscheidender wird aber wohl der persönliche Eindruck sein. Zeigt euch motiviert und überzeugt eure Behördenleiter davon, dass ihr euch bereits im Vorfeld mit den Aufgaben der Verwaltung vertraut gemacht habt.

Ein kleiner Tipp von mir: Bereitet im Vorfeld auch einige Fragen vor, die ihr beim Vorstellungsgespräch stellen könnt. Das zeigt, dass ihr ernsthaft interessiert und motiviert seid, die Aufgaben der Polizeiverwaltung zu übernehmen.

Dann wird einer abwechslungsreichen und sehr spannenden Verwaltungsstation nichts mehr im Weg stehen!

### **i JURCASE INFORMIERT:**

Bereits das Fazit unserer Redakteurin *Lara* zeigt, es gibt neben den klassischen juristischen Berufsfeldern auch spannende Alternativen. Dem stimmt unser Redakteur *Sinan* offensichtlich zu. Wieso eine juristische Karriere bei einer Polizeibehörde eine ernst zu nehmende Option ist und welche weiteren alternativen Karrierewege es für Jurist:innen gibt, findest du in unserer gleichnamigen neuen Beitragsreihe. Einen bisher exklusiven Beitrag zu diesem Thema findest du auf [Seite 161](#) in dieser Ausgabe von **ASSESSOR JURIS**.



# IMMER EINS A VORBEREITET: MIT DER HEUKING ACADEMY.

**MACHEN SIE DAS BESTE AUS SICH**

[karriere-bei-heuking.de](https://karriere-bei-heuking.de)



Die **HEUKING Academy** bietet unseren Mitarbeitern vielfältige Qualifizierungsprogramme, die sie kontinuierlich fördern, ihr Profil schärfen und sie weiter voranbringen. Unser Seminar- und Workshop-Angebot für Referendare w/m/d und wissenschaftliche Mitarbeiter w/m/d:

■ **Kooperation mit „Kaiserseminare“ und „Akademie Kraatz“**

- Live-Online-Repetitorien
- Klausurenkurse

■ **Teilnahme an Praxisgruppenseminaren**

z. B. Corporate Training, Arbeitsrecht, Prozessrecht

■ **Mentoring-Programme**

■ **Speed Reading**

„Schneller und klüger lesen“

■ **Mentale Gesundheit**

resilient durch die Prüfungsphase

■ **Legal English Course**

■ **HEUKING Mediathek**

- Erfahrungsberichte von Partnern zu Akquise und Karriere
- Kurse zu Mental Health und Mindset



## 4 DIE ANWALTSSTATION: DER EINFÜHRUNGS- LEHRGANG

In den vergangenen Ausgaben von **ASSESSOR JURIS** haben wir nach und nach über die Einführungsveranstaltungen in den jeweiligen Stationen berichtet. Deshalb darf ein Beitrag zum Einführungslehrgang in die Anwaltsstation nicht fehlen. Inwieweit die Ausgestaltung des Einführungskurses, aber auch die der Regel-AG, bundeslandabhängig ist, zeigen die Erfahrungsberichte unserer Redakteurinnen *Regina*, *Flavia* und *Juliane*.

### DER EINFÜHRUNGSKURS IN DIE RECHTSANWALTS- STATION WÄHREND DES REFERENDARIATS

Ein Erfahrungsbericht von *Regina*

In diesem Erfahrungsbericht möchte ich euch meine Eindrücke aus diesem Einführungskurs schildern und euch aufzeigen, welche Rolle die einzelnen Dozenten dabei spielen können.

### ALLGEMEINES ZUM EINFÜHRUNGSKURS

In Schleswig-Holstein steht zu Beginn der Rechtsanwaltsstation ein dreiwöchiger Einführungslehrgang an. Dieser ist verpflichtend und geht jedem anderen Dienst vor. Der Lehrgang wird in Zusammenarbeit mit dem DAV organisiert. Dieser übermittelt vor Beginn des Lehrgangs auch ein umfangreiches Unterlagenkonvolut und Zugangsmöglichkeiten zu Online-Lehrgängen. Diese Online-Lehrgänge sind strukturell ähnlich wie ELAN-Ref aufgebaut. Ziel des Lehrganges ist, die Referendare fit für die Anwaltsstation zu machen. Hierbei soll der Fokus neben dem theoretischen Wissen besonders auf praktische Tricks und Kniffe gelegt werden. Jedes Rechtsgebiet wird hierbei von mindestens einem Rechtsanwalt bzw. Fachanwalt desselben Gebiets betreut.

In den drei Wochen wird die meiste Zeit auf das Zivilrecht verwendet. Der Dozent des Öffentlichen Rechts erhielt lediglich zwei Tage, der Strafverteidiger lediglich einen Tag, um uns sein Rechtsgebiet nahezubringen. Am Ende des Lehrgangs sollen die Referendare in der Lage sein, sich in den jeweiligen Kanzleialltag in ihrer Station einzufügen und die nötigen Arbeiten auszuführen. Bereits seit Jahren wird diskutiert, den Kurs als Inhouse-Schulung von

den jeweiligen Kanzleien selbst ausführen zu lassen. Ob dies jedoch in naher Zukunft umgesetzt wird, ist nicht abzusehen.

## MEINE ERFAHRUNGEN IM EINFÜHRUNGSKURS

Nach meiner persönlichen Erfahrung ist der Einführungskurs mit Vorsicht zu genießen. Zunächst wurden die seitens des DAV übermittelten Unterlagen von den Dozenten überhaupt nicht verwendet (das geforderte Ausdrucken derselben war mithin Papierverschwendung).

Ein Dozent führte im Rahmen des Kurses fast nur Rollenspiele mit uns durch. Hierbei sollten wir als Rechtsanwältinnen von Brackelmann und Tönnsen (für Fans von „Neues aus Büttenwarder“ sicherlich ein Begriff) Praxis für etwaige Sitzungsververtretungen erlangen. Problematisch war hierbei, dass die von ihm vielfach gerühmten Praxistipps und -kniffe teilweise in eklatantem Widerspruch zum Prozessrecht standen. Einige seiner „todsicheren“ Tricks wurden in einschlägigen Skripten sogar als schlechter Stil bezeichnet. Zusätzlich sollte er mit uns die zivilrechtliche Anwaltsklausur besprechen. Seiner Aussage nach hatte er hierzu vor fünfzehn Jahren mal eine Einführung vom OLG bekommen (als dieser Klausurtyp eingeführt wurde). Auf dieser Basis brachte er uns die Klausur dann näher.

Ein anderer Dozent erwies sich als offen frauenfeindlich. Er sollte mit uns insbesondere Gebühren- und Kostenrecht bearbeiten. Fachlich war er auch absolut auf der Höhe und besprach die Themen in der gebotenen Aktualität. Im Rahmen seiner Beispiele benutzte er aber in abwertender Weise immer wieder das Bild von Frauen mit Raucherlunge, mehreren Kindern von verschiedenen Vätern, mehrfach gefärbten Haaren und promiskuitiven Vorlieben. Dies war auf Dauer weniger witzig als anstrengend. Zusätzlich brachte er uns so schöne Konstellationen wie den „Schmutz-

schlag“ für „stinkende, dumme und nervende“ Mandanten nahe. Diesen sollte man für die Beratung solcher Mandanten unbedingt auf die Regelvergütung draufschlagen. Ob dieser Dozent ein adäquates Vorbild in Sachen anwaltliche Professionalität sein kann, bleibt fraglich...

Der dritte Zivilrechtler war ein ehemaliger Maschinenbauer, der uns eine erfrischend andere Herangehensweise an die Anwaltsklausur beibrachte. Er führte uns in das Prinzip des „Werkzeugkoffers“ ein, mittels dessen wir das Mandantenbegehren auslegen sollten. Dies half dabei, voluminöse Mandantenbegehren auf das juristisch sinnvolle zu reduzieren.

Der vierte Zivilrechtler, ein Erbrechtler, der uns die Kautelarklausur näherbringen sollte, bemühte sich, uns examensrelevante Konstellationen mit Beispielfällen nahezubringen. Leider erschloss sich mir mangels strukturierter Erläuterung die Herangehensweise an diese Klausur nicht wirklich.

Der angeworbene Strafverteidiger brachte uns seine Tätigkeit dafür auf aktuellem Stand, in angemessener Weise und strukturiert näher. Und auch der angeworbene Öff-Rechtler ist positiv hervorzuheben. Als Examenskorrektor brachte er uns die öffentlich-rechtliche Anwaltsklausur auf Examensniveau anhand von Examensfällen nahe.

Besonders hervorzuheben ist noch, dass zwei Einführungskurse für jeden Durchgang angeboten werden. Die Zuweisung erfolgt seitens des Landgerichts. Die Dozenten der jeweiligen Kurse unterscheiden sich sowohl im Rahmen ihrer Herangehensweise an die Materie als auch in den behandelten Gebieten. Eine strukturell gleiche Vorbereitung kann hierbei aber leider nicht erfolgen.

## FAZIT

Wie obig bereits ausgeführt, war mein Einführungslehrgang mit Vorsicht zu genießen. Die Ausführungen des veralteten Dozenten musste ich anhand aktueller Skripte und kostenpflichtiger Repetitorien komplett selbst erarbeiten. Gleiches gilt für die Kautelarklausur. Dass ein offen frauenfeindlicher Dozent noch Seminare leiten darf, war für mich schlicht schockierend. Diese negativen Erlebnisse überschatteten leider die guten Dozenten, die sich viel Mühe gaben, uns einen Einblick in ihren Alltag zu ermöglichen. Das Ziel des Lehrgangs war für mich leider trotzdem verfehlt: Einblicke oder Hilfen für den Einstieg in meinen Stationsalltag konnte ich aus dem Lehrgang für mich leider nicht ziehen.



## MEINE ANWALTSSTATION IN HESSEN

Ein Erfahrungsbericht von *Flavia*

Nun ist sie also angebrochen – die letzte Station vor dem großen E. Bei uns in Hessen ist das die neunmonatige Anwaltsstation, in deren letztem Monat die acht schriftlichen Klausuren anstehen. Neben der zwingenden Vorbereitung auf die Prüfungen bietet die Anwaltsstation aber auch die Gelegenheit, den Alltag in einer Kanzlei kennenzulernen. Was

in dieser Station bei uns alles auf dem Programm steht und welche Ratschläge ich für euch habe, berichte ich euch hier.

## DER ANWALTSLEHRGANG

Die Anwaltsstation beginnt – passend zum Namen – in Hessen mit einem zweiwöchigen Anwaltslehrgang. Für diesen wurde meine AG mit einer anderen AG zusammengelegt, sodass ich jeden Tag eine längere Strecke pendeln musste. Durch das Landesticket, mit dem alle Angestellten des Landes seit Jahresbeginn 2018 kostenlos mit den öffentlichen Verkehrsmitteln unterwegs sind, ging das aber ganz gut.

[...]

## DIE REGEL-AG

Anders als der Name es vermuten lässt, stehen in der Regelarbeitsgemeinschaft keine anwaltlichen Tätigkeiten im Vordergrund, sondern die Teile des Zivilprozessrechts, die bislang nicht behandelt wurden. Im Wesentlichen sind das bei uns in Hessen das Zwangsvollstreckungsrecht einschließlich Grundzügen des Insolvenzrechts und das FamFG-Verfahren. Daneben werden Klausuren und Aktenvorträge aus anwaltlicher Sicht geübt, wie sie regelmäßig auch im Examen vorkommen. Geleitet wird unsere Regelarbeitsgemeinschaft von einem jungen und sehr engagierten Richter am Landgericht.

Da wir so wenige Referendare sind, muss oder darf (es kommt auch hier immer auf den Blickwinkel an) jeder von uns zwei Referate und fünf bis sechs Aktenvorträge halten. Zusätzlich werden wir zwei Klausuren schreiben. Dies ist zwar neben der teilweise umfangreichen Tätigkeit in den Kanzleien sehr arbeitsintensiv, bereitet uns aber optimal auf die zwangsvollstreckungsrechtliche Klausur vor, die uns in jedem Fall erwartet.

## ARBEITSRECHTLICHER LEHRGANG

Da in Hessen eine der vier zivilrechtlichen Klausuren des Zweiten Staatsexamens eine sogenannte „AW-Klausur“ (Arbeits- und Wirtschaftsrecht) gestellt wird, werden wir in einem arbeitsrechtlichen Lehrgang auf die Besonderheiten des Arbeitsrechts vorbereitet werden. Anders als man aufgrund der abwechselnd aus dem Arbeits- sowie dem Wirtschaftsrecht gestellten Klausuren vermuten sollte, gibt es für letzteren Bereich allerdings keinen eigenen Lehrgang.



## ANWALTSSTATION – UND JETZT?!

Ein Erfahrungsbericht von *Juliane*

In diesem Beitrag möchte ich euch über das Mysterium Anwaltsstation und Fortgeschrittenen-AG aufklären. Die hierbei erwähnten Dinge gelten für den Oberlandesgerichtsbezirk Düsseldorf, tauchen aber wahrscheinlich so oder so ähnlich auch in anderen Gerichtsbezirken auf.

In den meisten Referendariatsgruppen gibt es zwei Sorten von Menschen: solche, die Freunde haben, die das Referendariat bereits hinter sich haben, und solche, für die jeder Schritt im Ref. überraschend und neu ist. Ich gehöre zwar zu der ersten Sorte, fühlte mich aber in den letzten Monaten immer mal wieder sehr unvorbereitet, was den Fortgang der Stationen anging.

### DIE SOGENANNTEN „FORTGESCHRITTENEN-ARBEITSGEMEINSCHAFT“

Die Anwaltsstation mit der bei uns in NRW vorgesehenen Fortgeschrittenen-AG (F-AG) war mal wieder ein solches Mysterium.

[...]

Im Bezirk des Oberlandesgerichts Düsseldorf ist es mittlerweile so, dass in der F-AG der Einführungslehrgang abgeschafft wurde. Während man früher also die ersten beiden Wochen fast jeden Tag im Landgericht saß, reduziert sich das Ganze nun von vornherein auf 1-2 Mal die Woche. Diese Einheiten dauern dann in der Regel den ganzen Tag (an meinem Landgericht von 9-17 Uhr inklusive Mittagspause), sind also nichts für schwache Nerven.

Für die verschiedenen Rechtsgebiete gibt es jeweils unterschiedliche AG-Leiter. In unserer AG sind es fast exorbitant viele, das sollte allerdings nicht die Regel sein. Die F-AG ist au-



Berdem in verschiedene Blöcke aufgeteilt, an deren Ende meistens die Klausurenwoche ansteht. Klausurenwoche bedeutet 4 Klausuren in einer Woche, das Ganze ungefähr 5 Mal in den 10 Monaten der AG.

Der Inhalt der F-AG selbst ist dann hoch variabel. Manche AG-Leiter werden kommen und stundenlang erzählen, welche Kuscheltiere sie in ihrem Schrank aufbewahren, falls Mandanten mit quengeligen Kindern kommen. Darauf sollte man sich einstellen. Viele werden versuchen, Inhalte zu vermitteln, was mal mehr, mal weniger gut funktioniert. Bei uns fehlte leider oft die Struktur und ein erkennbares Ziel: machen wir gerade Zwangsvollstreckungsrecht? Anwaltsklausur? Übung für die mündliche Prüfung? Es ist wirklich manchmal unergründlich, welches System hinter der F-AG steckt.

## WIE MAN DIE F-AG ERGÄNZEN SOLLTE

Ich persönlich würde aus meinem sehr begrenzten Erfahrungsschatz empfehlen, von vornherein nebenher mit Skripten oder anderen Büchern zu arbeiten. Aber das allerwichtigste: Klausuren schreiben. Wie ich in einem vorherigen Beitrag schon einmal berichtet habe, gibt es die verschiedensten Anbieter für Klausuren. Ich glaube, letzten Endes kommt es aber sowieso nur darauf an, dass man sie schreibt. Auf diese Weise lernt man Aufbauschemata, Standard-Floskeln und Zeitmanagement. Und genau das sind die Fähigkeiten, die man im 2. Staatsexamen braucht. Die AG-Leiter können natürlich versuchen, das hinterletzte Problem bei der Drittwiderspruchsklage zu unterrichten, davon weiß man aber lang noch nicht, wie man eine Klausur aufbaut und wo man relevante Sachen im Kommentar nachschlagen kann.

Und man sollte damit auch nicht zu lange warten. Die Anwaltsstation ist kurz. Da man bereits im 10. Monat schreibt und das meistens

am Anfang des Monats, hat man faktisch nur 9 Monate. Je nachdem, welches Tauchmodell man verfolgt, können diese 9 Monate ganz schön knapp werden.

## DER PRAKTISCHE TEIL: DIE AUSBILDUNG BEIM ANWALT

Nun noch einige Worte zu dem praktischen Teil der Anwaltsstation. Bei mir persönlich ging es eigentlich ziemlich genau so weiter, wie es vor meiner Verwaltungsstation aufgehört hatte. Schon damals war ich eine ganze Weile als wissenschaftliche Mitarbeiterin für die Kanzlei tätig und war im Prinzip eingearbeitet. Nun, ungefähr einen Monat nach meiner Rückkehr, mache ich eigentlich noch dieselben Dinge wie davor. Wer dieses Risiko nicht eingehen will, dem gebe ich den Tipp, die Kanzlei zwischen wissenschaftlicher Mitarbeit und Anwaltsstation zu wechseln. Ich muss aber ehrlich sagen, dass ich es sehr angenehm so finde. Mein Fokus liegt momentan eindeutig auf dem Examen und der Vorbereitung darauf. Sicherlich ist das eine Frage der persönlichen Prioritäten. Möchte man lieber gut als künftiger Anwalt/künftige Anwältin ausgebildet werden? Oder ist man auch einmal froh, wenn gerade nichts zu tun ist und man die Zeit zum Lernen nutzen kann?

## NICHT ZU VERGESSEN: DAS LERNEN

Lernen ist ein gutes Stichwort. Wie lernt man, wenn man vier Mal die Woche arbeitet und einen Tag in der F-AG verbringt? Nun, bei manchen ist die Antwort sicherlich: gar nicht. Das kommt dann im Tauchen. Manch anderer hat sich bewusst eine Station gesucht, bei der die Anwesenheit nur sehr selten gefragt ist und daher von Anfang an regelmäßig und viel gelernt wird.

Mein Tauchmodell sieht vor, dass ich 4 Monate lang 4 Tage die Woche arbeite und danach bis zum Examen tauche. Das sollte (zumindest in NRW) ein sehr übliches Modell an. Die meisten Kanzleien locken neben einem üppigen Zusatzgehalt mit Kaiser-Seminaren, Klausurenkursen oder anderen Repetitorien. Aber auch hier gilt, wie für fast alles in der juristischen Ausbildung: es gibt kein Richtig oder Falsch. Man sollte vielmehr entscheiden, was man persönlich für ein Lerntyp ist, was man an Unterstützung braucht, wie wichtig es einem ist, seinen potenziell künftigen Arbeitgeber zu beeindrucken. Das Beruhigende ist, dass ich aus allen Geschichten ehemaliger Referendare den Schluss ziehen konnte, dass auch die Tauchzeit von 5-6 Monaten ausreicht, um sich ordentlich auf das Examen vorzubereiten.

Was man am Ende immer braucht: ein Fünkchen Glück.

In diesem Sinne: viel Erfolg in allen Stationen, die euch gerade so bevorstehen!

### **i JURCASE INFORMIERT:**

Wie unsere Redakteurin *Juliane* richtig anmerkt, darf die praktische Ausbildung bei einem Anwalt, sei es in einer Kanzlei oder auch in einem Unternehmen, nicht aus dem Fokus rücken. Da es den Referendar:innen selbst überlassen ist, wo bzw. wie sie die Einzelausbildung in der Anwaltsstation absolvieren möchten, ist eine rechtzeitige Bewerbung ratsam, da anderenfalls die besonders beliebten Einzelausbildungsstellen vergriffen sind. Du bist auf der Suche nach einem TOP-Arbeitgeber im anwaltlichen Bereich für deine Einzelausbildung in der Anwaltsstation? TOP-Arbeitgeber und ausgeschriebene Stellen findest du bei [JurCase-Jobs](#).



DENTONS

Bravo! Sie haben sich für Dentons qualifiziert.  
Wir schätzen juristische Talente, die für das beste  
Ergebnis die Extrameile gehen.

# Klinge Köpfe wechselln die Perspektive.



Grow | Protect | Operate | Finance

**Become Dentons**

**[dentons.com/careers](https://www.dentons.com/careers)**

© 2024 Dentons. Dentons is a global legal practice providing client services worldwide through its member firms and affiliates.  
Please see [dentons.com](https://www.dentons.com) for Legal Notices.

# 5 UNSERE ONLINE-LEITFÄDEN ZUM REFERENDARIAT IN DEINEM BUNDESLAND

Du findest die wichtigsten allgemeinen Informationen zum Rechtsreferendariat in deinem Bundesland, sowie Fragen und Antworten zu den einzelnen Stationen und zu den jeweils zugelassenen Hilfsmitteln, zusammengestellt in unseren Leitfäden:



**BADEN-  
WÜRTTEMBERG**



**BAYERN**



**BERLIN**



**BRANDENBURG**



**BREMEN**



**HAMBURG**



**HESSEN**



**MECKLENBURG-  
VORPOMMERN**



**NIEDERSACHSEN**



**NORDRHEIN-  
WESTFALEN**



**RHEINLAND-  
PFALZ**



**SAARLAND**



**SACHSEN-  
ANHALT**



**SACHSEN**



**SCHLESWIG-  
HOLSTEIN**



**THÜRINGEN**

## **i JURCASE INFORMIERT:**

Wusstest du, dass es bei uns auch einen **Onlinekurs zur Vorbereitung auf das Rechtsreferendariat** gibt? Innerhalb von nur 4 Wochen erhältst du dort alle wichtigen Informationen rund um das Referendariat direkt in dein E-Mail-Postfach – und das natürlich absolut kostenlos! Damit bist du nicht nur bestens gewappnet, sondern du erhältst einen ordentlichen Wissensvorsprung, von dem du nur profitieren kannst. [Zur Anmeldung geht es HIER.](#)

# #INSIDE: JURISTISCHE AUSBILDUNG



## RECHTSREFERENDARIAT 101: DIE WEBINAR-REIHE ZUM JURISTISCHEN VORBEREITUNGSDIENST

### 6 UNSERE KOSTENLOSEN JURCASE-WEBINARE

JurCase bietet dir auch in der zweiten Hälfte des Jahres eine Vielzahl kostenloser Webinare. Dazu zählt unsere Reihe #Inside: Juristische Ausbildung – Rechtsreferendariat 101, die den Kern von **ASSESSOR Juris** trifft. In den fünf Webinaren dieser Reihe geht es um Bewerbung und Einstieg zum Referendariat, um die Zivilrechts-, Strafrechts- und Verwaltungsstation sowie um den Umgang mit Gesetzestexten und Kommentaren. Die einzelnen Webinare setzen sich aus einem Vortrag und einer sich dem anschließenden Q&A-Runde zusammen. Unser Redaktionsleiter, Rechtsassessor *Sebastian M. Klingenberg*, wird dir Antworten auf deine Fragen geben.

Alle konkreten Termine zu dieser Reihe und darüber hinaus findest du bei unseren [Eventankündigungen](#).

#### - TEIL 1 -

### #INSIDE: JURISTISCHE AUSBILDUNG | RECHTSREFERENDARIAT 101 - ALLES ZU BEWERBUNG UND EINSTIEG

In ca. 60 Minuten erfahren angehende Referendar:innen alles Wissenswerte rund um die Themen Bewerbung zum und Einstieg in das Referendariat. Es geht beispielsweise um die Fragen „wo“ und „wann“ der Antrag auf Aufnahme in den juristischen Vorbereitungsdienst zu stellen ist, was einem am ersten Tag erwartet (Stichwort „Dresscode“), was bei einer Krankmeldung zu beachten ist, wie und wann der Urlaub zu beantragen ist und welche TOP 3 Fehler zu vermeiden sind.

#### - TEIL 2 -

### #INSIDE: JURISTISCHE AUSBILDUNG | RECHTSREFERENDARIAT 101 - ALLES ZUR ZIVILRECHTSSTATION

In ca. 60 Minuten erfahren (angehende) Referendar:innen alles Wissenswerte rund um die Zivilrechtsstation sowie eine Vielzahl an Tipps und Hinweisen, um diesen Abschnitt des juris

tischen Vorbereitungsdienstes erfolgreich zu bestehen. Es geht somit zunächst um die Einführungsveranstaltung und die Regelarbeitsgemeinschaft sowie um die Einzelausbildung beim Amtsgericht oder Landgericht. Es werden beispielsweise aber auch der Beweisaufnahmetermin sowie die TOP 3 Fehler bei der Urteilklausur und dem Aktenvortrag besprochen.

### - TEIL 3 -

#### #INSIDE: JURISTISCHE AUSBILDUNG | RECHTSREFERENDARIAT 101 - ALLES ZUR STRAFRECHTSSTATION

In ca. 60 Minuten erfahren (angehende) Referendar:innen alles Wissenswerte rund um die Strafrechtsstation sowie eine Vielzahl an Tipps und Hinweisen, um auch diesen Abschnitt des juristischen Vorbereitungsdienstes erfolgreich zu bestehen. Es geht hierbei ebenso zunächst um die Einführungsveranstaltung und die Regelarbeitsgemeinschaft sowie um die Einzelausbildung bei der Staatsanwaltschaft oder dem Strafgericht. Es werden insoweit beispielsweise aber auch der Sitzungsdienst, die großen Highlights der Strafrechtsstation sowie die TOP 3 Fehler bei der Anklageschrift besprochen.

### - TEIL 4 -

#### #INSIDE: JURISTISCHE AUSBILDUNG | RECHTSREFERENDARIAT 101 - ALLES ZUR VERWALTUNGSSTATION

In ca. 60 Minuten erfahren (angehende) Referendar:innen alles Wissenswerte rund um die Verwaltungsstation sowie eine Vielzahl an Tipps und Hinweisen, um schließlich auch diesen Abschnitt des juristischen Vorbereitungs-

dienstes erfolgreich zu bestehen. Es geht auch hier zunächst um die Einführungsveranstaltung und die Regelarbeitsgemeinschaft sowie um die verschiedenen Möglichkeiten, wo die Einzelausbildung absolviert werden kann. Des Weiteren geht es beispielsweise um das sog. Speyer-Semester, um die Verwaltungsstation als Auslandsstation sowie um die grundsätzlichen TOP 3 Fehler, die in dieser Station zu vermeiden sind.

### - TEIL 5 -

#### #INSIDE: JURISTISCHE AUSBILDUNG | RECHTSREFERENDARIAT 101 – ARBEITEN MIT GESETZESTEXTEN UND KOMMENTAREN

In ca. 60 Minuten erfahren Referendar:innen alles Wissenswerte rund um die sinnvolle Nutzung von Gesetzestexten und Kommentaren. Dafür wird zunächst der Aufbau der Gesetzes-sammlungen und -texte sowie der Kommentare in Kürze besprochen. Anhand konkreter Fallbeispiele wird anschließend herausgearbeitet, wie sich die Gesetzestexte und Kommentare sinnvoll nutzen lassen. Dies wird mit weiteren Tipps und Hinweisen seitens unseres Speakers abgerundet.

#### **i** JURCASE INFORMIERT:

JurCase findest du übrigens auch auf YouTube:

- 1) [Kanzleimarketing leicht gemacht – 7 Tipps für einen erfolgreichen Start als Kanzleigründer:in](#)
- 2) [Grundlagen zum Versicherungsschutz von Rechtsanwält:innen](#)



#EXAMENSRELEVANT



*Die vertiefte Auseinandersetzung mit der Grundsystematik und dem Gesetz (= Gesetzeslektüre!) kann sich dabei jedoch ganz besonders im Verwaltungsrecht lohnen und zu einem regelrechten Punktehagel führen.*



# IHRE ZUKUNFT IM HERZEN VON MÜNSTER

Die erfolgreiche Vertretung vielfältiger und anspruchsvoller Mandate mit Hochkarat kennzeichnet das Schaffen von HLB Schumacher Hallermann.

Neben traditionellen Mandaten aus dem **Steuer-, Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht** erwarten Sie bei uns avantgardistische Arbeitsfelder wie das **Glückspielrecht** sowie die juristische Auseinandersetzung mit **Gaming** und **eSport**.

Werden Sie Teil von etwas Größerem und widmen Sie Ihre Expertise unserem interdisziplinären Team aus Experten. Ihre Zukunft bei uns. Gleichgesinnt im Herzen von Münster.

Starten Sie mit uns durch als:

- › **Rechtsanwalt (m/w/d)**
- › **Referendar (m/w/d)**
- › **Wissenschaftlicher Mitarbeiter (m/w/d)**

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung:

[hlb-schumacher-hallermann.de/karriere](https://hlb-schumacher-hallermann.de/karriere)



**HLB Schumacher Hallermann GmbH**

Rechtsanwalts-gesellschaft

Katharina Kuhn • An der Apostelkirche 4 • 48143 Münster

Tel. +49 (0) 251 / 28 08-274 • [karriere@hlb-schumacher.de](mailto:karriere@hlb-schumacher.de)

HLB Schumacher Hallermann is an independent member of HLB, the global audit, tax and advisory network.





mit freundlicher Unterstützung von



In Kooperation mit der Kanzlei [HLB Schumacher Hallermann](#) präsentieren wir dir wieder vier examensrelevante Fälle. Im ersten Fall aus dem Bereich Zivilrecht geht es allgemein um Sachenrecht, konkret um Möglichkeiten des gesetzlichen Eigentumserwerbs, insbesondere den Eigentumserwerb durch „Fund“. Im zweiten Fall, dieser aus dem Bereich Strafrecht, geht es um die Abgrenzung von Täterschaft und Teilnahme (mittelbare Täterschaft/Anstiftung). Der dritte und vierte Fall stammen indes aus dem Öffentlichen Recht. Während sich der dritte Fall im allgemeinen Verwaltungsrecht ansiedeln lässt (Bestimmtheit eines Verwaltungsaktes), beschäftigt sich der vierte Fall mit dem Verwaltungsrecht BT (Gefahrenabwehrrecht).

Wir danken Herrn Rechtsanwalt [Dr. Lennart Brüggemann](#) für die uns zur Verfügung gestellten Fälle aus seinem Projekt „Entscheidung des Monats“. Diese wurden unter seiner und der Supervision des wissenschaftlichen Mitarbeiters [Christian Lederer](#), durch die wissenschaftlichen Mitarbeiter [Tim Verhoeven](#), Dipl. Finanzwirt [Lukas Darijtschuk](#) und Mag. iur. [Paul Niklas Müller](#) aufbereitet.

## HLB SCHUMACHER HALLERMANN PRÄSENTIERT

# 1 „WER'S FINDET, DARF'S BEHALTEN?“ „WER'S GLAUBT, WIRD SELIG!“ (SACHENRECHT)

Hinweis vom HLB-Team:

*„Wer's findet, darf's behalten“? „Wer's glaubt, wird selig“!*

*Ist höchstrichterliche Rechtsprechung zu sachenrechtlichen Rechtsproblemen auch rar gesätes Gut in der Rechtswissenschaft, so beschäftigt sich die gerichtliche Praxis zuweilen durchaus mit spannenden Fragestellungen um rechtliche Eigentums- und Besitzverhältnisse in kuriosen Sachverhalten. Aufgrund der dem Sachenrecht inhärenten Systematik, die den sorgfältigen Rechtsanwender mit bestechend unzweideutigen Resultaten belohnt, eignet sich das **Sachenrecht** hervorragend für die Prüfung im ersten und zweiten Staatsexamen; wie kein zweites Rechtsgebiet fragt es **System- und Methodenverständnis** ab.*

*Zuletzt hatte das OLG Oldenburg (Beschluss vom 07.10.2020 – 1 W 17/20, BeckRS 2020, 38319 = NJW-RR 2021, 272) in dem Studierenden wohl*

eher unbekanntes Kleid eines **Prozesskostenhilfverfahrens** über einen „glücklichen Finder“ zu entscheiden, der auf einem Friedhof in einem kuriosen Sachverhalt, welchen nur das Leben schreiben kann, zufällig Goldmünzen und Bargeld im Wert von etwa 600.000€ fand. In vorbildhafter Redlichkeit, informierte der pflichtbewusste Mitarbeiter eines Garten- und Landschaftsbauunternehmens die Polizei. Diese sackten die Goldmünzen buchstäblich ein. Zu den möglichen Herausgabeansprüchen des Finders nahm nun das Obergericht Stellung.

Die Entscheidung bietet Studierenden und Rechtsinteressierten einen wunderbaren Querflug hinweg durch das **Sachen- und Besitzrecht**. Sowohl der EdM-typische „**Aha-Effekt**“ als auch die Konfrontation mit unbekanntem Fallkonstellationen und anschließender Katharsis sind garantiert. Diese Entscheidung zeigt dem Leser eindrücklich und ermutigend auf, dass es in der juristischen Fallbearbeitung häufig gerade nicht darauf ankommt, mit Detailwissen um die siebte Mindermeinung zu beeindrucken (wenngleich auch imponierend), sondern dass sich die Spreu vom Weizen bereits dort trennt, wo juristische Argumentation mit rechtswissenschaftlicher Methodik in unbekanntem Gelände unternommen wird – das lieben übrigens nicht nur wir und ihr, sondern auch das Prüfungsamt! Die Gesetzeslektüre und ein grundlegendes Systemverständnis, welches wir euch im Bereich des **gesetzlichen Eigentumserwerbs** (§§ 946 ff. BGB) nicht zuletzt im **dogmatischen Vertiefungsteil** an die Hand reichen, helfen enorm bei der Rechtsanwendung im Angesicht des Unbekannten. Zudem sollte im Hinterkopf behalten werden, dass gerade der gesetzliche Eigentumserwerb auch im Strafrecht als inzidenter Bestandteil der Eigentumsdelikte (§§ 242 ff. StGB) Relevanz entfalten kann. Damit viel Freude an der hoffentlich aufschlussreichen Lektüre!

## DIE HINTERGRÜNDE DER ENTSCHEIDUNG

Nach den Feststellungen des OLG Oldenburg<sup>1</sup> in dem von ihm zu entscheidenden Beschwerdeverfahren über Prozesskostenhilfe war der Antragsteller bei einem Gartenbauunternehmen beschäftigt, welches damit beauftragt war, auf einem Friedhofsgelände im Stadtgebiet der Antragsgegnerin Gebüsch und Strauchwerk zwischen dem Friedhofszaun und der daneben belegenen Grabreihe zu entfernen. Als der Chef des Antragstellers mit einem Minibagger einen Erdhaufen auf einen Anhänger lud, entdeckte der Antragsteller in der Baggerschaufel eine Kunststoffbox, die **105.800 € Bargeld** enthielt. Daraufhin verständigte er die Polizei. Noch vor dem Eintreffen der Polizei entdeckte der Antragsteller im oberen Erdreich hinter einer Grabstelle eine weitere Box mit **67 Goldmünzen**. Die eingetroffenen Polizeibeamten fanden in dem besagten Bereich zwei weitere Kunststoffboxen, die ebenfalls mit Goldmünzen gefüllt waren.

Diese sowie drei weitere mit Goldmünzen gefüllte Boxen, die der Antragsteller am Folgetag in den zwischenzeitlich auf das Gelände des Gartenbaubetriebs verbrachten Grünabfällen fand, stellte die Polizei sicher. In den Boxen befanden sich insgesamt **450 Goldmünzen**, die einen Gesamtwert von 500.000 € hatten. Das jüngste Prägejahr der aufgefundenen Goldmünzen war 2016. Es konnte nicht aufgeklärt werden, wer Eigentümer der Wertsachen war und wer diese dort abgelegt hat. Daraufhin nahm die Antragsgegnerin die Wertsachen in amtliche Verwahrung. Der Antragsteller begehrte die Herausgabe der sich in Verwahrung befind-

<sup>1</sup>Zum Sachverhalt im Ganzen OLG Oldenburg, Beschl. v. 07.10.2020 – 1 W 17/20, BeckRS 2020, 38319, Rn. 1 ff. = NJW-RR 2021, S. 272 ff. Siehe auch die Klausuraufbereitung von Werbeck, JA 2022, S. 405 ff.

lichen Wertsachen, schließlich sei er mit dem Fund Eigentümer geworden. Hilfsweise begehrt er im Falle der zwischenzeitlichen Verwertung die Herausgabe des Erlöses, äußerst hilfsweise Schadensersatz.<sup>2</sup>

## DIE ENTSCHEIDUNG

Das OLG Oldenburg verneinte etwaig in Betracht kommende Herausgabeansprüche – sowohl in Bezug auf die Münzen und des Geldes als auch in Bezug auf den Erlös – und lehnte sodann einen Schadensersatzanspruch ab. Nicht einmal ein Finderlohn stehe dem Antragsteller zu.

### I. HERAUSGABE DES BARGELDES UND DER MÜNZEN

Einen Anspruch auf Herausgabe des Bargeldes und der Münzen wies das OLG Oldenburg mit folgender Begründung ab:

#### 1. KEIN ANSPRUCH AUS § 985 BGB

Für einen Herausgabeanspruch<sup>3</sup> fehle es an der **Eigentümerstellung des Antragstellers**, er sei weder ursprünglich Eigentümer gewesen noch sei er es durch das Auffinden der Wertgegenstände geworden.<sup>4</sup> Konkret in Betracht kamen hier drei Möglichkeiten, wie der Antrag-

steller Eigentum an den Münzen und an dem Bargeld erlangt haben konnte: Nach Ablauf der Sechs-Monats-Frist gem. **§ 973 BGB** („Fund“, dazu a), infolge der Aneignung einer herrenlosen Sache gem. **§ 958 BGB** (dazu b) oder aufgrund Schatzfundes gem. **§ 984 BGB** (dazu c). Alle drei Möglichkeiten des Eigentumserwerbs verneinte das OLG aber im Ergebnis.

#### A) KEIN EIGENTUMSERWERB GEM. § 973 BGB (FUND)

Die Vorschriften über den Fund (**§§ 965 ff. BGB**) sehen zwar grundsätzlich dann einen Eigentumserwerb des Finders vor, wenn sich nicht innerhalb von sechs Monaten nach der Anzeige des Fundes ein Empfangsberechtigter gemeldet hat (**§ 973 Abs. 1 BGB**).<sup>5</sup> Allerdings lag nach der Auffassung des OLG Oldenburg bereits kein Fund i.S.d. **§§ 965 ff. BGB** vor.<sup>6</sup> Ein Fund i.d.S. liegt nämlich nur vor, wenn die Sache **verloren** und damit „findbar“ ist.<sup>7</sup> Verlorene Sachen sind nur solche, die **besitzlos** sind.<sup>8</sup> Verlorene Sachen sind in diesem Zusammenhang von den **bloß versteckten Sachen**, auf die die **§§ 965 ff. BGB** jedenfalls keine direkte Anwendung finden, abzugrenzen; maßgeblich hierfür sind die besitzrechtlichen Verhältnisse: Solange derjenige, der die Sache versteckt hat, in Besitz der Sache bleibt, ist diese nicht „verloren“ i.S.d. **§ 965 Abs. 1 BGB**.<sup>9</sup> Versteckte Sachen bleiben dabei

<sup>2</sup> OLG Oldenburg, Beschl. v. 07.10.2020 – 1 W 17/20, BeckRS 2020, 38319, Rn. 7.

<sup>3</sup> Das OLG prüfte einen vertraglichen Herausgabeanspruch erst zum Ende und hält sich insoweit nicht an die klassische Prüfungsreihenfolge. Weil es sich um eine Entscheidungsbesprechung handelt, wird im Folgenden die Prüfungsreihenfolge des OLG Oldenburg dargestellt. Für eine saubere Prüfungsreihenfolge s. *Welbeck*, JA 2022, S. 405 (412 ff.).

<sup>4</sup> OLG Oldenburg, Beschl. v. 07.10.2020 – 1 W 17/20, BeckRS 2020, 38319, Rn. 12.

<sup>5</sup> S. dazu im Allgemeinen: *Herrler* in: Grüneberg, BGB; 83. Aufl. 2024, § 973 Rn. 1 f.

<sup>6</sup> OLG Oldenburg, Beschl. v. 07.10.2020 – 1 W 17/20, BeckRS 2020, 38319, Rn. 13 ff.

<sup>7</sup> *Kindl* in: BeckOK, BGB, 68. Ed. 2023, § 965 Rn. 4.

<sup>8</sup> *Herrler* in: Grüneberg, BGB; 83. Aufl. 2024, Vorbem. §§ 965 ff. Rn. 1.

<sup>9</sup> Vgl. *Kindl* in: BeckOK, BGB, 68. Ed. 2023, § 965 Rn. 4; OLG Oldenburg, Beschl. v. 07.10.2020 – 1 W 17/20, BeckRS 2020, 38319, Rn. 14.



grundsätzlich im Besitz desjenigen, der sie versteckt hat, solange das Versteck nicht vergessen ist.<sup>10</sup> Gem. **§ 856 Abs. 1 BGB** endet der Besitz erst dadurch, dass der Besitzer die tatsächliche Gewalt über die Sache aufgibt oder in anderer Weise verliert (**§ 856 Abs. 1 BGB**), wobei eine vorübergehende Verhinderung in der Ausübung dieser tatsächlichen Sachherrschaft unbeachtlich ist (**§ 856 Abs. 2 BGB**).<sup>11</sup>

Entsprechend dem vorstehend Gesagten kommt es hier also entscheidend darauf an, ob demjenigen, der die Boxen versteckt hat, die **Rückkehr an den Belegenheitsort** auf eine Weise möglich ist, die die Wiederausübung der tatsächlichen Sachherrschaft ermöglicht.<sup>12</sup> Der Antragsteller konnte im Verfahren jedoch nicht darlegen, dass die Wertsachen im Zeitpunkt des Auffindens besitzlos waren; vielmehr wies das OLG darauf hin, dass der Auffindeort und das jüngste Prägedatum der Goldmünzen (2016) nahelegen, dass diese

<sup>10</sup> OLG Oldenburg, Beschl. v. 07.10.2020 – 1 W 17/20, BeckRS 2020, 38319, Rn. 14; *Kindl* in: BeckOK, BGB, 68. Ed. 2023, § 965 Rn. 4.

<sup>11</sup> S. dazu etwa: *Schäfer* in: MüKo, BGB, 9. Aufl. 2023, § 856 Rn. 2 ff.

<sup>12</sup> OLG Oldenburg, Beschl. v. 07.10.2020 – 1 W 17/20, BeckRS 2020, 38319, Rn. 14; *Oechler* in: MüKo, BGB, 9. Aufl. 2023, § 965 Rn. 4.

erst vor kurzem dort versteckt worden waren und derjenige, der sie dort versteckt hatte, nur vorübergehend an der Ausübung der tatsächlichen Sachherrschaft i.S.v. **§ 856 Abs. 2 BGB** gehindert war.<sup>13</sup>

In Ansehung der **besitzrechtlichen Verhältnisse** hat das OLG Oldenburg dabei zwischen den Münzen, die direkt auf dem **Friedhofsgelände** gefunden wurden, und den Münzen, die erst auf dem **Gelände des Gartenbaubetriebs** gefunden wurden, sauber differenziert, im Ergebnis in beiden Fällen einen „Fund“ im Rechtsinne aber verneint<sup>14</sup>:

## AA) BESITZVERHÄLTNISSE AUF DEM FRIEDHOFSGELÄNDE

Besitzer der Boxen, die auf dem Friedhofsgelände im Bereich zwischen Friedhofsmauer und der anschließenden Grabreihe hinter einem Gebüsch bzw. der darunter befindlichen oberen Erdschicht abgelegt wurden, war bis zum Auffinden der Boxen derjenige, der sie **dort deponiert** hatte.<sup>15</sup> Das jüngste Prägedatum von 2016 spreche nach Auffassung des OLG Oldenburg dafür, dass zumindest ein Teil der Goldmünzen erst vor kurzem dort abgelegt wurde.<sup>16</sup> Auch der ungewöhnliche Auffindeort spreche dagegen, dass der letzte Besitzer die Gegenstände dort aus Versehen verloren haben könnte.<sup>17</sup> Vielmehr könne man davon ausgehen, dass die Gegenstände dort absichtlich platziert wurden und gerade dem

<sup>13</sup> OLG Oldenburg, Beschl. v. 07.10.2020 – 1 W 17/20, BeckRS 2020, 38319, Rn. 16.

<sup>14</sup> OLG Oldenburg, Beschl. v. 07.10.2020 – 1 W 17/20, BeckRS 2020, 38319, Rn. 22.

<sup>15</sup> OLG Oldenburg, Beschl. v. 07.10.2020 – 1 W 17/20, BeckRS 2020, 38319, Rn. 17.

<sup>16</sup> OLG Oldenburg, Beschl. v. 07.10.2020 – 1 W 17/20, BeckRS 2020, 38319, Rn. 17.

<sup>17</sup> OLG Oldenburg, Beschl. v. 07.10.2020 – 1 W 17/20, BeckRS 2020, 38319, Rn. 17.

Zugriff Dritter verborgen bleiben sollten.<sup>18</sup> Sie waren schließlich an einem Ort abgelegt, der mit Büschen und Sträuchern zugewachsen war, die Boxen waren zudem teilweise mit Erde bedeckt.<sup>19</sup>

Allein der Umstand, dass sich der letzte Besitzer bis heute nicht gemeldet hat, lasse – so das OLG – nicht den Schluss zu, er habe den **Besitz bereits im Zeitpunkt des Auffindens** der Gegenstände **aufgegeben**.<sup>20</sup> Diesen Entschluss könne er auch erst nach dem Auffinden der Gegenstände gefasst haben, möglicherweise habe er sich deshalb nicht gemeldet, weil er seinerseits den Besitz an den Gegenständen nicht rechtmäßig erlangt haben könnte.<sup>21</sup> Selbst der **Dieb** einer gestohlenen Sache bleibt solange Besitzer, solange ihm der Ort des Versteckes bekannt ist.<sup>22</sup> Anhaltspunkte dafür, dass der letzte Besitzer den Ablageort vergessen haben könnte, gab es nicht.<sup>23</sup> Vielmehr läge, so das OLG, Gegenteiliges aufgrund des noch jungen Prägedatums einiger Münzen nahe.<sup>24</sup> Selbst wenn der letzte Besitzer inzwischen verstorben wäre, wäre der **Besitz auf die Erben** gem. **§ 857 BGB** übergegangen, und zwar auch dann, wenn die Erben

von dem Aufbewahrungsort keine Kenntnis gehabt haben.<sup>25</sup> Diese Sachherrschaft wurde auch nicht dadurch beendet, dass die Boxen infolge der Baggerarbeiten auf dem Friedhofsgelände bewegt wurden, solange sie sich örtlich im Bereich des ursprünglichen Verstecks befanden.<sup>26</sup>

## BB) BESITZVERHÄLTNISSE AUF DEM BETRIEBSGELÄNDE DES ARBEITSGEBERS

Was die Boxen betrifft, die erst auf dem Betriebsgelände des Gartenbauunternehmens gefunden wurden, seien diese nach Auffassung des OLG Oldenburg zu keinem Zeitpunkt besitzlos gewesen, weshalb der Antragsteller auch betreffend dieser Boxen kein Finder sein könne.<sup>27</sup> Auch wenn die tatsächliche Sachherrschaft des früheren Besitzers mit dem Verbringen des Grünabfalls mitsamt den Boxen zum Betriebsgelände endete, war inzwischen der **Arbeitgeber des Antragstellers Besitzer** geworden.<sup>28</sup> In wessen tatsächlicher Herrschaftsgewalt sich eine Sache befindet, hängt nämlich maßgeblich von der Verkehrsschauung ab.<sup>29</sup> Das Betriebsgelände, auf welches der Grünabfall samt der Boxen verbracht wurde, ist dem **generellen Herrschaftsbereich**

<sup>18</sup> OLG Oldenburg, Beschl. v. 07.10.2020 – 1 W 17/20, BeckRS 2020, 38319, Rn. 17.

<sup>19</sup> OLG Oldenburg, Beschl. v. 07.10.2020 – 1 W 17/20, BeckRS 2020, 38319, Rn. 17.

<sup>20</sup> OLG Oldenburg, Beschl. v. 07.10.2020 – 1 W 17/20, BeckRS 2020, 38319, Rn. 18.

<sup>21</sup> OLG Oldenburg, Beschl. v. 07.10.2020 – 1 W 17/20, BeckRS 2020, 38319, Rn. 18.

<sup>22</sup> OLG Oldenburg, Beschl. v. 07.10.2020 – 1 W 17/20, BeckRS 2020, 38319, Rn. 18; *Oechsler* in: MüKo, BGB, 9. Aufl. 2023, § 965 Rn. 4; *Heinze* in: Staudinger, BGB, Stand: 30.06.2021, § 965 Rn. 3.

<sup>23</sup> OLG Oldenburg, Beschl. v. 07.10.2020 – 1 W 17/20, BeckRS 2020, 38319, Rn. 19.

<sup>24</sup> OLG Oldenburg, Beschl. v. 07.10.2020 – 1 W 17/20, BeckRS 2020, 38319, Rn. 19.

<sup>25</sup> OLG Oldenburg, Beschl. v. 07.10.2020 – 1 W 17/20, BeckRS 2020, 38319, Rn. 19; OLG Hamburg, Beschl. v. 16.11.1981 – 1 U 83/81, MDR 1982,409; *Schäfer* in: MüKo, BGB, 9. Aufl. 2023, § 857 Rn. 8.

<sup>26</sup> OLG Oldenburg, Beschl. v. 07.10.2020 – 1 W 17/20, BeckRS 2020, 38319, Rn. 20.

<sup>27</sup> OLG Oldenburg, Beschl. v. 07.10.2020 – 1 W 17/20, BeckRS 2020, 38319, Rn. 21.

<sup>28</sup> OLG Oldenburg, Beschl. v. 07.10.2020 – 1 W 17/20, BeckRS 2020, 38319, Rn. 21.

<sup>29</sup> BGH, Urt. v. 24.06.1987 – VIII ZR 379/86, NJW 1987, S. 2812 (2813); *Herrler* in: Grüneberg, BGB, 83. Aufl. 2024, § 854 Rn. 3.

des Arbeitgebers zuzuordnen.<sup>30</sup> Nach der Verkehrsauffassung erstreckte sich der generelle Besitzwille des Arbeitgebers im hiesigen Fall nach Auffassung des OLG auch auf die Wertgegenstände in den Boxen, auch wenn er keine Kenntnis hiervon hatte.<sup>31</sup> Denn den Umständen nach war nicht ausgeschlossen, dass sich ggf. weitere Wertsachen in dem Grünabfall befinden könnten.<sup>32</sup> Für einen generellen Besitzerwerbswillen spreche auch die Tatsache, dass sich der Arbeitgeber am nächsten Tag an der Nachsuche beteiligt hat.<sup>33</sup>

## B) KEIN EIGENTUMSERWERB GEM. § 958 BGB (ANEIGNUNG)

Ein Eigentumserwerb gem. **§ 958 BGB** durch Aneignung setzt voraus, dass diese Sache **herrenlos** ist.<sup>34</sup> Herrenlos sind Sachen, an denen Eigentum noch nie bestanden hat, aufgegeben oder sonst erloschen ist.<sup>35</sup> Es fehlten jedoch Anhaltspunkte dafür, dass der ursprüngliche Eigentümer sein **Eigentum aufgegeben** hat oder dieses sonst erloschen wäre.<sup>36</sup> Im Gegenteil sprächen nach Auffassung des OLG die Werthaltigkeit der Gegenstände sowie die Auffindeposition vielmehr dafür, dass der bisherige Eigentümer sein Eigentum

<sup>30</sup> OLG Oldenburg, Beschl. v. 07.10.2020 – 1 W 17/20, BeckRS 2020, 38319, Rn. 21.

<sup>31</sup> OLG Oldenburg, Beschl. v. 07.10.2020 – 1 W 17/20, BeckRS 2020, 38319, Rn. 21.

<sup>32</sup> OLG Oldenburg, Beschl. v. 07.10.2020 – 1 W 17/20, BeckRS 2020, 38319, Rn. 21.

<sup>33</sup> OLG Oldenburg, Beschl. v. 07.10.2020 – 1 W 17/20, BeckRS 2020, 38319, Rn. 21.

<sup>34</sup> *Oechsler* in: MüKo, BGB, 9. Aufl. 2023, § 958 Rn. 3.

<sup>35</sup> *Herrler* in: Grüneberg, BGB, 83. Aufl. 2024, § 958 Rn. 1.

<sup>36</sup> OLG Oldenburg, Beschl. v. 07.10.2020 – 1 W 17/20, BeckRS 2020, 38319, Rn. 23.

auch künftig behalten und nicht der potenziellen Aneignung durch Dritte preisgeben wolle.<sup>37</sup>



## C) KEIN EIGENTUMSERWERB GEM. § 984 BGB (SCHATZFUND)

Gem. **§ 984 BGB** erlangt derjenige, der eine Sache entdeckt, die so lange verborgen gelegen hat, dass der Eigentümer nicht mehr zu ermitteln ist (**Schatz**), zur Hälfte Eigentum; die andere Hälfte gebührt dem Eigentümer der Sache, in welcher der Schatz verborgen war.<sup>38</sup> Auch wenn der Eigentümer wie im hiesigen Fall nicht mehr zu ermitteln ist, liegt nicht zwangsläufig ein Schatz i.S.d. **§ 984 BGB** vor.<sup>39</sup> Denn ein solcher setzt voraus, dass der Eigentümer gerade *infolge der langen Zeitdauer*, nicht aber aus einem anderen Grund nicht mehr zu erreichen ist.<sup>40</sup> Die Nichtermittelbarkeit des Eigentümers beruhte hier jedoch nicht auf Zeitablauf – das jüngste Prägedatum datiert auf das

<sup>37</sup> OLG Oldenburg, Beschl. v. 07.10.2020 – 1 W 17/20, BeckRS 2020, 38319, Rn. 23.

<sup>38</sup> Vgl. dazu im Allgemeinen: *Kindl* in: BeckOK, BGB, 68. Ed. 2023, § 984 Rn. 2 ff.

<sup>39</sup> Vgl. *Oechsler* in: MüKo, BGB, 9. Aufl. 2023, § 984 Rn. 4.

<sup>40</sup> *Herrler* in: Grüneberg, BGB, 83. Aufl. 2024, § 984 Rn. 1; *Oechsler* in: MüKo, BGB, 9. Aufl. 2023, § 984 Rn. 4.

Jahr 2016 –, sondern auf anderen, letztlich nicht bekannten Umständen.<sup>41</sup> Ein Schatzfund lag also nicht vor.

## D) KEIN EIGENTUMSERWERB ANALOG § 973 BGB

Das OLG Oldenburg hat dann noch eine analoge Anwendung des **§ 973 BGB** erwogen, diese im Ergebnis aber abgelehnt.<sup>42</sup> So sei bereits die analoge Anwendung gesetzlicher Eigentumserwerbstatbestände vor dem Hintergrund des **numerus clausus der Sachenrechte** zweifelhaft.<sup>43</sup> Jedenfalls fehle es aber an der für eine Analogie erforderlichen **planwidrigen Regelungslücke**, weil sich die Motive des Gesetzgebers ausdrücklich nur auf verlorene, nicht auf versteckte Sachen bezögen.<sup>44</sup> Ziel der **§§ 965 ff. BGB** ist es, die tatsächliche Herrenlosigkeit (= Besitzlosigkeit) der gefundenen Sache bei erfolglosen Nachforschungen zu beenden.<sup>45</sup> In diesem Fall gab es aber keine Besitzlosigkeit und damit auch kein Bedürfnis, diese tatsächliche Herrenlosigkeit zu beenden.

Ferner seien die **Interessenlagen** bei verlorenen und versteckten Sachen **nicht vergleichbar**.<sup>46</sup> Bei verlorenen Sachen sinkt mit zuneh-

<sup>41</sup> OLG Oldenburg, Beschl. v. 07.10.2020 – 1 W 17/20, BeckRS 2020, 38319, Rn. 24.

<sup>42</sup> OLG Oldenburg, Beschl. v. 07.10.2020 – 1 W 17/20, BeckRS 2020, 38319, Rn. 25.

<sup>43</sup> OLG Oldenburg, Beschl. v. 07.10.2020 – 1 W 17/20, BeckRS 2020, 38319, Rn. 25.

<sup>44</sup> OLG Oldenburg, Beschl. v. 07.10.2020 – 1 W 17/20, BeckRS 2020, 38319, Rn. 25 m.w.N. auf *Mugdan*, Mat. Bd. III; S. 212 unter 1., S. 213 unter 2.

<sup>45</sup> OLG Oldenburg, Beschl. v. 07.10.2020 – 1 W 17/20, BeckRS 2020, 38319, Rn. 25 m.w.N. auf *Mugdan*, Mat. Bd. III; S. 212 unter 1., S. 213 unter 2.

<sup>46</sup> OLG Oldenburg, Beschl. v. 07.10.2020 – 1 W 17/20, BeckRS 2020, 38319, Rn. 25.

mendem Zeitablauf die Wahrscheinlichkeit, dass sich der Berechtigte meldet; Berechtigte melden sich – wenn sie es überhaupt tun – in den ersten Monaten nach dem Verlust.<sup>47</sup> Nach Ablauf der Sechs-Monats-Frist des **§ 973 BGB** ist die Wahrscheinlichkeit, dass sich der Berechtigte meldet, dementsprechend gering und eine Neuordnung der Eigentumsverhältnisse gerechtfertigt.<sup>48</sup> Hat der Berechtigte die Sache dagegen versteckt, weiß er, wo sich die Sache befindet und kann diese ggf. über Jahre in dem Versteck unangetastet lassen; insoweit besteht kein Bedürfnis nach einer Neuordnung der Eigentumsverhältnisse.<sup>49</sup>

## E) KEIN EIGENTUMSERWERB ANALOG § 984 BGB

Eine analoge Anwendung des **§ 984 BGB** widerspräche dem **bewussten Ziel des Gesetzgebers**, so das OLG.<sup>50</sup> Ein allgemeines Okkupationsrecht desjenigen, der Schätze findet, wollte der Gesetzgeber gerade nicht schaffen; vielmehr ging es darum, eine Eigentumszuordnung zu ermöglichen<sup>51</sup>, wenn der Schatz eine

<sup>47</sup> So die Erwägung des Gesetzgebers im Jahr 1976, als die Frist von einem Jahr auf sechs Monate verkürzt wurde, vgl. BT-Drs. 7/3559, S. 4, dort unter 3.

<sup>48</sup> OLG Oldenburg, Beschl. v. 07.10.2020 – 1 W 17/20, BeckRS 2020, 38319, Rn. 25.

<sup>49</sup> OLG Oldenburg, Beschl. v. 07.10.2020 – 1 W 17/20, BeckRS 2020, 38319, Rn. 25.

<sup>50</sup> OLG Oldenburg, Beschl. v. 07.10.2020 – 1 W 17/20, BeckRS 2020, 38319, Rn. 25.

<sup>51</sup> **FYI:** Die Erörterung einer analogen Anwendung des **§ 984 BGB** zeigt eindrücklich, inwieweit das Gericht zwecks systematischer Auslegung auf allgemeine Grundlagen des Sachenrechts zurückgreift; an dieser Stelle daher eine Erinnerung. Das deutsche Sachenrecht kennt **fünf Grundsätze**: **1.** Die Publizität (Offenkundigkeit des dinglich Berechtigten durch Publizitätsträger, wie Besitz und Grundbuch),

so lange Zeit verborgen lag, dass jede Hoffnung auf die Ermittlung des Eigentümers vergeblich ist.<sup>52</sup> Im vorliegenden Fall war jedoch damit zu rechnen, dass der letzte Besitzer der Box die Sache wieder an sich nehmen wird.<sup>53</sup>

## 2. KEIN ÖFFENTLICH-RECHTLICHER HERAUSGABEANSPRUCH

Dann erwog das OLG Oldenburg noch einen öffentlich-rechtlichen Herausgabeanspruch.<sup>54</sup> Ein solcher bedingt zuvörderst ein **öffentlich-rechtliches Verwahrverhältnis**.<sup>55</sup> Ein solches entsteht, wenn eine Behörde in Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben Gegenstände in Besitz nimmt, die im Eigentum einer Privatperson stehen.<sup>56</sup> Liefert der Finder die Fundsache an die zuständige Behörde ab, erwirbt

---

die **2. Absolutheit** (Allgemeinverbindlichkeit; Wirksamkeit der dinglichen Rechte *inter omnes* statt nur *inter partes* wie im SchuldR), die **3. Spezialität** (auch Bestimmtheitsgrundsatz: keine Rechte an Gattungssachen, es kann nur über individualisierte Gegenstände verfügt werden), **4. die beschränkte Zahl der Sachenrechte** (Typenzwang; „*numerus clausus*“) und die **5. Abstraktionsprinzip** (rechtliche Wirksamkeit von Kausalgeschäft und Verfügung unabhängig voneinander; Eselsbrücke: **PAS-TA**). Teilweise wird auch das **Prioritätsprinzip**, das in **§ 185 Abs. 2 S. 2 BGB** verankert ist, zu den Sachenrechtsgrundsätzen gezählt.

<sup>52</sup> OLG Oldenburg, Beschl. v. 07.10.2020 – 1 W 17/20, BeckRS 2020, 38319, Rn. 25 m.w.N. auf *Mugdan*, Mat. Bd. III; S. 217 unter 1.

<sup>53</sup> OLG Oldenburg, Beschl. v. 07.10.2020 – 1 W 17/20, BeckRS 2020, 38319, Rn. 25.

<sup>54</sup> Dazu *Gehrlein* in: BeckOK, BGB, 68. Ed. 2023, § 688 Rn. 11 ff.; *Jülich/Herberger* in: jurisPK-BGB, 10. Aufl. 2023, § 688 Rn. 47 ff.

<sup>55</sup> *Mansel* in: Jauernig, BGB, 19. Aufl. 2023, § 688 Rn. 6.

<sup>56</sup> *Jülich/Herberger* in: jurisPK-BGB, 10. Aufl. 2023, § 688 Rn. 47.

er mit dem Eigentum auch einen Herausgabeanspruch gegen die betreffende Gemeinde.<sup>57</sup> Wie jedoch bereits gezeigt, erlangt der Finder kein Eigentum an den Gegenständen, weil diese nicht besitzlos waren und deshalb gar kein Fund im Rechtssinne vorlag.<sup>58</sup> Das OLG Oldenburg fügt noch hinzu, dass sich auch aus dem zwischenzeitlich erlangten Besitz keine Empfangsberechtigung ergäbe, weil der Finder den Besitz mit der Übergabe an der Polizei freiwillig aufgegeben habe und ihm sein fehlendes Besitzrecht bei Besitzerwerb bekannt gewesen sei (**§ 1007 Abs. 3 S. 1 BGB**).<sup>59</sup>

## 3. KEIN ANSPRUCH AUS § 695 BGB (VERWAHRUNGSVERTRAG)

Weil es auch an einem **privatrechtlichen Verwahrungsvertrag** fehle, komme ein Anspruch aus **§ 695 S. 1 BGB** nicht in Betracht.<sup>60</sup> Aus dem Umstand, dass der Antragsteller die Polizei verständigt hat und die Boxen so in den Gewahrsam der Antragsgegnerin gelangt sind, könne nach Auffassung des OLG **kein stillschweigendes Angebot** zum Abschluss eines Verwahrungsvertrags abgeleitet werden.<sup>61</sup> Schließlich habe der Antragsteller mit der Anzeige bei der Polizei lediglich seinen gesetzlichen Pflichten als Finder nachkommen wollen, jedoch keinen Verwahrungsvertrag schließen wollen.<sup>62</sup>

<sup>57</sup> *Oechsler* in: MüKo, BGB, 9. Aufl. 2023, § 973 Rn. 6.

<sup>58</sup> OLG Oldenburg, Beschl. v. 07.10.2020 – 1 W 17/20, BeckRS 2020, 38319, Rn. 27.

<sup>59</sup> OLG Oldenburg, Beschl. v. 07.10.2020 – 1 W 17/20, BeckRS 2020, 38319, Rn. 27.

<sup>60</sup> OLG Oldenburg, Beschl. v. 07.10.2020 – 1 W 17/20, BeckRS 2020, 38319, Rn. 28.

<sup>61</sup> OLG Oldenburg, Beschl. v. 07.10.2020 – 1 W 17/20, BeckRS 2020, 38319, Rn. 28.

<sup>62</sup> OLG Oldenburg, Beschl. v. 07.10.2020 – 1 W 17/20, BeckRS 2020, 38319, Rn. 28; dieses





# Fachanwalts-Lehrgänge

## // Hybrid

Das Beste aus **zwei** Unterrichtswelten:

→ **Sie haben die Wahl - Präsenz- u./o. Online-Unterricht**

- Mehr Planungssicherheit - auch wenn durch behördliche (oder andere) Vorgaben die Präsenzform nicht möglich ist
- Auch eine reine ONLINE-Teilnahme möglich (Klausuren müssen in Präsenzform geschrieben werden)
- Verschiedene Klausurorte deutschlandweit
- Mehr Flexibilität in Ihrer persönlichen Zeiteinteilung
- Wechsel Ihrer Unterrichtsform d.h. in Präsenz- u/o. Online-Form je Lehrgangseinheit möglich  
Teilnahmeform kann bis 10 Tage vor der jeweiligen Lehrgangseinheit kostenfrei gewechselt werden
- Sparen Sie Zeit und Geld durch die Teilnahme an der Online-Form - keine Fahrt- und Übernachtungskosten, keine Parkgebühren, keine langen Anfahrtszeiten
- Sie können aber auch in Präsenzform teilnehmen, um sich persönlich mit den Referierenden und den Teilnehmenden vor Ort austauschen zu können.
- Qualifizierte, praxisorientierte, erfahrene Referentinnen & Referenten



**ARBER**  
SEMINARE

Anwaltsfortbildung

ARBER-seminare.de | T. 07066 - 9008-0 | kontakt@arber-seminare.de

**14**  
Fachbereiche  
→ jetzt  
informieren



#### 4. KEIN ANSPRUCH AUS §§ 812 ABS. 1 S. 2 ALT. 2, 818 ABS. 1 BGB

Wegen eines gemeinsam angestrebten, aber **nicht eingetretenen Erfolgs** – der Erfolg könnte hier die Rückgabe der Wertsachen an den Berechtigten sein – besteht nach Auffassung des OLG Oldenburg auch kein Anspruch aus **§§ 812 Abs. 1 S. 2 Alt. 2, 818 Abs. 1 BGB**.<sup>63</sup> Es fehle an der erforderlichen **tatsächlichen Einigung** zwischen Antragsteller und -gegnerin über den Zweck der Leistung.<sup>64</sup> Eine solche Zweckabrede i.S.d. **§ 812 Abs. 1 S. 2 Alt. 2 BGB** liegt nur vor, wenn der Leistende dem Empfänger mindestens konkludent zu verstehen gibt, dass die Zuwendung nur in Erwartung des Eintritts des betreffenden Erfolgs gemacht wird, während der Empfänger mindestens konkludent erklären muss, dass er die Zweckbestimmung des Leistenden kennt und billigt.<sup>65</sup> Das

Auslegungsergebnis sollte in einer Klausur normativ an die §§ 133, 157 BGB angeknüpft werden.

<sup>63</sup> OLG Oldenburg, Beschl. v. 07.10.2020 – 1 W 17/20, BeckRS 2020, 38319, Rn. 29.

<sup>64</sup> OLG Oldenburg, Beschl. v. 07.10.2020 – 1 W 17/20, BeckRS 2020, 38319, Rn. 29.

<sup>65</sup> Wendehorst in: BeckOK, BGB, 68. Ed. 2023, § 812 Rn. 93 m.w.N. auf st. BGH-Rspr.

OLG war der Auffassung, der Antragsteller habe die endgültige Rückgabe der Boxen nicht davon abhängig gemacht, dass diese tatsächlich an den ursprünglich Berechtigten zurückgegeben werden.<sup>66</sup> Die Antragsgegnerin habe mit der Entgegennahme der Wertsachen auch keine entsprechende Zustimmung zum Ausdruck gebracht.<sup>67</sup> Denn nach den Fundvorschriften wäre die Behörde nur dann zur Herausgabe an den Finder verpflichtet, wenn der Antragsteller infolge eines Eigentumserwerbs empfangsberechtigt gewesen wäre, was aber gerade nicht der Fall war.<sup>68</sup> Wegen der Gesetzesbindung der Verwaltung (**Art. 20 Abs. 3 GG**) kann die Entgegennahme daher nicht als Zustimmung dazu gewertet werden, dass die Sache an den nach den Fundvorschriften nicht empfangsberechtigten Finder herausgegeben werden.<sup>69</sup>

#### 5. KEIN ANSPRUCH AUS §§ 677, 683, 670 BGB („GOA“)

Für einen Anspruch auf Herausgabe der Wertsachen gem. **§§ 677, 683, 670 BGB** fehle es bereits an einem **Geschäft der Antragsgegnerin**, so das OLG.<sup>70</sup> Das Auffinden und Übergeben der Wertsachen an die Polizei sei kein Geschäft im Tätigkeitsbereich der Antragsgegnerin.<sup>71</sup> Im Übrigen könne über **§ 670 BGB nur Aufwendungsersatz**, nicht jedoch die Her-

<sup>66</sup> OLG Oldenburg, Beschl. v. 07.10.2020 – 1 W 17/20, BeckRS 2020, 38319, Rn. 29.

<sup>67</sup> OLG Oldenburg, Beschl. v. 07.10.2020 – 1 W 17/20, BeckRS 2020, 38319, Rn. 29.

<sup>68</sup> S. bereits unter I.1.a).

<sup>69</sup> OLG Oldenburg, Beschl. v. 07.10.2020 – 1 W 17/20, BeckRS 2020, 38319, Rn. 29.

<sup>70</sup> OLG Oldenburg, Beschl. v. 07.10.2020 – 1 W 17/20, BeckRS 2020, 38319, Rn. 30.

<sup>71</sup> OLG Oldenburg, Beschl. v. 07.10.2020 – 1 W 17/20, BeckRS 2020, 38319, Rn. 30.

ausgabe der Wertsachen verlangt werden.<sup>72</sup>

## II. HERAUSGABE DES ERLÖSES

Weil dem Antragssteller unter Zugrundelegung des vorstehend Gesagten **keine Rechte an den Wertgegenständen** zustehen, haben auch die hilfsweise geltend gemachten Ansprüche auf Erlös<sup>73</sup> sowie auf Schadensersatz keine Aussicht auf Erfolg.<sup>74</sup>

## III. ANSPRUCH AUF FINDERLOHN

Der Antragsteller bekam nicht einmal einen Finderlohn zugesprochen, obwohl er eigentlich alles richtig gemacht hatte – das stellte auch das OLG Oldenburg fest: Dieses Ergebnis möge zwar „auf den ersten Blick dem Gerechtigkeitsgefühl zuwiderlaufen“<sup>75</sup>, sei aber dennoch richtig, dies ergäbe sich aus dem eindeutigen Willen des Gesetzgebers.<sup>76</sup>

### 1. KEIN ANSPRUCH AUS § 971 ABS. 1 BGB

Einen Anspruch auf Finderlohn aus **§ 971 Abs. 1 BGB** hat nur derjenige, der auch **Fin-**

<sup>72</sup> OLG Oldenburg, Beschl. v. 07.10.2020 – 1 W 17/20, BeckRS 2020, 38319, Rn. 30.

<sup>73</sup> FYI: Wenn es in der Klausur um die Herausgabe des Veräußerungserlöses geht, kommen (immer wieder) insb. die folgenden Ansprüche in Betracht: **1. § 285 BGB** (Anwendbarkeit auf das Rückgewährschuldverhältnis gem. § 346 I, IV sowie auf § 985 umstr.), **2. §§ 687 II 1, 681 S. 2, 667 BGB** (GoA), **3. § 816 I 1 BGB**, **4. §§ 812 I 1, 818 ff. BGB**.

<sup>74</sup> OLG Oldenburg, Beschl. v. 07.10.2020 – 1 W 17/20, BeckRS 2020, 38319, Rn. 31.

<sup>75</sup> OLG Oldenburg, Beschl. v. 07.10.2020 – 1 W 17/20, BeckRS 2020, 38319, Rn. 38.

<sup>76</sup> OLG Oldenburg, Beschl. v. 07.10.2020 – 1 W 17/20, BeckRS 2020, 38319, Rn. 39 ff.

**der im Rechtssinne** ist.<sup>77</sup> Ein Fund in diesem Sinne lag aber gerade nicht vor.<sup>78</sup> Außerdem bestünde der Anspruch nur gegenüber dem Empfangsberechtigten, nicht aber gegenüber der Antragsgegnerin, hier der zuständigen Behörde.<sup>79</sup> Entschädigt werden soll der Finder, der die Rückführung der verlorenen Sache an den Berechtigten ermöglicht, was hier gerade nicht der Fall war.<sup>80</sup>

## 2. KEINE ANALOGE ANWENDUNG DES § 971 ABS. 1 BGB

Nach Auffassung des OLG Oldenburg fehle es für eine analoge Anwendung des **§ 971 Abs. 1 BGB** bereits an einer **planwidrigen Regelungslücke**: Nach dem Willen des historischen Gesetzgebers bezögen sich die Vorschriften über den Fund nur auf verlorene, **nicht auf versteckte Sachen**.<sup>81</sup> Nach dem Sinn und Zweck der Fundvorschriften soll eine Rückführung verlorener Sachen an den Berechtigten ermöglicht werden.<sup>82</sup> Bei versteckten Sachen weiß der Besitzer aber noch, wo sich diese befindet und das Herrschaftsverhältnis dauert fort. Ihm wird regelmäßig nicht geholfen, wenn ihm die Sache durch einen Dritten wieder zugeführt wird.<sup>83</sup>

<sup>77</sup> *Oechlser* in: MüKo, BGB, 9. Aufl. 2023, § 971 Rn. 2.

<sup>78</sup> S. bereits unter I.1.a).

<sup>79</sup> *Oechlser* in: MüKo, BGB, 9. Aufl. 2023, § 971 Rn. 4.

<sup>80</sup> OLG Oldenburg, Beschl. v. 07.10.2020 – 1 W 17/20, BeckRS 2020, 38319, Rn. 32.

<sup>81</sup> OLG Oldenburg, Beschl. v. 07.10.2020 – 1 W 17/20, BeckRS 2020, 38319, Rn. 33.

<sup>82</sup> Vgl. *Oechlser* in: MüKo, BGB, 9. Aufl. 2023, § 965 Rn. 1; *Kindl* in: BeckOK, BGB, 68. Ed. 2023, § 965 Rn. 1.

<sup>83</sup> OLG Oldenburg, Beschl. v. 07.10.2020 – 1 W 17/20, BeckRS 2020, 38319, Rn. 33.

### 3. KEIN ANSPRUCH AUS § 978 ABS. 3 BGB

Ein Anspruch aus **§ 978 Abs. 3 BGB** besteht nur, wenn die Sache in den **Geschäftsräumen oder den Beförderungsmitteln einer öffentlichen Behörde** oder einem dem öffentlichen Verkehr dienenden Verkehrsanstalt aufgefunden wird.<sup>84</sup> Der Friedhof der Kirchengemeinde gehörte jedoch nicht zu den Geschäftsräumen der Antragsgegnerin.<sup>85</sup>

### 4. KEINE ANALOGE ANWENDUNG DES § 978 ABS. 3 BGB

Eine analoge Anwendung dieser Vorschrift komme nach Auffassung des OLG nicht in Betracht: Auch hier fehle es an einer **planwidrigen Regelungslücke**, weil vor Einführung dieser Vorschrift im Jahr 1976 derjenige, der Sachen in den Geschäftsräumen einer Behörde gefunden hat, leer ausging, unabhängig davon, ob die Sache an den Berechtigten zurückgeführt werden konnte oder die Behörde die Sache am Ende verwertet hat.<sup>86</sup> Der Gesetzgeber wolle mit der Einführung des Finderlohns für den speziellen Fall des Fundes in öffentlichen Behörden und Verkehrsanstalten gegenüber der vorherigen Rechtslage, nach der der Finder leer ausging, eine gewisse Besserstellung des ehrlichen Finders herbeiführen, keineswegs aber einen allgemeinen Anspruch auf Finderlohn schaffen, wenn Behörden gem. **§ 983 BGB** unanbringbare Sachen versteigern.<sup>87</sup> Ferner ließen **systematische Erwägungen**

einen Schluss auf einen entsprechenden Willen des Gesetzgebers zu: **§ 983 BGB** verweist nur auf die **§§ 979-982 BGB**, nicht aber auf **§ 978 Abs. 3 BGB**. Hätte der Gesetzgeber einen grundsätzlichen Anspruch auf Finderlohn schaffen wollen, wenn Behörden unanbringbare Sachen verwerten, wäre eine gesetzliche Verweisung auch auf **§ 978 Abs. 3 BGB** angezeigt gewesen.<sup>88</sup>

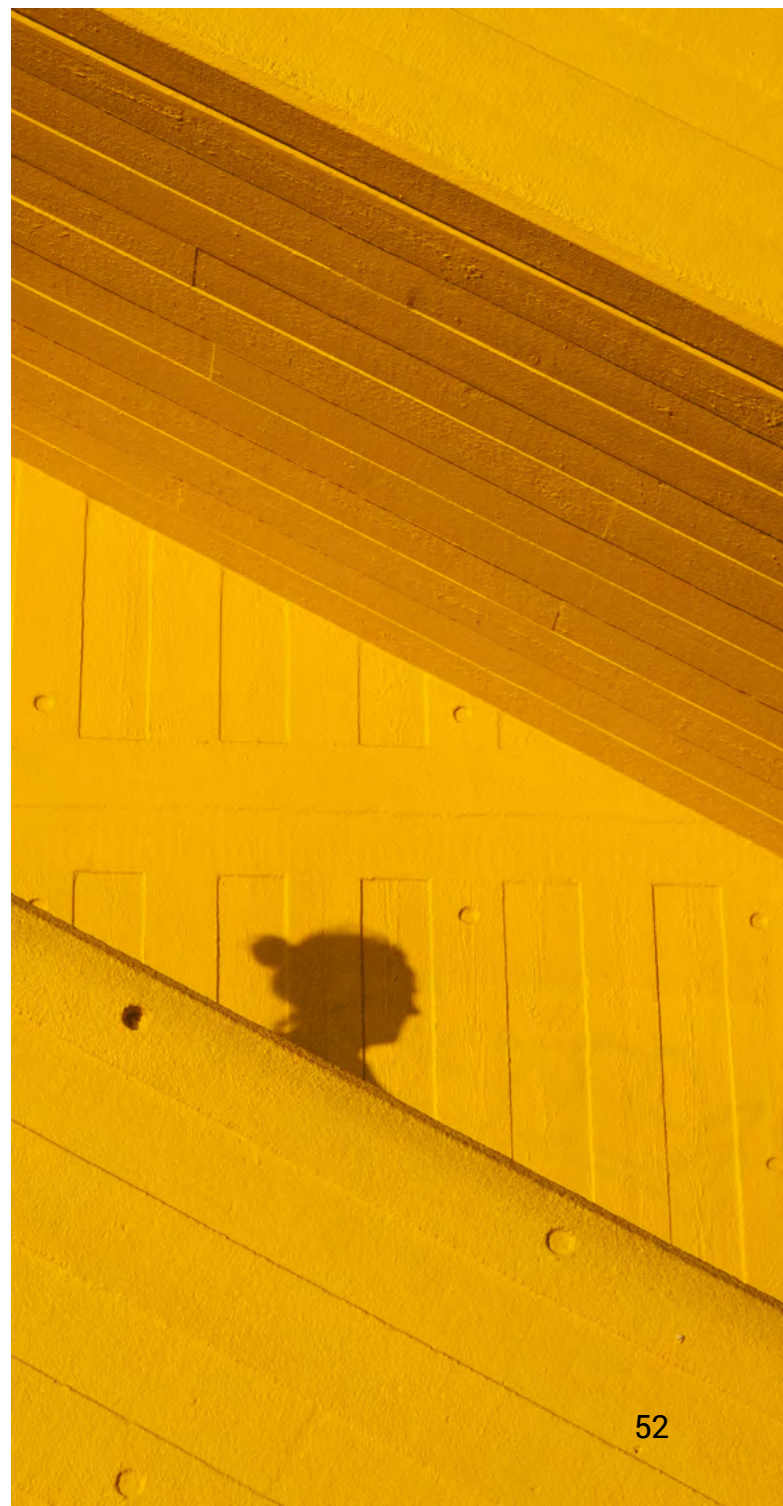
<sup>88</sup> OLG Oldenburg, Beschl. v. 07.10.2020 – 1 W 17/20, BeckRS 2020, 38319, Rn. 37.

<sup>84</sup> *Kindl* in: BeckOK, BGB, 68. Ed. 2023, § 978 Rn. 4; s. auch *Oechlser* in: MüKo, BGB, 9. Aufl. 2023, § 978 Rn. 1 f.

<sup>85</sup> OLG Oldenburg, Beschl. v. 07.10.2020 – 1 W 17/20, BeckRS 2020, 38319, Rn. 34.

<sup>86</sup> OLG Oldenburg, Beschl. v. 07.10.2020 – 1 W 17/20, BeckRS 2020, 38319, Rn. 35.

<sup>87</sup> OLG Oldenburg, Beschl. v. 07.10.2020 – 1 W 17/20, BeckRS 2020, 38319, Rn. 36.



## DOGMATISCHE VERTIEFUNG

Der **gesetzliche Eigentumserwerb** wird von Studierenden in der Vorbereitung auf das Examen häufig allzu einseitig behandelt, namentlich kennen viele aufgrund einschlägiger Fallklassiker<sup>89</sup> nur die **§§ 946 ff. BGB**. Obiger Fall, den das OLG Oldenburg zu entscheiden hatte, zeigt, dass sich auch die Praxis hin und wieder mit den Vorschriften zum gesetzlichen Eigentumserwerb auseinandersetzen muss; nicht selten wird aus der „echten“ Praxis dann Klausurpraxis. So bieten die gesetzlichen Eigentumsvorschriften die Möglichkeit, unbekanntes Wissen und die Anwendung der allgemeinen Methodik abzufragen, die Prüfung solcher Vorschriften als Vorfrage für bekannte Anspruchsgrundlagen einzubauen oder sich mit den Folgeansprüchen auseinanderzusetzen. Deshalb sollen im Folgenden die Grundlagen des gesetzlichen Eigentumserwerbs dargestellt werden, hierbei mit besonderem Blick auf die Systematik und Abgrenzung der verschiedenen Erwerbstatbestände.

### I. SYSTEMATISCHER ÜBERBLICK

Der Eigentumserwerb kraft Gesetzes kann in **fünf Kategorien** aufgeteilt werden:<sup>90</sup> Der wesentliche Teil der Systematik erschließt sich bereits demjenigen, der die Überschriften des 3. Titels („Erwerb und Verlust des Eigentums an beweglichen Sachen“, **§§ 937 ff. BGB**) aufmerksam liest. An den rechtsgeschäftlichen Eigentumserwerb gem. **§§ 929-936 BGB** schließen sich die gesetzlichen Erwerbstatbestände unmittelbar an, zumindest soweit es um bewegliche Sachen geht. Zunächst besteht die Möglichkeit der **Ersitzung**; die Ersit-

<sup>89</sup> FYI: dazu sehr eingängig Prof. Martin Fries ab Minute 09:54: <https://www.youtube.com/watch?v=YFprKAGN0uw>

<sup>90</sup> Aufteilung nach Vieweg/Werner, Sachenrecht, 8. Aufl. 2018, § 6 (Übersicht vor Rn. 1).

zung *beweglicher Sachen* ist in den **§§ 937-945 BGB** geregelt (2. Untertitel), Vorschriften zur Ersitzung *unbeweglicher Sachen* findet man in den **§§ 900, 901, 927 BGB**. An die **§§ 937-945 BGB** schließt sich in den **§§ 946 ff. BGB** der berüchtigte 3. Untertitel „**Verbindung, Vermischung, Verarbeitung**“ an. Regelungsgegenstand des 4. Untertitels (**§§ 953-957 BGB**) und zugleich die dritte Kategorie ist dann der **Erwerb von Erzeugnissen oder sonstigen Bestandteilen** einer Sache. Zur vierten Kategorie kann man die Vorschriften des 5. Untertitels („**Aneignung**“) und des 6. Untertitels („**Fund**“) zählen. Zuletzt gibt es noch den Erwerb **kraft Hoheitsakt**, von beweglichen Sachen gem. **§§ 816, 817 ZPO** (Geld gem. **§ 815 ZPO**) und von unbeweglichen Sachen gem. **§§ 90 ff. ZVG**.<sup>91</sup> Die erbrechtliche Universalsukzession in **§ 1922 BGB** gilt dogmatisch nicht als gesetzlicher Eigentumserwerbstatbestand.

## II. DIE ERWERBSTATBESTÄNDE IM EINZELNEN

Im Folgenden werden nun die Erwerbstatbestände in ihren wesentlichen Grundzügen erörtert:

### 1. ERSITZUNG

Die Ersitzung ist dadurch gekennzeichnet, dass der Erwerb des Eigentums **automatisch durch Zeitablauf** erfolgt.<sup>92</sup> Der Zweck der Ersitzung liegt in der Befriedigung, Beruhigung und Vereinfachung unklarer Rechtsbeziehungen;<sup>93</sup> Rechtssicherheit und -klarheit werden ge-

<sup>91</sup> Der Erwerb kraft Hoheitsakt ist Gegenstand des Zwangsvollstreckungsrechts und wird nicht näher dargestellt.

<sup>92</sup> Vieweg/Werner, Sachenrecht, 8. Aufl. 2018, § 6 Rn. 1.

<sup>93</sup> Hamdorf in: MüKo, BGB, 9. Aufl. 2023, § 937 Rn. 7.

schaffen, indem ein dauerhaftes Auseinanderfallen von Besitz und Eigentum (bei beweglichen Sachen) bzw. von formeller (Grundbuch) und materieller Rechtslage (bei unbeweglichen Sachen) verhindert wird.<sup>94</sup>

Bei der Ersitzung ist danach zu unterscheiden, ob es um eine bewegliche Sache (dann **§§ 937-945 BGB**) oder um ein Grundstück (dann **§§ 900, 901, 927<sup>95</sup> BGB**) geht. Der Eigentumserwerb einer **beweglichen Sache** durch Ersitzung tritt ein, wenn jemand eine bewegliche Sache zehn Jahre in Eigenbesitz gehalten hat (**§ 937 Abs. 1 BGB**) und hinsichtlich seines Eigentums gutgläubig war (**§ 937 Abs. 2 BGB**).<sup>96</sup> Dabei sind die Voraussetzungen des Eigenbesitzes und der Gutgläubigkeit hervorzuheben: Gem. **§ 872 BGB** ist **Eigenbesitzer**, wer die Sache als ihm gehörend besitzt; dieser ist abzugrenzen vom Fremdbesitzer, der die Sache für einen anderen besitzt (bspw. der Besitzmittler gem. **§ 868 BGB**).<sup>97</sup> Der **gute Glaube**, den **§ 937 Abs. 2 BGB** für eine Ersitzung beweglicher Sachen vorschreibt, muss sich auf das Eigentum beziehen und während der gesamten Ersitzungszeit bestehen.<sup>98</sup> Ähnlich wie bei **§ 990 Abs. 1 BGB** schadet bei der Besitzerglangung schon grob fahrlässige Unkenntnis, während später nur noch positive Kenntnis schadet.<sup>99</sup> Rechtsfolge ist bei der Ersitzung

gem. **§ 937 BGB** ein **originärer Eigentumserwerb** bei gleichzeitigem Eigentumsverlust des ursprünglichen Eigentümers, wobei das Verhältnis zu schuldrechtlichen Rückgewähransprüchen trotz Ersitzung problematisch sein kann.<sup>100</sup>

Der Eigentumserwerb einer **unbeweglichen Sache** durch Ersitzung tritt ein, wenn der Eigentümer eines Grundstücks 30 Jahre als Eigentümer (zu Unrecht) im Grundbuch eingetragen war und dieses Grundstück während dieser Zeit in Eigenbesitz gehabt hat (**§ 900 Abs. 1 BGB**).<sup>101</sup> Über **§ 900 Abs. 2 BGB** ist die Ersitzung bestimmter anderer Grundstücksrechte möglich, sofern das jeweilige Recht zum Besitz am Grundstück berechtigt.<sup>102</sup> In beiden Fällen darf **kein Widerspruch** eingetragen sein (**§ 900 Abs. 1 S. 3 BGB**). Im Unterschied zur Ersitzung beweglicher Sachen ist die Gutgläubigkeit des Eigenbesitzers hier indes unbeachtlich. **§ 901 BGB** regelt gewissermaßen den umgekehrten Fall der Ersitzung, nämlich das *Erlöschen* tatsächlich bestehender Rechte bei unrichtiger Grundbuchlöschung; insoweit kann man auch von einer „Ersitzung der Lastenfreiheit“ sprechen.<sup>103</sup>

<sup>94</sup> Vieweg/Werner, Sachenrecht, 8. Aufl. 2018, § 6 Rn. 2, 8.

<sup>95</sup> Zum besonderen Fall der Kontratabularersitzung gem. § 927 BGB, auf die hier nicht näher eingegangen wird, s. Vieweg/Werner, Sachenrecht, 8. Aufl. 2018, § 6 Rn. 10.

<sup>96</sup> Herrler in: Grüneberg, BGB, 83. Aufl. 2024, § 937 Rn. 1.

<sup>97</sup> Vgl. dazu Schäfer in: MüKo, BGB, 9. Aufl. 2023, § 872 Rn. 1, 6.

<sup>98</sup> Kindl in: BeckOK, BGB, 68. Ed. 2023, § 937 Rn. 6; Vieweg/Werner, Sachenrecht, 8. Aufl. 2018, § 6 Rn. 3.

<sup>99</sup> Kindl in: BeckOK, BGB, 68. Ed. 2023, § 937

Rn. 6; der positiven Kenntnis steht das sich bewusste Verschließen vor der richtigen Erkenntnis gleich, s. Vieweg/Werner, Sachenrecht, 8. Aufl. 2018, § 6 Rn. 3.

<sup>100</sup> Vgl. dazu eingehend: Vieweg/Werner, Sachenrecht, 8. Aufl. 2018, § 6 Rn. 5 ff.

<sup>101</sup> Herrler in: Grüneberg, BGB, 83. Aufl. 2024, § 900 Rn. 3.

<sup>102</sup> Dazu zählt beispielsweise das Recht zum Sachbesitz bei Nießbrauch (§ 1036 Abs. 1 BGB) oder ein dingliches Wohnrecht (§ 1093 BGB).

<sup>103</sup> Vieweg/Werner, Sachenrecht, 8. Aufl. 2018, § 6 Rn. 9.



## 2. VERBINDUNG, VERMISCHUNG, VERARBEITUNG

Die **§§ 946-951 BGB** regeln die Verbindung, Vermischung, Vermengung und Verarbeitung. Weil gem. **§ 93 BGB** solche Sachen, die wesentlicher Bestandteil einer anderen Sache sind, nicht sonderrechtsfähig sind, an ihnen also kein Eigentum bestehen kann, wird bei bestimmten tatsächlichen Vorgängen – nämlich Verbindung, Vermischung, Vermengung und Verarbeitung – eine Neuordnung der Eigentumsverhältnisse zum **Zwecke der Rechtsklarheit** erforderlich.<sup>104</sup>

Wird eine bewegliche Sache mit einem *Grundstück* dergestalt **verbunden**, dass sie gem. **§§ 93-95 BGB** wesentlicher Bestandteil des Grundstücks wird, erwirbt der Grundstückseigentümer gem. **§ 946 BGB** das Eigentum an dieser verbundenen Sache. Werden mehrere *bewegliche Sachen* dergestalt miteinander verbunden, dass sie wesentliche Bestandteile (**§ 93 BGB**) einer einheitlichen Sache werden, werden die bisherigen Eigentümer grundsätzlich Miteigentümer dieser Sache und zwar nach dem Verhältnis des Wertes, den die Sachen zur Zeit der Verbindung haben (**§ 947 Abs. 1 BGB**). Das Verhältnis der Miteigentümer

<sup>104</sup> Vieweg/Werner, Sachenrecht, 8. Aufl. 2018, § 6 Rn. 11.

untereinander ist dann in den **§§ 1008 ff.** und **§§ 741 ff. BGB** geregelt. Etwas anderes gilt, wenn eine der Sachen als Hauptsache anzusehen; dann erwirbt ihr Eigentümer Alleineigentum (**§ 947 Abs. 2 BGB**). Bei einer „**Hauptsache**“ können die übrigen Bestandteile fehlen, ohne dass das Wesen der Sache beeinträchtigt würde.<sup>105</sup>

Ähnlich verhält es sich bei der untrennbaren<sup>106</sup> **Vermischung und Vermengung**<sup>107</sup> *beweglicher* Sachen gem. **§ 948 Abs. 1 i.V.m. § 947 BGB**: Grundsätzlich werden die ehemaligen Eigentümer Miteigentümer nach dem Wertverhältnis der vermischten oder vermengten Sachen, es sei denn, eine Sache ist als Hauptsache anzusehen.<sup>108</sup> Erfolgt eine Verbindung, Vermischung oder Vermengung, erlischt nicht nur das Eigentum an dieser Sache, sondern auch die Rechte Dritter an dieser Sache (**§ 949 S. 1 BGB**); erwirbt der Eigentümer aber an der neuen Sache Miteigentum oder sogar Alleineigentum, bestehen die Rechte Dritter an dieser Sache fort (**§ 949 S. 2, 3 BGB**).

Die **Verarbeitung** gem. **§ 950 BGB** ist den meisten Studierenden dann schon eher ein Begriff. Hier sei lediglich noch einmal ins Ge-

<sup>105</sup> BGH, Urt. v. 03.03.1956 - IV ZR 334/55, NJW 1956, S. 788 (789); *Füller* in: MüKo, BGB, 9. Aufl. 2023, § 947 Rn. 5.

<sup>106</sup> Der Untrennbarkeit steht es gleich, wenn die Trennung nur mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden sein würde, § 948 Abs. 2 BGB.

<sup>107</sup> Von „Vermischung“ spricht man, wenn es um Flüssigkeiten geht, „Vermengung“ betrifft feste Stoffe, s. Vieweg/Werner, Sachenrecht, 8. Aufl. 2018, § 6 Rn. 14.

<sup>108</sup> **FYI**: Sofern eine Sache als Hauptsache anzusehen ist, ist umstritten, ob **§ 947 Abs. 2 BGB** anwendbar ist und deshalb Alleineigentum besteht, s. dazu Vieweg/Werner, Sachenrecht, 8. Aufl. 2018, § 6 Rn. 15; besondere Probleme können bei der **Vermengung von Geld** auftreten, dazu Vieweg/Werner, Sachenrecht, 8. Aufl. 2018, § 6 Rn. 16.

dächtnis gerufen, dass sich die Frage, ob eine „neue bewegliche Sache“ vorliegt, nach der Verkehrsanschauung bemisst und namentlich auf Merkmale wie neuer Name, neue Funktion, neuer Verwendungszweck oder wesentliche Substanz- oder Formveränderung abzustellen ist.<sup>109</sup> Gerade bei der Subsumtion unter dieses Merkmal lassen Studierende in Klausuren häufig Punkte liegen.

Zum Zwecke eines **wirtschaftlichen Interessenausgleichs** erhält derjenige, der nach den **§§ 946-950 BGB** einen Rechtsverlust erleidet, eine Entschädigung (**§ 951 BGB**). Nach überwiegender Auffassung handelt es sich um eine Rechtsgrundverweisung, weil sonst der Anspruch auf Entschädigung auch bei einer vertraglichen Grundlage bestehen würde.<sup>110</sup>

### 3. ERWERB VON ERZEUGNISSEN UND SONSTIGEN BESTANDTEILEN EINER SACHE

Anders als bei den **§§ 946 ff. BGB**, bei denen eine Sache mit einer anderen verbunden, vermischt oder vermengt wird und deshalb wesentlicher Bestandteil (**§ 93 BGB**) einer Sache ist, regeln die **§§ 953 ff. BGB** gewissermaßen den umgekehrten Fall: Eine nach **§ 93 BGB** nicht sonderrechtsfähige Sache als wesentlicher Bestandteil einer Hauptsache wird von dieser **getrennt**. Die Rechtslage nach der Trennung regeln die **§§ 953-957 BGB**, jedoch **nur vorläufig**, Herausgabe und Erstattungsansprüche bestehen nach allgemeinen Regeln.<sup>111</sup>

Den **Grundsatz** regelt **§ 953 BGB**: Das Eigen-

<sup>109</sup> Vieweg/Werner, Sachenrecht, 8. Aufl. 2018, § 6 Rn. 18.

<sup>110</sup> Füller in: MüKo, BGB, 9. Aufl. 2023, § 951 Rn. 3; Vieweg/Werner, Sachenrecht, 8. Aufl. 2018, § 6 Rn. 21.

<sup>111</sup> Kindl in: BeckOK, BGB, 68. Ed. 2023, § 953 Rn. 1; Vieweg/Werner, Sachenrecht, 8. Aufl. 2018, § 6 Rn. 25.

tum an der Sache setzt sich auch (zunächst) an den abgetrennten Bestandteilen fort.<sup>112</sup> Ausnahmen sind in den **§§ 954-957 BGB** zu finden, weshalb die **§§ 953 ff. BGB** häufig in umgekehrter Reihenfolge geprüft werden.<sup>113</sup> Zunächst ist danach zu fragen, ob es eine obligatorische Aneignungsberechtigung vom Berechtigten (Eigentümer, Nießbraucher, Pächter) gibt (**§ 956 BGB**; für die Gestattung durch den Nichtberechtigten: **§ 957 BGB**). Sonst erwirbt der gutgläubige Eigen- und Nutzungsbesitzer (**§ 955 Abs. 1 u. 2 BGB**), im Übrigen der dinglich Nutzungsberechtigte (**§ 954 BGB**). Erst wenn keine der vorgenannten Ausnahmen einschlägig ist, erwirbt der Eigentümer der Sache das Eigentum (**§ 953 BGB**).

### 4. FUND UND ANEIGNUNG

Die **Aneignung** ist in den **§§ 958-964 BGB** geregelt, der **Fund** in den **§§ 965-984 BGB**. Zur Abgrenzung kann man auf folgenden Merksatz zurückgreifen: Herrenlose Sachen, also Sachen ohne Eigentümer, kann man sich aneignen, besitzlose Sachen, die einen Eigentümer haben, dagegen finden.<sup>114</sup>

Nimmt jemand eine **herrenlose** bewegliche Sache in Eigenbesitz, erwirbt er damit das Eigentum (**§ 958 Abs. 1 BGB**), sofern die Aneignung nicht gesetzlich verboten ist (z.B. Wilderei) und die Aneignung nicht das Aneignungsrecht eines anderen verletzt (z.B. des Jagdberechtigten), **§ 958 Abs. 2 BGB**.<sup>115</sup> Gem. **§ 959 BGB** kann ein Eigentümer sein Eigentum durch

<sup>112</sup> Oechsler in: MüKo, BGB, 9. Aufl. 2023, § 953 Rn. 1.

<sup>113</sup> Dazu Oechsler in: MüKo, BGB, 9. Aufl. 2023, § 953 Rn. 2 f.

<sup>114</sup> Vieweg/Werner, Sachenrecht, 8. Aufl. 2018, § 6 Rn. 28.

<sup>115</sup> Kindl in: BeckOK, BGB, 68. Ed. 2023, § 958 Rn. 5, 6; Vieweg/Werner, Sachenrecht, 8. Aufl. 2018, § 6 Rn. 29.



sog. **Dereliktion**<sup>116</sup> aufgeben. Während die Anzeigung ein Realakt ist (keine Geschäftsfähigkeit erforderlich!), bedingt die Dereliktion unterdessen eine einseitige, nicht empfangsbedürftige Willenserklärung, die Verfügungsmacht voraussetzt.<sup>117</sup>

Dass Gegenstand des Fundes nur **besitzlose Sachen** sein können, dürfte inzwischen hinreichend erörtert sein. Der Eigentumserwerb des Finders erfolgt gem. **§ 973 Abs. 1 BGB** sechs Monate nach der Anzeige bzw. nach der Besitzergreifung (**§ 973 Abs. 2 BGB**). Ein Ausgleich für den Rechtsverlust des ursprünglichen Eigentümers erfolgt nach der Rechtsgrundverweisung des **§ 977 BGB** auf das Bereicherungsrecht.<sup>118</sup>

---

<sup>116</sup> **FYI:** Zum Spezialproblem und Klausurklassiker „**Sperrmüll**“: „Auch hat der Entsorgende insoweit seinen Besitzwillen aufgegeben, so dass eine im Regelfall fortdauernde Zugriffs- und Abwehrmöglichkeit der für **§ 959 BGB** erforderlichen Besitzaufgabe nicht schadet. Letztlich hängt es aber sowohl beim gewöhnlichen Hausabfall als auch bei Sperrmüll vom Einzelfall ab, ob ein Interesse daran besteht, dass dieser nicht durchwühlt wird. Das dürfte insbesondere bei persönlichen (Briefe, Fotos) oder vertraulichen geschäftlichen (Kontoauszüge) Unterlagen anzunehmen sein“, *Brade/Vogel*, JA 2014, 412, beck-online); zum „**Containern**“ BVerfG (3. Kammer des Zweiten Senats), Beschluss vom 5.8.2020 – 2 BvR 1985/19, 2 BvR 1986/19.

<sup>117</sup> *Oechsler* in: MüKo, BGB, 9. Aufl. 2023, § 959 Rn. 3; Vieweg/Werner, Sachenrecht, 8. Aufl. 2018, § 6 Rn. 29.

<sup>118</sup> **Verfasser:** Tim Verhoeven, Wissenschaftlicher Mitarbeiter bei HLB Schumacher Hallermann

**Supervision:** Christian Lederer, Wissenschaftlicher Mitarbeiter bei HLB Schumacher Hallermann

Dr. Lennart Brüggemann, Rechtsanwalt bei HLB Schumacher Hallermann.



Neu ab 2024!

Digitaler  
Stammtisch für  
Berufseinsteiger!

**ZORN**  
SEMINARE



## Anwaltlicher Berufseinstieg

**Rechtsanwaltliches Berufsrecht**  
gemäß § 43 BRAO, § 5a BORA

### **Pflichtfortbildung!**

- » 5 modular buchbare Webinare à 2,5 Std.
- » Bescheinigung zur Vorlage bei der Rechtsanwaltskammer
- » **Sonderkonditionen für Studierende/Referendare**

**Fortbildung für die Anwaltschaft**  
gemäß § 15 FAO


### **Wissen als Erfolgsmerkmal!**

- » Webinare
- » Präsenzseminare
- » **Auslandsseminare: Mallorca, Portugal, Österreich**
- » Selbststudium



Erfahren Sie mehr  
[www.zorn-seminare.de](http://www.zorn-seminare.de)  
[recht@zorn-seminare.de](mailto:recht@zorn-seminare.de)





## 2 DAS STRAFUNMÜNDIGE WERKZEUG? VOM TÄTER ZUM ANSTIFTER (STRAFRECHT AT)

### Hinweis vom HLB-Team:

Während sich die letzten beiden strafrechtlich gelagerten Entscheidungen des Monats mit dem Besonderen Teil befassten (verfügbar auf unserer Homepage), geht es hier um den – zum Teil mit Ehrfurcht wahrgenommenen – **Allgemeinen Teil des Strafrechts**. Die Abgrenzung von **Täterschaft & Teilnahme** ist einer der Klassiker des AT schlechthin: Seit gut zwei Jahrhunderten ringen Literanten und Rechtsprechung um eine trennscharfe und dogmatisch elegante Lösung. Sie begegnet den Studierenden im AT in bunten Kleidern – etwa im Rahmen des unechten Unterlassungsdelikts, in verschiedenen Beihilfe-Konstellationen sowie bei der mittelbaren Täterschaft in Abgrenzung zur Anstiftung. Letztere Differenzierung ist i.d.R. unproblematisch, weil das deliktische Minus des Vordermannes nach den meisten Strömungen eine Anstiftung regelmäßig ausschließt. Liegt das Minus jedoch auf Ebene der Schuld, wird die Abgrenzung prekär, da in diesem Falle eine vorsätzliche und rechtswidrige Haupttat vorliegt und demnach nach den Regeln der limitierten Akzessorietät (§§ 26, 27 StGB)

auch eine Anstiftung in Betracht kommt.

Der BGH hat kürzlich in einer brisanten Entscheidung, die unseres Erachtens extrem nach „Examensklassiker“ (und behördlichem Recyclingpapier) riecht, seinerseits klargestellt, dass es im Falle eines schuldunfähigen Vordermannes seiner Ansicht nach darauf ankomme, ob dieser das Unrecht erkennen kann oder nicht (Urteil vom 13.09.2023 – 5 StR 200/23). Während bei schuldunfähigen Erwachsenen gerade gefordert ist, dass sie das Unrecht nicht erkennen können (§ 20 StGB), stellt das Gesetz bei Kindern auf eine starre Altersgrenze von 14 Jahren ab (§ 19 StGB). Bei Kindern ist daher nach Ansicht des BGH ohne Rücksicht auf die Altersgrenze auf die **individuelle Einsichtsfähigkeit** abzustellen. Der BGH bestätigte im selben Zuge auch seine Rechtsprechung zum unmittelbaren Ansetzen bei mittelbarer Täterschaft – ein weiterer Klassiker im Kontext des § 25 Abs. 1 Alt. 2 StGB.

In dem Fall forderte der Hintermann und Schwager des geplanten Opfers, den 11-jährigen Sohn des geplanten Opfers auf, dessen Mutter zu töten. Das Kind solle abends, wenn die Mutter im Bett liege und schlafe, ein scharfes Messer aus der Küche holen und sie töten, weil die Mutter „schlechte Sachen“ gemacht habe. Er instruierte das Kind mit den deliktischen Details. Im Gegenzug würde das Kind Süßigkeiten und weitere Belohnungen erhalten; bestraft werden könne das

*Kind nicht. Zum Schein ging das schuldunfähige „Vordermännlein“ darauf ein, warnte jedoch seine geliebte Mutter, sodass der Matrizid schließlich ausblieb.*

*Im dogmatischen Vertiefungsteil wollen wir uns mit dem **unmittelbaren Ansetzen** befassen. Während die Grundkonstellation bereits im ersten Semester besprochen wird, ergeben sich bei den Beteiligungsformen erhebliche Abgrenzungsprobleme. Sodann ist im Rahmen der Beteiligung stets der **§ 28 StGB** im Blick zu behalten; hierzu streuen wir ebenso ein paar wichtige Lektionen ein. Viel Spaß bei der Lektüre!*

## DIE HINTERGRÜNDE DER ENTSCHEIDUNG

Am 4. April 2018 floh die Geschädigte und spätere Nebenklägerin mit ihren Kindern vor dem Angeklagten – ihrem Schwager – in ein Frauenhaus. Wenige Tage später verließ ihr 11-jähriger Sohn das Frauenhaus, um seinen Vater, den Bruder des Angeklagten, zu besuchen.<sup>1</sup>

Ende April 2018 holte der Angeklagte den Sohn der Nebenklägerin, dessen Alter ihm bewusst war, mit dem Auto aus der väterlichen Wohnung ab und fuhr mit ihm in die Innenstadt. Dabei forderte er ihn auf, nach der Rückkehr in das Frauenhaus, seine Mutter zu töten. Das Kind solle abends, wenn die Mutter im Bett liege und schlafe, ein scharfes Messer aus der Küche holen und sie töten, weil die Mutter „schlechte Sachen“ gemacht habe. Auf seinem Mobiltelefon zeigte der Angeklagte ihm zudem ein Video, in dem ein Mann eine andere Person erstach. Weitere Vorgaben zur Tat machte er nicht. Das Kind sollte die Tat eigenmächtig zu einer von ihm selbst bestimmten Zeit begehen. Der Angeklagte erklärte dem Kind, dass es noch klein sei und deshalb nicht bestraft werden könne, während er selbst eine große Strafe bekommen und ins Gefängnis kommen

<sup>1</sup> BGH, Beschl. v. 13.09.2023 – 5 StR 200/23, BeckRS 2023, 36742 Rn. 2.

würde, wenn er das mache. Im Gegenzug versprach der Angeklagte dem Kind Süßigkeiten, die Rückgabe von weggenommenen Spielsachen und den Kauf eines Motorrades. Der Junge ging auf das ernst gemeinte Ansinnen des Angeklagten zum Schein ein, weil er befürchtete, andernfalls seine Mutter nicht wiedersehen zu dürfen. Der Angeklagte brachte das Kind anschließend wieder in die väterliche Wohnung, ohne danach noch einmal Kontakt zu ihm aufzunehmen.<sup>2</sup>

Die geplante Rückkehr des Sohnes zu seiner Mutter „nur wenige Tage nach dem Geschehen“ scheiterte, weil diese das Frauenhaus bereits am 13. April 2018 verlassen hatte und unbekanntes Aufenthalts war. Erst „um den 17.07.2018“ kehrte der Sohn wieder zu ihr zurück und offenbarte ihr sogleich das Ansinnen des Angeklagten.<sup>3</sup>

Das LG Kiel verurteilte den Angeklagten wegen **versuchten Mordes in mittelbarer Täterschaft**.<sup>4</sup> Dagegen legte der Angeklagte Revision ein.

## DIE ENTSCHEIDUNG

Auf die Revision des Angeklagten wird das Urteil des LG Kiel im Schuldspruch dahingehend geändert, dass der Angeklagte der **versuchten Anstiftung zum Mord** schuldig ist. Die rechtsfehlerfreien Feststellungen des LG Kiel belegen weder, dass der Angeklagte täterschaftlich handeln wollte (s. I.), noch, dass er nach seiner Vorstellung unmittelbar zur Tat angesetzt hat (s. II.), begründen jedoch eine versuchte Anstiftung (s. III.).<sup>5</sup>

<sup>2</sup> BGH, Beschl. v. 13.09.2023 – 5 StR 200/23, BeckRS 2023, 36742 Rn. 3.

<sup>3</sup> BGH Beschl. v. 13.09.2023 – 5 StR 200/23, BeckRS 2023, 36742 Rn. 4.

<sup>4</sup> BGH Beschl. v. 13.09.2023 – 5 StR 200/23, BeckRS 2023, 36742 Rn. 5.

<sup>5</sup> BGH, Beschl. v. 13.09.2023 – 5 StR 200/23,



## I. ABGRENZUNG VON MITTELBARER TÄTERSCHAFT UND ANSTIFTUNG

Als mittelbarer Täter handelt, wer die vom Täterwillen getragene objektive Tatherrschaft innehat, das Geschehen also mit steuerndem Willen in den Händen hält.<sup>6 7</sup>

Der Sohn der Nebenklägerin ist unstreitig schuldunfähig gemäß **§ 19 StGB**. Wie die Anstiftung von der mittelbaren Täterschaft bei Strafunmündigen abzugrenzen ist, wurde bisher nicht vom BGH entschieden.<sup>8</sup> In der Literatur werden hierzu zwei Meinungen vertreten, welche der BGH lehrbuchartig ausführt.

Eine Strömung in der Literatur verlangt, dass bei **Strafunmündigen** stets eine mittelbare

BeckRS 2023, 36742 Rn. 5.

<sup>6</sup> BGH, Beschl. v. 13.09.2023 – 5 StR 200/23, BeckRS 2023, 36742 Rn. 6.

<sup>7</sup> **FYI:** Hierbei handelt es sich freilich um die (modifizierte) „**subjektive Theorie**“ des BGH zur Abgrenzung von Täterschaft und Teilnahme. Die hLit bleibt ihrerseits bei den bekannten Kriterien der „**Tatherrschaftslehre**“. Demnach setzt die (normative) Tatherrschaft des mittelbaren Täters voraus, dass er den Strafbarkeitsmangel planvoll lenkend ausnutzt und dadurch die Tatbestandsverwirklichung „steuernd in den Händen“ hält.

<sup>8</sup> BGH, Beschl. v. 13.09.2023 – 5 StR 200/23, BeckRS 2023, 36742 Rn. 7.

Täterschaft anzunehmen sei. Dies wird damit begründet, dass nur so eine trennscharfe Abgrenzung zwischen mittelbarer Täterschaft und Anstiftung möglich sei, weil der Übergang zwischen dem voll verantwortlichen Täter und dem unverantwortlichen Werkzeug fließend sei. Außerdem wird darauf verwiesen, dass der Gesetzgeber durch die Wertung des **§ 19 StGB** die volle Verantwortung stets den Hintermann treffe und nicht das Kind, weshalb eine Prüfung der Einsichtsfähigkeit des Kindes unzulässig wäre.<sup>9</sup>

Die Gegenansicht stellt auf die konkrete Einsichts- und Steuerungsfähigkeit des Kindes ab. Sollte das Kind daher tatsächlich Einsichts- und Steuerungsfähig gewesen sein, würde nur eine Teilnahme des Hintermannes in Betracht kommen.<sup>10</sup>

Der BGH schließt sich hier der Gegenansicht an und fordert eine wertende Betrachtung des Gesamtgeschehens hinsichtlich der Einsichts- und Steuerungsfähigkeit im konkreten Einzelfall. Der BGH stützt dies insbesondere darauf, dass bei der mittelbaren Täterschaft der Täter das Geschehen steuernd in den Händen halten muss. Ob dies der Fall ist muss nach den Umständen des Einzelfalls beurteilt werden, statt anhand starrer Kriterien. Sollte das Kind bereits eine entsprechende Einsichtsfähigkeit haben, würde der Hintermann das Geschehen gerade nicht steuernd in den Händen halten, als da eben diese Einsichtsfähigkeit regelmäßig ein Zäsurrisiko dergestalt darstellt, dass sie das zu im Rahmen von **§ 25 Abs. 1 Alt. 2 StGB** zu verlangende deliktische Minus kompensieren könne. Für die Beurteilung der Umstände des Einzelfalls stellt das Alter dabei lediglich ein Indiz dar.<sup>11</sup>

<sup>9</sup> BGH, Beschl. v. 13.09.2023 – 5 StR 200/23, BeckRS 2023, 36742 Rn. 9-11.

<sup>10</sup> BGH, Beschl. v. 13.09.2023 – 5 StR 200/23, BeckRS 2023, 36742 Rn. 12.

<sup>11</sup> BGH, Beschl. v. 13.09.2023 – 5 StR 200/23, BeckRS 2023, 36742 Rn. 13.

Der Wortlaut und die Systematik lassen beide Auslegungen zu.<sup>12</sup> Die Historie spricht jedoch eher für die Auslegung des BGH. Das Reichsstrafgesetzbuch verlangte bei der Strafbarkeit des Teilnehmers eine strenge Akzessorietät<sup>13</sup>. Sinn und Zweck des Wechsels hin zur limitierten Akzessorietät war nicht zuletzt die Vermeidung von Strafbarkeitslücken bei schuldlos handelnden Vordermännern. Eine solche Strafbarkeitslücke wäre jedoch gar nicht vorhanden gewesen, wenn die Schuldlosigkeit des Vordermanns stets eine mittelbare Täterschaft zur Folge hätte.<sup>14</sup>

Der Gegenmeinung hält der BGH entgegen, dass **§ 19 StGB** keine entsprechende allgemeine Wertung enthält, weil der Gesetzgeber durch die Regelung des **§ 19 StGB** keine Strafbarkeit des Hintermannes regeln wollte und in **§ 3 Satz 1 JGG** ebenfalls eine Beurteilung zur konkreten Einsichtsfähigkeit erfolgen muss.<sup>15</sup>

Aus den Feststellungen des LG Kiel ergibt sich, dass der Angeklagte nicht an der Einsichtsfähigkeit des Kindes zweifelte, sondern diesem gerade erläuterte, dass er sonst ins Gefängnis kommen würde. Der BGH geht daher von einer Einsichtsfähigkeit des Kindes aus, weshalb er hier eine mittelbare Täterschaft ablehnt.

<sup>12</sup> BGH, Beschl. v. 13.09.2023 – 5 StR 200/23, BeckRS 2023, 36742 Rn. 15.

<sup>13</sup> FYI: Diese strenge Akzessorietät galt bis zum Jahre 1943. Der Wandel hin zur **limitierten Akzessorietät** geschah unter konsequenter Umsetzung des Schuldprinzips (vgl. **§ 29 StGB**), wonach jeder Beteiligte ohne Rücksicht auf die Schuld des anderen ausschließlich nach seiner eigenen Schuld bestraft werden sollte.

<sup>14</sup> BGH, Beschl. v. 13.09.2023 – 5 StR 200/23, BeckRS 2023, 36742 Rn. 16-19.

<sup>15</sup> BGH, Beschl. v. 13.9.2023 – 5 StR 200/23, BeckRS 2023, 36742 Rn. 20-23.

## II. UNMITTELBARES ANSETZEN BEI MITTELBARER TÄTERSCHAFT

Überdies bemängelt der BGH, dass der Angeklagte nach den landgerichtlichen Feststellungen noch nicht zur Tatbegehung unmittelbar angesetzt hat. **Unmittelbares Ansetzen** erfordert, dass der Täter eine Handlung vornimmt, die nach dem Tatplan und den Vorstellungen des Täters von der Tat in ungestörtem Fortgang ohne Zwischenschritte unmittelbar in die Tatbestandsverwirklichung einmündet und in einem unmittelbaren räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit ihr stehen soll (**§ 22 StGB**) und der Täter subjektiv die Schwelle zum „Jetzt geht es los!“ überschreitet.<sup>16</sup>

Bei einer mittelbaren Täterschaft ist dies nach Ansicht des BGH nur dann mit der Beeinflussung des Vordermannes gegeben, wenn diese in einem engen zeitlichen Zusammenhang mit der Handlung des Vordermannes stehen soll. Ist dies nicht der Fall, setzt der mittelbare Täter erst dann unmittelbar an, wenn auch der Vordermann unmittelbar ansetzt (sog. **Gesamtlösung**).<sup>17 18</sup>

<sup>16</sup> BGH, Beschl. v. 13.09.2023 – 5 StR 200/23, BeckRS 2023, 36742 Rn. 27.

<sup>17</sup> BGH, Beschl. v. 13.09.2023 – 5 StR 200/23, BeckRS 2023, 36742 Rn. 28.

<sup>18</sup> FYI: Vertreten werden neben der **Gesamtlösung** (Strenge Theorie), eine „**Einzellösung**“ (auch Einwirkungstheorie: Versuchsbeginn, wenn der mittelbare Täter auf den Tatmittler einwirkt), eine **differenzierende Theorie**, die den Versuchsbeginn nach der Gutgläubigkeit des Tatmittlers beurteilt sowie eine „**Allgemeine Theorie**“, die allgemeine Kriterien des unmittelbaren Ansetzens zur Täterschaft anwenden will (Materielle Gefährdung des Rechtsguts schon durch Einwirkung auf den Tatmittler? „Entlassen“ des Tatgeschehens aus dem Herrschaftsbereich und den Händen des mittelbaren Täters zugunsten des Tatmittlers? Einmünden ohne Zwischenakte und unmittelbare Rechtsgutsgefährdung?).

Da das Kind die Tathandlung hier erst nach einigen Tagen begehen sollte, hat der Angeklagte nicht unmittelbar zur Tat angesetzt.<sup>19</sup>

### III. VERURTEILUNG WEGEN VERSUCHTER ANSTIFTUNG ZUM MORD

Auf Grund der oben angeführten Abgrenzung, würde bei einer Vollendung der Tat eine Anstiftung vorliegen. Der Angeklagte hat ernstlich versucht das Kind zur Begehung einer solchen Tat anzustiften, weshalb statt einer versuchten mittelbaren Täterschaft eine versuchte Anstiftung gemäß **§ 30 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 StGB** vorliegt.

### DOGMATISCHE VERTIEFUNG

Die Kenntnis von Meinungsstreitigkeiten im Strafrecht ist für alle Examenskandidaten unerlässlich. Dies liegt nicht zuletzt daran, dass sich die Streitigkeiten selten aus dem Gesetz erkennen lassen, weshalb ein „spontanes Erkennen“ in der Klausur wohl eher die Seltenheit sein dürfte. Genauso wichtig wie die Kenntnis von Meinungsstreitigkeiten im Strafrecht ist, genauso lästig ist es auch diese zu lernen. Gerade auf Grund der Vielzahl ist es manchmal nicht so einfach, den Überblick zu behalten. Genau dort soll unsere dogmatische Vertiefung ansetzen. Das Tatbestandsmerkmal des unmittelbaren Ansetzens wird in **§ 22 StGB** beschrieben. Dort heißt es: „Eine Straftat versucht, wer nach seiner Vorstellung von der Tat zur Verwirklichung des Tatbestandes unmittelbar ansetzt“. Diese beiden Wörter sind Grundlage für die Bestimmung des Versuchs. Es ist daher nicht verwunderlich, dass die Fra-

<sup>19</sup> FYI: Die vom BGH vertretene Lösung entspricht der sog. modifizierten Einzellösung. In der Literatur wird auch die sog. Gesamtlösung und die sog. Einzellösung vertreten. Mehr dazu im Rahmen der dogmatischen Vertiefung.

ge, ab wann eine Tat ins Versuchsstadium gerät, häufig diskutiert wird. Wer sich fragt, wie man ordentlich argumentieren soll, wenn der Gesetzeswortlaut nur zwei Wörter hergibt, ist dabei nicht alleine. Die dogmatische Vertiefung gibt daher einen kurzen, zusammenfassenden Überblick zur Frage „Wann setzt man unmittelbar an und wie begründe ich es in der Klausur ordentlich?“.

### I. UNMITTELBARES ANSETZEN BEIM UNMITTELBAREN TÄTER BZW. ALLEINTÄTER

Das unmittelbare Ansetzen liegt nach der absolut herrschenden Meinung dann vor, wenn der Täter eine Handlung vornimmt, die nach seinem Tatplan ohne weitere wesentliche Zwischenakte in die tatbestandliche Handlung einmündet. Er muss also die Schwelle zum „Jetzt geht’s los“ überschritten haben.<sup>20</sup> Diese Definition ist zwar für die Klausur unerlässlich, hilft jedoch im Rahmen der Subsumption nur bedingt. Man sollte sich daher vor Augen führen wie diese Definition zustande kommt.

#### 1. HERLEITUNG DER DEFINITION

Im Wesentlichen wird man die oben genannte Definition auf drei Grundprinzipien aufbauen können. Die Zwischenaktstheorie, die Gefährdungstheorie und die Sphärentheorie.<sup>21</sup>

Die Zwischenaktstheorie stellt darauf ab, dass ein unmittelbares Ansetzen dann vorliegt, wenn der vom Täter in Gang gesetzte Kausalverlauf nach seiner Vorstellung ohne Zäsur und wesentliche Zwischenakte in die Rechtsgutverletzung übergehen soll.<sup>22</sup> Die Ge-

<sup>20</sup> Statt aller Rengier, Strafrecht AT, 15. Aufl., 2023, § 34, Rn. 22.

<sup>21</sup> Rengier, Strafrecht AT, 15. Aufl., 2023, § 34, Rn. 24.

<sup>22</sup> Cornelius, in: BeckOK StGB, 60. Edition



fährdungstheorie verlangt, dass der Täter sich eine unmittelbare Gefährdung des Rechtsguts vorstellt (vergleichbar mit einer abstrakten Gefahr). Die Sphärentheorie stellt währenddessen darauf ab, dass man eine unmittelbare Nähe zur Sphäre des Opfers herstellen muss (vergleichbar mit einer konkreten Gefahr).<sup>23</sup>

Diese Grundprinzipien versuchen alle darzustellen, ab wann genau ein Handeln strafwürdig ist. Während die Zwischenaktstheorie auf eine eher subjektive Betrachtung abstellt, werden durch die Gefährdungstheorie und die Sphärentheorie eher objektive Ansatzpunkte in Betracht genommen. Für sich alleine gesehen, führt jedoch keine der drei Theorien zu einem adäquaten Ergebnis. Sollte man nur auf objektive Kriterien abstellen, vernachlässigt man das Merkmal „nach seiner Vorstellung“. Wenn man jedoch vollständig von objektiven Kriterien absieht, kommt man dazu, dass auch dann schon eine strafbare Handlung vorliegt, wenn das Rechtsgut erst mit wesentlicher Verspätung verletzt werden soll. Dies wäre mit dem Zweck des Strafrechts, nämlich dem Schutz von be-

Stand: 01.02.2024, § 22, Rn. 35.

<sup>23</sup> Cornelius, in: BeckOK StGB, 60. Edition Stand: 01.02.2024, § 22, Rn. 37.

stimmten Rechtsgütern, nicht mehr vereinbar.

Es ist daher notwendig diese Grundprinzipien miteinander zu kombinieren. Eine genaue Gewichtung der Prinzipien kann man dabei nicht vornehmen. Sie sind jedoch wichtig um ein sogenanntes „Störgefühl“ zu entwickeln.

## 2. ANWENDUNG AUF DEN KLAUSURFALL

Zur Verdeutlichung wie man in so einem Fall argumentieren kann, soll die Argumentation anhand der sogenannten Distanzfälle dargestellt werden.

### BEISPIEL:

*A möchte B töten und schüttet daher eine tödliche Menge Gift in das morgendliche Glas Orangensaft des B. Da B noch schläft, verlässt A die Wohnung ca. 30 Minuten später. Als B eine Stunde später aufsteht und zum Frühstückstisch geht, sieht er das Glas Orangensaft und setzt sich an den Tisch. Da B heute keine Lust auf Orangensaft hat, schüttet er den Inhalt weg. Wann hat A unmittelbar angesetzt?<sup>24</sup>*

Wenn man jetzt in der Klausur vergessen hat, wie sich der Meinungsstreit beim unmittelbaren Ansetzen darstellt, sollte man nicht in Panik geraten. Möglich sind drei Zeitpunkte, an denen der Versuch beginnen könnte: mit Einschütten des Giftes, mit Verlassen des Hauses und mit an den Tisch Setzen des B. Argumentativ kann man sich dem Problem nun wie folgt nähern.

Nach der Zwischenaktstheorie ist das unmittelbare Ansetzen schon mit dem Einfüllen des Giftes in das Glas gegeben, denn der Täter muss keine wesentlichen Zwischenakte mehr tätigen, bevor B getötet werden soll. Man könn-

<sup>24</sup> Nach Rengier, Strafrecht AT, 15. Aufl., 2023, § 34, Rn. 46.



te daher vertreten, dass das Einschütten des Giftes für das unmittelbare Ansetzen maßgeblich ist.

Sollte man eine abstrakte Gefahr im Sinne der Gefährdungstheorie für erforderlich halten, wird man annehmen müssen, dass eine Gefährdung des Rechtsguts des B erfolgt, wenn A das Haus verlässt, weil es dann alleine vom Zufall abhängt, was mit dem Gift passiert.

Sollte man eine konkrete Gefahr im Sinne der Sphärentheorie für erforderlich halten, wird man das unmittelbare Ansetzen erst dann annehmen können, wenn B sich an den Tisch setzt, da erst dann das Gift in die unmittelbare Sphäre des Opfers gelangt.

Kombiniert man nun die Ansätze wird man feststellen, dass die Zwischenaktstheorie nahezu vollständig verwirklicht ist, weil A nichts mehr tun muss als abzuwarten, dass B das Glas Orangensaft trinkt. Jedoch ergibt sich noch gar keine Gefahr, da A jederzeit das Glas entfernen könnte. Das Abstellen auf das Einfüllen des Giftes ist daher abzulehnen. Diese Möglichkeit entfällt erst, wenn A das Haus verlässt. Ab dann hängt es alleine vom Zufall ab was passiert. Eine konkrete Gefährdung im Sinne der Sphärentheorie wäre jedoch zu viel verlangt. Der Täter geht davon aus, dass nicht weiter passieren muss, bis die Rechtsgutsgefährdung eintritt und tut daher alles aus seiner Sicht notwendige. Ein weiteres nach hinten Rausschieben würde den Täter daher unzulässigerweise begünstigen, wenn B beispielsweise gar nicht frühstückt, weil er verschlafen hat. Das unmittelbare Ansetzen ist daher im Zeitpunkt des Verlassens des Hauses gegeben.

Vergleicht man nun die oben stehende Argumentation mit dem Meinungsstreit<sup>25</sup>, stellt man fest, dass man ohne den Streit zu kennen alle vertretenen Ansichten angesprochen hat

<sup>25</sup> Ausführlich Rengier, Strafrecht AT, 15. Aufl., 2023, § 34, Rn. 48 ff.

und schlussendlich sogar die herrschende Meinung vertreten hat.<sup>26</sup>

Mit der gleichen Argumentation lassen sich auch die sog. Haustürfälle (Gefährdung nur, wenn man dem Geschädigten gegenüberstehen würde), Fälle wo dem Geschädigten aufgelauert wird oder Fälle unter Eintritt von äußeren Bedingungen lösen.

## II. UNMITTELBARES ANSETZEN BEI BESONDEREN DELIKTSFORMEN

Ausgehend von den oben genannten Ansätzen kommt man nun zu der Frage, wie man ein unmittelbares Ansetzen bei besonderen Deliktsformen bestimmt. Wesentliche Aspekte sind hierbei, wie sich das unmittelbare Ansetzen bei Qualifikationen (s. 1.), Regelbeispielen (s. 2.) und bei Unterlassungsdelikten (s. 3.) bestimmt.

### 1. UNMITTELBARES ANSETZEN BEI QUALIFIKATIONEN

Im Rahmen des unmittelbaren Ansetzens bei Qualifikationen sind zwei Konstellationen besonders hervorzuheben. Kann das unmittelbare Ansetzen zur Qualifikation bereits ein unmittelbares Ansetzen zum Grunddelikt sein und wann ist das unmittelbare Ansetzen zum Grunddelikt bereits ein unmittelbares Ansetzen zur Qualifikation?

Um sich dieser Frage zu nähern, ist zunächst festzustellen, dass es sich bei Qualifikationen um unselbstständige Abwandlungen eines Grunddelikts handelt, weshalb das unmittelbare Ansetzen für das Grunddelikt und die

<sup>26</sup> FYI: Zudem zeigt man dem Korrektor so, dass man nicht einfach auswendig gelernt hat, sondern das System verstanden hat. Eine solche Lösung dürfte daher deutlich besser bepunktet werden als eine Lösung mit eine Ansicht, andere Ansicht und weitere Ansicht.

Qualifikation unabhängig voneinander zu beurteilen sind.<sup>27</sup> Ein unmittelbares Ansetzen zum Grunddelikt liegt daher nur dann bereits mit dem unmittelbaren Ansetzen zur Qualifikation vor, wenn man zur Verwirklichung des Gesamttatbestandes durch ein einheitliches Handeln ansetzt.<sup>28</sup> Gleiches gilt auch im umgekehrten Fall, wenn man fest entschlossen ist einen Qualifikationstatbestand zu verwirklichen, aber erst zum Grunddelikt angesetzt hat.<sup>29</sup>

Führt man sich nun die oben genannten Ausführungen zu den Grundprinzipien vor Augen, kann es gar keine andere Lösung geben. Sollte man für Zwecke eines Banküberfalls zuhause eine Waffe einstecken, benötigt man noch wesentliche Zwischenakte zur Erfüllung des Grundtatbestandes des Raubs. Des Weiteren auch ist das Rechtsgut nicht unmittelbar verletzt. Gleiches gilt, wenn man fest entschlossen ist einen Meineid zu leisten, jedoch gar nicht zum Leisten der Eidesformel aufgefordert wird. Es fehlt daher an einem wesentlichen Zwischenakt in Form der Aufforderung des Gerichts.<sup>30</sup>

Hat man daher die Grundprinzipien vor Augen, löst man diese Fälle intuitiv richtig.

<sup>27</sup> Eser/Bosch, in: Schönke/Schröder, StGB, 30. Auflage 2019, § 22, Rn. 58; Cornelius, in: BeckOK StGB, 60. Edition Stand: 01.02.2024, § 22, Rn. 47.

<sup>28</sup> Eser/Bosch, in: Schönke/Schröder, StGB, 30. Auflage 2019, § 22, Rn. 58; Engländer, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen/Saliger, Strafgesetzbuch, 6. Auflage 2023, § 22, Rn. 51.

<sup>29</sup> Engländer, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen/Saliger, Strafgesetzbuch, 6. Auflage 2023, § 22, Rn. 52.

<sup>30</sup> Beispiele nach Engländer, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen/Saliger, Strafgesetzbuch, 6. Auflage 2023, § 22, Rn. 51-52; Eser/Bosch, in: Schönke/Schröder, StGB, 30. Auflage 2019, § 22, Rn. 58.



## 2. UNMITTELBARES ANSETZEN BEI REGELBEISPIELEN

Bei Regelbeispielen gelten die Aussagen zur Qualifikation entsprechend.<sup>31</sup> Ein weitergehendes Problem ergibt sich bei der Frage des Schuldpruches bei einem versuchten Regelbeispiel. Da dies nur einen bedingten Bezug zum unmittelbaren Ansetzen hat, wollen wir es bei einer vereinfachten Darstellung in Bezug auf den Diebstahl belassen.

	Diebstahl vollendet	Diebstahl versucht
Regelbeispiel vollendet	Besonders schwerer Fall des Diebstahls	Versuchter Diebstahl in besonders schwerem Fall
Regelbeispiel versucht	Einfacher Diebstahl	umstritten (h.M.: versuchter Diebstahl; Rspr.: versuchter Diebstahl in besonders schwerem Fall)

<sup>31</sup> Engländer, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen/Saliger, Strafgesetzbuch, 6. Auflage 2023, § 22, Rn. 51.

### 3. UNMITTELBARES ANSETZEN BEIM UNTERLASSUNGSDELIKT

Auch bei der Frage, wann der Täter zum Unterlassungsdelikt unmittelbar angesetzt hat, sollte man sich zunächst einmal fragen, wie man anhand der drei Grundprinzipien eine Strafbarkeit begründen würde.

Stellt man allein auf die Zwischenaktstheorie ab, müsste man auf die erste Möglichkeit der Rettung abstellen. Bereits in diesem Zeitpunkt wäre eine Rechtsgutsverletzung ohne wesentliche Zwischenakte möglich. Stellt man allein auf die Sphärentheorie ab, bräuchte man eine konkrete Gefahr des Rechtsguts, weshalb insoweit auf die letzte Rettungsmöglichkeit abzustellen ist. Stellt man allein auf die Gefährdungstheorie ab, bräuchte man eine abstrakte Gefahr, welche dann vorliegt, wenn die Gefahr für das Rechtsgut begründet oder erhöht wird.

Diese drei Ansätze entsprechen dabei den Meinungen, die zu dieser Frage vertreten werden. Argumentativ kann man hier wie bei den Distanzfällen vorgehen und würde zu dem Ergebnis kommen, dass man wohl eine Gefahrerhöhung als Kontrollverlust fordern muss und keine wesentlichen Zwischenakte mehr erforderlich sein dürfen. So kommt man zur herrschenden Meinung, welche diese Ansicht gerade darin begründet, dass sie systematisch korrekt zu den Distanzfällen ist und die anderen Ansichten ablehnt, weil diese die Strafbarkeit zu weit nach vorne oder hinten verlagern würden.<sup>32</sup>

Es empfiehlt sich daher auch hier nicht den Streit auswendig zu lernen, sondern sich auf die Grundprinzipien zu stützen und sauber mit diesen zu argumentieren.

<sup>32</sup> Ausführlich zum Streitstand Gaede, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen/Saliger, Strafgesetzbuch, 6. Auflage 2023, § 13, Rn. 23.

## II. UNMITTELBARES ANSETZEN BEI TATBETEILIGUNGEN

Neben den Fragen zum unmittelbaren Ansetzen bei besonderen Deliktsformen, stellt sich die Frage von möglichen Besonderheiten auch bei Tatbeteiligungen als mittelbarer Täter (s. 1.) oder Mittäter (s. 2.).

### 1. UNMITTELBARES ANSETZEN BEIM MITTELBAREN TÄTER

Im Rahmen der mittelbaren Täterschaft werden in der Literatur, genauso wie bei den Distanzfällen und den Unterlassungsdelikten, drei verschiedene Ansätze diskutiert.

Die Einzellösung sieht das unmittelbare Ansetzen bereits mit dem Einwirken auf den Vordermann als gegeben an. Die Gesamtlösung sieht ein unmittelbares Ansetzen erst dann gegeben, wenn der Vordermann unmittelbar ansetzt. Die modifizierte Einzellösung sieht das unmittelbare Ansetzen nur dann bereits als mit der Einwirkung erfolgt, wenn die Tat im unmittelbaren Anschluss erfolgen soll.<sup>33</sup>

Die Ansichten lassen sich dabei wieder im Wesentlichen den drei Grundprinzipien zuordnen. Die Gesamtlösung erfordert eine konkrete Gefährdung durch den Vordermann (Mischung aus Gefährdungstheorie und Sphärentheorie), die Einzellösung nur, dass keine wesentlichen Zwischenakte mehr auf Seiten des mittelbaren Täters erforderlich sind (Zwischenaktstheorie) und die modifizierte Einzellösung erfordert zumindest, dass durch das Einwirken eine abstrakte unmittelbare Gefahr für das Rechtsgut gegeben sein muss (Mischung aus Zwischenaktstheorie und Gefährdungstheorie).

Schlussendlich nehmen alle Ansichten eine unterschiedliche Gewichtung der Prinzipien an, dies führt im Endeffekt zu unterschiedli-

<sup>33</sup> Ausführlich zum Eser/Bosch, in: Schönke/Schröder, StGB, 30. Auflage 2019, § 22, Rn. 54a.

chen Ergebnissen. Die Argumentation beruht jedoch auf den gleichen Prinzipien. Führt man sich dies vor Augen, kann man sich leicht erklären, warum der Gesamtlösung vorgeworfen wird, dass eine Vorverlagerung nicht gerechtfertigt ist, weil bereits dann das Unrecht verwirklicht ist. Es lässt sich auch erklären, warum der Einzellösung vorgeworfen wird, dass im Einzelfall keine Gefährdung gegeben sein könnte und daher den Beginn zu weit vorverlagern würde.

Es ist daher auch in diesem Fall nicht zwingend notwendig den Streit zu kennen. Es reicht aus, wenn man mit den Prinzipien argumentiert.



## 2. UNMITTELBARES ANSETZEN BEIM MITTÄTER

Das unmittelbare Ansetzen beim Mittäter lässt sich (für jeden Mittäter) nach den Grundsätzen des unmittelbaren Ansetzens beim Einzeltäter bestimmen. Das Sonderproblem bei der Mittäterschaft liegt darin, dass nach der strafrechtlichen Dogmatik den Mittätern die Tatbeiträge der anderen Täter zugerechnet werden. Das Problem liegt daher nicht bei der Bestimmung, ob ein einzelner Mittäter schon unmittelbar angesetzt hat. Fraglich und umstritten ist viel-

mehr die Frage, ob man das unmittelbare Ansetzen noch zurechnen kann. Die Konzepte der „Einzellösung“ und der „Gesamtlösung“ helfen daher als Schlagworte und sollten in einer Klausur unbedingt fallen, sind jedoch im Rahmen einer Argumentation völlig nutzlos.

Bei einer Mittäterschaft, in der beide bzw. alle Täter am Tatplan festhalten, ist daher mit der herrschenden Meinung von einer Zurechnung auszugehen, weshalb alle Mittäter unmittelbar ansetzen, sobald der erste Mittäter unmittelbar ansetzt (Gesamtlösung).<sup>34</sup> Gegen die Einzellösung (unmittelbares Ansetzen ist für jeden Mittäter einzeln zu beurteilen) spricht hier insbesondere, dass die Mittäterschaft eine Zurechnung von allen Tatbeiträgen vorsieht. Im Rahmen der Einzeltheorie wird teilweise vertreten, dass bei Tätern, deren Tatbeiträge nur im Vorbereitungsstadium anfallen, das unmittelbare Ansetzen des anderen zugerechnet wird. Es sprechen daher auch systematischen Gründen gegen sie.<sup>35</sup>

Sollte man nur die Schlagworte der Einzellösung und der Gesamtlösung gelernt haben, wird es nahezu unmöglich das Problem bei einer vermeintlichen Mittäterschaft überzeugend zu lösen. Hier stellt sich die Frage nach den Grenzen der Möglichkeit der Zurechnung.

Der vermeintlichen Mittäterschaft liegt eine Konstellation zu Grunde, bei der sich ein Mittäter vom Tatplan gelöst hat, der andere Mittäter dies jedoch nicht weiß. Fraglich ist hierbei, ob der am Tatplan festhaltenden Mittäter unmittelbar ansetzt, auch wenn er seinen Tatbeitrag noch nicht erbracht hat, jedoch davon aus-

<sup>34</sup> Engländer, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen/Saliger, Strafgesetzbuch, 6. Auflage 2023, § 22, Rn. 91; Hoffmann-Holland, in: MüKoStGB, 4. Auflage 2020, § 22, Rn. 139; Eser/Bosch, in: Schönke/Schröder, StGB, 30. Auflage 2019, § 22, Rn. 55.

<sup>35</sup> Engländer, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen/Saliger, Strafgesetzbuch, 6. Auflage 2023, § 22, Rn. 91.

geht, dass der andere seinen Tatbeitrag schon erbracht hat. Auch hier geht es daher um Zu-rechnungsfragen. Wichtig ist dabei, dass bei der Mitunternehmerschaft immer nur objektive Tatbeiträge zugerechnet werden können.<sup>36</sup> Sollte daher gar keine Ausführungshandlung geschehen sein, kann dem sich Irrenden, also dem fälschlicherweise von einer Handlung ausgehenden, gar nichts zugerechnet werden. Der Irrende kann daher auch nicht unmittelbar angesetzt haben.<sup>37</sup>

Der wirklich problematische Fall ist derjenige, in dem tatsächlich eine Ausführungshandlung von der Person getätigt wird, die sich bereits vom Tatplan losgelöst hat.<sup>38</sup> Im Wesentlichen muss man sich hier die Frage stellen, ob für eine Zurechnung des unmittelbaren Ansetzens die Voraussetzungen der Mittäterschaft subjektiv aus der Sicht des sich Irrenden zu beurteilen sind (so der 4. Senat des BGH<sup>39</sup>) oder objektiv zu beurteilen sind (so der 2. und 3. Senat des BGH<sup>40</sup>). Die herrschende Meinung in der Literatur schließt sich hier dem 2. und 3. Senat mit dem Argument an, dass auch der Versuch nicht rein subjektiv zu beurteilen ist, sondern auch eine objektive Komponente durch das unmittelbare Ansetzen erfordert.<sup>41</sup>

<sup>36</sup> Kindhäuser/Hilgendorf, in: Kindhäuser/Hilgendorf, Strafgesetzbuch, 9. Auflage 2022, § 25, Rn. 47.

<sup>37</sup> Engländer, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen/Saliger, Strafgesetzbuch, 6. Auflage 2023, § 22, Rn. 92.

<sup>38</sup> Ausführlich zum Streitstand Hoffmann-Holland, in: MüKoStGB, 4. Auflage 2020, § 22, Rn. 140 ff.

<sup>39</sup> BGH, Urt. v. 25.10.1994 – 4 StR 173/94, BGHSt 40, 299.

<sup>40</sup> BGH, Urt. v. 02.06.1993 – 2 StR 158/93, NJW 1993, 2251; Beschl. v. 01.08.1986 – 3 StR 295/86, BeckRS 1986, 31096398.

<sup>41</sup> Hoffmann-Holland, in: MüKoStGB, 4. Auflage 2020, § 22, Rn. 142.

Überzeugend scheint das Argument des 2. Senats, welcher darlegt, dass der Handelnde gar nicht ins Versuchsstadium eintreten wollte und damit dem sich Irrenden nichts zugerechnet werden kann.<sup>42</sup>

Wichtig ist es, in der Klausur sich das Konzept der Mittäterschaft vor Augen zu führen und dann mit den Grundsätzen zu argumentieren. Man kommt damit immer zu einer vertretbaren Lösung ohne das Problem im Detail auswendig gelernt zu haben.

#### IV. EXKURS: ACTIO LIBERA IN CAUSA

Abschließen wollen wir die dogmatische Vertiefung mit einem Hinweis zur Verknüpfung. Das Prinzip der actio libera in causa ist, was den meisten Studenten vorenthalten wird, eigentlich eine Diskussion darum, wann man zur Tat unmittelbar ansetzt.<sup>43</sup>

Die actio libera in causa stellt darauf ab, dass der Täter bereits mit dem Sich-Betrinken und damit in einem schuldfähigen Zustand in das Versuchsstadium eintritt. Ruft man sich nun das Prinzip der Sphärentheorie in den Kopf, müsste man sagen, dass der Täter sich noch gar nicht in die Nähe des Opfers begeben hat und damit das Rechtsgut gar nicht gefährdet ist. Unter diesem Aspekt wird die actio libera in causa auch teilweise abgelehnt.<sup>44</sup> Zieht man jedoch eine Parallele zu den Distanzfällen, erkennt man, dass der Täter in dem Zeitpunkt, wo er sich der freien Willensbildung entzieht (also mit Eintritt der Schuldunfähigkeit), die

<sup>42</sup> BGH, Urt. v. 02.06.1993 – 2 StR 158/93, NJW 1993, 2251.

<sup>43</sup> Ausführlich zu allen Begründungsansätzen Kindhäuser/Hilgendorf, in: Kindhäuser/Hilgendorf, Strafgesetzbuch, 9. Auflage 2022, § 20, Rn. 14 ff.

<sup>44</sup> Eser/Bosch, in: Schönke/Schröder, StGB, 30. Auflage 2019, § 22, Rn. 56.

Kontrolle aus der Hand gibt. Es scheint daher überzeugend, diese Fälle den Distanzfällen gleichzustellen und damit im Rahmen des Tatbestandsmodells einen Beginn der Tat im schuldfähigen Zustand anzunehmen.

## V. ZUSAMMENFASSUNG

Wie oben dargestellt lassen sich also nahezu alle Streitigkeiten beim unmittelbaren Ansetzen über allgemeine Grundprinzipien in strukturierter Weise und vom Korrektor wertgeschätzter Dogmatik auflösen. Sollte in der Klausur ein solcher Streit angelegt sein, wird dieser nicht zu übersehen sein. Wenn du die konkreten Meinungen nicht mehr im Kopf hast, brauchst du jedoch nicht in Panik zu verfallen. Wenn du die Grundkonzepte verstanden hast, reicht es aus, diese auf die Konstellation anzuwenden, die Informationen im Sachverhalt vollumfänglich für die gutachterliche Argumentation zu nutzen und allgemeine systematische Überlegungen anzustellen. Du kommst dann automatisch zu einer vertretbaren Lösung ohne den Meinungsstreit gekannt zu haben.<sup>45</sup>

---

<sup>45</sup> **Verfasser:** Dipl. Finanzwirt Lukas Darijtschuk, Wissenschaftlicher Mitarbeiter bei HLB Schumacher Hallermann

**Supervision:** Christian Lederer, Wissenschaftlicher Mitarbeiter bei HLB Schumacher Hallermann

Dr. Lennart Brüggemann, Rechtsanwalt & Geschäftsführer bei HLB Schumacher Hallermann



# CHATGPT- WEBINARE

Effiziente Arbeitshilfe im Kanzleialltag: So gelingt  
der Einsatz von ChatGPT & Co. in der Kanzlei

## Passend für jede Zielgruppe



### Für Juristen

Entdecken Sie die nützlichsten Prompts für Ihre Kanzlei und vereinfachen Sie Ihre tägliche Arbeit.

Referent: Tom Braegelmann

**Jetzt  
anmelden**



### Für ReFas

Sparen Sie Zeit und Aufwand mit ChatGPT bei der Erstellung von E-Mails, Mandantenschreiben, Vertragsmustern und vielem mehr.

Referentin: Carmen Wolf

**Jetzt  
anmelden**



### 3 WHO LET THE DOGS OUT – LEINENZWANG FÜR SCHNIPSI (VERWALTUNGSR. AT)

#### Hinweis vom HLB-Team:

*So beliebt das (allgemeine) Verwaltungsrecht bei den juristischen Prüfungsämtern und so relevant es in der Lebenswirklichkeit ist, so unbeliebt sind „VA“ und Klageverfahren vorm Verwaltungsgericht und so gefürchtet sind unbekannte Gesetze bei so manchem Prüfling. Die vertiefte Auseinandersetzung mit der Grundsystematik und dem Gesetz (= Gesetzeslektüre!) kann sich dabei jedoch ganz besonders im Verwaltungsrecht lohnen und zu einem regelrechten Punktehagel führen.*

*In beinahe jeder zweiten Examensklausur im Öffentlichen Recht wird das Wissen um die Grundlagen des Verwaltungsrechts auf den Prüfstand gestellt. Mag es auf den ersten Blick um völlig unbekannte Konstellationen gehen, kann gerade dies zum Vorteil des vorbereiteten Studierenden werden: Die Lösung des Falles steht regelmäßig zwischen den Zeilen des Sachverhalts und in den Zeilen des (vermeintlich unbekanntes) Gesetzes. „Vermeintlich“, da auch dieses Gesetz bekannte Strukturen aufweisen wird. Hier segeln Studen-*

*tinnen und Studenten also tatsächlich wieder auf bekannten Gewässern. Das glaubt ihr nicht? Dann gleicht doch einmal das Inhaltsverzeichnis von Waffengesetz (WaffG) und Landeshundegesetz NRW (LHundG NW) gegeneinander ab. Lerneffekt garantiert.*

*Mit eben diesen Strukturen beschäftigten sich auch die Richter des VG Augsburg (Urt. v. 18.07.2023 – Au 8 K 23/346) bzw. des Bayerischen VGH (Beschl. v. 22.01.2024 – 10 ZB 23/1558). Sie hatten einen Fall zu entscheiden, in welchem sich der Kläger u.a. gegen die Auferlegung eines Leinenzwangs bzgl. seiner Hunde wandte.*

**Dogmatisch** widmen wir uns einem AT-Klassiker des Verwaltungsrechts, der den Prüfling nebst der Gesetzeslektüre sicher durchs Examen bringen kann: Die Bestimmtheit von Verwaltungsakten.

### DIE HINTERGRÜNDE DER ENTSCHEIDUNG

Der Kläger wendet sich in der Entscheidung gegen eine Anordnung zur Hundehaltung seines Hundes „Schnipsi“ (Leinenzwang).

Der Kläger ist Halter zweier Hunde, u.a. des Labrador-Mischlings mit Rufnamen „Schnipsi“, einem Rüden mit einer Schulterhöhe von



ca. 63 cm. Am 07.11.2022 kam es zu einem Beißvorfall, bei dem „Schnipsi“ ohne Leine und Aufsicht den Nachbarn des Klägers in den kleinen Finger biss. Der Finger musste daraufhin auf Grundgliedhöhe amputiert werden. Zudem geriet „Schnipsi“ am 11.12.2022 unangeleint mit einem anderen Hund in Konflikt, zu dem die Polizei hinzugerufen wurde. Dabei wurde keiner der Hunde verletzt.

Daraufhin verpflichtete die Beklagte den Kläger mit Bescheid vom 06.02.2023, seinen Hund „Schnipsi“ ab sofort in allen öffentlichen Anlagen und auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen **innerhalb des bebauten Zusammenhangs und im Umkreis von 100 m** an einer reißfesten Leine, deren Länge nicht mehr als 2 m betragen darf, sowie mit einem schlupfsicheren Halsband auszuführen (Ziffer 1. des Bescheides). Des Weiteren verpflichtete sie ihn dazu, seinen Hund in dem in Ziffer 1. genannten Bereich nur mit einem Maulkorb auszuführen (Ziffer 2. des Bescheides). Zur Begründung wurde u.a. auf den Vorfall vom 07.11.2022 (Beißvorfall) Bezug genommen. Die Beklagte führte darüber hinaus weitere Vorfälle an, in denen „Schnipsi“ verhaltensauffällig geworden sei. Neben dem Vorfall vom 11.12.2022 habe „Schnipsi“ auch am 23.08.2021 einen anderen Hund attackiert und in diesem Fall gebissen. Am 10.11.2022 habe „Schnipsi“ zudem versucht, über die Eingangstreppe durch die geöffnete Haustür in ein anderes Wohnhaus zu gelangen. Alle Vorfälle hätten gemein, dass „Schnipsi“ ohne Leine und allein unterwegs gewesen sei.

Aufgrund dieser Ereignisse sei zu besorgen, dass es auch künftig zu weiteren Vorfällen kommen werde. Daher gehe von „Schnipsi“ – **aufgrund seines Verhaltens und auch seiner Größe** – eine konkrete Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung aus.

Gegen den Bescheid vom 06.02.2023 hat der Kläger Klage vor dem Verwaltungsgericht (VG) Augsburg erhoben, soweit dieser einen Leinenzwang anordnet.

Er ist der Auffassung, der Beklagten fehle schon die **sachliche und örtliche Zuständigkeit** für die entsprechende Anordnung, da die Beklagte die Anordnungen für das gesamte bayrische Staatsgebiet und nicht nur das Gemeindegebiet getroffen habe. Auch gehe von „Schnipsi“ keine konkrete Gefahr aus. Der Beißvorfall vom 07.11.2022 sei ein Einzelfall gewesen, für den ihn als Halter jedoch keinerlei Verantwortung treffe. An diesem Tag sei ihm „Schnipsi“ weit außerhalb des „bebauten Zusammenhangs“ freilaufend außer Sicht gekommen und daraufhin allein nach Hause gelaufen. Zudem sei das wegen des Beißvorfalls eingeleitete Ermittlungsverfahren gegen ihn wegen fahrlässiger Körperverletzung – was zutreffend ist – mangels hinreichenden Tatverdachts gem. **§ 170 Abs. 2 StPO** eingestellt worden. Eine konkrete Gefahr könne auch nicht aus der Größe von „Schnipsi“ hergeleitet werden. Die Beklagte habe beim Erlass des Bescheides noch gar nicht gewusst, dass es sich bei „Schnipsi“ um einen „großen Hund“ handle. Das zeige sich schon daran, dass die Behörde ihre Ausführungen dahingehend – was zutreffend ist – erst in der mündlichen Verhandlung ergänzt habe. Im Übrigen sei die Anordnung der Leinenpflicht **gleichheitswidrig**, da es im Gemeindegebiet eine Vielzahl weiterer großer Hunde gebe, bei der die Gemeinde keine Leinenpflicht angeordnet habe.

## DIE ENTSCHEIDUNG

Das VG Augsburg hat die Klage abgewiesen, da der Bescheid rechtmäßig sei.

Die gegen das Urteil des VG Augsburg eingelegte Berufung zum BayVGH wurde mit Beschluss vom 22.01.2024 als unzulässig zurückgewiesen.

Zur Begründung führten das VG Augsburg sowie der BayVGH insbesondere Folgendes aus: Rechtsgrundlage für die sicherheitsrechtliche Anordnung sei **Art. 18 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 S. 1**

**LStVG.** Danach können Gemeinden zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit und Eigentum Anordnungen für den Einzelfall zur Haltung von Hunden treffen, wenn in dem zu betrachtenden Einzelfall eine **konkrete Gefahr** für die genannten Schutzgüter vorliegt.

Entgegen der Auffassung des Klägers sei die Beklagte für den Erlass des streitgegenständlichen Bescheids sachlich und örtlich zuständig, sodass dieser nicht gem. **Art. 44 BayVwVfG** nichtig sei. Unschädlich sei, dass die in dem Bescheid angeordneten Pflichten über den Wirkungsbereich der zuständigen Gemeinde hinaus gelten (bspw. auch in Nachbargemeinden). Denn nach **Art. 4 Abs. 1 VGemO** nimmt die Verwaltungsgemeinschaft (**Fußnote lesen!**) alle Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches ihrer Mitglieder wahr.

Auch durfte die Beklagte aufgrund ihrer Erkenntnisse davon ausgehen, dass von dem Hund „Schnipsi“ eine konkrete Gefahr i.S. des **Art. 18 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 S. 1 LStVG** ausgeht. Denn nach der Rechtsprechung ist von einer solchen konkreten Gefahr bereits dann auszugehen, wenn **große Hunde** auf öffentlichen Straßen und Wegen mit relevantem Publikumsverkehr frei herumlaufen, **auch wenn es in der Vergangenheit noch nicht zu konkreten Beißvorfällen gekommen ist.** Ist es bereits zu einem Beißvorfall oder sonstigen Schadensfällen durch den Hund gekommen, sei eine konkrete Gefahr zu bejahen, wenn nicht dargelegt werden könne, dass eine Wiederholung auch ohne Erlass einer sicherheitsrechtlichen Anordnung auszuschließen ist. Diese Voraussetzungen seien hier erfüllt. So handele es sich bei „Schnipsi“ mit einer Schulterhöhe von ca. 63 cm unstreitig um einen „großen Hund“.<sup>1</sup> Auch habe sich der Hund öfters freilaufend

und unbeaufsichtigt im Gemeindegebiet – wo auch Publikums- und Autoverkehr stattfindet – aufgehalten. Ob „Schnipsi“ selbst als gefährlich einzustufen ist, sei dabei **irrelevant.** Denn jedenfalls sei mit hinreichender Sicherheit zu erwarten, dass Menschen vor einem unangeleiteten großen Hund Angst haben und es aufgrund unvorhersehbarer oder unkontrollierter Reaktionen von Mensch und/oder Hund zu erheblichen Gefahren für Leib und Leben kommen kann.<sup>2</sup>

Unabhängig von der Größe des Hundes sei es bereits zu mindestens einem erwiesenen Beißvorfall mit „Schnipsi“ am 07.11.2022 gekommen, bei dem dieser dem Nachbarn des Klägers in den kleinen Finger biss, sodass dieser amputiert werden musste. Die Beklagte durfte bei der von ihr vorzunehmenden Gefahrenprognose insoweit zu Recht von einer konkreten Gefahr durch „Schnipsi“ ausgehen. Dass ein etwaiges strafrechtliches Ermittlungsverfahren bezüglich dieses Vorfalls gem. **§ 170 Abs. 2 StPO** eingestellt wurde, spielt für diese Prognose keine Rolle.<sup>3</sup>

Zu Recht sei die Beklagte bei ihrer Prognoseentscheidung davon ausgegangen, dass eine Wiederholung ohne Erlass einer sicherheitsrechtlichen Anordnung nicht auszuschließen sei. Unstreitig kam es neben dem Beißvorfall am 11.12.2022 zu einer weiteren Attacke auf einen anderen Hund, bei dem „Schnipsi“ nicht angeleint war. Ferner zeige das Verhalten des Klägers, dass er wenig einsichtig ist, sodass von weiteren Gefahrensituationen ausgegangen werden muss.<sup>4</sup>

<sup>2</sup> BayVGh, Beschl. v. 22.01.2024 – 10 ZB 23/1558, BeckRS 2024, 1195, Rn. 9; VG Augsburg, Urt. v. 18.07.2023 – Au 8 K 23/346, Rn. 16.

<sup>3</sup> VG Augsburg, Urt. v. 18.07.2023 – Au 8 K 23/346, Rn. 18.

<sup>4</sup> VG Augsburg, Urt. v. 18.07.2023 – Au 8 K 23/346, Rn. 19.

<sup>1</sup> Der BayVGh bejaht dies ab einer Schulterhöhe von 50 cm (BayVGh, Beschl. v. 29.03.2006 – 24 CS 06/600, juris, Rn. 31; Urt. v. 09.11.2010 – 10 BV 06/3053, juris, Rn. 25).



Die Regelung in Ziffer 1. der Verfügung, die sich auf Plätze innerhalb des bebauten Zusammenhangs und im Umkreis von 100 m bezieht, sei auch **bestimmt genug** i.S. des **Art. 37 BayVwVfG**.<sup>5</sup> Hinreichende Bestimmtheit eines Verwaltungsakts in diesem Sinne bedeute, dass aus der getroffenen Regelung, d.h. aus dem Entscheidungssatz im Zusammenhang mit den Gründen und sonstigen für die Betroffenen bekannten oder für sie ohne weiteres erkennbaren Umstände die Regelung, die den Zweck, Sinn und Inhalt des Verwaltungsakts ausmacht, so vollständig, klar und unzweideutig erkennbar sein muss, dass sie ihre Verhalten danach richten könne. Dabei genüge es, wenn sich die Erkennbarkeit aufgrund einer Auslegung des Verwaltungsakts unter Berücksichtigung der weiteren Umstände nach Treu und Glauben ergebe.<sup>6</sup> Das sei hier der Fall. Die Anordnung bringe hinreichend klar zum Ausdruck, dass ein Leinenzwang für den **Innenbereich** (in Abgrenzung zum Außenbereich), d.h. den Bereich innerhalb einer Ortschaft bzw. im Zusammenhang bebauter Ortsteile, ange-

<sup>5</sup> BayVGH, Beschl. v. 22.01.2024 – 10 ZB 23/1558, BeckRS 2024, 1195, Rn. 10 ff.; VG Augsburg, Urt. v. 18.07.2023 – Au 8 K 23/346, Rn. 20.

<sup>6</sup> BayVGH, Beschl. v. 22.01.2024 – 10 ZB 23/1558, BeckRS 2024, 1195, Rn. 11.

ordnet worden ist. Die Verwendung von **aus baurechtlichen Begriffen abgeleiteten Formulierungen** stehe dem nach ständiger Rspr. nicht entgegen.<sup>7</sup> Auch die Entfernung von 100 m außerhalb des bebauten Zusammenhangs lasse sich leicht abschätzen und sei damit als ausreichend bestimmt anzusehen.<sup>8</sup>

Zuletzt habe die Beklagte auch ihr **Ermessen** fehlerfrei i.S.d. **§ 114 VwGO** ausgeübt. Insbesondere habe sie dabei auch den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz des **Art. 8 LStVG** berücksichtigt. So wurde die Anordnung des Leinenzwangs auf den bebauten Bereich und einen Umkreis von 100 m beschränkt, sodass im Außenbereich grundsätzlich weiterhin ein Auslauf ohne Leine zulässig bleibe. Ebenfalls nicht zu beanstanden sei, dass eine Leinenlänge von maximal zwei Meter angeordnet worden ist. Denn nur so könne gewährleistet werden, dass der Halter in einer Gefahrensituation jederzeit in der Lage ist unverzüglich auf den Hund einzuwirken. Auch sei die Regelung nicht etwa deshalb unangemessen (oder **unbestimmt**<sup>9</sup>), weil sie – wie vom Kläger behauptet – die Nutzung eines Halsbandes vorschreibe. Die Beklagte habe in der mündlichen Verhandlung zu Protokoll des Gerichts erklärt, dass für sie maßgeblich die Nutzung der Leine im Vordergrund stehe und ein Brustgeschirr dementsprechend ebenfalls in Betracht komme.<sup>10</sup>

<sup>7</sup> BayVGH, Beschl. v. 22.01.2024 – 10 ZB 23/1558, BeckRS 2024, 1195, Rn. 11.

<sup>8</sup> VG Augsburg, Urt. v. 18.07.2023 – Au 8 K 23/346, Rn. 20.

<sup>9</sup> BayVGH, Beschl. v. 22.01.2024 – 10 ZB 23/1558, BeckRS 2024, 1195, Rn. 14: „Abgesehen davon, dass zweifelhaft erscheint, dass es sich hierbei [...] um eine Frage der Bestimmtheit handelt...“

<sup>10</sup> BayVGH, Beschl. v. 22.01.2024 – 10 ZB 23/1558, BeckRS 2024, 1195, Rn. 14; VG Augsburg, Urt. v. 18.07.2023 – Au 8 K 23/346, Rn. 21.

## FÜR STUDIERENDE IN NRW:

In NRW gibt es „Verwaltungsgemeinschaften“ **nicht!** Dieses Problem kann so in einer Klausur daher nicht auftauchen. Das Argument des Klägers kann natürlich dennoch aufgegriffen werden. In NRW ließe sich dies jedoch über **§ 4 Abs. 5 LHundG NW** lösen. Demnach gilt die „Erlaubnis“ zum Halten gefährlicher Hunde (gem. **§ 3 Abs. 3 S. 1 Nr. 3, 4 LHundG NW** auch solche Hunde, die Menschen gebissen/ in gefährlicher Weise angesprungen haben) **im gesamten Landesgebiet**. Diese Erlaubnis kann gem. **§ 4 Abs. 4 Hs. 1 LHundG NW** auch mit „Auflagen“ (z.B. einer über **§§ 2 Abs. 2, 5 Abs. 2 LHundG NW** hinausgehenden Anleinpflcht) verbunden werden. Auch nachträglich kann die Behörde gem. **§ 12 Abs. 1 LHundG NW** entsprechende Anordnungen treffen.

Auch sei aus den oben genannten Gründen irrelevant, ob die Beklagte bei Erlass des Bescheides die genaue Größe des Hundes kannte; sie sei schon aufgrund der konkreten Vorfälle zum Einschreiten berechtigt gewesen. Jedenfalls habe sie ihre Ermessenserwägungen in der mündlichen Verhandlung in zulässiger Weise gem. **§ 114 Satz 2 VwGO** ergänzt.

Soweit der Kläger eine Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes nach **Art. 3 Abs. 1 GG** rügt, weil andere Hundehalter mit gefährlichen Hunden keine Leine nutzen müssten, begründe dies ebenfalls keinen Ermessensfehler. Zwar sei zutreffend, dass Sicherheitsbehörden ein den Anforderungen des allgemeinen Gleichheitssatzes genügende Ermessensentscheidung treffen müssen. Allein die hier vom Kläger pauschal vorgetragene Behauptung zeige jedoch nicht auf, dass die entsprechenden Sachverhalte tatsächlich vergleichbar wären. Auch bestehe – entgegen der Auffassung des Klägers – keine Pflicht, aus Gleichbehandlungsgründen eine abstrakt-generelle Regelung für alle großen Hunde zu treffen anstatt bei Vorliegen konkreter Gefährdungssitu-

ationen sicherheitsbehördliche Anordnungen gem. **Art. 18 Abs. 2 LStVG** zu verfügen.<sup>11</sup>

## DOGMATISCHE VERTIEFUNG

Auch in dieser Entscheidung des Monats wenden wir uns einem Rechtsgebiet zu, das man wohl als **essenziell** für jeden Ö-Recht-Examensdurchgang bezeichnen kann: dem **allgemeinen Verwaltungsrecht**. Dass dieses Rechtsgebiet zwingend beherrscht werden muss, sollte allen angehenden Examenskandidatinnen und Examenskandidaten klar sein. Um dies mit Zahlen zu belegen: Laut einer Auswertung der Universität zu Köln wurde in den Jahren 2015 bis 2019 in **41,9 %** aller Examensklausuren zum öffentlichen Recht Wissen zum allgemeinen Verwaltungsrecht abgefragt.<sup>12</sup> Es ist mithin nahezu sicher, dass Ihr damit im Examen konfrontiert werdet.

In dieser Ausgabe möchten wir uns daher – inspiriert von den obigen Entscheidungen – mit einem klassischen Problem des allgemeinen Verwaltungsrechts auseinandersetzen, nämlich der **Bestimmtheit von Verwaltungsakten**.

## I. ALLGEMEINES

Gem. **§ 37 Abs. 1 VwVfG** gilt: „Ein Verwaltungsakt muss inhaltlich hinreichend bestimmt sein“. Das folgt eigentlich bereits aus dem rechtsstaatlichen Bestimmtheitsgebot des **Art. 20 Abs. 3 GG** i.V.m. der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, erfährt in **§ 37 Abs. 1 VwVfG** aber nochmal eine einfachgesetzliche

<sup>11</sup> BayVGh, Beschl. v. 22.01.2024 – 10 ZB 23/1558, BeckRS 2024, 1195, Rn. 15; VG Augsburg, Urt. v. 18.07.2023 – Au 8 K 23/346, Rn. 21.

<sup>12</sup> Vgl. <https://klausurenkurs.uni-koeln.de/klausurenkurs/auswertung-der-examensklausuren>

Konkretisierung.<sup>13</sup> Die Bestimmtheit trägt dabei insbesondere der **Individualisierungs- und Klarstellungsfunktion** sowie der **Titelfunktion** des VA Rechnung.<sup>14</sup> Der VA muss daher grundsätzlich erkennen lassen, (1) was Regelungsgegenstand ist, (2) zwischen wem die Rechtsbeziehung geregelt wird und (3) welche Rechtsbeziehung geregelt wird.<sup>15</sup> Welche Anforderungen daran zu stellen sind, lässt sich dabei nicht pauschal, sondern nur einzelfallbezogen beantworten. Allgemein kann man sich an folgender Definition orientieren: Ein VA ist bestimmt, wenn der behördliche Wille vollständig und unzweifelhaft zum Ausdruck kommt, damit der Adressat erkennt, was von ihm gefordert wird, damit er sein Verhalten danach ausrichten kann und der VA Grundlage einer zwangsweisen Durchsetzung sein könnte.<sup>16</sup>

Die Anforderungen an die Bestimmtheit dürfen dabei jedoch nicht ins Unermessliche getrieben werden. Dies zeigt der Begriff „**hinreichend bestimmt**“: Die Bestimmbarkeit des Verwaltungsakts genügt! Welches Maß an Konkretisierung dafür notwendig ist, hängt von der Art des VA, den Umständen des Erlasses und seinem Zweck ab. Maßstäbe können sich insbesondere aus dem jeweiligen Fachrecht ergeben.<sup>17</sup>

<sup>13</sup> BVerwG, Urt. v. 27.06.2012 – 9 C 7/11, BeckRS 2012, 55846, Rn. 10; Schwarz in: HK-VerwR, 5. Aufl. 2021, § 37 Rn. 6.

<sup>14</sup> U. Stelkens in: Stelkens/Bonk/Sachs-VwVfG, 10. Aufl. 2023, § 37 Rn. 2; Schwarz in: HK-VerwR, 5. Aufl. 2021, § 37 Rn. 6

<sup>15</sup> Schwarz in: HK-VerwR, 5. Aufl. 2021, § 37 Rn. 6; U. Stelkens in: Stelkens/Bonk/Sachs-VwVfG, 10. Aufl. 2023, § 37 Rn. 2.

<sup>16</sup> BVerwG, Urt. v. 16.10.2013 – 8 C 21/12, BeckRS 2014, 45804 (Rn. 13); U. Stelkens in: Stelkens/Bonk/Sachs-VwVfG, 10. Aufl. 2023, § 37 Rn. 2; Schwarz in: HK-VerwR, 5. Aufl. 2021, § 37 Rn. 7.

<sup>17</sup> OVG NRW, Beschl. v. 26.09.2008 –

Wichtig ist, dass sich das Bestimmtheitsgebot nur auf den **verfügenden Teil des VA** einschließlich aller **Nebenbestimmungen** bezieht.<sup>18</sup> So muss die Begründung des VA nicht hinreichend bestimmt sein, da sie seine Regelungswirkung unangetastet lässt. Auch ein „Hinweis auf gesetzliche Pflichten“ im Bescheid muss nicht näher bestimmt sein, da diese auch ohne Hinweis bestehen.<sup>19</sup>

Noch eine Anmerkung aus gegebenem Anlass: Aus **§ 23 Abs. 1 VwVfG** folgt, dass die Verwendung von **Fremdsprachen** im verfügenden Teil i.d.R. zur Unbestimmtheit des VA führt, wenn es sich nicht um allgemein bekannte Anglizismen handelt.<sup>20</sup> Entsprechendes gilt für die Verwendung bestimmter Formen „**gendergerechter Sprache**“, wenn sie das Verständnis der Verfügung erheblich erschwert.<sup>21</sup>

## II. AUSLEGUNG VON VERWALTUNGSAKTEN

Nach ständiger Rechtsprechung ist der VA auch dann hinreichend bestimmt, wenn sich dessen Inhalt durch Auslegung ermitteln lässt.<sup>22</sup> Für die Auslegung maßgeblich ist der

13 B 1395/08, BeckRS 2008, 39645; U. Stelkens in: Stelkens/Bonk/Sachs-VwVfG, 10. Aufl. 2023, § 37 Rn. 5.

<sup>18</sup> BSG, Urt. v. 23.03.2010 – B 8 SO 2/09, BeckRS 2010, 71083, Rn. 11; U. Stelkens in: Stelkens/Bonk/Sachs-VwVfG, 10. Aufl. 2023, § 37 Rn. 3.

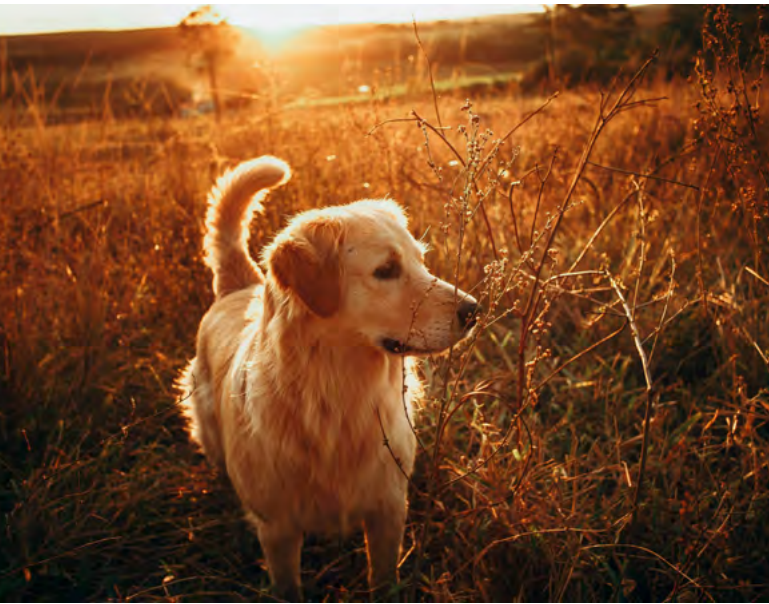
<sup>19</sup> U. Stelkens in: Stelkens/Bonk/Sachs-VwVfG, 10. Aufl. 2023, § 37 Rn. 3.

<sup>20</sup> Schönenbroicher in: NK-VwVfG, 2. Aufl. 2019, § 37 Rn. 44; U. Stelkens in: Stelkens/Bonk/Sachs-VwVfG, 10. Aufl. 2023, § 37 Rn. 6.

<sup>21</sup> U. Stelkens in: Stelkens/Bonk/Sachs-VwVfG, 10. Aufl. 2023, § 37 Rn. 6; weitergehend: Petzold/Chen in: NJOZ 2022, 225.

<sup>22</sup> BVerwG, Beschl. v. 09.07.2019 – 9 B 29/18, BeckRS 2019, 18010, Rn. 9 ff.; Urt. v. 09.07.2020 – 3 C 20/18, BeckRS 2020, 27907, Rn. 12.

**Empfängerhorizont des Betroffenen** unter Berücksichtigung von Treu und Glauben.<sup>23</sup>



Die Auslegung beschränkt sich dabei nicht auf den „Leitsatz“ (also die Verfügung) des Verwaltungsakts. Auch die Begründung oder dem VA beigefügte Unterlagen können bei der Auslegung berücksichtigt werden. So genügt es, dass sich der Regelungsinhalt aus dem Bescheid insgesamt einschließlich der Begründung ergibt.<sup>24</sup> Das gilt jedoch **in beide Richtungen**: Ein „an sich“ klar formulierter verfügender Teil kann also auch deshalb unbestimmt sein, weil sein Inhalt nicht zur Begründung oder beigefügten Unterlagen passt.<sup>25</sup> Denklogisch kann der Verweis auf weitere Unterlagen in der Verfügung/Begründung dem VA auch nur dann zur Bestimmtheit verhelfen, wenn der

<sup>23</sup> BVerwG, Beschl. v. 13.09.1999 – 11 B 14/99, BeckRS 1999, 30072650; *Schönenbroicher* in: NK-VwVfG, 2. Aufl. 2019, § 37 Rn. 17.

<sup>24</sup> OVG Thüringen, Beschl. v. 01.09.2000 – 4ZKO 131/00, BeckRS 2000, 172438 (2. Leitsatz); *Tiedemann* in: BeckOK-VwVfG, 62. Ed. Stand: 01.01.2023, § 37 Rn. 5; *U. Stelkens* in: Stelkens/Bonk/Sachs-VwVfG, 10. Aufl. 2023, § 37 Rn. 7.

<sup>25</sup> Vgl. OVG NRW, Beschl. v. 06.11.2008 – 13 B 1461/08, BeckRS 2008, 40991; OVG Niedersachsen, Beschl. v. 17.09.2007 – 12 ME 225/07, BeckRS 2007, 26831.

Betroffene auf diese Unterlagen Zugriff nehmen kann.<sup>26</sup>

Erst wenn auch unter Anwendung der anerkannten Auslegungsgrundsätze keine Klarheit über den Behördenwillen geschaffen werden kann bzw. Widersprüchlichkeiten nicht beseitigt werden können, liegt Unbestimmtheit vor.<sup>27</sup> Auch Zweifel gehen zulasten der Behörde.<sup>28</sup>

### III. BESTIMMTHEIT HINSICHTLICH DER RECHTSNATUR, DER ERLASSENDEN BEHÖRDE, DER BETROFFENEN UND DES INHALTS

Die Bestimmtheit bezieht sich bei VA insbesondere auf die Rechtsnatur, die erlassende Behörde, die Betroffenen und den Inhalt. Am klausurrelevantesten dürfte vermutlich die Bestimmtheit des Inhalts des VA sein. Es schadet jedoch nicht, auch die weiteren „Prüfungspunkte“ jedenfalls gedanklich durchzuprüfen, wenn die Bestimmtheit des VA mal problematisiert wird.

Zum einen bezieht sich die Bestimmtheit auf die **Rechtsnatur** des fraglichen Aktes.<sup>29</sup> Es muss hinreichend klar werden, dass es sich um einen VA handelt, also eine verbindliche

<sup>26</sup> BVerwG, Beschl. v. 22.04.1996 – 11 B 123/95, BeckRS 1997, 20110; BayVGH, Beschl. v. 17.03.2004 – 22 CS 04/362, BeckRS 2004, 21991, Rn. 5; *Tiedemann* in: BeckOK-VwVfG, 62. Ed. Stand: 01.01.2023, § 37 Rn. 7.

<sup>27</sup> OVG Thüringen, Beschl. v. 01.09.2000 – 4 ZKO 131/00, BeckRS 2000, 172438 (2. Leitsatz); *U. Stelkens* in: Stelkens/Bonk/Sachs-VwVfG, 10. Aufl. 2023, § 37 Rn. 7.

<sup>28</sup> *Schönenbroicher* in: NK-VwVfG, 2. Aufl. 2019, § 37 Rn. 22; HessVGH, Urt. v. 22.09.1992 – 11 UE 2954/86, BeckRS 2005, 23161.

<sup>29</sup> *Schröder* in: Schoch/Schneider-VerwR, Werkstand: 4. EL November 2023, § 37 Rn. 26; *Schwarz* in: HK-VerwR, 5. Aufl. 2021, § 37 Rn. 10.

Einzelfallregelung auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts. Das ist i.d.R. unproblematisch, wenn der Akt entsprechend als „Bescheid“, „Verfügung“, „Anordnung“ oder „Entscheidung“ gekennzeichnet ist.<sup>30</sup> Stutzig solltet Ihr werden, wenn sich der Bescheid mehr wie eine **Bitte** oder **Anregung** liest. Merkt euch: Ein respektvolles, höfliches und freundliches Verhalten gegenüber dem Bürger ist nicht zu beanstanden, darf aber nicht dazu führen, dass die **Verbindlichkeit** der Anordnung nicht hinreichend deutlich wird.<sup>31</sup>

Auch muss die **erlassende Behörde** hinreichend erkennbar sein. Ausdrücklich vorgesehen ist dies nach **§ 37 Abs. 3 VwVfG** nur für elektronische und schriftliche VA. So soll insbesondere die Möglichkeit von **Rechtsbehelfen** sichergestellt werden: Denn wer nicht weiß, welche Behörde den Bescheid erlassen hat, kann sich auch nicht mit einem entsprechenden Rechtsbehelf an jene Behörde wenden.<sup>32</sup> Es ist aber auch bei **mündlichen VA** Bestimmtheitserfordernis, dass zumindest klar wird: der Verhaltensbefehl stammt von (irgendeiner) **Behörde!**<sup>33</sup> Denn die **VA-Qualität** lässt sich nur bestimmen, wenn deutlich wird, dass der Verhaltensbefehl von einer Behörde stammt. Dafür genügt bspw. schon der Zuruf „Polizei!“.

Selbstverständlich muss auch der **Adressat** der Maßnahme hinreichend erkennbar sein. Wird der VA an eine Einzelperson adressiert, genügt hier i.d.R. die Nennung des vollständigen

<sup>30</sup> Schwarz in: HK-VerwR, 5. Aufl. 2021, § 37 Rn. 10; Tiedemann in: BeckOK-VwVfG, 62. Ed. Stand: 01.10.2023, § 37 Rn. 9.

<sup>31</sup> BVerwG, Urt. v. 12.01.1973 – VII C 3/71, BeckRS 1973, 30428071; Tiedemann in: BeckOK-VwVfG, 62. Ed. Stand: 01.10.2023, § 37 Rn. 9.

<sup>32</sup> Tiedemann in: BeckOK-VwVfG, 62. Ed. Stand: 01.10.2023, § 37 Rn. 11.

<sup>33</sup> OVG Niedersachsen, Beschl. v. 30.01.2009 – 5 ME 395/08, BeckRS 2009, 31337.

namen, Adresse und ggf. auch Geburtsdatum.<sup>34</sup> Bei **Personenmehrheiten** muss man etwas präziser arbeiten. Die Verwendung von Sammelbegriffen wie bspw. „die Eheleute Müller“, die „Erbengemeinschaft“ oder die „Wohnungseigentümergeinschaft“ sind grundsätzlich zulässig.<sup>35</sup> Es muss aber immer sichergestellt sein, dass die **Betroffenen** und auch die **nicht Betroffenen** hinreichend bestimmbar sind.

Zuletzt muss auch der **Inhalt der Regelung** ohne weiteres erkennbar sein. Hier gilt die schon genannte Formel: Der Adressat muss erkennen, was von ihm gefordert wird und der Verwaltungsakt muss – sofern er einen vollstreckbaren Inhalt hat – geeignet sein, Grundlage für Maßnahmen zu seiner zwangsweisen Durchsetzung zu sein.<sup>36</sup> Das heißt, dass der **Sachverhalt**, auf den sich die Regelung bezieht, und die **Rechtsfolge**, die bestimmt wird, hinreichend erkennbar sind. Zudem muss die Rechtsfolge auf den **konkreten Einzelfall** bezogen sein: Die bloße Wiederholung des Gesetztextes, insbesondere die schlichte Übernahme unbestimmter Rechtsbegriffe, erfüllt dieses Kriterium nicht, da die Wertungen hier dem Adressaten überlassen werden.<sup>37</sup> Im Übrigen kommt es stark auf den Einzelfall an.<sup>38</sup> Denkt aber auch hier daran, euch immer am **Empfängerhorizont des Adressaten** zu orientieren.

<sup>34</sup> Schönbrotcher in: NK-VwVfG, 2. Aufl. 2019, § 37 Rn. 25.

<sup>35</sup> Tiedemann in: BeckOK-VwVfG, 62. Ed. Stand: 01.10.2023, § 37 Rn. 14; Schröder in: Schoch/Schneider-VerwR, Werkstand: 4. EL November 2023, § 37 Rn. 35.

<sup>36</sup> BVerwG, Beschl. v. 28.02.1990 – 4 B 174/89, BeckRS 1990, 597.

<sup>37</sup> BVerwG, Urt. v. 18.04.1997 – 8 C 45/95, BeckRS 1997, 22343.

<sup>38</sup> Vgl. zu den Besonderheiten im Baurecht und Polizei- und Ordnungsrecht bspw. Schönbrotcher in: NK-VwVfG, 2. Aufl. 2019, § 37 Rn. 46 ff, 62 ff.

tieren! So wird eine Regelung, die medizinische Fachbegriffe enthält, für einen medizinischen Laien regelmäßig nicht verständlich sein. Ist Adressat indes eine Ärztin, wird der Regelungsinhalt kaum zu beanstanden sein.<sup>39</sup>

Zudem dürfen sich die Regelungen innerhalb eines VA oder die Regelungen von zwei oder mehr VA **nicht widersprechen**. Ist dies der Fall, muss beachtet werden, dass widersprüchliche Regelungen **nicht** der Auslegung zugänglich sind! Denn der Inhalt der Regelung lässt sich hier überhaupt nicht bestimmen, da aus Widersprüchen Beliebiges abgeleitet werden kann.<sup>40</sup> Widersprüchlichkeit führt daher in aller Regel zur Unbestimmtheit des Verwaltungsakts.

#### IV. FEHLERFOLGEN UND HEILUNG

Die Verletzung des Bestimmtheitsgebots kann sowohl zur **Nichtigkeit** gem. **§ 44 Abs. 1 VwVfG** als auch zur **Rechtswidrigkeit** des Verwaltungsakts führen.<sup>41</sup> Die Regel ist dabei die Rechtswidrigkeit, der VA ist also aufhebbar, soweit er nicht bestands- oder rechtskräftig ist.<sup>42</sup> Zudem führt die Unbestimmtheit – selbst bei bestands- und rechtskräftigen VA – regelmäßig zur **Vollzugsunfähigkeit** des VA, er kann also nicht Grundlage einer zwangsweisen Durchsetzung sein.<sup>43</sup> Nichtigkeit wird hinge-

gen nur anzunehmen sein, wenn der Verstoß **besonders schwer und offensichtlich ist**.<sup>44</sup> So beispielsweise, wenn der VA vollkommen unverständlich und undurchführbar ist (z.B. wegen Widersprüchlichkeit) oder wenn nicht erkennbar wird, wer durch den VA verpflichtet werden soll.<sup>45</sup>

Zumindest bei „nur rechtswidrigen“ VA kommt regelmäßig eine „**Heilung**“ in Betracht. Verwechselt dies jedoch nicht mit einer Heilung nach **§§ 45, 46 VwVfG**! Diese Vorschriften sind nicht anwendbar, da die fehlende Bestimmtheit einen „**materiellen**“ und nicht bloß „formellen“ Fehler darstellt.<sup>46</sup> Die Rspr. nimmt indes an, dass die Heilung der Unbestimmtheit durch eine **nachträgliche Präzisierung** in der **für den VA gebotenen Form** (z.B. durch klarstellenden VA) mit ex-tunc-Wirkung möglich sei.<sup>47</sup>

Diese Nachbesserung ist zum einen wegen **§ 79 Abs. 1 Nr. 1 VwGO** durch den **Widerspruchsbescheid** im Widerspruchsverfahren möglich.<sup>48</sup> Es wurde jedoch auch für zulässig erachtet, dass die Ausgangsbehörde ihren unbestimmten VA durch einen „klarstellenden“

v. 11.05.2000 – 10 B 306/00, BeckRS 2000, 22009, Rn. 4 ff.

<sup>39</sup> OVG NRW, Beschl. v. 08.09.2009 – 13 B 894/09, BeckRS 2009, 39002 (2. Leitsatz); Beschl. v. 20.01.2017 – 4 B 57/17, BeckRS 2017, 101002, Rn. 7 f.

<sup>40</sup> BayVGH, Urt. v. 08.01.1982 – 23 B 80 A/163, BeckRS 1982, 3939; VGH BaWü, Urt. v. 26.05.1987 – 11 S 1699/85, BeckRS 1987, 5133.

<sup>41</sup> Schwarz in: HK-VerwR, 5. Aufl. 2021, § 37 Rn. 23; U. Sachs in: Stelkens/Bonk/Sachs-VwVfG, 10. Aufl. 2023, § 37 Rn. 40.

<sup>42</sup> Schönenbroicher in: NK-VwVfG, 2. Aufl. 2019, § 37 Rn. 106.

<sup>43</sup> OVG NRW, Beschl. v. 16.01.1998 – 10 B 3029/97, BeckRS 2015, 48944; Beschl.

<sup>44</sup> Schönenbroicher in: NK-VwVfG, 2. Aufl. 2019, § 37 Rn. 109; Schwarz in: HK-VerwR, 5. Aufl. 2021, § 37 Rn. 23.

<sup>45</sup> BaWü-VGH, Urt. v. 15.01.1990 – 1 S 3625/88, BeckRS 1990, 3513; OVG Rheinland-Pfalz, Beschl. v. 30.10.1989 – 12 B 86/89, BeckRS 1989, 3183.

<sup>46</sup> BVerwG, Urt. v. 29.03.1968 – IV C 27/67, BeckRS 1968, 105326.

<sup>47</sup> OVG NRW, Beschl. v. 14.12.2021 – 10 B 1542/21, BeckRS 2021, 39507, Rn. 7.

<sup>48</sup> HessVGH, Urt. v. 24.03.2000 – 11 TG 3096/99, BeckRS 2005, 23103; VGH BaWü, Urt. v. 27.03.2007 – 10 S 2221/05, BeckRS 2007, 23958.



Bescheid konkretisiert.<sup>49</sup> Aus Sicht der Rspr. könne der VA sogar noch in der **mündlichen Verhandlung** vor dem Verwaltungsgericht im Wege der „Klarstellung“ nachträglich geheilt werden; dabei sei nicht einmal die für den VA vorgesehene Form einzuhalten, sodass die „Klarstellung“ **mündlich** erfolgen könne.<sup>50</sup>

Die Möglichkeit der Heilung gilt natürlich nicht für nichtige VA: Etwas Nichtiges kann nicht geheilt werden.<sup>51 52</sup>

---

<sup>49</sup> BVerwG, Beschl. v. 21.06.2006 – 4 B 32/06, BeckRS 2006, 24116; Urt. v. 14.12.1990 – 7 C 5/90, BeckRS 1990, 4938 (1. Leitsatz).

<sup>50</sup> BVerwG, Urt. v. 14.12.1990 – 7 C 5/90, BeckRS 1990, 4938 (1. Leitsatz); Urt. v. 20.04.2005 – 4 C 18/03, BeckRS 2005, 27251, Rn. 53 f.

<sup>51</sup> *Schönenbroicher* in: NK-VwVfG, 2. Aufl. 2019, § 37 Rn. 108; *Schröder* in: Schoch/Schneider-VerwR, Werkstand: 4. EL November 2023, § 37 Rn. 46.

<sup>52</sup> **Verfasser:** Paul Niklas Müller, Wissenschaftlicher Mitarbeiter bei HLB Schumacher Hallermann

**Supervision:** Christian Lederer, Wissenschaftlicher Mitarbeiter bei HLB Schumacher Hallermann

Dr. Lennart Brüggemann, Rechtsanwalt & Geschäftsführer bei HLB Schumacher Hallermann.

# Die Begleiter für das Referendariat und zur Vorbereitung auf das 2. Examen



## RA Rechtsprechungs-Auswertung

Die „RA“ bietet Ihnen eine Zusammenstellung examensrelevanter Entscheidungen, speziell aufbereitet im Gutachtenstil für das 1. Examen und im Urteilsstil für Referendare.

RA Printausgabe - Einzelausgabe  
RA Digital - Einzelausgabe

RA Print Abo - monatl. kündbar  
RA Digital Abo - monatl. kündbar  
RA Abo Plus - Print + Digital

## Skripte

### CRASHKURS Assex

- Crashkurs Assex Anwaltsklausur - Zivilrecht
- Crashkurs Assex Strafurteil - S2-Klausur
- Crashkurs Assex Anklage & Einstellung - S1-Klausur

### CRASHKURS

- Crashkurs Zivilrecht
- Crashkurs Strafrecht
- Crashkurs Öffentl. Recht (länderspezifisch)
- Crashkurs Arbeitsrecht
- Crashkurs Handels- & Gesellschaftsrecht (MoPeG)



## ASSEX Karteikarten

Die examensrelevanten Klausurthemen für Referendare im Karteikartenformat. Erhältlich in folgenden Rechtsgebieten:

- Zivilrecht
- Arbeits- und Wirtschaftsrecht
- Strafrecht
- Öffentliches Recht (länderspezifisch)



Weitere Informationen und Preise zu unseren Produkten finden Sie in unserem Onlineshop!  
[verlag.jura-intensiv.de](http://verlag.jura-intensiv.de)





## 4 DER EICHENPROZESSIONSSPINNER IM POR - VON EICHEN, PROZESSEN UND GESPINNTERN (GEFAHRENABWEHRRECHT)

### Hinweis vom HLB-Team:

Die Klausur im Gefahrenabwehrrecht ist im juristischen Examen ein regelrechter Klassiker im öffentlich-rechtlichen Teil. So heiß begehrt sie auch bei der Prüfungskommission ist, so sehr verunsichert sie manch einen Kandidaten in der Prüfungsvorbereitung. Das **Gefahrenabwehrrecht** stellt die Prüflinge vor verschiedenste materielle und prozessuale Herausforderungen: Angefangen beim allgemeinen Aufbau der Klausur (z.B. kann eine Rechtsverordnung eingebunden sein oder mehrere Bescheide ergehen, vgl. „Abschleppfall“), hinweg über prozessuale Schwierigkeiten (z.B. mehrere Maßnahmen in einem Bescheid und einer damit verbundenen Klage-, oder Antragshäufung im einstweiliger Rechtsschutz) hin zu einer unermesslichen materiellen Vielfalt. Egal ob Bau-, Kommunal-, Waffen-, Gewerbe- oder Versammlungsrecht – wie bei der Mitternachtsuppe am Silvesterabend gilt: Alles rein in den Topf und gut durchrühren. Wer jetzt einen kühlen Kopf bewahrt, kann im Rennen um die Punkte im Examen mit einem soliden System- und Grund-

verständnis im POR eine Pole Position einnehmen.

Ein derartiges Verständnis kann nicht zuletzt der Entscheidung des OVG Saarland (Urt. v. 03.08.2023 – 2 A 137/22) entnommen werden. Dieser lag folgender Sachverhalt zu Grunde: Hinweise von Anwohnern legten einen **Eichenprozessionsspinnerbefall** in den Sommermonaten auf einem Privatgrundstück nahe. Die Besonderheit im Fall: Die befallenen Bäume (Eichen) sind als **Naturdenkmäler** ausgewiesen. Eine Beseitigung der Gespinste war gleichwohl nach Aussage der zuständigen Behörde möglich, wenn auch kostspielig, da vom baumschonenden Fachmann zu unternehmen. Die Gemeinde forderte sodann den Grundstückseigentümer, „die vom Eichenprozessionsspinner befallenen Eichen auf seinem Grundstück abzusaugen“. Gleichzeitig ordnete sie die **sofortige Vollziehbarkeit ihrer Anordnung** an. Für den Fall, dass der Eigentümer der Aufforderung binnen 10 Tagen nicht nachkomme, drohte die Gemeinde zudem die **Ersatzvornahme** an. Der Eigentümer hingegen wähnte die Gemeinde wegen der denkmalschutzrechtlichen Vorschriften zuständig und befolgte die Aufforderung nicht, woraufhin sich die Gemeinde der Sache annahm.

Ja, das POR ist vielseitig und stellenweise verwirrend, aber – und das ist ein extremer Vorzug

*des POR aus der Perspektive von Studierenden – es ist auch hochgradig systematisiert. Das muss es im Lichte von Art. 20 Abs. 3, 28 Abs. 1 GG schließlich auch sein. Im dogmatischen Vertiefungsteil – seinem Namen würdig – behandeln wir also diesmal einen von zwei zentralen Begriffen im Polizei- und Ordnungsrecht: Wir widmen uns dem **Störerbegriff** und allen mit ihm verbundenen klausurtypischen Problemfällen.*

## DIE HINTERGRÜNDE DER ENTSCHEIDUNG

Der Kläger ist Eigentümer eines Grundstücks, auf dem mehrere als **Naturdenkmäler**<sup>1</sup> ausgewiesene Eichen stehen.<sup>2</sup> Eben diese wurden im Sommer von sog. Eichenprozessionsspinnern befallen – einer Raupenart, deren Larven in einem bestimmten Entwicklungsstadium über Brennhaare verfügen, die bei Kontakt mit menschlicher Haut oder Schleimhäuten zu toxischen Reaktionen führen können. Daraufhin forderte die Beklagte – eine Gemeinde in ihrer Eigenschaft als Ortspolizeibehörde – den Kläger sofort vollziehbar auf, die befallenen Eichen „abzusaugen oder durch andere geeignete Maßnahmen zu beseitigen“. Zur Begründung führte die Beklagte an, dass es in unmittelbarer Nähe des klägerischen Grundstücks vermehrt zu gesundheitlichen Beschwerden bei Menschen, insbesondere Anwohnern, gekommen sei. Alles deute darauf hin, dass die Gesundheitsbeschwerden auf einen Kontakt mit den Brennhaaren des Eichenprozessionsspinnners zurückzuführen seien. Als Eigentümer des Grundstücks habe der Kläger als **Zustandsstörer** dafür Sorge zu tragen, dass von diesem keine Gefahren ausgehen.<sup>3</sup>

<sup>1</sup> Vgl. § 39 SNG (Saarländisches Naturschutzgesetz)

<sup>2</sup> OVG Saarland, Urt. v. 03.08.2023 – 2 A 137/22, BeckRS 2023, 19640, Rn. 1.

<sup>3</sup> OVG Saarland, Urt. v. 03.08.2023 – 2 A 137/22, BeckRS 2023, 19640, Rn. 2 ff.

Nachdem sie einen klägerseitigen Widerspruch abgelehnt hatte, ließ die Beklagte den Eichenprozessionsspinner-Befall zunächst durch einen Fachbetrieb auf eigene Unkosten i. H. v. knapp 2.150 € entfernen<sup>4</sup>; anschließend erhob der Eigentümer Klage vor dem Verwaltungsgericht (VG) des Saarlandes.<sup>5</sup>

Zur Begründung trug der Kläger insbesondere vor, dass der Bescheid schon nicht hinreichend bestimmt sei.<sup>6</sup> Er ließe nicht erkennen, ob nur die Raupen oder auch – wie in einem Parallelverfahren, dass der Kläger gegen die Beklagte betreibt – die befallenen Bäume beseitigt werden sollen. Gerade letzteres könne von ihm nicht verlangt werden, da er damit gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen würde.<sup>7</sup> Auch gehe die Gefahr nicht von den Eichen, sondern den darin nistenden Eichenprozessionsspinnern aus. Die in seinem Eigentum stehenden Eichen seien daher schon nicht ursächliche Quelle der Gefahr, sondern die Nester der Raupe. Ohnehin sei der Umstand, dass sich – auch potenziell gesundheitsschädliche – Tiere in Bäumen niederlassen und vorbeikommende Passanten und Anwohner schädigen, allgemeines Lebensrisiko, mit dem die Betroffenen rechnen müssten und nicht seinem Verantwortungsbereich zuzuordnen. Deswegen sei die Feststellung der Beklagten, die Gesundheitsbeschwerden seien auf die Gespinstnester auf seinem Grundstück zurückzuführen, auch rein spekulativ. Die Betroffenen könnten mit den Brennhaaren genauso gut an anderer Stelle in Kontakt gekommen sein.

<sup>4</sup> OVG Saarland, Urt. v. 03.08.2023 – 2 A 137/22, BeckRS 2023, 19640, Rn. 4 f.

<sup>5</sup> Vgl. VG Saarland, Urt. v. 31.05.2022 – 6 K 343/20, BeckRS 2022, 12507.

<sup>6</sup> OVG Saarland, Urt. v. 03.08.2023 – 2 A 137/22, BeckRS 2023, 19640, Rn. 3, 7, 12.

<sup>7</sup> Vgl. § 28 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 39 Abs. 1 Nr. 1 SNG, § 3 NDVO (Verordnung über Naturdenkmale im Landkreis Merzig-Wadern).

Selbst wenn man einen Ursachenzusammenhang annehmen würde, sei zudem gem. **§ 5 NDVO**<sup>8</sup> die untere Naturschutzbehörde für Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen an Naturdenkmälern verantwortlich, nicht er als Grundstückseigentümer. Das folge schon daraus, dass ihm der Alteichenbestand mit der Unterschutzstellung quasi wirtschaftlich entschädigungslos entzogen worden sei. Auch habe die Beklagte die Gefahrenlage für Anwohner selbst zu verantworten bzw. jedenfalls intensiviert, da die anliegenden Häuser entgegen den Bestimmungen des **LWaldG** mit zu geringem Abstand errichtet wurden. Zuletzt habe die Beklagte ihr Entschließungs- und Auswahlermessen fehlerhaft ausgeübt. Zur Vermeidung von Gefahren hätte eine Abspernung des befallenen Areals sowie das Aufstellen von Warnbeschilderung ausgereicht.

Nachdem die Klage vom VG Saarland abgewiesen wurde<sup>9</sup>, legte der Kläger Berufung beim Oberverwaltungsgericht Saarland ein, dass nunmehr darüber zu entscheiden hatte.

## DIE ENTSCHEIDUNG

Die zulässige Berufung wurde vom OVG Saarland als unbegründet zurückgewiesen. Das VG Saarland habe die Klage zurecht abgewiesen, da der auf **§ 8 Abs. 1 SPoIG**<sup>10</sup> beruhende Bescheid der Beklagten rechtmäßig sei.<sup>11</sup>

In formeller Hinsicht sei der Bescheid inhaltlich hinreichend bestimmt; insbesondere seien die Anforderungen des **§ 39 SVwVfG** ein-

<sup>8</sup> Verordnung über die Naturdenkmale im Landkreis Merzig-Wadern v. 01.10.2004, Amtsblatt 2004, 2196 ff. (im Folgenden: NDVO).

<sup>9</sup> Vgl. VG Saarland, Urt. v. 31.05.2022 – 6 K 343/20, BeckRS 2022, 12507.

<sup>10</sup> FYI: Die polizeiliche Generalklausel im Saarland ist vergleichbar mit **§ 8 Abs. 1 PoIG NRW**.

<sup>11</sup> OVG Saarland, Urt. v. 03.08.2023 – 2 A 137/22, BeckRS 2023, 19640, Rn. 18, 20.

gehalten worden. Denn die Anordnung, die befallenen Eichenbäume „abzusaugen oder durch andere geeignete Maßnahmen zu beseitigen“, ziele nach dem Gesamtzusammenhang eindeutig auf die Beseitigung des Eichenprozessionsspinners und nicht auf die – vom Kläger vorgetragene – Beseitigung der Eichenbäume ab. Das gelte schon mit Blick auf die Qualifizierung der Bäume als Naturdenkmäler i.S.v. **§§ 28 Abs. 2 BNatSchG, 3 Abs. 1 NDVO**. Auch aus dem Umstand, dass der Kläger in einem anderen Verfahren schon mal zur Fällung einzelner Bäume durch die Beklagte aufgefordert wurde, folge nichts anderes. Denn in diesen Verfahren ging es um die Standsicherheit einzelner abgestorbener Bäume und keinen Insektenbefall. Diesem Bescheid lag also ein gänzlich anderer Sachverhalt zugrunde.<sup>12</sup>

Auch materiell-rechtlich unterliegt der angefochtene Bescheid keinen Bedenken. Die Tatbestandsvoraussetzungen des **§ 8 Abs. 1 SPoIG** lägen offensichtlich vor.<sup>13</sup> Insbesondere konnte der Kläger in rechtlich nicht zu beanstandender Weise als Zustandsstörer zur Beseitigung der Gefahr herangezogen werden. Aus **§ 5 Abs. 1, 2 SPoIG** folge, dass der Eigentümer eines Grundstücks dazu verpflichtet werden kann, von dem Grundstück **unmittelbar ausgehende Gefahren** zu beseitigen.<sup>14</sup> Dabei sei vollkommen unerheblich, ob der Eigentümer den Zustand der Sache „beherrschen“ könne oder ihn generell irgendeine Verantwortlichkeit treffe. Die Zustandsstörerhaftung erfasse auch solche Fälle, in denen **höhere Gewalt** oder ein „Naturereignis“ – wie z.B. ein Tierbefall – die Sache in einen gefährlichen Zustand versetzt hat.

Der Annahme des Unmittelbarkeitserforder-

<sup>12</sup> OVG Saarland, Urt. v. 03.08.2023 – 2 A 137/22, BeckRS 2023, 19640, Rn. 21 f.

<sup>13</sup> OVG Saarland, Urt. v. 03.08.2023 – 2 A 137/22, BeckRS 2023, 19640, Rn. 23.

<sup>14</sup> OVG Saarland, Urt. v. 03.08.2023 – 2 A 137/22, BeckRS 2023, 19640, Rn. 24.



nisses stehe dabei auch ein – wie vom Kläger vorgetragen – **nachträgliches Heranrücken von Wohnbebauung oder Infrastruktur** nicht entgegen. Denn die Gefahr entstünde nicht durch das Heranrücken an damals noch nicht befallene Eichenbäume, sondern erst im Zeitpunkt des Schädlingsbefalls. Daran ändere auch **§ 14 Abs. 3 S. 1 LWaldG** nichts, der einen Mindestabstand von baulichen Anlagen zu Wäldern und Baumgruppen vorsehe. Der **Schutzzweck** dieser Norm sei schon ein völlig anderer. Denn damit solle ausschließlich etwaigen Schadensersatzrisiken des Waldbesitzers durch umstürzende Bäume (sog. Baumwurfgefahr) Rechnung getragen werden, nicht etwa einer möglichen Gefahr durch Schädlingsbefall.<sup>15</sup>

Nicht erforderlich sei hingegen, dass sich die Gefahr des Prozessionsspinner-Befalls auf dem klägerischen Grundstück bereits ausgewirkt habe. Ausreichend sei, dass von diesem überhaupt eine Gefahr ausgehe, was durch den Raupenbefall unstreitig der Fall sei. Deshalb müsse dem höchstspekulativen Einwand des Klägers, die Betroffenen könnten auch an anderer Stelle mit den Brennhaaren in Berührung gekommen sein, nicht weiter nachgegangen werden.<sup>16</sup>

<sup>15</sup> OVG Saarland, Urt. v. 03.08.2023 – 2 A 137/22, BeckRS 2023, 19640, Rn. 26.

<sup>16</sup> OVG Saarland, Urt. v. 03.08.2023 –

Die Beklagte hat zudem das ihr nach **§ 8 Abs. 1 SPolG** eingeräumte Ermessen fehlerfrei ausgeübt. Dabei sei zum einen zu berücksichtigen, dass die Eigentümerbefugnisse durch das Veränderungsverbot in **§§ 28 Abs. 2 BNatSchG, 3 Abs. 1, 2 NDVO** nicht unerheblich eingeschränkt würden. Allerdings begründen diese Regelungen – entgegen des klägerischen Vortrags – keine generelle Verlagerung der Verantwortlichkeit für Bestands- und Unterhaltungsmaßnahmen von Naturdenkmälern auf die untere Naturschutzbehörde. Eine solche folge auch **nicht** aus **§ 5 NDVO**. Das zeige schon **§ 14 Abs. 3 NDVO**, der einen Entschädigungsanspruch des Eigentümers regelt und insoweit den eingeschränkten Eigentümerbefugnissen im Fall der Unterschützstellung Rechnung trage. Zwar lege diese Norm die Möglichkeit einer partiellen Verlagerung der Verantwortlichkeit nahe, dies komme aber – wenn überhaupt – nur dann in Betracht, wenn eine mildere, gleich effektive und den Eigentümer weniger belastende Maßnahme unter das Verbot des **§ 3 Abs. 1, 2 NDVO** falle und der Eigentümer deshalb auf die bspw. teurere Maßnahme zurückgreifen müsse. Da das hier in Rede stehende „Absaugen“ von Schädlingen fällt aber von vornherein nicht unter den Verbotstatbestand des **§ 3 Abs. 1 u. 2 NDVO**. Erst Recht sei kein weniger einschneidendes, gleich effektives Mittel zur Beseitigung des Eichenprozessionsspinner-Befalls ersichtlich.<sup>17</sup>

Damit müssen den mit **§§ 28 Abs. 2 BNatSchG, 3 Abs. 1, 2 NDVO** einhergehenden Härten im Rahmen der Ermessensausübung sowie der Verhältnismäßigkeit Rechnung getragen werden. Beides sei hier jedoch geschehen. So sei die polizeirechtliche Verantwortlichkeit anderer Personen gem. **§§ 4, 5 SPolG** schon nicht ersichtlich. Auch sei kein baumschonenderes, weniger einschneidendes und gleichermaßen

2 A 137/22, BeckRS 2023, 19640, Rn. 26.

<sup>17</sup> OVG Saarland, Urt. v. 03.08.2023 – 2 A 137/22, BeckRS 2023, 19640, Rn. 28.

zielführendes Mittel zur Beseitigung des Insektenbefalls ersichtlich.<sup>18</sup>

Zuletzt sei auch die im Rahmen der Verhältnismäßigkeit zu beachtende „**Opfergrenze**“ für Zustandsstörer nicht überschritten. Zur Bestimmung der Zumutbarkeitsgrenze könne nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts das Verhältnis des finanziellen Aufwands der geforderten Gefahrenabwehrmaßnahme zum Verkehrswert – hier also dem Verkehrswert des Grundstücks – dienen. Das „Absaugen“ der befallenen Eichen habe hier jedoch nur ca. 2.150 € gekostet, sodass der Wert des betroffenen Grundstücks diesen Betrag um ein Vielfaches übersteige. Von einer Überschreitung der Opfergrenze könne hier also keine Rede sein.<sup>19</sup>

## DOGMATISCHE VERTIEFUNG

Während wir uns in den letzten Entscheidungen des Monats zum öffentlichen Recht eher mit „Randgebieten“ – dem Versammlungsrecht und dem Kommunalrecht – befasst haben, widmen wir uns diesmal einem Rechtsgebiet, das wohl in jedem Examensdurchgang relevant wird: dem **Gefahrenabwehrrecht**. Allein das Polizei- und Ordnungsrecht wurde in dem Zeitraum von 2015 bis 2019 in **29,0 %** aller Klausuren zum öffentlichen Recht abgefragt.<sup>20</sup> Hier sollte nicht unerwähnt bleiben, dass auch das Baurecht, Versammlungsrecht, Waffenrecht oder das Gewerberecht klassischen „Gefahrenabwehrrecht“ darstellen. Dass euch eine solche Klausur im Examen über den Weg läuft, ist also mindestens sehr wahrscheinlich. Zumindest das Polizei- und Ordnungsrecht

**muss** im Examen sitzen; hier darf man nicht auf Lücke lernen! Wenngleich sich die oben aufgezählten Rechtsgebiete unterscheiden, stehen sie im Wesentlichen auf einem ähnlichen „Fundament“. Das kann man sich beim Lernen zu Nutze machen. Zentrale Punkte des Gefahrenabwehrrechts sind beispielsweise der **Gefahrenbegriff** aber auch die **Störerauswahl**. Gerade letzteres bietet eine Vielzahl an kleinen Problemen, die sich regelmäßig in Examensklausuren wiederfinden. So dürfte beispielsweise der „Anscheins-“ oder „Verdachtsstörer“ jedem angehenden Examenskandidaten ein Begriff sein. Im dogmatischen Teil wollen wir uns daher mit den Grundlagen und den wichtigsten Problemen des „Störers“, die ihr im Examen beherrschen müsst, auseinandersetzen.

## I. DIE STÖRER-AUSWAHL

Wird eine Zivilperson zur Gefahrenabwehr, z.B. mit Mitteln des Polizei- und Ordnungsrechts, in Anspruch genommen, stellt dies in aller Regel einen **Grundrechtseingriff** dar. Wegen des Vorbehalts des Gesetzes (**Art. 20 Abs. 3 GG**) bedarf es dafür einer hinreichend bestimmten gesetzlichen Grundlage: Dem tragen die **§§ 4-6 PolG NRW, §§ 17-19 OBG NRW**<sup>21</sup> Rechnung.

### 1. DER VERHALTENSSTÖRER (§ 4 POLG NRW, § 17 OBG NRW)

Verhaltensstörer ist, wessen Handeln oder pflichtwidriges Unterlassen eine Gefahrenquelle darstellt.<sup>22</sup> Letzteres begründet eine gefahrenabwehrrechtliche Verantwortlichkeit indes nur dann, wenn eine entsprechende Pflicht

<sup>18</sup> OVG Saarland, Urt. v. 03.08.2023 – 2 A 137/22, BeckRS 2023, 19640, Rn. 28.

<sup>19</sup> OVG Saarland, Urt. v. 03.08.2023 – 2 A 137/22, BeckRS 2023, 19640, Rn. 28.

<sup>20</sup> <https://klausurenkurs.uni-koeln.de/klausurenkurs/auswertung-der-examensklausuren>

<sup>21</sup> Vergleichbare Regelungen finden sich in jedem Landes-POR.

<sup>22</sup> Poscher/Rusteberg, JuS 2011, 1082 (1083).

zum Handeln bestand.<sup>23</sup> Das setzt nach h.M. eine „**besondere, auf öffentlich-rechtlichen Normen beruhende Rechtspflicht** zu polizeimäßigem Handeln voraus.<sup>24</sup> Auf ein **Verschulden** des Störers kommt es hingegen nicht an, was schon zwangsläufig aus **§ 4 Abs. 2 PolG NRW, § 17 Abs. 2 OBG NRW** folgt; ausreichend ist, wenn dem Handelnden die Verursachung der Gefahr **zurechenbar** ist.<sup>25</sup> Ausgangspunkt ist auch hier – wie im Straf- und Zivilrecht – die **conditio-sine-qua-non-Formel**, die durch normative Erwägungen einzuschränken ist.<sup>26</sup>

Vorherrschend ist an dieser Stelle die sog. **Theorie der unmittelbaren Verursachung**. Danach ist Verhaltensstörer nur, wessen Verhalten selbst unmittelbar die konkrete Gefahr oder Störung setzt und damit die Gefahrengrenze überschreitet.<sup>27</sup> Die bloß **mittelbare** Verursachung genügt grundsätzlich nicht.<sup>28</sup>

<sup>23</sup> Barczak in: BeckOK-POR NW, 27. Ed. Stand: 01.11.2023, § 4 Rn. 8.

<sup>24</sup> VGH Hessen, Urt. v. 25.03.2009 – 6 A 2130/08, BeckRS 2009, 138728, Rn. 59.

<sup>25</sup> BVerwG, Urt. v. 29.10.1982 – 4 C 4/80, BeckRS 1982, 2963; Poscher/Rusteberg, JuS 2011, 1082 (1083).

<sup>26</sup> Barczak in: BeckOK-POR NW, 27. Ed. Stand: 01.11.2023, § 4 Rn. 6 f.

<sup>27</sup> BVerwG, Beschl. v. 28.02.2008 – 7 B 12/08, BeckRS 2008, 33763 (Rn. 3); OVG NRW, Urt. v. 20.09.2017 – 16 A 1920/09, BeckRS 2017, 133013, Rn. 69.

<sup>28</sup> OVG NRW, Urt. v. 20.09.2017 – 16 A 1920/09, BeckRS 2017, 133013, Rn. 69; Barczak in: BeckOK-POR NW, 27. Ed. Stand: 01.11.2023, § 4 Rn. 7.

## A) KLAUSURPROBLEM: DER SOG. „ZWECKVERANLASSER“ ALS VERHALTENSSTÖRER

Eine klausurrelevante Ausnahme von dem Grundsatz, dass der bloß mittelbare Verursacher nicht als „Störer“ in Anspruch genommen werden kann, ist die Rechtsfigur des sog. „**Zweckveranlassers**“. Als solcher wird bezeichnet, wer eine an sich neutrale Handlung vornimmt, die als solche die Gefahrenquelle nicht unmittelbar überschreitet, in **zurechenbarer Weise** aber einen **Dritten** zur Gefährdung/Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung veranlasst.<sup>29</sup> Unter welchen Voraussetzungen der Zweckveranlasser zum polizeipflichtigen Störer wird, ist dabei umstritten. Studierende sollten im Examen zumindest die folgenden Auffassungen kennen und darstellen:

Zum Teil wird eine sog. **subjektive Lehre** vertreten.<sup>30</sup> Danach setzt eine Zurechnung voraus, dass der Zweckveranlasser die **Absicht** (= *dolus directus* 1. Grades) hatte, das unmittelbar störende Verhalten hervorzurufen. Eine daran anknüpfende Lehre, die auch als sog. **eingeschränkt-subjektive Theorie**<sup>31</sup> bezeichnet wird, will ausreichen lassen, dass der Zweckveranlasser die Verursachung eines unmittelbar störenden Verhaltens zumindest **billigend in Kauf nimmt** (= *dolus eventualis*), was auch nach **objektiven Kriterien** beurteilt werden kann.

Die wohl herrschende sog. **objektive Lehre** stellt allein auf den objektiven Verantwortungs- und Wirkungszusammenhang zwischen Veranlassung und unmittelbarem Störerverhalten

<sup>29</sup> VGH Hessen, Beschl. v. 07.07.2023 – 8 B 921/23, BeckRS 2023, 16421, Rn. 16; Barczak in: BeckOK-POR NW, 27. Ed. Stand: 01.11.2023, § 4 Rn. 12.

<sup>30</sup> Selmer, JuS 1992, 97 (99); vgl. im Übrigen Wobst/Ackermann, JA 2013, 916 (917 Fn. 12).

<sup>31</sup> Vgl. OVG NRW, Beschl. v. 11.04.2007 – 7 A 678/07, BeckRS 2007, 23396.



ab.<sup>32</sup> Maßgeblich ist, ob sich die unmittelbare Störung aus Sicht eines objektiven Dritten als **naheliegende Folge** des Verhaltens des Zweckveranlassers darstellt.<sup>33</sup>

## B) ZURECHNUNG FREMDEN VERHALTENS (§ 4 ABS. 2, 3 POLG NRW, § 17 ABS. 2, 3 OBG NRW)

Weniger bekannt sind die Vorschriften des **§ 4 Abs. 2 u. 3 PolG NRW** und **§ 17 Abs. 2 u. 3 OBG NRW (lesen!)**. Ohne auf diese kaum klausurrelevanten Normen näher einzugehen, sei hier nur das wichtigste kurz erwähnt. In jedem Fall müssen Studierende beachten, dass diese Normen nur eine „**Zusatzhaftung**“ begründen! Die handelnde Behörde darf die Erziehungsberechtigten, den Betreuer oder den Geschäftsherrn daher nur **neben** dem Minderjährigen/Betreuten/Verrichtungsgehilfen in Anspruch nehmen, wenn dieser auch **tatsächlich nach den §§ 4 ff. PolG NRW, §§ 17 ff. OBG NRW verantwortlich** ist.<sup>34</sup> Das muss in der Klausur dann auch geprüft werden!

Hier sei mir noch eine weitere Bemerkung zu der Inanspruchnahme von Minderjährigen/Geschäftsunfähigen erlaubt, die zwar nicht direkt an den „Störerbegriff“, gleichwohl aber an die Person des Störers anknüpft und ebenfalls

<sup>32</sup> OVG Niedersachsen, Urt. v. 24.09.1987 – 12 A 269/86, NVwZ 1988, 638 (639); OVG NRW, Beschl. v. 19.02.2018 – 4 A 218/16, BeckRS 2018, 3191, Rn. 25; *Barczak* in: BeckOK-POR NW, 27. Ed. Stand: 01.11.2023, § 4 Rn. 14.2; *Schoch*, JURA 2009, 360 (363).

<sup>33</sup> Dieser Auffassung lässt sich gut mit den Argumenten folgen, dass subjektive Elemente dem POR generell fremd sind und die Effektivität der Gefahrenabwehr bei vorheriger Feststellung eines etwaigen „Vorsatzes“ erheblich beeinträchtigt wären.

<sup>34</sup> *Goldhammer*, JURA 2021, 638 (644); *Barczak* in: BeckOK-POR NW, 27. Ed. Stand: 01.11.2023, § 4 Rn. 36 ff.

wegweisend für die Klausur ist. Bitte beachtet, dass diese Personengruppen zwar **Inhaltsadressat, nicht aber Bekanntgabeadressat** einer Maßnahme sein können.<sup>35</sup> Ein **Verwaltungsakt** kann daher nicht wirksam an einen Geschäftsunfähigen bzw. in seiner Geschäftsfähigkeit Beschränkten adressiert werden, sondern muss dessen gesetzlichen Vertreter gegenüber bekannt gegeben werden.<sup>36</sup> Anderenfalls wurde der VA nicht wirksam i.S. von **§ 41 Abs. 1 VwVfG** bekannt gegeben und hat – unabhängig davon, ob die handelnde Behörde dies hätte erkennen können – gem. **§ 43 Abs. 1 S. 1 VwVfG** keine Wirksamkeit erlangt.<sup>37</sup> Heißt für die Maßnahme: Es muss sich in diesem Fall zwangsläufig um einen **Realakt** handeln. Dem muss insbesondere **prozessual** Rechnung getragen werden: Realakte werden mit der **allg. Leistungsklage** oder **Feststellungsklage** angegriffen. Auch im Vollstreckungsrecht muss dann berücksichtigt werden, dass nur ein **Sofortvollzug** nach **§ 50 Abs. 2 PolG NRW, § 55 Abs. 2 VwVG NRW** in Betracht kommt.<sup>38</sup>

## 2. DER ZUSTANDSSTÖRER (§ 5 POLG NRW, § 18 OBG NRW)

Die Figur des Zustandsstörers trägt dem Umstand Rechnung, dass eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, neben persönlichem Verhalten einer Person, auch von der **Beschaffenheit einer Sache** oder dessen

<sup>35</sup> *Goldhammer*, JURA 2021, 638 (639); *Schenke*, JuS 2016, 507 (507).

<sup>36</sup> BVerwG, Urt. v. 03.12.1965 – VII C 90/61, BeckRS 1965, 106342; *Baer* in: Schoch/Schneider-VwVfG, Werkstand: 3. EL August 2022, § 41 Rn. 50.

<sup>37</sup> BVerwG, Urt. v. 31.07.1984 – 9 C 156/83, BeckRS 1984, 1004; *Ziekow* in: Ziekow-VwVfG, 4. Aufl. 2020, § 12 Rn. 12; *Stelkens* in: Stelkens/Bonk/Sachs-VwVfG, 10. Aufl. 2023, § 41 Rn. 50.

<sup>38</sup> *Schenke*, JuS 2016, 507 (510 f.).

„Lage im Raum“ ausgehen kann.<sup>39</sup> In diesem Fall kann die Behörde gem. **§ 5 PolG NRW, § 18 OBG NRW** den „Inhaber der tatsächlichen Gewalt“, den „Eigentümer“, einen „anderen Berechtigten“ (**gilt nur im PolG!**) oder den vormaligen Eigentümer zur Gefahrenabwehr in Anspruch nehmen.

Ausreichend ist, dass die Gefahr von der Sache „ausgeht“, diese also eine nicht wegzu-denkende, **unmittelbare Ursache** für das Entstehen der Gefahr setzt oder darstellt.<sup>40</sup> Auf ein **Verschulden** kommt es auch hier **nicht** an. Beispielsweise hat der Eigentümer die Lasten zu tragen, die daraus herrühren, dass andere oder die Natur Gefahren verursachen, die sich auf oder in der Sache materialisieren.<sup>41</sup> Einschränkungen macht die Rechtsprechung kaum. Insbesondere hinzutretende **Kausalbeiträge Dritter** reichen nicht aus, um die Zustandsverantwortlichkeit entfallen zu lassen.<sup>42</sup> Hier darf man in der Klausur wohl grundsätzlich davon ausgehen, dass – wenn mal eine „Ausnahme“ im Sachverhalt angedeutet wird

<sup>39</sup> *Barczak* in: BeckOK-POR NW, 27. Ed. Stand: 01.11.2023, § 5 Rn. 10; OVG NRW, Urt. v. 26.11.1999 – 21 A 891/98, BeckRS 2000, 20974.

<sup>40</sup> BayVGh, Beschl. v. 11.06.2019 – 10 CS 19/684, BeckRS 2019, 13751, Rn. 2 ff.; OVG NRW, Urt. v. 26.11.1999 – 21 A 891/98, BeckRS 2000, 20974.

<sup>41</sup> Für zufällige Felsabgänge auf einem Grundstück: BVerwG, Beschl. v. 31.07.1998 – 1 B 229/97, BeckRS 1998, 22782; OVG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 01.10.1997 – 11 A 12542/96, BeckRS 1997, 23278.

<sup>42</sup> Für Lärmimmissionen durch einen „wilden Parkplatz“: OVG NRW, Urt. v. 26.11.1999 – 21 A 891/98, BeckRS 2000, 20974; Vermüllung einer Wohnung durch einen „Messi“: VG Arnsberg, Beschl. 09.05.2008 – 3 L 336/08, BeckRS 2008, 35486; illegal betriebenes Wettbüro in der Wohnung: OVG NRW, Beschl. v. 16.11.2010 – 4 B 467/10, juris, Rn. 6.

– diese nicht einschlägig ist.<sup>43</sup>

Entsprechendes gilt für Gefahren, die von **Tieren** ausgehen. Hier muss einschränkend allerdings gesagt werden, dass **§ 5 Abs. 1 PolG NRW, § 18 Abs. 1 OBG NRW** nur solche Tiere erfasst, **die einen menschlichen „Herren“ haben**, der auf das Verhalten des Tieres in irgendeiner Weise einwirken kann oder es hält.<sup>44</sup> **Wildtiere** – beispielsweise in eine Siedlung eindringende Wildschweine oder mit Krankheitserregern infizierte Ratten – zählen zu den sog. **Naturgefahren** und begründen keine Zustandsverantwortlichkeit.<sup>45</sup> Anders verhält es sich, wie im obigen Fall aufgezeigt, bei einem Eichenprozessionsspinnerbefall, da hier die Verantwortlichkeit für Sachen (hier: die Eichen) greift.<sup>46</sup>

Eine relevante Grenze der Zustandsverantwortlichkeit findet sich allerdings in **§ 5 Abs. 2 S. 2 PolG, § 18 Abs. 2 S. 2 OBG NRW**. Demnach ist der Eigentümer oder Berechtigte nicht zustandsverantwortlich, wenn der Inhaber der tatsächlichen Gewalt diese **ohne bzw. gegen den Willen des Eigentümers** ausübt. Man denke beispielsweise an den Diebstahl eines Kfz. Hier ist der Eigentümer/Berechtigte nicht für solche Gefahren verantwortlich, die erst während der angemäßen Nutzung von dem Fahrzeug ausgehen.<sup>47</sup> Zu Beachten ist jedoch,

<sup>43</sup> Eine Zustandsverantwortlichkeit wurde bspw. für den Fall abgelehnt, dass unbekannte Dritte einen Tierkadaver in einem großen Privatwald entsorgt haben, OVG NRW, Beschl. v. 13.06.2006 – 13 A 632/04, BeckRS 2006, 24019.

<sup>44</sup> *Barczak* in: BeckOK-POR NW, 27. Ed. Stand: 01.11.2023, § 5 Rn. 12.

<sup>45</sup> *Barczak* in: BeckOK-POR NW, 27. Ed. Stand: 01.11.2023, § 5 Rn. 12.

<sup>46</sup> OVG Sachsen-Anhalt, Beschl. v. 16.12.2021 – 3 M 169/21, BeckRS 2021, 40657, Rn. 3; OVG Saarland, Urt. v. 03.08.2023 – 2 A 137/22, BeckRS 2023, 19640, Rn. 24.

<sup>47</sup> OVG NRW, Urt. v. 26.11.1999 – 21 A 891/98,



dass die Zustandsverantwortlichkeit des Eigentümers **wieder aufleben kann**, wenn sich der Dieb anschließend seiner Sachherrschaft wieder entledigt. Dann kann der Eigentümer/Berechtigte wieder als „Zustandsstörer“ in Anspruch genommen werden und muss für die Gefahren einstehen, die von dem – regelmäßig verkehrs- oder abfallrechtswidrig „entsorgten“ – Fahrzeug ausgehen.<sup>48</sup> Zudem soll nicht unerwähnt bleiben, dass die Inanspruchnahme des Zustandsstörers nach h.M. ausnahmsweise – wie schon im oben besprochenen Fall angeklungen – **unverhältnismäßig** sein kann, wenn eine bestimmte „**Schmerzgrenze**“ überschritten wird.<sup>49</sup> In diesem Fall setzt die verfassungsrechtliche Eigentumsgarantie der Inanspruchnahme des Eigentümers Grenzen.<sup>50</sup> Umstritten ist jedoch, ab wann

BeckRS 2000, 20974.

<sup>48</sup> VGH Hessen, Urt. v. 18.05.1999 – 11 UE 4648/96, BeckRS 2005, 23183, Rn. 36; *Barczak* in: BeckOK-POR NW, 27. Ed. Stand: 01.11.2023, § 5 Rn. 19.

<sup>49</sup> **FYI – Achtung:** Das ist eine Frage, die in der **Verhältnismäßigkeit der Maßnahme** zu klären ist. Dies im Rahmen des Prüfungspunktes „Störer“ anzusprechen, wäre verfehlt.

<sup>50</sup> BVerfG, Beschl. v. 16.02.2000 – 1 BvR 242/91, BeckRS 2000, 30096311; BVerwG, Beschl. v.

diese „Schmerzgrenze“ überschritten wird. Zumindest für den Fall, dass die Störung von einem Grundstück ausgeht, hat die Rspr. hier eine recht klare Formel entwickelt: Die Inanspruchnahme des Zustandsstörers ist unverhältnismäßig, wenn und soweit die Kosten der zur Gefahrenabwehr notwendigen Maßnahmen den **Verkehrswert** des betroffenen Grundstücks übersteigen.<sup>51</sup> Das dürfte sich im Kern argumentativ auch auf andere Gegenstände übertragen lassen, soweit eine gewisse Bagatellgrenze überschritten wird.<sup>52</sup>

### 3. DER NICHTSTÖRER (§ 6 POLG NRW, § 19 OBG NRW)

Auch der „Nichtstörer“ kann in Ausnahmefällen gem. **§ 6 PolG NRW, § 18 OBG NRW** polizeilich in Anspruch genommen werden. In der Klausur ist der Nichtstörer indes vergleichsweise selten und dient nur als „Auffangtatbestand“ für all diejenigen, die eine Verhaltens- oder Zustandsverantwortlichkeit zuvor abgelehnt haben. Daher sei in dieser Vertiefung nur auf die Vorschriften hingewiesen, aus denen sich im Übrigen auch gleich das Prüfschema für die Prüfung des „Nichtstörers“ ablesen lässt (vgl. **§ 6 Abs. 1 Nr. 1-4 PolG NRW**).


22.02.2016 – 7 B 36/15, BeckRS 2016, 43730, Rn. 14 ff.; OVG Saarland, Urt. v. 03.08.2023 – 2 A 137/22, BeckRS 2023, 19640 Rn. 28.

<sup>51</sup> BVerfG, Beschl. v. 16.02.2000 – 1 BvR 242/91, BeckRS 2000, 30096311; BVerwG, Beschl. v. 22.02.2016 – 7 B 36/15, BeckRS 2016, 43730, Rn. 14 ff.; OVG Saarland, Urt. v. 03.08.2023 – 2 A 137/22, BeckRS 2023, 19640 Rn. 28.

<sup>52</sup> Vgl. *Barczak* in: BeckOK-POR NW, 27. Ed. Stand: 01.11.2023, § 5 Rn. 17.

Entdecke unsere  
Bildungsangebote und  
baue deine Zukunft!

Unsere Kooperationspartnerschaften:

 Rechtsanwaltskammer Hamm



 GVP  
Gesamverband der Personaldienstleister

Damit dein  
Wissen wächst.



[feuw.fernuni-hagen.de](http://feuw.fernuni-hagen.de)

Höher?  
Weiter?  
Bildung!



#### 4. SONDERFALL: DER ANSCHEINS- ODER VERDACHTSSTÖRER

Ebenfalls beliebtes Klausurproblem ist der sog. **Anscheins-** oder **Verdachtsstörer**. Dieser Rechtsfigur müsst ihr euch in der Klausur immer dann zuwenden, wenn ihr im Rahmen der „Gefahr“ nur eine **Anscheinsgefahr** bzw. einen **Gefahrenverdacht** festgestellt habt; man kann es in der Klausur also kaum übersehen.<sup>53</sup>

Anscheinsstörer ist eine Person, die entweder durch ihr Verhalten eine Anscheinsgefahr<sup>54</sup> oder hinsichtlich einer real bestehenden Gefahr durch ihr Verhalten einen Verursacherschein gesetzt hat.<sup>55</sup> Verdachtsstörer ist,

<sup>53</sup> **FYI:** Dem geht der Streit um den „subjektiven Gefahrenbegriff“ voran, vgl. hierzu: *Schenke*, JuS 2018, 505 (507 ff.).

<sup>54</sup> **FYI: Maßgeblicher Zeitpunkt** für die Rechtmäßigkeit der Gefahrenprognose ist eine **ex-ante-Betrachtung**. Liegt aus der Sicht eines fähigen, sachkundigen und besonnenen Beamten der Polizei bzw. der Ordnungsverwaltung zum Zeitpunkt des Einsatzes eine Gefahr vor, so ist diese Annahme dem weiteren Handeln zugrundezulegen. Stellt sich erst **im Nachhinein** heraus, dass **in Wirklichkeit keine Gefahr** vorlag, handelt es sich um eine sog. **Anscheinsgefahr**. Eine Anscheinsgefahr ist eine Gefahr, zu deren Abwehr die Polizei und die Ordnungsverwaltung auf der Grundlage einschlägiger gefahrenabwehrrechtlicher Ermächtigungsgrundlagen tätig werden können. War jedoch **schon aus der ex-ante-Betrachtung** für einen fähigen, sachkundigen und besonnenen Beamten der Polizei bzw. der Ordnungsverwaltung **erkennbar, dass keine Gefahr besteht**, liegt eine sog. **Scheingefahr** vor. Ein polizei- und ordnungsbehördliches Handeln auf der Grundlage gefahrenabwehrrechtlicher Ermächtigungsgrundlagen ist in diesem Falle **rechtswidrig**.

<sup>55</sup> VGH BaWü, Urt. v. 14.12.2010 – 1 S 338/10, BeckRS 2011, 45381; *Haurand* in: PdK NW K-30, Lsbl., 4. Fssg. Stand: Juli 2023, Kap. 3.5.3.2.

wer den Gefahrenverdacht verursacht hat.<sup>56</sup> Hier stellt sich im Rahmen der **§§ 4 ff. PolG, §§ 17 ff. OBG** die Frage, ob diese Personen überhaupt rechtmäßig als Störer in Anspruch genommen werden dürfen. Hier sollten euch folgende Auffassungen bekannt sein: Zum Teil wird vertreten, der Anscheins- oder Verdachtsstörer könne nur dann als „Störer“ i.S. des Polizei- und Ordnungsrechts herangezogen werden, wenn er die Anscheinsgefahr bzw. den Gefahrenverdacht **zurechenbar**, d.h. vorsätzlich oder fahrlässig, verursacht hat. Andernfalls komme nur eine Inanspruchnahme als „Nichtstörer“ nach **§ 6 PolG NRW, § 19 OBG NRW** in Betracht.<sup>57</sup>

Die herrschende Meinung geht indes davon aus, dass der Anscheins- bzw. Verdachtsstörer als „**normaler Störer**“ i.S. des Polizei- und Ordnungsrechts **in Anspruch genommen werden kann**. Das gelte unabhängig davon, ob dieser die Sachlage schuldhaft verursacht hat; dem könne auf Sekundärebene (Kostentragungspflicht) Rechnung getragen werden.<sup>58</sup> Ob der Gefahrenverdacht gleich einer Gefahr im POR-Sinn ist und welche Maßnahmen den Ordnungshütern folglich gestattet sind, ist ebenso umstritten.<sup>59</sup> Im Falle eines Gefahrenverdachts

<sup>56</sup> *Schenke* in: JuS 2018, 505 (514); vgl. auch OVG NRW, Beschl. v. 14.06.2000 – 5 A 95/00, BeckRS 2000, 21932.

<sup>57</sup> Vgl. *Graulich* in: Lisken/Denninger-PolR, 7. Aufl. 2021, Rn. 201; *Schenke/Ruthig* in: VerwArch 87 (1996), 329 (331); *Schenke*, JuS 2018, 505 (515).

<sup>58</sup> OVG NRW, Beschl. v. 26.02.2013 – 2 A 1674/10, BeckRS 2013, 51220; OVG Saarland, Beschl. v. 02.07.2012 – 2 A 446/11, BeckRS 2012, 53487; VGH BaWü, Urt. v. 14.12.2010 – 1 S 338/10, BeckRS 2011, 45381; *Graulich* in: Lisken/Denninger-PolR, 7. Aufl. 2021, Rn. 201; *Barczak* in: BeckOK-POR NW, 27. Ed. Stand: 01.11.2023, § 4 Rn. 4.1.

<sup>59</sup> **FYI:** In diesem Kontext ist zudem **umstritten**, ob der Gefahrenverdacht mit einer **Gefahr** im (POR-Sinne) gleichgesetzt werden kann. **Eine**

sind die Polizei und die Ordnungsverwaltung nur zur Vornahme sog. **Gefahrerforschungseingriffe** befugt. Dies sind vorläufige Maßnahmen, die nicht unmittelbar der Gefahrenbeseitigung, sondern der weiteren Erforschung des Sachverhalts und der Vorbereitung endgültiger Gefahrenabwehrmaßnahmen dienen (z.B. das Anhalten und Befragen von Störer-Verdächtigen); auch solche Maßnahmen bedürfen stets einer Ermächtigungsgrundlage<sup>60</sup>.

**Ansicht bejaht** dies in jedem Falle: Sie erstellt eine Prognose nicht nur hinsichtlich der Frage der Schadenswahrscheinlichkeit, sondern auch hinsichtlich der Frage, ob eine Sachlage gegeben ist, die im Falle ihres tatsächlichen Vorliegens eine „Gefahr“ darstellen würde. **Eine andere Ansicht** nimmt dagegen eine Gefahr **nur dann an, wenn** eine ernsthafte Bedrohung wichtiger Schutzgüter nach der gegebenen Sachlage nicht ausgeschlossen werden kann. **Eine dritte Ansicht lehnt** eine Gleichsetzung des Gefahrenverdachts mit einer Gefahr strikt **ab**. Diese Ansicht steht auf dem Standpunkt, dass bei einem Gefahrenverdacht keine Gefahr vorliegen könne, weil der Beamte der Polizei bzw. der Ordnungsverwaltung – anders als bei der Anscheinseingefahr – nicht annehme, dass eine Gefahr vorliege. Auch das **Bundesverwaltungsgericht** geht in seiner jüngeren Rechtsprechung davon aus, dass im Falle des Gefahrenverdachts **keine Gefahr** vorliege; unter einem Gefahrenverdacht versteht es Sachverhalte, in denen es aus polizeilicher Sicht trotz Anhaltspunkten für das Vorliegen einer Gefahr noch an der hinreichenden Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts mangelt.

<sup>60</sup> **FYI:** Z.B. § 16 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 IfSG: „ist anzunehmen, dass solche Tatsachen vorliegen“; § 39 Abs. 1 Nr. 2, § 40 Abs. 1 Nrn. 2, 3, § 41 Abs. 3 Nr. 1 PolG NRW: „Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass ...“, pol. Generalklausel.

## 5. SONDERPROBLEM: RECHTSNACHFOLGE IN DIE VERHALTENSVERANTWORTLICHKEIT

Interessante Probleme stellen sich auch dann, wenn der „Störer“ verstirbt. Kann die Behörde in diesen Fällen auch gegen deren Rechtsnachfolger vorgehen, also beispielsweise nunmehr dem Erben auftragen, dass vom Erblasser rechtswidrig abgestellte Fahrzeug zu entsorgen? Wenngleich diese Thematik keinen Klausurklassiker darstellt, ist sie nach wie vor zwischen Lit. & Rspr. umstritten. Daher sollen im Folgenden zumindest die wichtigsten Grundsätze besprochen werden.

Nach der sog. **Buggingen-Entscheidungen** des BVerwG<sup>61</sup> setzt die Rechtsnachfolge in Gefahrenabwehr- oder allgemeine öffentlich-rechtliche Pflichten **dreierlei** voraus: Es muss **(1)** eine Rechtsnachfolge stattgefunden haben (regelmäßig nach den Regeln des BGB oder gesellschaftsrechtlichen Bestimmungen des UmwG), **(2)** die in Rede stehenden Pflicht muss **nachfolgefähig** sein und **(3)** auch das öffentliche Recht muss einen Nachfolgetatbestand enthalten.<sup>62</sup>

Ersteres dürfte in der Klausur regelmäßig vorgegeben bzw. ziemlich offensichtlich sein; theoretisch könnte man euch hier aber inzident Erbrecht prüfen lassen.<sup>63</sup>

<sup>61</sup> BVerwG, Urt. v. 16.03.2006 – 7 C 3/05, BeckRS 2006, 23552; BVerwG, Urt. v. 10.01.2012 – 7 C 6/11, BeckRS 2012, 48835, Rn. 15.

<sup>62</sup> Vgl. zusammenfassend *Barczak* in: BeckOK-POR NW, 27. Ed. Stand: 01.11.2023; *Wittreck*, JURA 2008, 534 (537); *Stückemann*, JA 2015, 569 (570 ff.).

<sup>63</sup> **FYI:** Generell sollten sich Studierende im Klaren sein, dass in jeder Klausur grundsätzlich alles geprüft werden darf! Eine Regel wie „Im öffentlichen Recht darf nur öffentliches Recht geprüft werden“ gibt es nicht! Auch hier kann Basiswissen des Zivilrechts abgefragt werden, beispielsweise durch eine erbrechtliche Inzidentprüfung.

Hinsichtlich des zweiten Punktes ist etwas zu differenzieren. Als Grundsatz lässt sich aber festhalten, dass nur solche Gefahrenabwehrpflichten als nachfolgefähig einzustufen sind, die durch **vertretbare Handlungen** erfüllt werden und somit im Wege der Ersatzvornahme durchgesetzt werden können. Umgekehrt sind höchstpersönliche Handlungen und Pflichten **nicht** nachfolgefähig.<sup>64</sup>

Im Übrigen ist danach zu differenzieren, ob nach einer Rechtsnachfolge in eine **Zustandsverantwortlichkeit** oder in eine **Verhaltensverantwortlichkeit** gefragt ist.

Die Rechtsnachfolge in die **Zustandsverantwortlichkeit** ist dabei vergleichsweise unproblematisch. Denn geht von einer Sache – beispielsweise einem Grundstück – eine Gefahr im polizeirechtlichen Sinne aus und wird nun im Wege der Gesamtrechtsnachfolge eine andere Person z.B. „Eigentümer“, ist diese von Beginn an ihrerseits unproblematisch Zustandsstörer i.S. von **§ 5 PolG NRW, § 18 OBG NRW**.<sup>65</sup> Auch rückt dieser nach h.M. in die Verfahrensposition des Vorgängers ein, wenn die Polizei gegen diesen bspw. schon eine Verfügung erlassen hat.<sup>66</sup>

Schwieriger ist die Rechtsnachfolge in die **Ver-**

**haltensverantwortlichkeit**, da hier nicht lediglich eine Verfahrensposition vererbt, sondern das störende Verhalten des Vorgängers dem Rechtsnachfolger zugerechnet werden muss. Die Zurechnung wird von der wohl h.M. jedenfalls für den Fall bejaht, dass eine „**konkrete**“ bzw. „**titulierte**“ Polizeipflicht vorliegt.<sup>67</sup> „Tituliert“ ist eine Polizeipflicht dann, wenn ihr Inhalt gegenüber dem Bürger schon durch Verwaltungsakt o.ä. näher bestimmt, also quasi „verbrieft“ wurde.<sup>68</sup>

Der Dritte Punkt stellt zumindest die Literatur vor die größten Probleme. Denn ein „**öffentlich-rechtlicher Nachfolgetatbestand**“ fehlt im PolG NRW sowie im allgemeinen Gefahrenabwehrrecht – bis auf wenige Ausnahmen wie z.B. in **§ 4 Abs. 3 S. 1 BBodSchG** oder **§ 58 Abs. 3 BauO NRW** – regelmäßig. Aus diesem Grund steht die h.Lit. der Rechtsnachfolge in Polizeipflichten auch ablehnend gegenüber.<sup>69</sup> Die Rechtsprechung behilft sich hier mit der analogen Anwendung der **§§ 1922, 1967 BGB**<sup>70</sup>, was dazu führt, dass Punkt (1) und Punkt (3) des Schemas quasi zusammenfallen.

<sup>64</sup> Riedel in: BeckOGK-BGB, Stand: 01.11.2023, § 1922 Rn. 757; Nolte/Niestedt, JuS 2000, 1071 (1073); Barczak in: BeckOK-POR NW, 27. Ed. Stand: 01.11.2023, § 4 Rn. 19; Einordnung von Unterlassungspflichten str., vgl. Dietlein in: Dietlein/Hellermann-ÖffR NW, 9. Aufl. 2022, § 3 Rn. 111.

<sup>65</sup> Riedel in: BeckOGK-BGB, Stand: 01.11.2023, § 1922 Rn. 760 ff.; Barczak in: BeckOK-POR NW, 27. Ed. Stand: 01.11.2023, § 4 Rn. 20; Nolte/Niestedt, JuS 2000, 1071 (1073); Stückemann, JA 2015, 569 (573).

<sup>66</sup> VGH BaWü, Urt. v. 04.07.2019 – 6 S 1269/18, BeckRS 2019, 19944, Rn. 29 ff.; Barczak in: BeckOK-POR NW, 27. Ed. Stand: 01.11.2023, § 4 Rn. 20; Poscher/Rusteberg, JuS 2011, 1082 (1084).

<sup>67</sup> BVerwG, Urt. v. 22.01.1981 – IV C 62/66, BeckRS 1971, 105931; VGH BaWü, Urt. v. 28.04.1989 – 8 S 3669/88, BeckRS 1989, 1538; Riedel in: BeckOGK-BGB, Stand: 01.11.2023, § 1922 Rn. 765; Stückemann, JA 2015, 569 (572).

<sup>68</sup> Nolte/Niestedt, JuS 2000, 1071 (1075); Barczak in: BeckOK-POR NW, 27. Ed. Stand: 01.11.2023, § 4 Rn. 22.

<sup>69</sup> Stückemann, JA 2015, 569 (571); Riedel in: BeckOGK-BGB, Stand: 01.11.2023, § 1922 Rn. 761, 763; vgl. auch Barczak in: BeckOK-POR NW, 27. Ed. Stand: 01.11.2023, § 4 Rn. 18, 23.

<sup>70</sup> BVerwG, Urt. v. 10.01.2012 – 7 C 6/11, BeckRS 2012, 48835, Rn. 15; OVG NRW, Urt. v. 17.08.2018 – 1 A 2675/15, BeckRS 2018, 20781, Rn. 33; BVerwG, Urt. v. 16.03.2006 – 7 C 3/05, BeckRS 2006, 23552, Rn. 20, 24.

## 6. AUSWAHL IM FALL DER MEHRHEIT VON VERANTWORTLICHEN (STÖRERAUSWAHL)

Setzt die behördliche Befugnisnorm einen „Störer“ voraus, stellt sich auf Rechtsfolgen- seite zuletzt noch die Frage, ob die Behörde bei der **Störerauswahl** ermessensfehlerfrei vorgegangen ist. Hierzu sollten Studierende wissen, dass der Behörde hierbei ein **praktisch freies Ermessen** zusteht.<sup>71</sup>

Insbesondere besteht im Verhältnis von Verhaltens- und Zustandsstörer **kein festes Rangverhältnis** der Inanspruchnahme. Zwar liest man des Öfteren die Formel „Verhaltensstörer vor Zustandsstörer“, diese Rangfolge lässt sich aber weder den **§§ 4 ff. PolG NRW, §§ 17 ff. OBG NRW** entnehmen, noch ist sie von Verfassungswegen geboten.<sup>72</sup> Sie entspringt vielmehr dem eigentlich leitenden Maxime für die Störerauswahl: der **Effektivität der Gefahrenabwehr**.<sup>73</sup> Denn regelmäßig kann der „Verhaltensstörer“ vor Ort sofort ermittelt und Zwecks Gefahrenabwehr in die Pflicht genommen werden; wer „Zustandsstörer“ ist, erschließt sich hingegen oftmals nicht unmittelbar. Entsprechendes gilt für den sog. „**Doppelstörer**“, also denjenigen, der zugleich Verhaltens- und Zustandsstörer ist. Auch hier dürfte regelmäßig einiges dafür sprechen, diesen primär in Anspruch zu nehmen, verpflichtend ist dies indes nicht.<sup>74</sup>

<sup>71</sup> *Barczak* in: BeckOK-POR NW, 27. Ed. Stand: 01.11.2023, § 4 Rn. 32.

<sup>72</sup> BVerfG, Beschl. v. 16.02.2000 – 1 BvR 242/91, BeckRS 2000, 30096311; VGH Hessen, Beschl. v. 06.01.2006 – 6 TG 1392/04, BeckRS 2006, 21378; *Lepsius*, JZ 2001, 22 (22); *Poscher/Rustenberg*, JuS 2011, 1082 (1087).

<sup>73</sup> *Barczak* in: BeckOK-POR NW, 27. Ed. Stand: 01.11.2023, § 4 Rn. 32.

<sup>74</sup> *Gornig/Hokema*, JuS 2002, 21 (22); *Barczak* in: BeckOK-POR NW, 27. Ed. Stand: 01.11.2023, § 4 Rn. 32.

Ausgerüstet mit diesem Handwerkszeug, sollte euch die materielle Prüfung der Gefahrenabwehrklausur etwas weniger bedrohlich vorkommen. In unserer **August-Entscheidung von 2022**<sup>75</sup> haben wir uns zudem schwerpunktmäßig auf den **Begriff der Gefahr** im POR fokussiert. Wer also „auf Nummer sicher“ gehen möchte, dem sei diese Lektüre ergänzend ans Herz gelegt.<sup>76</sup>

<sup>75</sup> <https://www.hlb-schumacher-hallermann.de/wp-content/uploads/2022/10/Entscheidung-des-Monats-August-2022.pdf>

<sup>76</sup> **Verfasser:** Paul Müller, Mag. iur. & Wissenschaftlicher Mitarbeiter bei HLB Schumacher Hallermann

**Supervision:** Christian Lederer, Wissenschaftlicher Mitarbeiter bei HLB Schumacher Hallermann

Dr. Lennart Brüggemann, Rechtsanwalt bei HLB Schumacher Hallermann.





DEIN STAATSEXAMEN.  
DEIN JURCASE.  
DEINE ENTSCHEIDUNG.



DIE NUMMER 1 BEI DER VERMIETUNG VON  
GESETZESTEXTEN UND KOMMENTAREN!

5€

DEIN EXKLUSIVER  
RABATT-CODE:

**ASSESSORJURIS5**

JURCASE.COM

# 5 JURCASE BIETET: KOSTENLOSE AKTENVORTRÄGE

Nach den schriftlichen Klausuren müssen angehende Jurist:innen nur noch die mündliche Prüfung bestehen, um die juristische Ausbildung erfolgreich zu absolvieren. Dies gilt sowohl für das Erste als auch für das Zweite Examen.

Im Zweiten Staatsexamen teilt sich die mündliche Prüfung in allen Bundesländern (außer Bayern) jedoch in zwei Teile auf: den Aktenvortrag und das Prüfungsgespräch. Während das Prüfungsgespräch bereits aus dem Ersten Examen bekannt ist und die Vorbereitung mittels Protokolle möglich ist, handelt es sich bei dem Aktenvortrag um ein Novum. Hierbei ist ein kurzer Fall mündlich darzustellen, rechtlich zu lösen und ein Vorschlag für das weitere Handeln zu unterbreiten.

## WARUM IST DAS GEZIELTE ÜBEN VON AKTENVORTRÄGEN WICHTIG?

Die Gesamtnote der mündlichen Prüfung kann – abhängig vom Bundesland – mit einer Gewichtung von bis zu 40% in die gesamte Examensnote einfließen und dadurch noch erheblichen Einfluss auf die Endnote nehmen. Die Beurteilung des regelmäßig vor dem Prüfungsgespräch stattfindenden Aktenvortrags fließt wiederum, je nach Bundesland, mit bis zu 16% in die Gesamtnote der mündlichen Prüfung mit ein. Er sollte daher nicht auf die leichte Schulter genommen werden.

### **i** JURCASE INFORMIERT:

Eine Übersicht über die genaue Gewichtung der mündlichen Prüfung in deinem Bundesland findest du [HIER](#).

## UNSERE SAMMLUNG AN KOSTENLOSEN ORIGINAL-AKTENVORTRÄGEN

Wir haben die Aktenvorträge nach Rechtsgebieten sortiert:

- Zivilrecht
- Strafrecht
- Öffentliches Recht
- Arbeitsrecht
- Familienrecht
- Sozialrecht
- Wirtschaftsrecht
- Steuern & Finanzen

**HIER ALLE  
AKTENVORTRÄGE  
AUFRUFEN UND KOSTENLOS  
HERUNTERLADEN**

### **i** JURCASE INFORMIERT:

In den meisten Bundesländern musst du Kommentare und Gesetzestexte für deine mündliche Prüfung bzw. den Aktenvortrag selbst organisieren und am Prüfungstag mitbringen. Deine vorgeschriebenen Hilfsmittel erfährst du in deiner Ladung oder in deiner Hilfsmittelverordnung. Mit dem JurCase Mietangebot für deine mündliche Prüfung und den Aktenvortrag kannst du dir die benötigten Gesetzestexte und Kommentare unkompliziert, kostengünstig und vor allem ganz individuell zusammenstellen. Miete nur das, was du auch wirklich benötigst! Informiere dich [HIER](#) über unser Angebot.



*Der typischste Irrglaube ist „Ich habe noch Zeit bis ich mit meiner Finanzplanung beginne.“ Zeit ist in der Finanzplanung mit das wichtigste Gut.*



# #GEWUSST

# Alles Wichtige für Dein 2. Examen aus einer Hand.

Damit Du Dich auf das konzentrieren  
kannst, worauf es ankommt: Deine Prüfung!

RÜ2  
Rechtsprechungsübersicht



K2-Klausurenkurs



S2-Skripte





mit freundlicher Unterstützung von

Alpmann Schmidt



In Kooperation mit [Alpmann Schmidt](#) präsentieren wir dir zusätzlich zur Rechtsprechung des Monats, die es [hier](#) zu finden gibt, von Alpmann Schmidt aufbereitete Rechtsprechung, die exklusiv nur in **ASSESSOR** Juris erhältlich ist. Die drei uns zur Verfügung gestellten Fälle, aus den Bereichen Zivil-, Straf- und öffentliches Recht, sind erstmalig im April-Heft bzw. im Mai-Heft der RÜ2 erschienen.

Die „Rechtsprechungsübersicht2“ von Alpmann Schmidt bietet nicht nur eine für das Staatsexamen relevante Rechtsprechungsübersicht, sondern die erfahrenen Praktikerinnen und Praktikern arbeiten diese Gerichtsentscheidungen in examensgerechte Aufgabenstellungen um. Damit bieten dir diese Fälle zudem die Möglichkeit, das Schreiben von Assessorklausuren zu üben.

## ALPMANN SCHMIDT PRÄSENTIERT

# 1 AUSWIRKUNGEN DER KLAGEABWEISUNG ALS „ZURZEIT UNBEGRÜNDET“ AUF DIE KOSTEN- ENTSCHEIDUNG

Ein von *R'in LG Dr. Tanja Stuckmann* aufbereiteter Fall.

**LG KARLSRUHE, BESCHL. V. 21.11.2023 – 10 O 111/23, BECKRS 2023, 38358**

**SCHWERPUNKTE: §§ 91 A, 92, 256, 287 ZPO; §§ 241, 249, 280, 812, 818, 819 BGB; ART. 34 GG**

## FALL

Die Klägerin beschäftigte den bei der Beklagten gesetzlich krankenversicherten A, der in den Zeiträumen vom 06.12.2021 bis 16.01.2022 und 17.01.2022 bis 28.01.2022 sowie vom 31.01.2022 bis 13.03.2022 und 14.03.2022 bis 14.04. 2022 mit wechselnden Diagnosen krankgemeldet war, als Arbeitnehmer. Aufgrund ihrer Pflicht zur Entgeltfortzahlung für sechs Wochen nach Ersterkrankung

(§ 3 Abs. 1 S. 1 EntgFG) erkundigte sich die Klägerin bei der Beklagten, ob die Erkrankung ab dem 31.01.22 eine solche oder eine Folgeerkrankung war.

Am 07.02.2022 teilte die Beklagte der Klägerin mit, dass insoweit keine Vorerkrankung vorläge und ein Anspruch des A auf Lohnfortzahlung ab dem 31.01.2022 bestehe. Infolge dieser Auskunft leistete die Klägerin für die Zeit ab dem 31.01.2022 Entgeltfortzahlungen an A in Höhe von insgesamt 2.500 €.

Am 08.03.2022 rief A bei der Beklagten an und teilte mit, dass die Arbeitsunfähigkeiten vor und nach dem 31.01.2022 zusammenhängen, er durchgängig arbeitsunfähig erkrankt sei und die Klägerin keine Lohnfortzahlung geleistet habe. Auf entsprechende Anfrage der Beklagten beim Arzt bestätigte dieser die telefonische Mitteilung des A, woraufhin die Beklagte für den Zeitraum ab dem 29.01.2022 Krankengeld an diesen zahlte. Erst im November klärte die Beklagte die Klägerin darüber auf, dass die Erkrankung ab dem 31.01.2022 eine Folgeerkrankung war.

Mit Schreiben vom 05.12.2022 forderte die Klägerin die Beklagte auf, die geleistete Entgeltfortzahlung zu erstatten.

Die Klägerin hat die Auffassung vertreten, die Beklagte sei ihr aufgrund der falschen Auskunft zu Schadensersatz aus Amtshaftung verpflichtet. Sie könne auch nicht darauf verwiesen werden, Rückzahlungsansprüche zunächst bei A einzuklagen, da dieser mittellos sei und Urlaubsabgeltungsansprüche derzeit nicht fällig seien. Zwischen dem Arzt des A und ihr bestünden keine Rechtsbeziehungen, aus denen ein Schadensersatzanspruch abzuleiten wäre.

Die Klägerin hat beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an sie 2.500 € zu zahlen. Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Sie hat behauptet, die der Klägerin erteilte Auskunft sei „korrekt“ gewesen, da sie den



ärztlichen Attesten entsprochen habe. Zudem könne die Klägerin bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses gegen Urlaubsabgeltungsansprüche des A aufrechnen. Im Übrigen bestreitet die Beklagte die Auszahlung der Entgeltfortzahlung mit Nichtwissen und stellt die Mittellosigkeit des A in Abrede.

Nach Klageerhebung ist A aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden und die Klägerin hat den Auszahlungsanspruch für den Lohn mit den zu viel bezahlten Gehaltsbeträgen verrechnet.

Der Originalfall wurde zu Ausbildungszwecken abgeändert.

Im Anschluss daran hat die Klägerin den Rechtsstreit unter Verwahrung gegen die Kostenlast für erledigt erklärt. Die Beklagte hat sich der Erklärung angeschlossen und beantragt, der Klägerin die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

**Entwerfen Sie die Beschlussformel und die Gründe zu II. des zuständigen Gerichts.**

## LEITSÄTZE

vom LG Karlsruhe, Beschl. v. 21.11.2023 – 10 O 111/23.

1. Behörden trifft die Amtspflicht, falsch erteilte Auskünfte im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren richtigzustellen, sobald sie sie als solche erkannt haben, wenn nach den Umständen angenommen werden kann, dass der Auskunftsempfänger ein Interesse an der Berichtigung hat.
2. Geht das Gericht im Falle einer Amtshaftungsklage von einer anderweitigen Ersatzmöglichkeit aus, hat es die übrigen Voraussetzungen eines Amtshaftungsanspruches gleichwohl vorrangig zu prüfen und ggf. festzustellen.
3. Der Sache nach entspricht die Klageabweisung als lediglich „zurzeit unbegründet“ einem Feststellungsurteil, verbunden mit einer Klageabweisung im Übrigen.
4. Wenn der Beklagte in einem solchen Fall die endgültige Klageabweisung begehrt hat, liegt kein vollständiges Unterliegen des Klägers vor, sodass die Kosten nach § 92 ZPO zu quoteln sind.

## VORÜBERLEGUNG

Es liegt die prozessuale Konstellation der **vollständigen übereinstimmenden Erledigungserklärung vor**, sodass gemäß § 91 a ZPO nur noch über die Kosten zu entscheiden ist. In diesem wie auch im Fall der teilweise übereinstimmenden Erledigungserklärung sollten Sie eingangs anhand eines **sorgfältig formulierten Obersatzes** zeigen, dass Sie wissen, nach welchem Maßstab zu prüfen ist.

## FALLLÖSUNG

### BESCHLUSS

Die Kosten des Rechtsstreits tragen die Klägerin zu 80 % und die Beklagte zu 20 %.

### GRÜNDE II.

I. „[22] Die getroffene Kostenentscheidung beruht auf **§ 91 a Abs. 1 ZPO**.

[23] Die Parteien haben den Rechtsstreit **übereinstimmend für erledigt erklärt**.

Das Gericht hat deshalb unter **Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstands nach billigem Ermessen** darüber zu entscheiden, wie die Kosten des Rechtsstreits zu verteilen sind. Ausschlaggebend ist hierbei insbesondere der **ohne die [Erledigterklärungen] zu erwartende Verfahrensausgang**.

[24] Danach entsprach es ... der Billigkeit, die Kosten zu 80 % der Klägerin aufzuerlegen.“

1. „[25] Die Voraussetzungen für einen Amtshaftungsanspruch der Klägerin gegen die Beklagte nach **§ 839 Abs. 1 S. 1 BGB i.V.m. Art. 34 GG** lagen allerdings vor.“

Danach hat ein **Beamter** einem Dritten denjenigen **Schaden zu ersetzen**, der dadurch entstanden ist, dass er seine dem Dritten gegenüber obliegende **Amtspflicht** vorsätzlich oder fahrlässig **verletzt** hat.

a) „[26] Die zuständigen Bediensteten der Beklagten haben als **Beamte im haftungsrechtlichen Sinne** ... eine ihnen **gegenüber der Klägerin obliegende Amtspflicht verletzt**, indem sie die der Klägerin erteilte Auskunft nicht berichtigt hatten, nachdem ihnen deren Unrichtigkeit positiv bekannt geworden war.“

aa) „[30] **Im Allgemeinen** trifft die öffentliche Hand zwar **keine Amtspflicht**, von sich aus **Informationen zu erteilen**, soweit keine konkre-

ten Informationspflichten normiert sind.

Wurden zuvor Auskünfte erteilt, kann es sich aber **anders** verhalten. Die Amtspflicht, dass **erteilte Auskünfte, auch dort, wo keine Pflicht zur Auskunft besteht, richtig sein müssen**, rechtfertigt sich aus dem Gedanken der **hoheitsrechtlichen Fürsorge** gegenüber jedem Dritten, in dessen Interesse die Auskunft erteilt wird. Es geht also letztlich um eine Haftung für die hoheitliche Inanspruchnahme von Vertrauen auf die Richtigkeit durch öffentliche Stellen erteilter Auskünfte ... Aus dieser Inanspruchnahme von Vertrauen lässt sich indes nicht nur die Pflicht ableiten, dass der öffentlichen Hand entgegengebrachte **Vertrauen nicht durch falsche Auskünfte zu enttäuschen**, sondern auch die Pflicht, **schuldlos falsche Auskünfte** im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren **richtigzustellen, sobald** die Behörde sie als solche **erkannt** hat. Dies muss jedenfalls dann gelten, wenn nach den Umständen angenommen werden kann, dass der Auskunftsempfänger noch ein **Interesse an der Berichtigung** hat.“

**bb)** „[31] Entsprechend [war] die Beklagte ... verpflichtet, die durch sie erteilte Auskunft zu berichtigen, sobald [ihr] deren Unrichtigkeit positiv bekannt war [und nicht erst im November].“

Etwas Anderes ergibt sich auch nicht etwa daraus, dass A gegenüber der Beklagten **behauptet hat**, er habe **keine Entgeltfortzahlung** von der Klägerin erhalten.

„[32] ... Zum einen hätte die Auskunft des [A] auch schlicht falsch sein können. Zum anderen [musste] die Beklagte ... nach den Umständen auch damit rechnen, dass die Auszahlung der Entgeltfortzahlung sich aufgrund der Überprüfung des Sachverhaltes durch die Klägerin oder sonstigen Gründen schlicht verzögert hatte.“

**b)** Auch die übrigen Voraussetzungen des geltend gemachten Schadensersatzanspruches

liegen vor.

„[33] Die Amtspflichtverletzung geschah [insbesondere] auch **schuldhaft**.“

**i** BeckOK BGB/Reinert, Stand 08.2023, § 839 Rn. 163; MüKoBGB/Papier/Shirvani, 9. Aufl. 2024, § 839 Rn. 353

**Schuldhaftes Handeln** i.d.S. setzt voraus, dass der Beamte vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt haben muss, wobei sich dies auf die **Verletzung seiner Amtspflicht** bezieht und nicht auf den schädigenden Erfolg.

„[34] Dass die Beklagte sich ihrer Pflicht zur Berichtigung ... nicht bewusst war ... , schließt zwar die Annahme einer vorsätzlichen Amtspflichtverletzung aus ...[Insoweit] ist jedoch **Fahrlässigkeit** [anzunehmen], da sie das Schadensrisiko für die Klägerin und ihre daraus folgende Amtspflicht bei Beobachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt (§ 276 Abs. 2 BGB) [hätte] erkennen können und müssen.“

**c)** Darüber hinaus ist der ...

„[35] ... Klägerin [zum Zeitpunkt der Klageerhebung] auch ein **Schaden** im Umfang der streitgegenständlichen rechtsgrundlos erbrachten Lohnfortzahlungen ... **entstanden** ... (§ 287 ZPO).“

**i** Bei **ungewissem Ausgang des Rechtsstreits** gilt im Rahmen des § 91 a ZPO grundsätzlich, dass die Kosten im Zweifel gegeneinander aufzuheben sind. Eine Beweisaufnahme nach übereinstimmenden Erledigungserklärungen ist dabei unzulässig, wobei als **präsenste Beweismittel Urkunden** zu berücksichtigen sein können. Wie das Gericht hier aber ausgeführt hat, ist eine **gewisse Prognose** mit Blick auf eine unterbliebene Beweisaufnahme möglich. Hierbei sollten Sie allerdings restriktiv vorgehen, da **Beweisantizipationen** im Regelfall gerade nicht vorzunehmen sind.



Eine solche liegt allerdings nicht vor, wenn die **beweisbelastete Partei** für die streitige Tatsache erst gar **keinen Beweis angeboten** hat (vgl. auch zu weiteren Grundsätzen Thomas/ Putzo/Hüßtege, ZPO, 44. Aufl. 2023, § 91 a Rn. 48 sowie zu der übereinstimmenden Erledigungserklärung AS-Skript Die zivilgerichtliche Assessor Klausur [2023], Rn. 635 ff.).

aa) „[37] [Ein solcher ist nämlich jedenfalls deshalb anzunehmen, weil die Klägerin] es infolge der weiterhin nicht erfolgten Berichtigung der falschen Auskunft **unterlassen** hat, gegen die nach der ... Gesundheit des [A] ... entstandenen Lohnansprüche desselben **aufzurechnen und sich so schadlos zu halten.**“



bb) „[38] Das Gericht verkennt nicht, dass die Beklagte die Auszahlung der Entgeltfortzahlung bestritten hat, sodass ... **(Zeugen-)Beweis zu erheben gewesen wäre.**

Im Rahmen der Kostenentscheidung nach **§ 91 a ZPO** ist allerdings eine **gewisse Beweisantizipation** zulässig ... Gerade wenn ... **Tatsachen, die nach den Umständen nahe liegen** und an denen zu zweifeln vernünftigerweise kein Anlass besteht, formaliter (wenngleich auch zulässigerweise) **unsubstantiiert mit Nichtwissen bestritten** werden, sodass eine

Beweisaufnahme hierzu erforderlich wird, entspräche es nicht der im Rahmen des § 91 a ZPO maßgeblichen Billigkeit, die beweisbelastete Partei deswegen maßgeblich mit Kosten zu belasten, obgleich das **Ergebnis der Beweisaufnahme mit hoher Wahrscheinlichkeit voraussehbar** gewesen wäre.“

2. Demnach ist zwar davon auszugehen, dass die **anspruchs begründenden Tatsachen** zum Zeitpunkt der Klageerhebung **vorlagen**.

❶ Grundsätzlich bildet die **Unmöglichkeit, anderweitig Ersatz zu erlangen**, einen Teil des **Tatbestandes**. Der **Verletzte** hat das Vorliegen dieser zur Klagebegründung gehörenden negativen Voraussetzung des Amtshaftungsanspruchs **darzulegen und zu beweisen**. Kommt eine anderweitige Ersatzmöglichkeit ernsthaft in Betracht, ist eine Amtshaftungsklage unschlüssig (BeckOKBGB/Reinert, 68. Ed. 01.08.2023, § 839 Rn. 171 c).

„[39] Allerdings ist [gleichsam auch] davon auszugehen, dass die Klage ohne das erledigende Ereignis als **‚zurzeit unbegründet‘** hätte abgewiesen werden müssen, da **nicht hätte festgestellt werden können, dass die Klägerin nicht auf andere Weise hätte Ersatz erlangen können** (§ 839 Abs. 1 S. 2 BGB).“

aa) Dabei kamen ...

„[40] ... Ansprüche **gegen den Arzt** ... **nicht** in Betracht. Diesen trafen keine Rechtspflichten gegenüber der Klägerin [, aus denen sich entsprechende Ansprüche herleiten ließen].“

bb) „[41] Dagegen stand der Klägerin [allerdings] ein **Rückzahlungsanspruch gegen [A]** zu. Dieser folgte, wenn nicht sogar aus den **§§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2, 249 BGB i.V.m. dem Arbeitsvertrag**, jedenfalls aus ungerechtfertigter Bereicherung in Form der Leistungskondition (**§ 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB**), da [A] ... keinen Anspruch auf Entgeltfortzahlung hatte (§ 3 EntgFG), die Klägerin die Leistung aber ... zur Erfüllung einer vermeintlichen Verbindlich-

keit erbracht hatte.

Für irgendwelche **Einwendungen** gegen diesen Anspruch ist **nichts ersichtlich**. Dies gilt namentlich für Entreicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) – zumal sich [A] darauf wohl auch nicht hätten berufen können, da er bösgläubig gewesen sein dürfte (§§ 819 Abs. 1, 818 Abs. 4 BGB).“

**cc)** „[42] Es wäre der Klägerin **auch zumutbar** gewesen, **vorrangig** zu versuchen, ihren **Ersatzanspruch gegen [A]** durchzusetzen.“

**(1)** Zwar gilt allgemein ...

„[43] ... , dass sich der Verletzte nach § 839 Abs. 1 S. 2 BGB nicht auf Ersatzansprüche verweisen lassen muss, die er nicht ... in **absehbarer oder angemessener Zeit durchsetzen** kann. Auch weitläufige, unsichere oder im Ergebnis zweifelhafte Wege des Vorgehens gegen Dritte braucht er nicht einzuschlagen. Die Ausnutzung anderweitiger Ersatzmöglichkeiten muss dem Geschädigten mithin ‚zumutbar‘ sein, ... [wobei es] auf die **Sicht ex ante** [ankommt, sodass] eine auf den Zeitpunkt der Geltendmachung des Anspruchs bezogene Prognose über die Erfolgsaussichten der anderweitigen Ersatzmöglichkeit vorzunehmen [ist].

[44] An der Zumutbarkeit kann es nicht nur fehlen, wenn **Ansprüche rechtlich oder tatsächlich zweifelhaft bzw. schwer nachweisbar** sind und der (potenzielle) Schuldner **nicht leistungswillig** ist, sodass **ein langwieriger Prozess mit zweifelhaften Erfolgsaussichten** erforderlich erscheint ... [, sondern auch], wenn ein Anspruch zwar titulierbar wäre, aber ... die Vollstreckung des Anspruches aufgrund der **Solvenz des Schuldners** mit hoher Wahrscheinlichkeit ... in absehbarer Zeit nicht möglich sein wird.“

**(2)** „[47] Über die Leistungs(un)fähigkeit des [A] wäre Beweis zu erheben gewesen. Das **Ergebnis der Beweisaufnahme** kann auch **nicht hinreichend sicher antizipiert** werden, zumal

sogar Ansprüche auf Krankengeld im Rahmen der Pfändungsfreigrenzen pfändbar gewesen wären (§ 53 Abs. 3 SGB I i.V.m. § 850c ZPO, ...) ...

[Es] kann ... durchaus ... **zumutbar** sein, einen **Ersatzanspruch zu verfolgen**, der voraussichtlich **nur durch die Pfändung laufender Leistungen realisiert werden kann**, es sei denn, die pfändbaren Beträge wären voraussichtlich so gering, dass die Realisierung der Forderung einen unangemessen langen Zeitraum in Anspruch nehmen würde.“

**dd)** Maßgeblich kommt hinzu, ...

„[49] ... , dass die **darlegungs- und beweisbelastete Klägerin** keine Umstände vorgetragen hat, die der Annahme entgegenstünden, dass bereits im maßgeblichen **Zeitpunkt der Klageerhebung** zu erwarten war, dass sich innerhalb angemessener Zeit eine **faktische Möglichkeit zur Durchsetzung** des Rückzahlungsanspruches gegen [A] im Wege der Aufrechnung ergeben würde.

[55] ... Zur Möglichkeit einer **anderweitigen Beschäftigungsmöglichkeit** für [A] hat die Klägerin ... nichts vorgetragen. Auch zu tarifvertraglichen oder sonstigen einschlägigen Sonderregelungen, die eine Kündigung hätten ausschließen können, ist nichts ersichtlich. Entsprechend ist **davon auszugehen**, dass die **Voraussetzungen für eine personen- bzw. krankheitsbedingte Kündigung** nach § 1 KSchG **vorgelegen hätten**. Schließlich rechtfertigt regelmäßig schon der Umstand, dass ein Arbeitnehmer absehbar dauerhaft nicht mehr in der Lage sein wird, die geschuldete Arbeitsleistung zu erbringen, eine personenbedingte Kündigung.

❗ Die Argumentation des Landgerichts an dieser Stelle ist bemerkenswert. Demnach habe es der Klägerin mit Blick auf die anderweitige Ersatzmöglichkeit oblegen, **vorzutragen und zu beweisen**, dass und aus welchen Gründen sie das **Arbeitsverhältnis zu A nicht beendet hätte, obwohl** eine solche Beendigung den – nicht näher belegten – „**typischen Abläufen**“ **entsprochen hätte**.

[56] ... Zwar dürfte die Klägerin nicht ohne Weiteres gehalten gewesen sein, das Arbeitsverhältnis mit dem kranken [A] zu beenden, um sich dadurch eine anderweitige Ersatzmöglichkeit in Form des Urlaubsabgeltungsanspruches zu verschaffen. Indes entspricht es den typischen Abläufen, dass Arbeitgeber nicht bereit sind, dauerhaft Arbeitnehmer formal weiterzubeschäftigen, die absehbar dauerhaft nicht mehr in der Lage sein werden, ihre Arbeit wiederaufzunehmen ... Entsprechend hätte es der darlegungs- und beweisbelasteten **Klägerin** oblegen, **darzulegen und ggf. zu beweisen**, weshalb im vorliegenden Fall dennoch **nicht** in absehbarer Zeit eine **Beendigung des Arbeitsverhältnisses** zu erwarten war.

[57] **Ebenso** hätte es ihr oblegen, etwaige besondere Umstände ... darzulegen, die ihr das Abwarten bis zum Ende des Arbeitsverhältnisses hätten unzumutbar machen können.“

Auch hierzu ist kein Vortrag erfolgt.

**ee)** Auch unter Berücksichtigung dieser Umstände wäre die Klägerin **allerdings nicht insgesamt unterlegen** gewesen.

„[58] Die Klage hätte ... **nicht als endgültig unbegründet** abgewiesen werden können.

[59] Geht das Gericht [nämlich] von einer zumutbaren, aber nicht zu 100 % sicher realisierbaren anderweitigen Ersatzmöglichkeit i.S.d. § 839 Abs. 1 S. 2 BGB aus, ... darf es die Klage ... deswegen grundsätzlich **nur als ‚zurzeit unbegründet‘ abweisen**, da ein durchsetzbarer **Ersatzanspruch ... noch entstehen kann**, wenn

der Versuch, anderweitig Ersatz zu erlangen, wider Erwarten fehlschlägt.“

3. „[60] Die **zu erwartende Klageabweisung als ‚zurzeit unbegründet‘ rechtfertigt** es, die Kosten gemäß § 91 a ZPO zu **80 % der Klägerin** aufzuerlegen, da auch **bei der zu erwartenden Sachentscheidung eine entsprechende Kostenquote** nach § 92 Abs. 1 ZPO [aus nachstehenden Gründen] angezeigt gewesen wäre.“

a) „[61] Eine **endgültige Klageabweisung** entfaltet **weitergehende negative Rechtskraftwirkung** als eine Klageabweisung als (lediglich) „zurzeit unbegründet“, die Raum für eine **spätere erneute Klage aus demselben Streitgegenstand aufgrund neuer Tatsachen** lässt.

❗ Die Formulierung „Es kann **dahinstehen**, ob eine **schuldhafte Amtspflichtverletzung** vorliegt, da jedenfalls eine anderweitige Ersatzmöglichkeit besteht“ wäre demnach **verfehlt!**

Daher darf das Gericht im Falle einer Amtshaftungsklage, wenn es von einer anderweitigen Ersatzmöglichkeit i.S.d. § 839 Abs. 1 S. 2 BGB ausgeht, **die übrigen Voraussetzungen eines Amtshaftungsanspruches** nach § 839 Abs. 1 S. 1 BGB **nicht offenlassen**, sondern hat diese **vorrangig zu prüfen** und ggf. festzustellen. Trifft es entsprechende Feststellungen, sind diese nach der neuesten Rspr. des BGH Teil des Entscheidungssatzes und entfalten daher auch positive Rechtskraft zulasten des Beklagten (BGH [NJW 2022, 2754], Rn. 22).

❗ Der **Umfang der Rechtskraft** ist (bekanntermaßen) im Einzelfall **der Entscheidung im Ganzen** zu entnehmen. Auszugehen ist von der Urteilsformel, die aber oft, so regelmäßig bei klageabweisenden Urteilen, nicht erkennen lässt, worüber entschieden ist. Sofern die Urteilsformel allein nicht ausreicht, um den Rechtskraftgehalt der Entscheidung zu erfassen, sind Tatbestand und Entscheidungsgründe, erforderlichenfalls auch das Parteivorbringen, ergänzend heranzuziehen



(BGH, Urt. v. 09.06.2022 – III ZR 24/21, BeckRS 2022, 17981).

Der Sache nach entspricht die Entscheidung damit einem **Feststellungsurteil, verbunden mit einer Klageabweisung im Übrigen** ... Entsprechend sind die Kosten nach **§ 92 Abs. 1 ZPO** zu quoteln. Die Quote ist nach den Umständen des Einzelfalles zu bilden. Maßgeblich ist, **welchen Wert die schlichte Feststellung der Voraussetzungen des § 839 Abs. 1 S. 1 BGB für [die Klägerin] hat**. Das wiederum hängt davon ab, **wie wahrscheinlich es erscheint, dass die anderweitige Ersatzerlangung scheitert**, sodass sie von der Feststellung der grundsätzlichen Haftung nach § 839 Abs. 1 S. 1 BGB noch tatsächlich profitieren kann.“

b) „[62] Gemessen hieran [erscheint] es vorliegend angemessen, bei wirtschaftlicher Betrachtung von einem ... **Obsiegen der Klägerin** lediglich mit **20 %** auszugehen und ihr dementsprechend **80 %** der Kosten aufzuerlegen. In soweit war zu berücksichtigen, dass nach den ersichtlichen Umständen jedenfalls die Möglichkeit, den Rückzahlungsanspruch gegen [A] in absehbarer Zeit im Wege der Aufrechnung realisieren zu können, relativ sicher gewesen

sein dürfte. Allenfalls (längere) Verzögerungen bei der Auflösung des Arbeitsverhältnisses, Eingriffe Dritter (etwa Pfändungen des Urlaubsabgeltungsanspruchs) oder unerwartete rechtliche Einwendungen des Arbeitnehmers hätten der zeitnahen Befriedigung gegenüber [A] noch entgegenstehen können ... Auch wenn es insoweit **keine Regelquoten** o.Ä. gibt, erscheint es in solchen Fällen doch richtig, der Feststellung des Haftungsgrundes nur verhältnismäßig geringen Wert beizumessen, der mit 20 % angemessen abgebildet sein kann.“

### **i** BGH NJW 2022, 2754

Im vorerwähnten Urteil des BGH hat dieser die bis dahin umstrittene Frage, ob die **Rechtskraft eines die Klage als „derzeit unbegründet“ abweisenden Urteils die Feststellung der übrigen Anspruchsvoraussetzungen umfasst**, sodass im Folgeprozess die Klage nicht mit der Begründung abgewiesen werden kann, der Anspruch habe bereits im Zeitpunkt der Erstentscheidung dem Grunde nach nicht bestanden, bejaht.

### **i** S. HIERZU BGH RÜ2 2023, 123

Diese Rspr. ist im weiteren Verlauf **auf weitere Fallkonstellationen erstreckt** worden, wobei dort argumentiert wurde, nur wenn das Erstgericht die Klage nach Prüfung nicht endgültig abweisen könne, dürfe sie als „derzeit unbegründet“ abgewiesen werden. Für das Rechtsschutzziel des Beklagten stelle die Bejahung der übrigen Anspruchsvoraussetzungen daher einen „tragenden Abweisungsgrund“ und nicht nur lediglich ein „Element der Urteilsbegründung“ dar.

**❶ VGL. KIM, LMK 2023, 806151, BECK-ONLINE**

Für den Folgeprozess hat dies **weitreichende Folgen**, weil darin nur noch solche **Einreden und Einwendungen** geltend gemacht werden können, die im Vorprozess (noch) nicht bestanden haben und im Übrigen von dem Bestehen des Anspruchs auszugehen ist bzw. mit Blick auf § 839 BGB nur noch die Frage der anderweitigen Ersatzmöglichkeit zu entscheiden ist.

**❶ VGL. RN. 61**

Im vorliegenden Fall ging es nun um die **kostenmäßige Behandlung** der hinter der endgültigen Klageabweisung zurückbleibenden Abweisung als „derzeit unbegründet“ durch das Erstgericht. Die Frage stellte sich konkret im Rahmen einer einseitigen Erledigungserklärung, sie würde sich aber ebenso bei einer streitigen Entscheidung über den ursprünglichen Leistungsantrag stellen.

# Deloitte.

## Legal

### Where legal meets business

Ganz gleich, ob Du neu ins Berufsleben startest oder den nächsten Karriereschritt planst: Bei Deloitte Legal erwarten Dich herausfordernde Projekte und großartige Karriere­möglichkeiten.

Du erhältst nicht nur Zugang zu anspruchsvollen Mandaten, Branchenexpertise und hochkarätigen Mandanten, sondern auch die Gelegenheit zur vernetzten Zusammenarbeit mit Tax, Audit & Assurance, Risk Advisory, Consulting und Financial Advisory. So bietet Dir Deloitte Legal eine Arbeitsumgebung, in der Du auch unternehmerische, strategische und technologische Fähigkeiten ausbauen kannst.

Möchtest auch Du Teil unseres Teams werden? Mit mehr als 2.500 Anwältinnen und Anwälten in über 75 Ländern, davon rund 200 in Deutschland, begleiten wir Unternehmen in einer Zeit tiefgreifender Veränderungen. Unsere Mandanten benötigen eine neue Art von anwaltlichen Beraterinnen und Beratern: Vielseitige Profis, die juristische Fachkompetenz mit einem proaktiven Ansatz und großem wirtschaftlichem Verständnis verbinden und Lösungen für rechtliche Fragen und unternehmerische Herausforderungen entwickeln.

Unterstützt durch unseren Ansatz, The Deloitte Legal Way, der die Zusammenarbeit mit unseren Mandanten zur Erreichung ihrer wirtschaftlichen Ziele in den Vordergrund stellt, ermöglichen wir Dir eine vielseitige Karriere, in der Du ein breites Spektrum an Fähigkeiten entwickeln und über den Tellerrand des Rechts hinausdenken kannst.

#### The Deloitte Legal Way





## 2 GEWILLKÜRTE PROZESSSTANDSCHAFT IM ADHÄSIONSVERFAHREN

Ein von *OStA Dr. Jost Schützeberg* aufbereiteter Fall.

**BGH, BESCHL. V. 14.11.2023 – 6 STR 495/23, BECKRS 2023, 37212**

**SCHWERPUNKTE: §§ 337, 403 STPO**

### FALL

Gegen A wird vor dem zuständigen LG ein Strafverfahren wegen mehrfachen Betruges geführt. Geschädigt ist u.a. die C-GmbH, bei der es sich um die Tochtergesellschaft der B-GmbH handelt. Obwohl durch die Taten das Vermögen der C-GmbH verletzt worden ist, stellt sie keinen eigenen Adhäsionsantrag, sondern ermächtigt die B-GmbH, den Antrag bei der Strafkammer nach § 404 StPO form- und fristgerecht zu stellen. Absprachegemäß beantragt die B-GmbH, A zur Zahlung von Schadensersatz an die C-GmbH zu verurteilen. A wird durch die Strafkammer zu einer mehrjährigen Freiheitsstrafe verurteilt, die zu-

dem eine Einziehungs- und die beantragte Adhäsionsentscheidung trifft.

**Hat die hiergegen zulässig eingelegte und auf die Rüge der Verletzung materiellen Rechts gestützte Revision des A Aussicht auf Erfolg?**

### LEITSATZ

vom BGH, **Beschl. v. 14.11.2023 – 6 StR 495/23.**

Antragsberechtigt im Adhäsionsverfahren ist auch, wer einen fremden Anspruch im eigenen Namen im Wege sog. gewillkürter Prozessstandschaft geltend macht.

### GUTACHTEN

### BEGRÜNDETHEIT DER REVISION

**i** Das Adhäsionsverfahren (§§ 403 ff. StPO) ermöglicht dem Verletzten einer Straftat, seine zivilrechtlichen Ansprüche gegen den erwachsenen Täter bereits im Strafverfahren geltend zu machen. Durch eine Gesetzesänderung ermöglicht es der Gesetzgeber seit kurzem auch Dritten, solche Ansprüche für einen anderen geltend zu machen.

Der BGH hat sich in der hier vorgestellten Entscheidung erstmals mit dieser Neuregelung befasst.

Die Revision ist begründet, wenn das angefochtene Urteil auf einer **Gesetzesverletzung beruht (§ 337 Abs. 1 StPO)**. Dies ist dann der Fall, wenn Prozesshindernisse bestehen, das Verfahren prozessordnungswidrig war oder die Verurteilung in sachlich-rechtlicher Hinsicht Fehler aufweist.



## VERSTOSS GEGEN DIE ANTRAGSBEGUGNIS NACH § 403 S. 2 STPO

Fraglich ist, ob die B-GmbH, die den ihrer Tochtergesellschaft zustehenden Anspruch auf Schadensersatz für diese geltend gemacht hat, **antragsbefugt** war. Grundsätzlich kann nach **§ 403 S. 1 StPO** nur der **Verletzte oder sein Erbe** gegen den Beschuldigten einen aus der Straftat erwachsenen vermögensrechtlichen Anspruch im Strafverfahren geltend machen. Das gleiche Recht steht nach **§ 403 S. 2 StPO** aber auch **anderen zu, die einen solchen Anspruch geltend machen**.

**i** Ein Ausspruch über den Adhäsionsantrag erfolgt nur dann im Urteil, wenn der Antrag zulässig und ganz oder teilweise begründet ist und sich zudem für die Erledigung im Strafverfahren eignet. Anderenfalls sieht das Gericht durch gesonderten Beschluss von einer Entscheidung über den Antrag ab (vgl. § 406 Abs. 1 S. 3 StPO; AS-Skript Strafurteil und Revisionsrecht in der Assessorklausur [2023], Rn. 16). Die Entscheidung des Strafgerichts über den Antrag steht einem Zivilurteil gleich (vgl. § 406 Abs. 3 S. 1 StPO).

„[6] ... Diese **Ergänzung des § 403 StPO** wurde eingefügt durch das Gesetz zur Fortentwicklung der Strafprozessordnung und zur Änderung anderer Vorschriften vom 25.06.2021 (BGBl. I S. 2099, 2105); sie begründet – korrespondierend mit der bislang zum Entschädigungsrecht des Verletzten ergangenen [Rspr.] – eine **Antragsbefugnis auch für Personen, die nicht unmittelbare oder mittelbare Verletzte der Tat oder deren Erben sind** (vgl. § 403 S. 1 StPO). Der Gesetzgeber hat die **Antragsberechtigung** insoweit von der – durch dasselbe Reformgesetz eingefügten – **Legaldefinition des Verletztenbegriffs in § 373 b StPO entkoppelt**, um den Kreis der Berechtigten **nicht auf die Verletzten nach § 373 b StPO zu beschränken**.

[7] Der Antragssteller nach **§ 403 S. 2 StPO** kann deshalb etwa als Rechtsnachfolger des Verletzten, namentlich im Wege des vertraglichen (vgl. **§ 398 BGB**) oder gesetzlichen Forderungsübergangs (vgl. § 116 Abs. 1 SGB X), einen eigenen Anspruch oder – nach Ermächtigung durch den Verletzten – einen **fremden Anspruch im eigenen Namen** geltend machen (sog. **gewillkürte Prozessstandschaft**).



❶ Der **Begriff des Verletzten** wurde durch das Gesetz zur Fortentwicklung der Strafprozessordnung und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 25.06.2021 (vgl. oben) neu in § 373 b Abs. 1 StPO definiert. Anlass der gesetzlichen Regelung war die Umsetzung der sog. **EU-Opferschutzrichtlinie** (vgl. BT-Drs. 19/27654, 98). Nach dem Willen des Gesetzgebers soll dieser **Verletztenbegriff einheitlich für die StPO** („dieses Gesetz“) gelten und betrifft daher viele Vorschriften, z.B. § 22 Nr. 1 (Ausschließung von Richtern), § 140 Abs. 1 Nr. 9 (notwendige Verteidigung), § 153 a Abs. 1 S. 2 Nr. 5 (Einstellung gegen Auflage), § 155 a (Täter-Opfer-Ausgleich), § 158 (Strafanzeige, Strafantrag), § 171 (Einstellungsbescheid), § 374 Abs. 1 (Privatklage), § 395 (Nebenklage) und §§ 406 d ff. (Auskunftsansprüche und Akteneinsicht).

Von **Examensrelevanz** kann insbesondere die Prüfung der Frage sein, ob dem Anzeigerstatter bei Einstellung des Verfahrens nach § 170 Abs. 2 StPO eine Rechtsbelehrung über die Durchführung des Klageerzwingungsverfahrens zu erteilen ist (vgl. dazu AS-Skript Die staatsanwaltliche Assessorklausur [2023], Rn. 175).

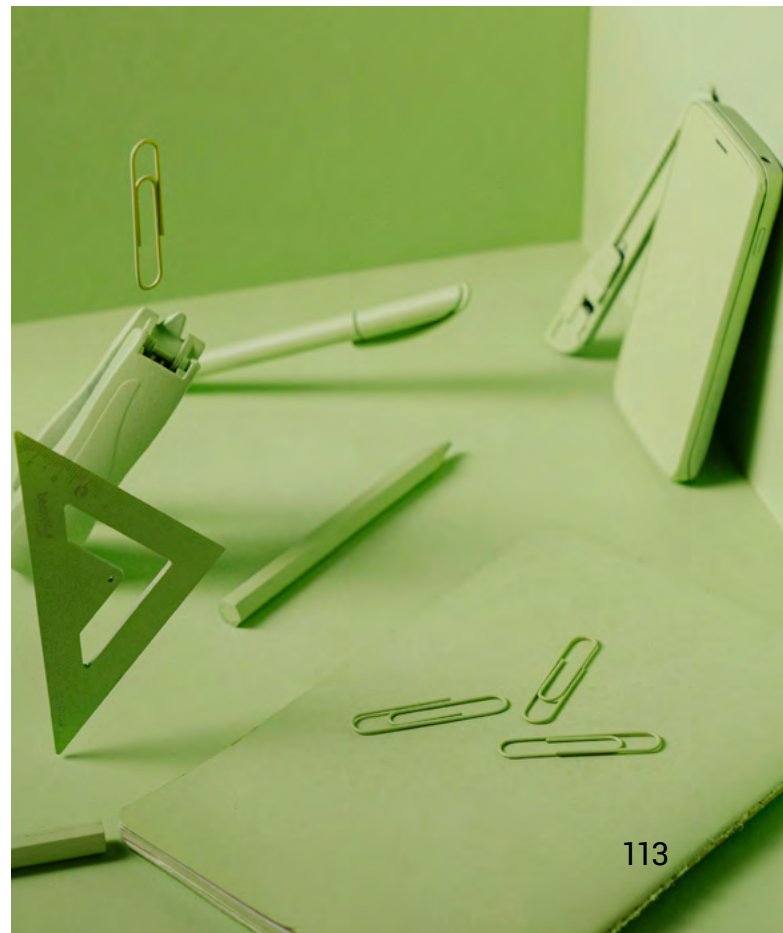
[8] Dieses Normverständnis wird über den **Gesetzeswortlaut** hinaus durch die **Regelungssystematik** des Fünften Buches der [StPO] belegt. Hiernach bestehen für Adhäsionskläger, die nicht Verletzte der Tat und damit prozessual nicht in gleicher Weise wie diese schutzwürdig sind, eigene, allerdings **stark begrenzte Verfahrensrechte**. So sind insbesondere die §§ 406 d ff. StPO schon mangels Verletzteneigenschaft (§ 373 b StPO) grundsätzlich nicht anwendbar. Allein das Akteneinsichtsrecht ist für die nach § 403 S. 2 StPO Antragsberechtigten zur Anspruchsdurchsetzung spezifisch geregelt (vgl. § 406 e Abs. 4 StPO). Dem steht auch die **Gesetzesgenese nicht entgegen**. Der Gesetzgeber wollte mit § 403 S. 2 StPO eine Antragsberechtigung für Personen sicherstellen, die **nur mittelbar** durch die Tat geschädigt

sind. Hingegen ist den Gesetzesmaterialien – insbesondere im Lichte der vorgenannten gewichtigen normativen Gesichtspunkte – kein Anhalt dafür zu entnehmen, dass er sich ausdrücklich gegen eine erweiterte Antragsbefugnis ausgesprochen hat.“

Hier ergibt sich das Antragsrecht der B-GmbH aus dem Gesichtspunkt der Prozessstandschaft.

„[10] Eine **gewillkürte Prozessstandschaft** ist zulässig, wenn der Prozessführende vom Rechtsinhaber zu dieser Art der Prozessführung **ermächtigt** worden ist und er ein **eigenes schutzwürdiges Interesse** an ihr hat. Das schutzwürdige Eigeninteresse ist gegeben, wenn die Entscheidung Einfluss auf die eigene Rechtslage des Prozessführungsbefugten hat. Es kann **auch durch ein wirtschaftliches Interesse** begründet werden. Eine solche Prozessführungsbefugnis ist im Zivilprozess, aber auch im Adhäsionsverfahren **von Amts wegen** zu prüfen.“

Da die B-GmbH über die erforderliche Ermächtigung verfügt und ein eigenes wirtschaftliches Interesse hat, scheidet eine Verletzung des § 403 S. 2 StPO aus.



## ERGEBNIS

Die Revision des A gegen das Urteil des LG wird als unbegründet verworfen. A hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

### **i HINWEIS ZUM BEGRIFF DES VERLETZTEN**

Nach der Neuregelung des § 373 b Abs. 1 StPO sind Verletzte diejenigen, die durch die Tat, ihre Begehung unterstellt oder rechtskräftig festgestellt, in ihren Rechtsgütern unmittelbar beeinträchtigt worden sind oder unmittelbar einen Schaden erlitten haben. Der Gesetzgeber hat sich für diese Legaldefinition maßgeblich an der bisherigen Rspr. zu § 172 StPO orientiert. Die von ihr entwickelten Grundsätze wurden übernommen und gelten nunmehr im Lichte von § 373 b Abs. 1 StPO fort. Auch nach der Neuregelung ist der Verletztenbegriff der §§ 172, 373 b Abs. 1 StPO weit auszulegen, um einen umfassenden Schutz des Legalitätsprinzips zu gewährleisten.

Andererseits müssen – schon nach dem Wortlaut – nur mittelbar Betroffene ausgenommen werden, da andernfalls die Grenze zu dem vom Gesetz nicht gewollten Popularklageverfahren verschwimmen würde. Die bisherige Rspr. wird insbesondere bei der Konkretisierung der Unmittelbarkeit weiterhin zum Tragen kommen. Dass der Verletzte durch die schädigende Handlung – ihre Begehung vorausgesetzt – unmittelbar in seinen Rechten, Rechtsgütern oder rechtlich anerkannten Interessen beeinträchtigt sein muss, war bereits gefestigte Rspr. Nur eine spezifische Nähebeziehung zu der Tat und deren Folge räumt dem Einzelnen eine besondere Einwirkungsmöglichkeit auf die Strafverfolgung ein.



My song, my calling

**Human** von Rag'n'Bone Man

Ein Arbeitsplatz, bei dem ich nicht nur  
Rechtsanwältin bin, sondern auch Mensch.

Ngoc Anh Heimbach | RSM Ebner Stolz



# 3 **STANDARDEINWAND: „DIE BESCHEIDE SIND NIE ANGEKOMMEN.“**

Ein von *VRVG Dr. Martin Stuttmann*  
aufbereiteter Fall.

**BVERWG, URTEIL V. 29.11.2023 – 6 C 3.22,  
BECKRS 2023, 41785**

**SCHWERPUNKT: § 41 VwVfG**

## FALL

Die bekl. Polizeibehörde setzte gegen den Kl. am 08.11.2023 Kosten i.H.v. 500 € für die Verwahrung seines Kampfhundes fest. Sie versandte den mit ordnungsgemäßer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Kostenbescheid mit einfacher Post und vermerkte die Postaufgabe am 09.11.2023 in den Akten. Der Kl. reagierte nicht. Im Monatsabstand setzte die Bekl. die jeweils zusätzlich aufgelaufenen Kosten fest und übermittelte drei weitere Bescheide in gleicher Weise an die Adresse des Kl., zuletzt am 08.02.2024. Als der städtische Vollziehungsbeamte am 20.03.2024 beim Kl. erschien, um zu pfänden, versicherte dieser

an Eides statt: „Die Bescheide sind unerklärlicherweise nie bei mir angekommen, andere Post schon.“ Den am nächsten Tag erhobenen – statthaften – Widerspruch gegen die Bescheide wies die Bekl. als unzulässig zurück. Hiergegen erhob der Kl. sofort Klage. Der Berichterstatter schlägt vor, den Verzicht auf mündliche Verhandlung einzuholen und die Klage als unzulässig abzuweisen.

**Wie führt der Kammervorsitzende die Vorbereitung der Berufsrichter?**

## LEITSÄTZE

**vom BVerwG, Urteil v. 29.11.2023 – 6 C 3.22.**

1. Die ordnungsgemäße Widerspruchserhebung ist eine Zulässigkeitsvoraussetzung der Anfechtungsklage. Die sie begründenden Umstände muss das Gericht von Amts wegen ermitteln.
2. Wird ein Umstand durch Versicherung an Eides statt glaubhaft gemacht und vom Gegner bestritten, muss das Gericht den Versicherenden anhören.
3. § 41 Abs. 2 S. 1 VwVfG enthält eine Bekanntgabevermutung, die nach Satz 3 widerleglich ist.

4. Das Bestreiten des Zugangs eines mit einfacher Post versandten Briefs genügt i.d.R., um den Zugang gemäß § 41 Abs. 2 S. 3 VwVfG in Zweifel zu ziehen.
5. Das gilt nicht, wenn das Gericht davon überzeugt ist, dass das Bestreiten lediglich eine Schutzbehauptung ist.

## VORBERATUNG DER BERUFS- RICHTER

Der Kammervorsitzende folgt dem Entscheidungsvorschlag des Berichterstatters, wenn dieser rechtmäßig und (v.a. prozessual) zweckmäßig ist.

1. Die Kl. ist durch Prozessurteil, d.h. ohne Prüfung der Begründetheit, als unzulässig abzuweisen, wenn der Kl. nicht **fristgerecht Widerspruch** erhoben hat.

„[16] Die Durchführung des Widerspruchsverfahrens ist eine prozessrechtliche Sachurteilsvoraussetzung für die Anfechtungsklage. Deshalb muss der Betroffene, um sich den Anspruch auf eine gerichtliche Sachentscheidung offenzuhalten, das Widerspruchsverfahren ordnungsgemäß eingeleitet, d. h. form- und fristgerecht Widerspruch erhoben haben (§§ 69 i.V.m. § 70 VwGO). Hat die Widerspruchsbehörde einen Widerspruch zu Recht als unzulässig zurückgewiesen, ist die Klage ... unzulässig und muss durch Prozessurteil abgewiesen werden.“

2. Die nach § 70 Abs. 1 S. 1 VwGO geltende **Monatsfrist** für die Erhebung des Widerspruchs beginnt mit der **Bekanntgabe** des VA, § 41 VwVfG. Die Kostenbescheide könnten dem Kl. nach **§ 41 Abs. 2 S. 1 VwVfG** jeweils am dritten Tag nach der Aufgabe zur Post bekannt gegeben worden sein.

„[21] ... Der Regelung liegt die Annahme zugrunde, dass ein Brief im Bundesgebiet nach allgemeiner Lebenserfahrung innerhalb von drei Tagen übermittelt wird.“

a) § 41 Abs. 2 S. 1 VwVfG enthält die **Fiktion** („gilt“), dass die Bekanntgabe nicht vor dem dritten Tag erfolgt und zugleich die **widerlegliche Vermutung**, dass die Bekanntgabe danach erfolgt ist.

**i** Ähnlich: § 4 Abs. 2 S. 2 u. 3 VwZG, § 122 Abs. 2 AO, § 37 Abs. 2 S. 1 u. 3 SGB X

„[21] ... § 41 Abs. 2 S.1 VwVfG dient damit der **Rechtsklarheit** insbesondere im Hinblick auf den Beginn von Rechtsbehelfsfristen sowie der Verwaltungsvereinfachung, da der tatsächliche **Zugang** zumeist nur **schwer nachzuweisen ist.**“

b) Die **Tatbestandsvoraussetzungen** der Bekanntgabevermutung sind:

(1) schriftlicher VA, (2) zutreffende Anschrift des Empfängers, (3) Übermittlung durch Inlandspost und (4) feststehender Zeitpunkt der Postaufgabe.

„[22] ... Mangelt es an einem geeigneten Nachweis der Aufgabe zur Post und steht damit das Datum der Aufgabe nicht fest, greift die Vermutung schon nicht ein und die Behörde muss den Zugang und Zugangszeitpunkt nachweisen, ohne dass es eines Bestreitens nach § 41 Abs. 2 S. 3 Hs. 2 VwVfG bedarf.“

Alle vier Voraussetzungen sind erfüllt. Die schriftl. Kostenbescheide sind dem Kl. an seine Anschrift durch die inländische Post übermittelt worden und die Zeitpunkte der Postaufgabe (ein Tag nach Bescheiddatum) stehen fest.

c) Die Bekanntgabevermutung ist nach § 41 Abs. 2 S. 3 VwVfG **widerleglich**.

aa) Sie entfällt, wenn **feststeht**, dass der VA nicht zugegangen ist (1. Hs.), z.B. bei Postrücklauf. Dafür fehlt bzgl. des Kl. jeglicher Anhaltspunkt.

bb) Bei **Zweifeln** am Zugang wird die Behörde **nachweispflichtig** (2. Hs.).

❶ BVerwG RÜ2 2023, 47; AS-Skript Die verwaltungsgerichtliche Assessorklausur (2023), Rn. 394

„[24] Zweifel ... sind schon dann gegeben, wenn die Behörde oder das Gericht den Zugang des VA für ungewiss hält. Zur Darlegung von Zweifeln genügt regelmäßig das **einfache Bestreiten des Zugangs**, weil einem Adressaten, der den Zugang überhaupt bestreitet ... , eine weitere Substantiierung typischerweise nicht möglich ist.“

(1) Der Kl. **bestreitet** den Zugang der vier Bescheide ohne nähere Darlegungen. Sagt er die Wahrheit, kann er nicht mehr vortragen als diese Tatsache.

„[33] ... Es fehlen Anhaltspunkte dafür, dass ihm ausnahmsweise weitere Darlegungen möglich sind, mit denen er seinen Vortrag substantiieren könnte.“

(2) Gleichwohl scheiden Zweifel aus, wenn das Gericht überzeugt ist, dass der Kl. eine **bloße Schutzbehauptung** aufstellt.

„[25] ... Anhaltspunkte für Schutzbehauptungen können sich aus der Rechtsbeziehung zwischen der Behörde und dem Adressaten ergeben, aber auch aus der Sphäre des Adressaten selbst herrühren.“

Das Gericht muss die Beweise und Beweisanzeichen würdigen und prüfen, ob es sich daraus eine **Überzeugungsgewissheit (§ 108 VwGO)** bilden kann.

(a) Für eine Schutzbehauptung und gegen die Glaubhaftigkeit des Klägervortrags spricht die Zahl der Bescheide. Es widerspricht der Lebenserfahrung, dass **vier Briefe** an einen Adressaten verloren gehen, andere aber ankommen.

(b) Gegen den Zugang spricht, dass der Kl. den Zugang nicht formlos, sondern mittels **eidesstattlicher Versicherung** (vgl. § 27 VwVfG) bestreitet.

(c) Die Beweiswürdigung ohne mdl. Verhandlung (§ 101 Abs. 2 VwGO), wie vom Berichterstatter vorgeschlagen, ist ausgeschlossen.

### ❶ Eidesstattliche Versicherung:

Wegen der strafrechtlichen Sanktionierung (§§ 154–156 StGB) eine qualifizierte („hochwertigere“) Form der Glaubhaftmachung von Tatsachen.

❶ Bereits: BVerwGE 25, 181

„[28] Im Hinblick auf den ... **Vorrang** eines Prozessurteils vor einem Sachurteil ist die Einhaltung der **Zulässigkeitsanforderungen ... von Amts wegen** zu prüfen und bei Zweifeln aufzuklären ... Wird dabei ... zur Glaubhaftmachung der Einhaltung einer Sachurteilsvoraussetzung auf eine **eidesstattliche Versicherung** Bezug genommen, darf diese grundsätzlich nicht ohne weitere Ermittlungen als nicht glaubhaft behandelt werden. Die prozessordnungsgemäße Klärung erfordert vielmehr in der Regel eine **vorherige Anhörung**.“

3. Der Vorsitzende schlägt vor, die Beteiligten gem. § 102 Abs. 1 VwGO zur mdl. Verhandlung zu laden, den Kl. zu befragen und dann die Beweise zu würdigen.



„Lust auf Arbeit  
mit Abwechslung?  
Wir erst recht.“

Als integrierte internationale Wirtschaftskanzlei in einer multidisziplinär aufgestellten Prüfungs- und Beratungsgesellschaft sind wir führend in mehr als 100 Ländern. Werde Teil unseres dynamischen Teams im Rechtsreferendariat für deine Anwalts- und Wahlstation oder im Rahmen einer Werkstudententätigkeit.

Komm dazu



**forvis  
mazars**



# 4 #HIERZUCKTDEIN- PRÜFUNGSAMT IM ZIVIL-, STRAF- UND ÖFFENTLICHEM RECHT

**EINE KOOPERATION MIT  
RIOLG DR. JANKO BÜSSER  
(ZIVILRECHT), VRILG DR. NILS  
GODENDORFF (STRAFRECHT)  
UND RIVG DR. DAVID STADER-  
MANN (ÖFFENTLICHES RECHT)**

**JurCase präsentiert in Kooperation mit den  
vorgenannten drei etablierten Hamburger  
Richtern deren LinkedIn-Projekt #HierZucktD-  
einPrüfungsamt, bei dem in den drei großen  
Rechtsgebieten aktuelle, examensrelevante  
Rechtsprechung vor- und dargestellt wird:  
Was ist passiert? Was gibt es zu wissen? Wa-  
rum solltest du die Entscheidung noch lesen?  
Hast du es #Gewusst?**

## **IM ZIVILRECHT: IT‘S GETTIN‘ HOT IN HERE - HAFTUNG FÜR DEFEKTE KLIMAAANLAGE IN EINEM OLDTIMER TROTZ AUS- SCHLUSSES DER GEWÄHRLEIS- TUNG (VIII ZR 161/23)?**



**von RiOLG Dr. Janko Büßer, Richter  
am Hanseatischen Oberlandes-  
gericht in Hamburg, Dozent und  
Autor**

Moin zusammen, heute empfehle ich ein kaufrechtliches Urteil des VIII. Zivilsenats vom 10. April 2024, in dem es um das Verhältnis von Beschaffensvereinbarung und Gewährleistungsausschluss geht und das mal wieder wie aus dem Lehrbuch erscheint.

### **i JURCASE INFORMIERT:**

Das Urteil des VIII. Zivilsenats vom 10.04.2024 – VIII ZR 161/23 findest du kostenfrei [hier](#) auf der Seite des Bundesgerichtshofs.



## WAS IST PASSIERT?

Der Beklagte bot als privater Verkäufer im Internet sein fast 40 Jahre altes Auto mit einer Laufleistung von 150.000 Kilometern an. Die Fahrzeugbeschreibung enthielt unter anderem folgende Angaben: *„[...] Klimaanlage funktioniert einwandfrei. Der Verkauf erfolgt unter Ausschluss jeglicher Sachmängelhaftung.“*

Nachdem die Parteien eine gemeinsame Probefahrt durchgeführt hatten, schlossen sie einen schriftlichen Kaufvertrag über das Fahrzeug zu einem Kaufpreis von 25.000 Euro. Darin heißt es unter anderem: *„Das Kraftfahrzeug wird unter Ausschluss der Sachmängelhaftung verkauft. Dieser Ausschluss gilt nicht für Schadensersatzansprüche aus Sachmängelhaftung, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung von Pflichten des Verkäufers oder seines Erfüllungsgehilfen beruhen sowie bei der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.“*

Einige Zeit später stellte der Kläger fest, dass die Klimaanlage defekt war. Er wandte sich per E-Mail an den Beklagten und bat um einen *„akzeptablen Vorschlag zur Lösung des Problems“*. Der Beklagte wies etwaige Ansprüche des Klägers zurück, bezeichnete die E-Mail des Klägers *„zusammenfassend als Nötigung“* und teilte mit, er *„betrachte die Angelegenheit als vollumfänglich abgeschlossen“*.

Der Kläger begehrt nunmehr Ersatz der Reparaturkosten für die Klimaanlage und behauptet, der Klimakompressor sei bereits bei Übergabe defekt gewesen.

## WORUM GEHT ES?

Der Kläger macht einen Schadensersatzanspruch wegen eines Sachmangels des verkauften Fahrzeugs geltend, der sich nach heutigem Recht, das im Fall noch nicht anwendbar war, aus §§ 434 Abs. 1, 2 Satz 1 Nr. 1, § 280 Abs. 1, 3, § 281 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 BGB ergeben könnte.

- Der Sachmangel soll im Defekt der Klimaanlage liegen. Hier stellt sich die Frage, ob es sich hinsichtlich des hohen Alters des Fahrzeugs nicht lediglich um normalen Verschleiß handelt, der keinen Mangel begründet. Darauf käme es indes nicht an, wenn die Parteien die Funktionsfähigkeit der Klimaanlage als Beschaffenheit des Fahrzeugs vereinbart haben, und zwar ausgehend von den Angaben in der Internetanzeige.
- Ob der Klimakompressor bereits bei Übergabe defekt war, ist zwischen den Parteien streitig. Der BGH weist darauf hin, dass es auch genügen würde, wenn der Defekt erst später eingetreten, aber seinerseits auf eine Ursache zurückzuführen wäre, die eine vertragswidrige Beschaffenheit des Fahrzeugs darstellt und die bei Gefahrübergang bereits vorhanden war.
- Liegt eine Beschaffenheitsvereinbarung vor, würde dem Beklagten der vereinbarte Gewährleistungsausschluss im Kaufvertrag grundsätzlich nicht helfen. Zwar lassen sich die Voraussetzungen des § 444 BGB nicht feststellen, jedoch ist nach ständiger Rechtsprechung ein Gewährleistungsausschluss dahin auszulegen, dass er nicht für das Fehlen der vereinbarten Beschaffenheit gilt.
- Im Mittelpunkt der Entscheidung steht nun die Frage, ob das auch für ein 40 Jahre altes Auto gelten kann, was die Vorinstanz verneint hatte.
- Sodann geht es um den nach § 281 Abs. 1 S. 1 BGB grundsätzlich erforderlichen erfolglosen Ablauf einer angemessenen Nacherfüllungsfrist. Genügte hierfür die Aufforderung des Klägers an den Beklagten, einen akzeptablen Vorschlag zur Lösung des Problems zu machen? Und falls nicht, hat dann jedenfalls der Beklagte in seiner Antwort die Nacherfüllung ernsthaft und endgültig verweigert (§ 281 Abs. 2 BGB)?

Schließlich weist der BGH noch darauf hin, dass es für das Verschulden des Beklagten ausreichen würde, wenn dieser die Nacherfüllung verweigert hätte.

## WARUM SOLLTEST DU DIE ENTSCHEIDUNG NOCH LESEN?

- Du könntest dich mit den **Anforderungen an eine Beschaffensvereinbarung** und der Abgrenzung zu einer Garantie nach § 444 BGB beschäftigen.
- Du könntest dich allgemein mit dem **Gewährleistungsausschluss** befassen (hierzu unten noch mehr). Denk dabei daran, dass beim Verbrauchsgüterkauf ein Gewährleistungsausschluss grundsätzlich unwirksam ist (§ 476 Abs. 1 BGB). Beruft sich der Käufer im Prozess auf ein arglistiges Verschweigen des Mangels durch den Verkäufer, trifft ihn auch insoweit die Darlegungs- und Beweislast. Da es sich bei der Arglist um einen inneren Vorgang beim Verkäufer handelt, stellt ihn das vor Probleme. Hier springt ihm die Rechtsprechung zur Seite, indem sie eine sekundäre Darlegungslast des Verkäufers annimmt, sobald der Käufer hinreichende Indizien für eine Arglist vorgetragen hat.
- Du könntest die Gelegenheit nutzen und auch [diese grundlegende Entscheidung des BGH](#) (VIII ZR 150/18) zur **Abgrenzung von Mangel und Verschleiß** durcharbeiten.

## UND SONST?

Eher am Rande weist der BGH darauf hin, dass der Gewährleistungsausschluss auch als **Allgemeine Geschäftsbedingung** des Beklagten wirksam wäre, da er einer Inhaltskontrolle nach § 307 ff. BGB („gegebenenfalls“) standhalten würde (Rn. 18). Das lohnt einen genaueren Blick.

(Zur Erinnerung: Hierauf kommt es im Ergebnis nicht an, da der Gewährleistungsausschluss den maßgeblichen Mangel nicht erfasst.)

- Ein Verstoß gegen § 309 Nr. 7 b) BGB kommt nicht in Betracht, da die Haftung für vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen gerade nicht ausgeschlossen wird.
- In Bezug auf § 307 BGB ist der Befund allerdings nicht ganz so klar (allgemein zur Inhaltskontrolle nach § 307 BGB *Reif/Walter*, JuS 2023, 299). Nach ständiger Rechtsprechung verstößt ein Haftungsausschluss auch für einfache Fahrlässigkeit gegen § 307 Abs. 2 Nr. 2 BGB, soweit er sich auf die **Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten (sog. Kardinalpflichten)** bezieht. (Das lässt sich auch nicht dadurch umgehen, dass man solche Pflichten allgemein ausnimmt, da der durchschnittliche Kunde als juristischer Laie im Zweifel nicht erkennen kann, was damit gemeint ist.) Bei der mangelfreien Lieferung handelt es sich offensichtlich um eine solche wesentliche Vertragspflicht des Verkäufers nach § 433 Abs. 1 S. 2 BGB. Diese Pflicht wird von der Klausel allerdings nicht berührt, da nur Schadensersatzansprüche des Käufers ausgeschlossen sind und nicht auch der Nacherfüllungsanspruch.

### **i JURCASE INFORMIERT:**

[Hier](#) findest du den Newsletter von Dr. Büßer auf LinkedIn. Dort findest du auch wertvolle Tipps zum Referendariat.

## IM STRAFRECHT: IRRTUM, RÜCKTRITT, FEHLVERHALTEN (1 STR 403/23)



von *VRiLG Dr. Nils Godendorff*, **vorsitzender Richter am Landgericht in Hamburg**

Moin zusammen, heute empfehle ich Dir einen Beschluss des BGH vom 17.04.2024 (1 StR 403/23). Der Angeklagte ist Chirurg. Das Landgericht hat ihn wegen Körperverletzung in Tateinheit mit versuchter schwerer Körperverletzung in Tateinheit mit schwerer Körperverletzung zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr verurteilt, deren Vollstreckung es zur Bewährung ausgesetzt hat.

### KURZE ZWISCHENFRAGE:

Kommt Dir das komisch vor? Der Instanzenzug war: Landgericht Große Strafkammer - Revision zum BGH. Und das setzt doch an sich eine Straferwartung von vier Jahren voraus (§ 74 Abs. 1, 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GVG), oder? Sonst könnte das doch gern der Strafrichter oder das Schöffengericht machen. Nun, die Gründe für diesen Instanzenzug ergeben sich nicht aus der Entscheidung. Manchmal liegt die Staatsanwaltschaft mit der Einschätzung der Strafe daneben und manchmal bejaht sie die besondere Bedeutung des Falles (§ 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GVG). Diese Entscheidung der Staatsanwaltschaft ist grundsätzlich nicht überprüfbar (kritisch, wenn auch völlig erfolglos mit seinem Anliegen, vgl. Godendorff, StV 2017, 626).

### WAS HAT DAS LANDGERICHT FESTGESTELLT?

Der Angeklagte hatte zwei Patienten (P und G) zu operieren, die beide an einer geistigen Behinderung litten und beide einwilligungsunfähig waren.

P und G hatten einen Leistenbruch. Ohne Zweifel waren diese Leisten-Operationen notwendig und auch von den Einwilligungen der Einwilligungsberechtigten gedeckt.

Bezüglich G hatte der Angeklagte mit den Eltern vereinbart, dass er G im Rahmen der Operation sterilisieren würde, ohne dass G hiervon erfährt.

Bei P sollte einfach nur der Leistenbruch behoben werden.

Der Angeklagte operierte zuerst den P (vereinbart: nur Leistenbruch); er behob zum einen den Leistenbruch und sterilisierte ihn, weil er die Patienten verwechselte. Unmittelbar nach Erkennen der Personenverwechslung teilte er seinen Irrtum den Eltern mit und vermittelte P an einen Spezialisten für Refertilisation. Zwei Wochen später kann die Zeugungsfähigkeit des P durch eine mehrstündige Operation – nicht ausschließbar – wiederhergestellt werden. Mit anderen Worten: Kann sein, dass er wieder zeugungsfähig ist.

Bei G führte der Angeklagte den Eingriff Leistenbruch-OP und Sterilisation kurze Zeit später durch, ohne dass die hierfür erforderliche Genehmigung des Betreuungsgerichts vorliegt: Ein Sterilisationsbetreuer (§ 1899 Abs. 2 BGB a.F.) war nicht bestellt worden; die erforderliche Genehmigung des Betreuungsgerichts für die Sterilisation (§ 1905 BGB a.F.) lag ebenfalls nicht vor.

### WAS ENTSCHIED DAS LANDGERICHT?

Bei der Verurteilung zum Nachteil des P (also: nur Leistenbruch, Sterilisation aus Versehen) hat das Landgericht zu Gunsten des Angeklagten eine vollendete Körperverletzung aber nur den *Versuch der schweren* Körperverletzung gemäß § 226 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 StGB angenommen. Denn die schwere Folge – hier der Verlust der Fortpflanzungsfähigkeit sei – bei dem Geschädigten P. möglicherweise nicht eingetreten.

Bei G (vollständig und willentlich durchgeführte Sterilisation ohne Einwilligung) ist es von einer schweren Körperverletzung ausgegangen.

## UND WAS SAGT DER BGH DAZU?

Die Revision des Chirurgen hat Erfolg bezüglich P, soweit das Landgericht wegen versuchter schwerer Körperverletzung verurteilt hat. Denn insoweit sei das Landgericht bei der Beurteilung der Freiwilligkeit des Rücktritts vom Versuch von einem unzutreffenden rechtlichen Maßstab ausgegangen.

Zutreffend seien zwar im Ausgangspunkt die Annahme einer schweren Körperverletzung gemäß § 226 Abs. 1 Nr. 1, 4. Var., Abs. 2, §§ 22, 23 Abs. 1 StGB. Auch das Ausbleiben des Erfolgs habe das Landgericht zutreffend beurteilt. Denn die in § 226 Abs. 1 StGB bezeichneten schweren Folgen müssen von längerer Dauer sein. Diese „Langwierigkeit“ der schweren Folge ist Teil des tatbestandlichen Erfolgs; fehlt es hieran, ist der Tatbestand nicht vollendet (MüKo-StGB/Hardtung, 4. Aufl. 2021, § 226 Rn. 13; LK-StGB/Grünwald, 13. Aufl. 2023, § 226 Rn. 3). „Längere Dauer“ ist dabei nicht mit Unheilbarkeit gleichzusetzen. Es genügt, wenn die Behebung bzw. nachhaltige Verbesserung des – länger währenden – krankhaften Zustands nicht abgesehen werden kann. Andererseits kommt es dem Täter zugute, wenn die zumindest teilweise Wiederherstellung konkret wahrscheinlich ist (BGH, Urteile vom 11.05.2023 – 4 StR 421/22 Rn. 14 und vom 23.10.2019 – 5 StR 677/18 Rn. 22). Für die Beurteilung ist im Grundsatz der Zeitpunkt des Urteils maßgebend (BGH, Urteil vom 07.02.2017 – 5 StR 483/16, BGHSt 62, 36 Rn. 16).

## RÜCKTRITT!

Aber, wir alle wissen: Wer Versuch prüft, prüft danach den Rücktritt! Zur Verdeutlichung noch mal gebrüllt:

### WER VERSUCH PRÜFT, PRÜFT DANACH DEN RÜCKTRITT 1!!!!11!!!!!!1!!!1!!!!!!111!!!!

Und beim Rücktritt ist der BGH anderer Auffassung als das Landgericht:

„Tat“ im Sinne von § 24 Abs. 1 StGB sei die Tat im sachlich-rechtlichen Sinne, also die in den gesetzlichen Straftatbeständen umschriebene tatbestandsmäßige Handlung und der tatbestandsmäßige Erfolg. Ein Rücktritt gemäß § 24 Abs. 1 StGB setze daher nur ein Abstandnehmen von bzw. eine Verhinderung der Vollendung dieses gesetzlichen Tatbestands voraus. Mit anderen Worten: Eine innere Distanzierung davon, Einwilligungsunfähige ohne Genehmigung operieren zu wollen, ist nicht notwendig. Die vorherige Erreichung außertatbestandlicher Ziele sei unschädlich. Und dies gelte auch in den Fällen eines „sinnlos gewordenen Tatplans“ (dazu BGH, Beschluss vom 14.11.2007 – 2 StR 458/07 Rn. 7 f.).

Die „Tat“ im Sinne von § 24 Abs. 1 StGB, deren Rücktritt hier in Rede steht, ist nicht die beabsichtigte Sterilisierung des konkreten identifizierbaren Patienten, sondern allgemeiner die vom Tatbestand des § 226 Abs. 1 Nr. 1 Alternative 4, Abs. 2 StGB umschriebene Verursachung der Zeugungsunfähigkeit einer Person. Diese „Tat“ war nicht fehlgeschlagen, sondern wäre – hätte der Angeklagte den Dingen seinen Lauf gelassen – zum Nachteil des P. zur Vollendung gelangt. Die Identität des Patienten betraf lediglich außertatbestandliche Motive des Angeklagten. Ob der Angeklagte von seinem Entschluss, den Patienten G. zu sterilisieren, (endgültig) abgerückt ist, ist somit unerheblich.

Dies wahre auch den Opferschutz, weil für den

Täter ein Anreiz geschaffen werde, die Tatvollendung nach Bemerken eines „error in persona“ noch aktiv zu verhindern. Mit anderen Worten: Wenn wir anders entscheiden würde, würde der nächste Chirurg die Eltern nicht aufklären, weil es für ihn strafbar bliebe. Und auch die Literatur halte einen Rücktritt beim „error in persona“ jedenfalls bei einem beendeten Versuch im Ergebnis für möglich, wenn der Täter seine Verwechslung erst nach Vornahme der Tathandlung bemerkt und sich nunmehr erfolgreich um die Rettung seines verletzten Opfers bemüht.

## WARUM SOLLTEST DU DIE ENTSCHEIDUNG NOCH LESEN?

1. Die Entscheidung bietet dem Prüfungsamt die Möglichkeit, die Verschränkung einer zivilrechtlichen Einwilligung und strafrechtlichen Verfolgung abzuprüfen.
2. Sie bietet darüber hinaus den ungewöhnlichen „error in persona im Rücktritt“.
3. Die Entscheidung lässt sich vielfältig umbauen, zum Beispiel zum Irrtum des Profikillers, der sein Opfer fasst erschießt, den Irrtum bemerkt, es wiederbelebt, um kurz danach das „richtige“ Opfer zu erschießen und seinen Tötungswillen zu manifestieren.

**Und nicht vergessen: Schreib regelmäßig Übungsklausuren!**

### **i JURCASE INFORMIERT:**

Den Beschluss des BGH vom 17.04.2024 (1 StR 403/23) findest du kostenfrei [hier](#) auf der Seite des Bundesgerichtshofs.



## IM ÖFFENTLICHEN RECHT: NUR WER NICHTS MACHT, MACHT AUCH KEINE FEHLER ... ODER? (2 E 123/23)



von RiVG Dr. David Stadermann,  
**Richter am Verwaltungsgericht  
in Hamburg und Lehrbeauftragter  
an der HAW**

Moin zusammen, heute empfehle ich euch einen interessanten Beschluss des OVG Saarland vom 02. November 2023 (2 E 123/23) in dem es um die Untätigkeitsklage geht!

### **i JURCASE INFORMIERT:**

Den Beschluss des OVG Saarland vom 02.11.2023 (2 E 123/23) findest du kostenfrei [hier](#) auf der Seite des Ministeriums der Justiz Saarland.

## WAS IST PASSIERT?

Mit dem hier behandelten Beschluss hat das OVG Saarland eine Entscheidung des VG, ein Verfahren nach § 75 Satz 3 VwGO auszusetzen, bestätigt. Es geht also um die Untätigkeitsklage.

Im Ausgangsverfahren stand die Einbürgerung des Klägers im Streit. Diese beantragte der Kläger Ende Februar 2023 und erhob am 1. Juni 2023 Untätigkeitsklage. Zur Begründung führte er aus, sein Antrag sei mehr als drei Monate nicht beschieden worden. Pauschale Hinweise (auf die Flüchtlingskrise, die Corona-Pandemie, den Ukraine-Krieg) seien kein Grund, den Antrag nicht zu bearbeiten; beim Beklagten lägen „strukturelle Probleme“ vor.



Der Beklagte beantragte, das Verfahren gemäß § 75 Satz 3 VwGO auszusetzen. Er verwies darauf, dass die allermeisten Einbürgerungsanträge – so auch der des Klägers – nicht innerhalb von drei Monaten abgeschlossen werden könnten. Gründe für eine Priorisierung gerade des Falles des Klägers seien nicht dargetan. Zudem führte er aus, was die Behörde getan habe, um die Abläufe zu beschleunigen.

Im September 2023 beschloss das VG, das Verfahren auszusetzen und setzte der Beklagte eine Frist zur Entscheidung bis zum 31. Januar 2024. Zur Begründung führte es aus, es liege ein zureichender Grund dafür vor, dass der Beklagte noch nicht über den Antrag des Klägers entschieden habe. Bei der in § 75 Satz 2 VwGO genannten Sperrfrist von drei Monaten handele es sich nur um die regelmäßige Mindestfrist für die Bearbeitung. Die Frist könne im Einzelfall auch länger sein, wobei das Interesse des Antragstellers an ei-

ner zeitnahen Sachentscheidung und die die Bearbeitungsdauer bedingenden Umstände in einen angemessenen Ausgleich gebracht werden müssten.

Die dagegen fristgemäß erhobene Beschwerde blieb ohne Erfolg.

## WARUM SOLLTEST DU DIESE ENTSCHEIDUNG LESEN?

Der Beschluss bietet die Möglichkeit, die Untätigkeitsklage zu wiederholen:

- Diese ist „eigentlich“ nur eine normale (Verpflichtungs-)Klage, bei der es auf das Vorverfahren bzw. den Erlass des angegriffenen VAs nicht ankommt (lies § 75 Satz 1 VwGO als „zusätzliche Prozessvoraussetzung“). Anerkannt ist daneben auch die „unechte“ Verpflichtungsklage, bei der es nicht um eine Entscheidung in der Sache (den Erlass des VAs), sondern – nur – um die Bescheidung des Antrags geht.
- In der Praxis – subjektiv, hier schreibt der Asylrichter – kommt sie regelmäßig vor, da sie – auch das ist nur subjektiv – dazu führen kann, den eigenen Fall innerhalb der Behörde zu „priorisieren“.
- § 75 Satz 3 VwGO sieht vor, dass Verfahren ausgesetzt werden können, wenn die Beklagte einen zureichenden Grund für die Nichtbescheidung hat. Einen derartigen Grund konnte der Beklagte in dem der Entscheidung des OVG Saarland zugrundeliegenden Sachverhalts vorweisen, wobei dies – natürlich – wie immer eine Frage des Einzelfalles ist.
- Für die Anwaltsklausur: Wie reagiere ich, wenn der Bescheid da ist? Fortführung der Verpflichtungsklage (bei ablehnender Entscheidung) oder Erledigung des Rechtsstreits (§ 161 Abs. 3 VwGO)?

# HORBACH

DU BIST EXPERTE FÜRS  
RECHT, WIR FÜR DEINE  
FINANZEN.



## Savita Zentis & Makus Mielke

PARTNERIN & SENIOR FINANZBERATER

»SEIT FAST FÜNF JAHREN UNTERSTÜTZEN  
WIR DEUTSCHLANDWEIT JURISTEN DABEI,  
SINNVOLLE FINANZIELLE  
ENTSCHEIDUNGEN ZU TREFFEN UM  
DADURCH IHRE ZIELE IM LEBEN ZU  
ERREICHEN.«

WOBEI WIR UNTERSTÜTZEN:

- VERSORGUNGSWERK
- PENSION
- PRIVATE  
KRANKENVERSICHERUNG
- ALTERSVORSORGE
- IMMOBILIEN
- INVESTMENT & AIF
- KANZLEIGRÜNDUNG
- VERSICHERUNGEN



TERMINVEREINBARUNG:

TEL: 0157 77027452

E-MAIL: SAVITA-LEAH.ZENTIS@HORBACH.DE

Mehr Informationen auf [www.horbach.de](http://www.horbach.de)

# #INTERVIEW

## INTERVIEW MIT SAVITA ZENTIS VON HORBACH ÜBER FINANZPLANUNG FÜR JURIST:INNEN



### 5 INTERVIEW MIT FRAU SAVITA ZENTIS VON HORBACH ÜBER FINANZPLANUNG FÜR JURIST:INNEN

In diesem Interview stellt sich Frau *Savita Zentis* von der HORBACH Wirtschaftsberatung GmbH den Fragen unseres Redaktionsleiters, Rechtsassessor *Sebastian M. Klingenberg*, zu Themen, wie ‚finanzielle Intelligenz‘, den ‚Gesetzen des Geldes‘ und (frühzeitige) Finanzplanung für Rechtsanwält:innen sowie für Richter:innen und Staatsanwältinnen. Erfahre in diesem Zusammenhang auch, wo die Vor- und Nachteile der Leistungen vom Versorgungswerk für Rechtsanwält:innen gegenüber der gesetzlichen oder anderweitigen privaten Leistungen liegen und welche Versicherungen (deshalb) für Jurist:innen besonders sinnvoll sind.

#### ZUR PERSON

Savita Zentis ist seit vier Jahren selbstständige Finanzberaterin bei der HORBACH Wirtschaftsberatung GmbH und seit Dezember 2023 Partnerin. Seitdem spezialisiert sie sich mit ihrem Team auf die Beratung von Juristinnen und Juristen.

**HORBACH**   
Rheinauhafen

#### ZUM UNTERNEHMEN

Die HORBACH Wirtschaftsberatung GmbH wurde 1983 in Köln gegründet, von Michael Horbach, und ist seit 2007 Teil der Swiss Life Group mit Sitz in Hannover und mittlerweile über 20 Centern in 29 Städten. Horbach ist spezialisiert auf die Beratung von Akademiker:innen und gehobenen Privatmandant:innen.

Die Leistungen reichen von ganzheitlichem Vorsorge- und Vermögensmanagement über Existenzgründungsberatung bis zur betrieblichen Altersversorgung. Die Beratung ist umfassend und ein Leben lang. Dazu schöpft HORBACH aus dem umfangreichen Angebot einer Vielzahl namhafter Produktpartner. So erarbeitet HORBACH einen persönlichen Finanzplan – die Grundlage für finanziellen Schutz und wirtschaftliche Freiheit.



## DAS INTERVIEW

**Klingenberg:** Liebe Frau Zentis, vielen Dank zunächst, dass Sie sich für dieses Interview bereit erklärt haben. Sie sind selbstständige Finanzplanerin und Partnerin bei HORBACH und somit Expertin für Finanzplanung. Sie und Ihr Team von HOCHBACH bieten Webinare zum Thema ‚Finanzielle Intelligenz für Juristinnen und Juristen‘ an. Zum Einstieg würde mich daher interessieren, was sich konkret hinter dem Begriff ‚finanzielle Intelligenz‘ verbirgt.

**Savita Zentis:** Finanzielle Intelligenz bedeutet für uns in erster Linie eine rationale und durchdachte Herangehensweise an das Thema Geld. Dabei geht es vor allem um die persönlichen Ziele, die damit erreicht werden können, sowie die Wünsche, die finanzielle Unterstützung erfordern. Es geht darum, klug zu planen und zu erkennen, dass finanzielle Intelligenz der Grundstein für jegliche Form der Finanzplanung ist.

Ziel ist zu verstehen, wie man die verfügbaren Ressourcen, das Wissen und die Möglichkeiten nutzen kann, um den gewünschten Lebensstandard und die Lebensqualität zu erreichen, die „Gesetze des Geldes“ zu verstehen und Vor- und Nachteile verschiedener finanzieller Entscheidung abwägen zu können, um mit dem gezielten Einsatz von Wissen, persönliche Ziele zu erreichen und sich dabei aller positiven als auch negativen Konsequenzen bewusst zu sein.

**Klingenberg:** Jurist:innen mögen bekanntlich Gesetze. Wie lauten die sog. ‚Gesetze des Geldes‘ und inwieweit sind diese bei der Finanzplanung zu berücksichtigen?

**Savita Zentis:** Es wäre schön, wenn es einen klaren Gesetzkatalog gäbe, dem man einfach folgen könnte, um finanziellen Erfolg zu garantieren. Leider ist es nicht so simpel, aber das sind meine drei Grundregeln, die unbedingt beachtet werden sollten, damit Finanzplanung

und Geldmanagement erfolgreich sind.

Das fundamentalste Prinzip des Geldes besteht meiner Meinung nach darin, dass die **Verbindlichkeiten niemals die Vermögenswerte übersteigen sollten**. Das ist eine absolute Grundregel für eine sinnvolle Finanzplanung. Verbindlichkeiten ist all das, was mich Geld kostet und Vermögenswerte sind die Dinge, die mir „passiv“ Geld einbringen oder Dinge, die im Wert steigen, die mit einer Verkaufsabsicht verbunden sind. Eigentlich ist das Ziel von Finanzplanung nur so viele Vermögenswerte aufzubauen, um damit die Verbindlichkeiten zu bedienen.

Ein weiteres wichtiges Prinzip ist es, **zwei bis drei Netto-Monatsgehälter als Reserve** zu haben. Das schafft eine kurzfristige Liquidität für Notfälle und ermöglicht es, Geld für verschiedene Zwecke zu verteilen, während man gleichzeitig das Beste aus dem Geld herausholt.

Zu guter Letzt **muss ein Investment zum Ziel passen**. Das hört sich so simpel an, ist es in der Realität aber leider nicht. Wer sich online mit dem Thema Finanzplanung beschäftigt wird oft eine Standard-Lösung, die verhältnismäßig einfach zu verstehen ist, vorgeschlagen bekommen. Die Realität ist leider nicht so einfach und für ein Ziel gibt es verschiedenste Lösungsansätze, die abhängig von den persönlichen Umständen, Gesetzesänderungen, Kapitalmärkten usw. sind. Das Ziel ist es, aus diesem riesigen Angebot die Möglichkeit zu finden, die zu einem selber passt.

**Klingenberg:** Wann sollte die Finanzplanung optimalerweise beginnen?

**Savita Zentis:** Bei uns gibt es einen kleinen Witz, dass der beste Zeitpunkt, um mit der Finanzplanung zu beginnen, eigentlich immer gestern war. Warum ist das so? Natürlich ist damit insbesondere der Zinseszins-Effekt gemeint und andere kleine Vorteile schon im Stu-

dium, aber speziell bezogen auf die Situation unserer Mandanten ist der sinnvollste Zeitpunkt, um mit der Finanzplanung zu starten, so früh wie möglich, also entweder während des Studiums, im Referendariat oder allerspätestens kurz vor dem Berufseinstieg.

Denn viel wichtiger als den Zinseszins-Effekt finde ich den Umgang mit Geld. Wir lernen so vieles in der Schule, aber wie wir wirklich rational und durchdacht mit Geld umgehen, lernen leider nur Wenige. Deswegen halte ich es für zwingen wichtig diesen Skill zu erlernen, bevor der Berufsstart ansteht. Denn egal, wie das Einstiegsgehalt ausfällt, die meisten lernen schnell alles zu verkonsumieren und ab diesem Punkt ist es zwar nicht unmöglich, aber deutlich schwerer für die Menschen Geld zurückzulegen um Ziele in der Zukunft zu erreichen.



**Klingenberg:** Wieso sollten sich aber gerade Referendar:innen zusätzlich mit dem Thema Finanzplanung beschäftigen, wenn doch schon der juristische Vorbereitungsdienst mit Arbeitsgemeinschaften, Einzelausbildung und Examensvorbereitung einem so viel abverlangt?

**Savita Zentis:** Die Antwort ist dieselbe wie eine Frage zuvor. Ich weiß aber natürlich, was für ein Stress das Referendariat für die meisten ist, aber aus der Erfahrung kann ich auch sagen, dass es tendenziell nach dem Referenda-

riat zeitlich oft nicht viel besser wird, weshalb ich empfehle sich mit der Thematik Finanzplanung lieber frühzeitig auseinanderzusetzen und einen Ansprechpartner zu haben, als erst dann, wenn es akut und dringend ist, wie beispielsweise kurz vor einer Verbeamtung. Dann bleibt auch mehr Zeit die vorgeschlagenen Lösungen wirklich zu durchdenken und eine ruhige Entscheidung zu treffen. Denn wer es ernst mit sich selber und seinen Zielen meint, ist auch bereit früh die Verantwortung für diese zu übernehmen.

**Klingenberg:** Finanzplanung ist ein komplexes Thema. In aller Regel beschäftigen sich Jurist:innen, deren Ziel die Anwaltschaft ist, erstmalig damit, wenn es um die dafür zwingend notwendige Berufshaftpflichtversicherung und dem Versorgungswerk für Rechtsanwält:innen geht. Aus eigener Erfahrung kann ich jedoch sagen, dass die meisten Referendar:innen selbst in der Anwaltsstation noch gar keine Vorstellung von dem Versorgungswerk haben. Deshalb möchte ich für unsere Leserschaft etwas Licht ins Dunkle bringen: Was genau macht das Versorgungswerk und wo sind die Vor- und Nachteile der Leistungen vom Versorgungswerk gegenüber der gesetzlichen oder anderweitigen privaten Leistungen?

**Savita Zentis:** Das Versorgungswerk ist für Rechtsanwälte, Notare und andere berufliche Verbände das Pendant zur gesetzlichen Rentenversicherung. Die Mitgliedschaft im Versorgungswerk erfolgt automatisch bei Zulassung als Rechtsanwalt oder Rechtsanwältin.

Während die gesetzliche **Rentenversicherung** auf einem Umlagesystem basiert, arbeitet das berufsständische Versorgungswerk nach dem offenen Deckungsplanverfahren, eine Art Mischform. Es gibt zwar eine Form der Umlageverteilung, wodurch auch das Versorgungswerk vom demographischen Wandel beeinflusst ist, jedoch auch Renditen aus Investitionen, was zu einer höheren Rente im

Vergleich zur gesetzlichen Rentenversicherung führen kann, aber auch zu Schwankungen in der Höhe der Rente, da dieser Teil vom Kapitalmarkt abhängig ist.

Es ist wichtig zu beachten, dass die Rente, die man durch das Versorgungswerk erhält, in der Regel deutlich höher ist als die gesetzliche Rente. Dennoch bleibt aufgrund steigender Lebenshaltungskosten oft eine Versorgungslücke von etwa 30% des Einkommens bestehen. Wenn man bedenkt, dass einem plötzlich 30% des Einkommens fehlen, klingt das nicht gerade angenehm. Daher ist es ratsam, sich nicht ausschließlich auf das Versorgungswerk zu verlassen, sondern zusätzlich privat vorzusorgen.

Ein weiterer Vorteil des Versorgungswerks ist die **Berufsunfähigkeitsabsicherung**. Allerdings besteht hier der Nachteil, dass per Definition die versicherte Person keine drei Stunden mehr am Tag anwaltlich tätig sein kann und diese Definition nur in wenigen Fällen tatsächlich eintritt, so wie die Abgabe der Berufszulassung als Rechtsanwalt oder Rechtsanwältin im Falle einer Leistung bei Berufsunfähigkeit. Auch die Höhe deckt nicht immer die persönlichen Ausgaben ab. Diese Absicherung ist aber trotzdem deutlich besser, als die der gesetzlichen Rentenversicherung, in der eine grundsätzliche Arbeitsunfähigkeit in jedem Beruf existieren muss und nicht nur in der anwaltlichen Tätigkeit.

Was die **Krankenversicherung** betrifft, so können Mitglieder des Versorgungswerks sowohl gesetzlich als auch privat versichert sein. Privat natürlich nur dann, wenn sie selbstständig sind, oder im Jahr 2024 mehr als 5.775€ mtl. verdienen. Während bei Versicherten der gesetzlichen Rentenversicherung die Beiträge zur Krankenversicherung in der Rente durch die Krankenversicherung der Rentner zu 50% übernommen werden, müssen die Beiträge zur Krankenversicherung in der Rente von Versicherten des Versorgungswerks zu 100% selber getragen werden.

Zusätzlich sind die Versorgungswerke auch politisch immer wieder in Diskussion, vor allem in Bezug auf die aktuelle Rententhematik. Also ist für junge Rechtsanwälte auch die Fragen offen, ob es die Versorgungswerke zum Start ihrer Rente noch gibt.

Zusammenfassend kann man sagen, dass das Versorgungswerk im Vergleich zur gesetzlichen Rentenversicherung deutlich bessere Leistungen bietet. Allerdings bedeutet das nicht automatisch, dass damit auch alle individuellen Bedürfnisse abgedeckt sind, insbesondere in Bezug auf Lebensqualität und Lebensstandard und in vielen Punkten auch der Planbarkeit.

**Klingenberg:** Sie haben ja bereits einige Versicherungen genannt, deshalb hieran anknüpfend und tiefer greifend: Welche Versicherungen sind für Jurist:innen besonders sinnvoll?

**Savita Zentis:** Das hängt natürlich stark vom angestrebten Karriereweg ab. Es gibt jedoch einige finanzielle Maßnahmen, die allgemein gültig sind. Zum Beispiel haben wir gerade das Versorgungswerk betrachtet, das im Vergleich zur gesetzlichen Rentenversicherung besser abschneidet. Das ist jedoch nicht spezifisch auf den gewünschten Lebensstandard ausgerichtet. Daher ist es wichtig, eine Vorsorge zu treffen, die die persönlichen Ziele und den gewünschten Lebensstandard berücksichtigt, inklusive staatlicher Unterstützung. Auch die steuerliche Gestaltung der Vorsorge ist ein wichtiger Aspekt der Finanzplanung.

Des Weiteren haben wir über die Berufsunfähigkeitsabsicherung im Versorgungswerk gesprochen, die strenge Bedingungen hat. Insgesamt ist die Einkommensabsicherung für Juristen von großer Bedeutung, egal ob Mitglied des Versorgungswerks, verbeamtet, Richter\*in oder klassisch angestellt. Mit der Einkommensabsicherung sollten sich Jurist:innen schon so früh wie möglich beschäf-



tigen, da der Großteil meiner Mandanten, die ich erst später auf ihrem Karriereweg kennenlernen keine Möglichkeit der Einkommenssicherung mehr haben, auf Grund von kleineren gesundheitlichen Einschränkungen, wie beispielsweise einer Skoliose, die vor 4 Jahren diagnostiziert wurde, aber keine gesundheitliche Einschränkungen darstellt.

Auch die Absicherung für die private Krankenversicherung, unabhängig vom späteren Karriereweg, ist wichtig. Hier gelten dieselben gesundheitlichen Schwierigkeiten, wie bei der Einkommenssicherung.

Zu guter Letzt natürlich die Berufshaftpflicht, die für jeden Rechtsanwalt unerlässlich ist.

Welche Versicherungen letztendlich wichtig sind, hängt auch vom späteren beruflichen Werdegang ab, ob man Mitglied im Versorgungswerk, eine Pension erhält oder in der gesetzlichen Rentenversicherung ist, oder ob man selbstständig ist und die Vorsorge selbstständig übernimmt.

**Klingenberg:** Was sollten frische Volljurist:innen im Bereich Finanzplanung sonst noch beachten, wenn sie anwaltlich tätig werden wollen? Inwieweit gibt es bei der Finanzplanung Unterschiede zwischen Selbstständigkeit in der eigenen Kanzlei und der Anstellung als Rechtsanwält:in in einer Kanzlei?

**Savita Zentis:** Da es so viele Unterschiede gibt, beginne ich mit den Gemeinsamkeiten: In beiden Fällen ist die Zulassung in der Rechtsanwaltskammer und damit der Abschluss einer Berufshaftpflicht relevant und beide sind Mitglieder des Versorgungswerks und damit spielen oben genannte Vor- und Nachteile des Versorgungswerks eine Rolle.

Angestellte sollten sich über die Möglichkeit der betrieblichen Altersvorsorge erkundigen, die ihnen zusteht.

Selbstständige Rechtsanwälte gelten als Freiberufler und müssen demnach kein Gewerbe anmelden, sie müssen ihre Tätigkeit lediglich dem Finanzamt melden. Zusätzlich gilt die Kanzleipflicht, es braucht also einen Ort an dem die Tätigkeit ausgeübt wird und an den die Post gesendet wird. Das kann zu Anfang aber auch zu Hause sein, da Büroräumlichkeiten oft mit hohen Kosten verbunden sind. Wer Mitarbeiter, wie beispielsweise eine Assistenz haben möchte, muss diese zusätzlich bei der Arbeitsagentur melden und Kosten für Sozialversicherungen der Mitarbeiter mit in die Finanzplanung der Kanzlei aufnehmen. Für all diese Themen sollte zwingend ein Steuerberater:in mit hinzugezogen werden. Außerdem sollte ein Businessplan aufgestellt werden und vorab eine Übersicht über Finanzierungsmöglichkeiten bestehen.

Aus Sicht der privaten Finanzplanung empfehle ich auf Grund der zu Anfang oft sehr schwankenden Einnahmen die Höhe der Steuerrücklagen, die gebildet werden sollten, mit dem Steuerberater zu besprechen und sich monatlich ein fixes Gehalt auf ein privates Konto zu zahlen. Es muss eingeplant wer-

den, dass Beiträge an das Versorgungswerk abgehen und dass die Kosten der Kranken- und Pflegeversicherung komplett selber getragen werden müssen. Zusätzlich sollten sich junge Selbstständige so schnell wie möglich einen großen finanziellen Puffer aufbauen, falls in einem Monat das Einkommen geringer sein sollte.

Diese Thematik ist aber natürlich extrem komplex und hängt von vielen Faktoren der persönlichen Planung ab, dass immer individuell geprüft werden sollte, was einen davon wirklich betrifft.

**Klingenberg:** Was sollten demgegenüber frische Volljurist:innen im Bereich Finanzplanung unbedingt beachten, wenn deren Ziel das Richteramt oder die Staatsanwaltschaft ist?

**Savita Zentis:** Zunächst sollte man beachten, dass Staatsanwälte verbeamtet werden und Richter zwar nicht, aber finanzplanerisch denselben Vor- und Nachteilen unterliegen.

Die größten Unterschiede in der Finanzplanung liegen im Anspruch auf eine Pension, Beihilfe und das Ruhegehalt, ab der Verbeamtung auf Lebenszeit.

Die Pension ist die Altersvorsorge für Beamte (und Richter). Dieses wird nach Folgender Formel berechnet: „ruhegehaltstfähige Dienstzeit“ x 1,79375% = Ruhegehaltssatz, der durchschnittlichen Bezüge der letzten zwei Jahre vor Pensionseintritt. Das waren 2023 im Durchschnitt 66,9%. Das Maximum liegt bei 40 Dienstjahren mit 71,75%. Elternzeiten zählen beispielweise nicht zur ruhegehaltstfähigen Dienstzeit und Teilzeit zählt auch nur prozentual. Trotzdem sind die Bezüge deutlich höher als in den meisten anderen Berufsgruppen.

Die Beihilfe ist ein Zuschuss zur Krankenversicherung, in den meisten Ländern 50%. Lei-

der ist es immer noch so, dass die meisten Bundesländer die Beihilfe nur dann zahlen, denn die verbeamtete Person privat krankenversichert ist. Die privaten Krankenversicherer entscheiden aber auf Basis des Gesundheitszustandes, wen Sie annehmen und wen nicht und hier habe ich auch schon oft genug gesehen, dass es zu einer Ablehnung kam, die dazu geführt hat, dass meine Mandanten ihre Krankenversicherung als Beamte selber zahlen mussten. Das kann man aber verhindern, indem man frühzeitig einen sogenannten Optionstarif abschließt. Ich sag dazu immer, dass man sich seinen „Gesundheitszustand einfriert“ und später unabhängig vom dann herrschenden Gesundheitszustand in die private Krankenversicherung wechseln kann.

Zu guter Letzt bedeutet Dienstunfähigkeit bei Beamten die Versetzung in den vorzeitigen Ruhestand. Das Ruhegehalt wird dann um 3,6% pro Jahr gekürzt, aber maximal um 10,8%. Es besteht aber ein Anspruch auf Mindestversorgung von ca. 700-1.500€. Ob der Anspruch ausreicht oder nicht ist abhängig von der persönlichen Situation und sollte immer individuell besprochen werden.

Hier höre ich immer wieder „Ich bin verbeamtet, meine Versorgung reicht aus.“. Und es ist richtig, dass die Versorgung von Beamten deutlich besser ausfällt als in anderen Berufsgruppen, aber ob diese wirklich zu Ziel passt, hängt von den persönlichen Umständen ab.

**Klingenberg:** Was sind die drei typischen Irrglauben bei der Finanzplanung und wie lässt man sich als unerfahrene:r Jurist:in hiervon auf einen falschen Weg verleiten?

**Savita Zentis:** Der typischste Irrglaube ist „Ich habe noch Zeit bis ich mit meiner Finanzplanung beginne.“ Zeit ist in der Finanzplanung mit das wichtigste Gut. Mit dem

tendenziell überdurchschnittlichen Einkommen, dass Juristen und Juristinnen erwarten können ist es in der Theorie natürlich möglich später zu beginnen, aber das führt in der Regel dazu, dass emotionale Ziele, die das Reisen, die Familienplanung oder die Immobilie in die spätere Zukunft rücken. Wer das nicht möchte sollte so früh wie möglich anfangen.

Der zweite Irrglaube ist, wie oben bereits bei den Gesetzen des Geldes beschrieben, der Gedanke, dass finanzplanerische Themen einzeln zu betrachten wären. Jeder einzelne Punkt in der Planung hat Auswirkungen auf Andere. Einige davon sind sehr offensichtlich, wie der Zusammenhang zwischen Familienplanung und beispielweise einer Selbstständigkeit, aber vielen Punkten sind sich die Wenigsten bewusst. Wie der Tatsache, dass beispielsweise meine Altersvorsorge ausreichend sein muss, wenn ich eine Immobilie über die Bank finanzieren möchte, was besonders dann schwieriger ist, wenn ich die letzten zwei Jahre in Elternzeit war.

Der dritte Irrglaube ist der Gedanke: „Für mich ist Finanzplanung nicht wichtig, da ich später sowieso viel Geld verdiene.“ So wie viele Lotto-Gewinner nach einiger Zeit wieder pleite sind, bedeutet viel Geld zu verdienen nicht automatisch viel Geld zu haben. Wer den Umgang mit Geld nie lernt, wird dieses immer verkonsumieren und nie in der Lage sein in Zukunft Ziele und vor allem finanzielle Freiheit zu erreichen.

**Klingenberg:** Möchten Sie unserer Leserschaft das Interview abschließend noch etwas mit auf deren Weg geben?

**Savita Zentis:** Bis das Thema der Finanzplanung nicht auf dem Schullehrplan steht wünsche ich mir, dass jeder Mensch selber die Verantwortung für die eigenen Ziele übernimmt und sich mit den Thematiken der

finanziellen Bildung beschäftigt. Ob Jemand das Gelernte dann umsetzt oder nicht liegt bei jedem und jeder Einzelnen, aber zwingend wichtig um Entscheidungen zu treffen ist alle Konsequenzen dieser Entscheidung zu kennen, ob negativ oder positiv.

**Vielen Dank für das Interview.**

### **i JURCASE INFORMIERT:**

Du möchtest mehr über Finanzplanung erfahren? [HIER](#) gibt es zahlreiche weitere Informationen zu diesem Thema.





*In diesen Freiheiten liegt eine große Chance, Selbstwirksamkeit und Erfüllung im Richterberuf zu erfahren. Gleichzeitig verlangt er einem auch in jede Richtung Disziplin ab.*



#KARRIERESTART



**DER JURISTINNEN**  
**MACHEN KARRIERE!** Podcast

Networking, Selbstmarketing und Sichtbarkeit als Expertin

Der Podcast von & mit **dr.anjaschäfer**

[www.anja-schaefer.eu/podcast](http://www.anja-schaefer.eu/podcast)





# 1

## AUS DEM SCHATTEN INS RAMPENLICHT!

### WARUM PERSONAL BRANDING FÜR NACHWUCHSJURIST:INNEN UNERLÄSSLICH IST UND DIE WICHTIGSTEN MUST-HAVES FÜR IHR LINKEDIN-PROFIL

von Rechtsanwältin *Dr. Anja Schäfer*, Expertin für Networking & Female Leadership in Kanzleien sowie Karrierementorin, die im Rahmen dessen exklusiv Juristinnen in puncto Personal Branding, Netzwerkaufbau und Sichtbarkeit als Expertin sowie zur strategischen Ausrichtung bei beruflicher Neu- oder Umorientierung unterstützt.

Eine entsprechende, digitale Aufmerksamkeit zu bekommen war nie einfacher. Trotzdem stehen noch immer viele brillante Nachwuchsjurist:innen im Schatten ihrer selbst, indem diese auf ein professionell aufgestelltes LinkedIn-Profil sowie auf strategisches Personal Branding und Networking über das Profil hinaus verzichten.

Für den Einstieg und das Vorankommen im Beruf ist es für junge Jurist:innen jedoch nicht

unerheblich, wie diese sich auf LinkedIn positionieren und über diese Plattform von anderen wahrgenommen werden. Ein wichtiger Aspekt dabei ist das Personal Branding, das dabei unterstützt, das Image zu beeinflussen und die eigene Expertise bzw. Persönlichkeit sichtbar zu machen. Doch was genau verbirgt sich hinter diesem Begriff, und warum ist es so wichtig, sich aktiv damit auseinanderzusetzen und die eigene Personal Brand über LinkedIn sichtbar und bekannt zu machen?

Erfahren Sie in diesem Beitrag, warum Personal Branding ein ‚Must-have‘ für Nachwuchsjurist:innen ist, und was es für ein professionell aufgestelltes LinkedIn-Profil braucht.

### WAS IST PERSONAL BRANDING?

Personal Branding ist nicht nur ein Kommunikationstool, sondern ein ganzheitlicher Prozess, der es Ihnen ermöglicht, Ihre persönliche Marke zu gestalten und gezielt nach außen zu tragen. Es geht darum, das Bild, das andere von Ihnen als Berufseinsteiger:in im Arbeitsumfeld, aber auch auf digitalen Plattformen haben sollen, bewusst zu formen und sicherzustellen, dass Ihre Expertise und Persönlichkeit entsprechend wahrgenommen werden.

Denn eines sollte Ihnen klar sein: Sie haben

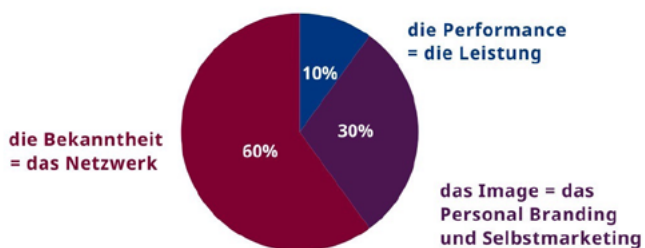
eine Personal Brand! Die Frage lautet daher: Nehmen Sie auf diese strategisch Einfluss, indem Sie sich bspw. auf Ihr nächstes Karriereziel fokussiert und proaktiv mit Ihrem Know-how und persönlichen Stärken auf LinkedIn (sowie selbstverständlich auch im Setting vor Ort) direkt von Anfang an bewusst positionieren?

Beim Personal Branding geht es darum, was andere Menschen über Sie sagen oder auch denken, wenn diese mit Ihnen nicht im selben Raum sind. Denn jede:r von uns hat die Möglichkeit, aktiv zu beeinflussen, wie er/sie online wie offline wahrgenommen wird. Nur so ist sichergestellt, dass Ihnen über Ihr Netzwerk hinaus Ihr guter Ruf voraussetzt.

## PERSONAL BRANDING: DIE DREI SÄULEN DES ERFOLGS

Personal Branding ist einer der [drei Karriere-Erfolgsfaktoren](#), wie diese Grafik zeigt.

### KARRIERE-ERFOLGSFAKTOREN FÜR JURIST:INNEN



Folglich ist es bereits für Berufseinsteiger:innen ein wichtiges Instrument, um sich im eigenen Berufsfeld zu positionieren und die persönliche Karriere voranzutreiben. Doch allzu oft vernachlässigen Berufseinsteiger:innen es, sich aktiv um ihr Personal Branding zu kümmern.

Wenn jedoch in Ihrem Arbeitsumfeld, unter den Kolleg:innen, Vorgesetzten, Mandant:innen sowie Kooperationspartner:innen sowie auch in Ihrem (analogen sowie digitalen) Netzwerk niemand weiß, dass Sie bspw. aufgrund Ihres

fachlichen Know-hows, Ihrer praktischen Erfahrungen (bspw. aufgrund einer besonderen Praktikums- oder Referendariatsstation) oder Ihrer persönlichen Stärken aktuell oder zukünftig die richtige Person für ein bestimmtes Fach- oder Sachthema sind, entgehen Ihnen nicht nur interessante Publikations- oder Vortragsangebote, sondern auch relevante Job- bzw. Karrieremöglichkeiten.

Die nachfolgenden Punkte sollten Sie in den Blick nehmen, wenn es darum geht, als Jurist:in erfolgreich zu sein und als Expert:in auf LinkedIn (sowie auch im Arbeitsumfeld) sichtbar bzw. bekannt zu werden:

## TOP 1: EINE KLARE POSITIONIERUNG IST VON ENTSCHEIDENDER BEDEUTUNG

Wenn Sie sich weder digital noch analog mit Ihren Kompetenzen, Ihren praktischen Erfahrungen und Ihren persönlichen Stärken positionieren, gehen Sie in der Masse an Bewerber:innen oder Anwält:innen unter. Folglich werden Sie nicht als die richtige Person für eine bestimmte Aufgabe wahrgenommen und demzufolge auch nicht angesprochen, weiterempfohlen oder gar eingestellt bzw. mandatiert.

## TOP 2: ES IST WICHTIG, MÖGLICHST JEDE FORM VON ÖFFENTLICHER SICHTBARKEIT ZU NUTZEN

Für das Personal Branding mit LinkedIn bedeutet dies, nicht nur einen Account zu haben, sondern das eigene Profil professionell aufzustellen und aktuell zu halten. Darüber hinaus können Sie auch Ihr Know-how durch Kommentare unter den Beiträgen anderer einbringen oder zusätzlich – bspw. kontinuierlich einmal pro Woche – eigene Inhalte posten.

Nutzen Sie diese Plattform auch dafür, dass Ihre Vortragstätigkeiten oder Publikationen

und damit Ihre Expertise anderen Menschen – (Fach-)Kolleg:innen wie Mandant:innen – bekannt wird.

### **TOP 3: EINE EIGENE SICHTBARKEITSSTRATEGIE IST EIN KLARER ERFOLGSFAKTOR**

Viele Nachwuchsjurist:innen wissen zwar, dass Bekanntheit und Reichweite auf LinkedIn wichtige Faktoren sind. Dennoch haben diese häufig keine Idee, wie sie ihre Expertise effektiv sichtbar machen und über diese Plattform im (eigenen) Netzwerk bekannt(-er) werden. Hier ist es entscheidend, eine zur Plattform LinkedIn passende, individuelle Sichtbarkeitsstrategie zu entwickeln, die das Erreichen der eigenen (Karriere-)Ziele möglich macht.

### **5 UNUMGÄNGLICHE GRÜNDE, WARUM PERSONAL BRANDING WICHTIG IST**

Es gibt viele Gründe, warum Personal Branding ein Muss ist. Dies gilt auch für Nachwuchsjurist:innen und zwar unabhängig davon, ob Sie es digital, vor Ort im unmittelbaren (Kanzlei-)Arbeitsumfeld bzw. bei der Mandatsarbeit oder auch auf Netzwerkveranstaltungen für sich nutzen.

### **TOP 1: PERSONAL BRANDING STEIGERT IHREN PERSÖNLICHEN MARKTWERT**

Es erleichtert Ihnen den Einstieg sowie später auch das Vorankommen im Beruf. Durch eine gezielte Positionierung als Expert:in sowie Ihrer Sichtbarkeit im Netzwerk erhalten Sie bspw. durch Informationen Ihrer Kontakte oder deren Weiterempfehlung interessante Karrieremöglichkeiten. Sie erfahren individuelle Veranstaltungstipps oder neue Publikationen zu Ihrem Rechtsgebiet.

### **TOP 2: PERSONAL BRANDING IST EIN WICHTIGER SCHRITT, UM SICH VOM ARBEITGEBER UNABHÄNGIGER ZU MACHEN**

Indem Sie Ihr Know-how und persönlichen Stärken über die Kanzleiwebseite oder die (wenn überhaupt) eher allgemein gehaltenen Informationen zu Ihnen auf der Unternehmenswebseite hinaus (auch) auf LinkedIn sichtbar machen, schaffen Sie sich ein eigenes Profil. Diese digitale Sichtbarkeit Ihrer Expertise kann deutlich über das, was zu Ihnen über Ihren Arbeitgeber gefunden wird, hinausgehen. Zudem gehört sie Ihnen, so dass Sie diese mitnehmen, wenn Sie Ihr berufliches Umfeld wechseln.

### **TOP 3: PERSONAL BRANDING VERLEIHT IHRER STIMME EIN GEWICHT**

Durch strategisches Personal Branding und kontinuierliches Selbstmarketing gelingt es Ihnen mit der Zeit, einen Expert:innenstatus aufzubauen sowie als Anwält:in anerkannt und bekannt zu werden. Schließlich war es in der heutigen digitalen Welt noch nie so einfach, sein Wissen und seine Erfahrungen zu teilen und sich auf bzw. über LinkedIn als Expert:in zu positionieren.

### **TOP 4: MIT PERSONAL BRANDING LENKEN SIE DIE AUFMERKSAMKEIT GEZIELT AUF IHRE THEMEN**

Sobald Sie sich bzw. Ihre Kompetenzen zeigen und mit praxisrelevanten Tools, Tipps bzw. gutem Mehrwert nicht nur Ihr digitales Netzwerk unterstützen, werden Sie über Ihren Expert:innenstatus auf LinkedIn entsprechende Vortragsangebote, Publikationsmöglichkeiten sowie später auch Mandatsanfragen erhalten. Eine klare Positionierung als Spezialisierung unterstützt Sie mit der Zeit dabei, Ihre eigenen

Karriereziele zu erreichen und Ihr Netzwerk entsprechend weiterzuentwickeln.

### TOP 5: DURCH PERSONAL BRANDING WERDEN SIE GLEICHGESINNTE FINDEN

Wenn Sie sich, Ihre Expertise, Ihre Persönlichkeit und Ihre Themen bspw. über Ihr LinkedIn-Profil, durch entsprechende Kommentare oder gar eigene Inhalte sichtbar machen, dann werden andere Menschen auf Sie zukommen. Kolleg:innen sprechen Sie an, potenzielle Mandant:innen oder Arbeitgeber:innen erfahren von Ihnen, wenn Sie stetig Ihre Bekanntheit und Reichweite ausbauen.

### DIE MUST-HAVES FÜR IHR PROFESSIONELL AUFGESTELLTES LINKEDIN-PROFIL

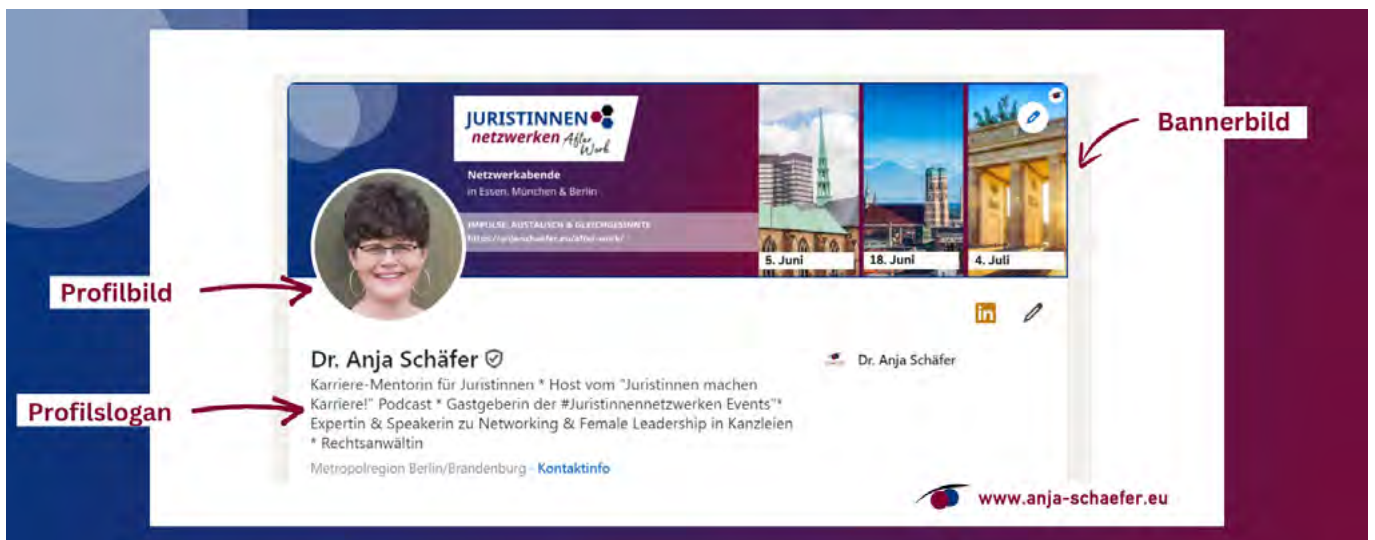
Zählen Sie innerlich bis fünf – so lange haben Sie Zeit, um Ihre Profilbesucher:innen von sich zu überzeugen. Können sie in dieser kurzen Zeitspanne erfassen, wer Sie sind, wofür Sie stehen, und bleiben Sie ihnen auch langfristig in Erinnerung?

Erfahren Sie im Folgenden, auf welche Abschnitte Sie als Berufseinsteiger:in in Ihrem LinkedIn-Profil nicht verzichten sollten.

### TOP 1: NUTZEN SIE EIN PROFESSIONELLES FOTO UND HABEN SIE EIN PASSENDES TITELBILD

Ein gutes Profilbild ist ein klares Muss für ein professionell aufgestelltes Profil. Denn der Einstieg in Ihr Profil entscheidet darüber, ob andere LinkedIn-Nutzer:innen überhaupt daran interessiert sind, weiterzuscrollen und mehr von Ihnen zu erfahren. Nutzen Sie im Idealfall das gleiche Foto, welches in Ihren Bewerbungsunterlagen oder auf der Kanzleiwebseite zu finden ist. Haben Sie noch keines, lassen Sie sich eines von einem bzw. einer guten Fotograf:in machen.

Ein aussagekräftiges Hintergrundbild ist ein weiterer wichtiger Bestandteil Ihrer Personal Brand, wie die folgende Grafik zeigt. Mit dem Bannerbild verleihen Sie Ihrem Profil mehr Persönlichkeit und inhaltliche Tiefe. Bitten Sie die Marketingabteilung Ihres Arbeitgebers um eine passende Grafik mit einer optimalen Auflösung von 1584 x 396 Pixel. Alternativ können Sie auch ein Foto Ihrer Heimatstadt verwenden oder mit der Grafik ein Statement zu Ihren Themen (wie durch ein Foto einer Windkraftanlage zum Recht der erneuerbaren Energien) setzen.



## TOP 2: DEFINIEREN SIE IHRE ALLEINSTELLUNGSMERKMALE

Starten Sie Ihre Positionierung auf LinkedIn, indem Sie eine detaillierte Liste Ihrer beruflichen Meilensteine erstellen, die alle wichtigen Stationen bis zum heutigen Zeitpunkt umfasst. Dazu zählen nicht nur Ihr Studium und Ihre Abschlüsse, sondern auch Ihre Sprachkenntnisse, fachlichen Fortbildungen, Praxiserfahrungen im In- und Ausland sowie besondere Zertifikate wie der Fachanwaltstitel oder eine bereits abgeschlossene Fachanwaltsausbildung.

Überlegen Sie zudem, welche Qualifikationen, Fähigkeiten oder Erfahrungen Sie mitbringen. Sollten Ihnen nicht viele Punkte einfallen, holen Sie sich dazu Feedback von Personen aus Ihrem beruflichen oder persönlichen Netzwerk ein, die Sie gut kennen.

Ihre Meilensteine bilden die Grundlage für das, was Sie einzigartig macht. Nutzen Sie diese für die Positionierung Ihrer Expertise auf LinkedIn. Wählen Sie gezielt aus und definieren Sie Ihre Alleinstellungsmerkmale, die das Fundament Ihrer Personal Brand darstellen. Diese Unique Selling Points (USPs) werden zu den Schlüsselbegriffen, unter denen Sie auf LinkedIn gefunden werden.

Wählen Sie fünf bis zehn Schlagwörter, die zeigen, „worum es bei Ihnen geht“, und hinterlegen Sie diese an den relevanten, im Folgenden beschriebenen Stellen (ggfs. auch mehrfach) in Ihrem Profil. Denn die richtigen Keywords in Ihrem Profil entscheiden über Sichtbarkeit und Unsichtbarkeit auf LinkedIn.

## TOP 3: ZEIGEN SIE IHRE EXPERTISE DURCH IHRE BERUFSERFAHUNG UND AUSBILDUNG

Das LinkedIn-Profil bietet zahlreiche Möglichkeiten, dass andere Menschen auf Sie aufmerksam werden, die eigentlich nicht nach Ihnen gesucht haben.

Tippen Sie daher nicht nur einfach Ihren Lebenslauf ab. Gestalten Sie als Berufseinsteiger:in die Abschnitte „Ausbildung und Berufserfahrung“ möglichst ausführlich. Geben Sie hier auch Auslandsaufenthalte, Praktika oder einen Nebenjob (bspw. in der Kanzlei oder an der Universität) an.

Verknüpfen Sie Ihre beruflichen bzw. Ausbildungsstationen mit der jeweiligen LinkedIn-Unternehmensseite des bisherigen Arbeitgebers oder der Hochschule. Auf diese Weise wird vor der jeweiligen Position das Firmenlogo hinterlegt. Mit dieser Verknüpfung sind Sie dann automatisch auf der betreffenden Unternehmensseite unter „Menschen“ zu finden, so dass andere Sie auch darüber entdecken können.

Nutzen Sie auch den Abschnitt „Ehrenamt“ und fügen Sie dort Ihre aktuellen und früheren Ehrenämter bzw. Mitgliedschaften ein. Relevant ist an dieser Stelle jedes ehrenamtliche Engagement, sofern dieses Ihr Personal Branding unterstützt.

## TOP 4: NUTZEN SIE EINEN PROFIL-SLOGAN FÜR SICH

Ihr Profil-Slogan beschreibt, was Sie beruflich tun bzw. an welcher Stelle Ihrer Ausbildung Sie gerade stehen. Der Slogan erscheint unter bzw. neben Ihrem Namen (siehe oben in der Grafik) und zwar immer dann, wenn Sie kommentieren, gesucht werden oder von LinkedIn an andere, mit Ihnen noch nicht vernetzte Personen weiterempfohlen werden.

Im Idealfall ist Ihre Tagline so interessant gestaltet, dass andere LinkedIn-Nutzer:innen mehr über Sie erfahren wollen und deshalb Ihr Profil (weiter) besuchen. Nutzen Sie daher dieses Feld aktiv für Ihr Personal Branding, indem Sie dort mehr als nur Ihre aktuelle „Berufsbezeichnung“, wie bspw. Jurastudent:in, Rechtsreferendar:in oder Rechtsanwält:in anführen. Nennen Sie an dieser Stelle auch stichwort-

artig Ihren Schwerpunkt, andere fachliche Interessensgebiete oder besondere Zusatzqualifikationen.

## TOP 5: LASSEN SIE SICH VON ANDEREN IHRE KENNTNISSE BESTÄTIGEN ODER WEITEREMPFEHLEN

Fragen Sie proaktiv bestehende LinkedIn-Kontakte, wie ehemalige Vorgesetzte, (Studien-)Kolleg:innen oder auch die Ausbilder:innen Ihrer Referendariatsstationen, um eine Kenntnisbestätigung oder sogar um eine Empfehlung. Holen Sie sich von diesen dadurch eine digital sichtbare Bestätigung Ihrer Kompetenzen ein, was Ihr Profil attraktiver macht und zudem auch immer mehr Ihren Expert:innens-tatus zeigt.

Achten Sie darauf, dass auf LinkedIn zunächst nur die ersten beiden Kenntnisse angezeigt werden, so dass diese im Idealfall am besten auf Ihre Personal Brand einzahlen sollten. Lassen Sie der betreffenden Person den entsprechenden Empfehlungslink zukommen, sobald Ihnen diese zugesagt hat.

Bedanken Sie sich im Nachgang bei Ihrem Kontakt, indem Sie auch deren bzw. dessen Kenntnisse bestätigen.

## PERSONAL BRANDING MIT LINKEDIN ALS DER ERFOLGSFAKTOR IM BERUF

Es ist unabdingbar, sich bereits als Nachwuchsjurist:in mit dem eigenen Personal Branding zu beschäftigen und die Personal Brand digital sichtbar zu machen. Es ist daher ein **entscheidender Erfolgsfaktor für Sie**, sich mit Ihrer im Laufe der Zeit erweiternden, persönlichen Expertise in Ihrem Berufsfeld immer klarer zu positionieren und das eigene Know-how bzw. die persönlichen Stärken über LinkedIn im Netzwerk bekannt(-er) zu machen.

Eine entsprechende Sichtbarkeit und Reichweite auf LinkedIn geschieht jedoch nicht über Nacht, sondern erfordert Zeit, Know-how und ein idealerweise kontinuierliches Engagement in eigener Sache. Bleiben Sie regelmäßig dran, dann werden sich die Investitionen in Ihre digitale Sichtbarkeit schnell auszahlen und auf Ihre (Karriere-)Ziele einzahlen.

Schieben Sie daher das Thema „Personal Branding“ nicht auf die lange Bank. Starten Sie lieber schon heute damit und nutzen Sie die Möglichkeiten, die Ihnen LinkedIn zur Verfügung stellt, Ihre Kompetenzen stetig sichtbar zu machen und sich als Persönlichkeit bzw. Marke zu etablieren. Damit für Sie in der Zukunft alles möglich ist und wird.

## ÜBER DIE AUTORIN:

Die Anwältin **Dr. Anja Schäfer** ist Expertin für Networking & Female Leadership in Kanzleien und Host vom „Juristinnen machen Karriere!“-Podcast. Als Karrierementorin unterstützt sie exklusiv Jurist:innen in puncto Personal Branding, Netzwerkaufbau und Sichtbarkeit als Expert:in sowie zur strategischen Ausrichtung bei beruflicher Neu- oder Umorientierung. Für Juristinnen veranstaltet sie regelmäßig Networking-Formate vor Ort (wie digital), so bspw. demnächst After-Work-Events in Essen, München und Berlin.

### **i JURCASE INFORMIERT:**

Rechtsanwältin *Dr. Anja Schäfer* hat für JurCase-Jobs bereits eine Vielzahl interessanter und informativer Beiträge zu den Themen Networking und Personal Branding verfasst. Diese und eine Übersicht ihrer Events findest du [HIER](#).

# Meisterleistung fällt nicht vom Himmel. Und nicht in den Schoß.

Talent, Energie und Biss hast du im Studium und beim Examen bereits bewiesen. Jetzt kannst du sie praktisch entfalten. In einer Kultur der kollaborativen Exzellenz, die umso heller strahlt, je mehr der oder die Einzelne im Team brilliert. Wenn du persönlich und substanziell beitragen willst und kannst, bist du von Anfang an mit dabei, direkt im Mandat, unmittelbar an der Mandantschaft und auch bei Multimilliarden-Mergern.

**Joint Impact. Individual Growth.**

[noerr.com](https://www.noerr.com)



# #INTERVIEW

## INTERVIEW MIT FRAU DR. VIKTORIA KAPLUN, RICHTERIN AM LG HAMBURG, ÜBER DAS RICHTERAMT UND GRÜNDE FÜR IHRE BERUFSWAHL



## 2 INTERVIEW MIT FRAU DR. VIKTORIA KAPLUN, RICHTERIN AM LAND- GERICHT HAMBURG, ÜBER DAS RICHTERAMT UND GRÜNDE FÜR IHRE BERUFSWAHL

In diesem Interview mit *Frau Dr. Viktoria Kaplun*, Richterin am Landgericht Hamburg, geht es über das Richteramt als Karriereziel. Sie gibt dafür Einblicke in ihren Arbeitsalltag, zwischen Dezernatsarbeit und Sitzungssaal. Sie nennt die typischen Herausforderungen, denen sich frische Richter:innen regelmäßig konfrontiert sehen und gibt entsprechende Ratschläge. Sie nennt zudem zahlreiche Gründe, warum das Richteramt eine großartige Berufswahl ist. Dies und mehr erfährst du in diesem interessanten und spannend zu lesenden Interview.

Dr. Viktoria Kaplun studierte Rechtswissenschaften in Bonn, promovierte in Köln und legte ihr Zweites Staatsexamen in Hamburg ab. Sie ist Richterin am Landgericht und seit 2015 in der Hamburger Justiz tätig. Nach Einsätzen in verschiedenen Strafkammern und einer Baukammer des Landgerichts Hamburg einerseits sowie in der Präsidialverwaltung der Justizbehörde andererseits ist sie seit 2020 an

das Amtsgericht Hamburg abgeordnet. Dort bearbeitet sie schwerpunktmäßig Verfahren im Zivilsegment.

### DAS INTERVIEW

**Klingenberg:** Liebe Viktoria, vielen Dank zunächst, dass Du Dich für dieses Interview bereit erklärt hast. Auf meine Anfrage hin, hattest Du mir folgendes geantwortet: „*Ich möchte dem Nachwuchs gerne einen Einblick in meine Arbeit als Richterin geben!*“ Daher möchte ich mit diesem Interview das Richteramt näher beleuchten und herausfinden, wieso das Richteramt durchaus eine ernst zu nehmende Alternative zur Anwaltschaft ist. Zum Einstieg würde mich zunächst einmal interessieren, was Dich damals dazu bewogen hat, Richterin zu werden.

**Dr. Viktoria Kaplun:** Zunächst peilte ich an, Staatsanwältin zu werden. Kurz vor dem Abitur stellte ich mir das cool vor. Mein Beruf sollte jedenfalls solide werden, das war von Anfang an klar. Zum Träumen und Ausprobieren war nämlich nicht so recht Gelegenheit: Wir waren erst einige Jahre zuvor nach Deutschland eingewandert und meine Eltern konnten mir nicht mit Finanzen, Vitamin B oder Lebenserfahrung im europäischen System zur Seite



stehen. Es musste also im ersten Anlauf klappen und Jura schien da gut zu passen, um es „durchzuziehen“.

Nach dem Ersten Staatsexamen war ich heilfroh, dass das mit der Paukerei erst einmal vorbei war. Tatsächlich dachte ich damals kurz daran, ob ich nicht eine Abkürzung nehmen sollte: Vielleicht in einer Unternehmensberatung oder anderweitig in der freien Wirtschaft einsteigen und die Juristerei lassen? Eine Promotion brachte mich dann wieder auf andere Gedanken und den Pfad der Juristenausbildung zurück.

Mit dem Zweiten Staatsexamen in der Tasche dachte ich schon auch über den Berufseinstieg als Anwältin nach. Ich war nahezu zehn Jahre lang unter Hochdruck in der Ausbildung gewesen und fühlte mich vor allem nach einem intensiven Referendariat mit mehreren Auslandsstationen wie am Ende eines Marathons: erschöpft, glücklich, durcheinander, angereichert mit neuen Impulsen und leer zugleich. Das plötzliche Vakuum, das nach dem Ende der Lernerei angesichts der scheinbar unermesslichen Freiheit entstand, überforderte mich. Die Kanzleien, bei denen ich mich vorstellte, lockten mit attraktiven Angeboten: spannende Mandate, tolle Büros mitten in der Hamburger Innenstadt, Reisen, Wahnsinnsgelächter. Ich lief den Jakobsweg und sortierte mich: Will ich das? Wie frei möchte ich in meinem Beruf sein? Welchen Beitrag möchte ich für die Gesellschaft leisten?

Den Ausschlag gaben letztlich die Einblicke, die ich in meiner Staatsanwalts- und Gerichtsstation im Referendariat erhielt: Jede Akte, die ich zur Bearbeitung bekam, war eine Miniatur aus dem echten Leben, mit sehr realen Auseinandersetzungen und Verträgen, Zeugen und Parteien. Wenn ich vor allem meine Ausbilderin am Amtsgericht bei der Arbeit beobachtete, stellte ich schnell fest: Ich kann einen Unterschied in dem Leben anderer Menschen machen. Meine Arbeit wirkt sich unmittelbar

aus. Die Arbeit in den Kanzleien, in denen ich Erfahrungen gesammelt hatte – schon während des Studiums und promotionsbegleitend hatte ich Jobs in verschiedenen Sozietäten –, verblieb hingegen abstrakt. Es fiel mir schwer, den Wert meiner Anstrengungen ganz konkret wahrzunehmen, auch wenn sie als ein Schritt von mehreren in der Kette wichtig oder hilfreich gewesen sein mag. Ich wollte mehr Verantwortung, mehr Selbstwirksamkeit. Letztlich entschied ich mich für die Möglichkeit, innerlich und äußerlich unabhängig für den Rechtsstaat zu arbeiten und wurde Richterin. Auch wollte ich zeitnah eine Familie gründen und das erschien mir mit dem Berufsalltag einer (angestellten) Rechtsanwältin kaum vereinbar.

**Klingenberg:** Widmen wir uns nun den Einblicken in Deine Arbeit: Wie sieht Deine typische Arbeitswoche aus? Wie viele Verhandlungstage hast Du und wie viel Zeit verbleibt Dir für Aktenstudium, Urteile und Beschlüsse sowie Dezernatsarbeit?

**Dr. Viktoria Kaplun:** Eigentlich bin ich Richterin am Landgericht, allerdings seit drei Jahren an das Amtsgericht (Zivilbereich) abgeordnet und arbeite somit eigenständig an meinen Akten. Mittwochs ist mein Sitzungstag, an dem ich auch die Urteile für Verfahren verkünde, die ich in den Wochen zuvor terminiert und verhandelt hatte. Um den Mittwoch sortiert sich also ein wenig die gesamte Arbeit der Woche, die hauptsächlich in Sitzungsvorbereitung, Urteile oder Beschlüsse verfassen sowie allgemeine Dezernatsarbeit zu unterteilen ist. Daneben bilde ich zudem laufend Referendar:innen aus und korrigiere deren Entwürfe bzw. treffe sie zu einem Aktenvortrag oder zur Aktenbesprechung. Auch flattert immer mal unvorhergesehen eine einstweilige Verfügung herein, die dann vorrangig zu bearbeiten ist und nicht selten eine sofortige Entscheidung erfordert. Hin und wieder gibt es Ortstermine. Zuletzt war

es eine Beweisaufnahme in einem Altbau, bei dem Rechtsstreit ging es um den wahrnehmbaren Geräuschpegel zwischen benachbarten Wohnungen. Zudem gibt es regelmäßige Runden für fachlichen Austausch am Gericht, die sehr hilfreich sind. Wenn ich mir bei einer Akte nicht sicher bin, bringe ich sie (inzwischen wegen der E-Akte eher: meinen Laptop) mit, stelle sie in der Runde vor und erhalte hilfreiche Einschätzungen der Kolleg:innen.

In meiner Zuständigkeit liegen – neben allgemeinen Zivilsachen – Wohnungseigentumsachen und Mietsachen. Je nach Umfang einer Sache kann eine Sitzungsvorbereitung nur eine halbe Stunde dauern, oft aber mehrere Stunden oder auch mal einen ganzen Tag. Das berücksichtige ich bereits vorab bei der Terminierung und achte darauf, dass ich die Termine so setze, dass für die Vorbereitung einer jeden Sache genug Zeit bleibt. Wenn der Termin naht, schaue ich mir die Akte dann besonders gründlich an und prüfe auch, ob ich alles Erforderliche veranlasst habe (Zeugen geladen? Hinweise erteilt? Alle Zustellungsurkunden für die Ladung beisammen? Neue Schriftsätze eingegangen?). Das Gleiche gilt, wenn ich einen Verkündungstermin anberaume: Auch dann achte ich darauf, dass im Vorfeld genug Zeit bleibt, wenn ich voraussichtlich ein umfangreiches Urteil abzusetzen habe.

Im Rahmen der Dezernatsarbeit erledige ich den täglichen Akteneingang. Das ist ein Teil meiner Arbeit, den ich sehr mag. Wenn Schriftsätze eingehen, erfahre ich jedes Mal ein Stückchen mehr über den vorgefallenen Sachverhalt, manchmal mit unerwarteten Wendungen. Habe ich zuvor einen Hinweis erteilt oder einen Vergleich vorgeschlagen, bin ich neugierig, wie die Parteien darauf reagieren.

Grob gesagt sieht also jede Woche anders aus, weil sie eben von den einzelnen Akten abhängt, die zur Verhandlung, zur Entscheidung oder zum Weiterbewegtwerden anstehen. So gleicht im Grunde kein Arbeitstag dem ande-

ren und es bleibt täglich spannend, wenn ich meine E-Akten aufrufe. Diese Vielseitigkeit meiner Arbeit mag ich sehr!

**Klingenberg:** Ich möchte einmal bei der Dezernatsarbeit bleiben. Es handelt sich hierbei immerhin um eine wesentliche richterliche Tätigkeit, die meiner Erfahrung nach in der juristischen Ausbildung zu kurz kommt: Welche einzelnen Tätigkeiten fallen denn bei der Dezernatsarbeit an und wo liegen hier vor allem für frische Richter:innen die größten Herausforderungen?

**Dr. Viktoria Kaplun:** Dezernatsarbeit nennen wir in Hamburg gerne Dekretur, der Begriff ist wohl eine kleine Hamburgensie. Ich kriege jeden Tag durch meine Geschäftsstelle bis zu 20 Akten vorgelegt, in denen etwas zu veranlassen ist, was ich dann überwiegend mithilfe von kurzen schriftlichen Verfügungen erledige. Jede Richterin, jeder Richter hat da eigene Abkürzungen, die man mit der Zeit entwickelt und die die Geschäftsstellenmitarbeiter:innen dann umsetzen. Zum Beispiel:

„Schrifts. ab an BV, fls. z.K., WV z.T.“

Das ist ein neuer Schriftsatz des Klägervertreters, den der Beklagtenvertreter noch rechtzeitig vor dem Termin wahrnehmen soll, ohne dazu schon Stellung nehmen zu müssen. Die Akte soll mir dann zum Verhandlungstermin wieder vorgelegt werden.

Dekretur ist sehr vielseitig: Für jede einzelne Akte entscheide ich selbst, was mit ihr weiter geschehen soll. Schriftsätze zur Stellungnahme raus senden, Rückfrage eines Sachverständigen beantworten, eine Beweisaufnahme planen (z. B. Zeugen und Dolmetscher laden, Auslagenvorschüsse dafür einfordern, persönliches Erscheinen der Parteien anordnen), einen Beweisbeschluss oder Beschluss für eine Videoverhandlung verfassen, Hinweise zur Einschätzung der Sach- und Rechtslage formulieren, ein Sachverständigengutachten



zur Stellungnahme versenden – das sind nur einige Beispiele dafür. Weiß ich nicht prompt, was ich als Nächstes in einem Verfahren machen soll, lege ich die Akte zur Seite und greife sie etwas später wieder auf, wenn ich den Kopf und die Zeit für die Akten habe, in die ich mich etwas mehr einarbeiten muss.

Zu Beginn meiner Tätigkeit als Richterin war ich zunächst überfordert damit, den Überblick über die vielen Akten zu behalten und war bei jeder kleineren Sache aufgeschmissen, was denn hier weiter zu tun ist. Ich bin dann täglich mit meinen Akten zu Kolleg:innen gegangen: In der ersten Woche mit allen, schon bald aber nur noch mit den „Problemfällen“ und nach kurzer Zeit gar nicht mehr. Die Lernkurve war angesichts des täglichen Trainings extrem steil und ich fühlte mich zügig immer fitter bei der Aktenbearbeitung.

Auch fiel es mir am Anfang schwer, realistisch einzuschätzen, wann ich welche Verfahren terminieren oder anderweitig fördern sollte. Das führte dann dazu, dass ich mich nicht selten überforderte, indem ich mir zu viele Sachen oder Urteile auf einen Sitzungstag legte und mit der Arbeit nicht mehr hinterherkam. Das ist zwar kein Beinbruch: Ich kann Verkündungstermine verschieben, wenn ich das Urteil noch nicht fertiggestellt habe. Das sollte aber nach

Möglichkeit nur selten passieren, da die Arbeit sich auf diese Weise staut und man ständig den wachsenden Aktenberg im Rücken spürt. Da half mir damals sehr der Ratschlag eines Kollegen, dass ich doch ruhig alle paar Wochen mal eine Woche sitzungsfrei lassen sollte, um mit den Erledigungen hinterherzukommen. Schon nach einigen Monaten wusste ich viel besser einzuschätzen, wann ich welche Verfahren sinnvoll und gut fördern konnte.

**Klingenberg:** Gibt es noch andere Herausforderungen, denen sich frische Richter:innen konfrontiert sehen und welche Ratschläge kannst Du da geben?

**Dr. Viktoria Kaplun:** Als frisch eingestellte Richterin oder Richter steht man gleich voll in der Verantwortung, es gibt wenig bis keine Schonfristen. Im Zweifel wird der/die Dezerernatsvorgänger:in bereits Sitzungen terminiert haben, die man dann „erbt“: Am ersten Arbeitstag am Gericht kämpft man noch mit dem Computer und versucht, sich erstmals einzuloggen und mit dem System der E-Akte vertraut zu machen, eine Woche später wartet bereits der erste Sitzungstag, der vorbereitet und durchgeführt werden will. Es ist klar und völlig normal, dass da einem ein wenig die Düse geht. Wenn man Glück hatte, durfte man im Referendariat schon einmal eine Sitzung leiten und diese Erfahrung erstmals machen. Ansonsten: Diktiergerät gut kennenlernen und die Akten detailliert vorbereiten sind die beiden wichtigsten Tipps.

Mit einer ordentlichen fachlichen Vorbereitung ist man schon einmal auf der sicheren Seite. Die ZPO verzeiht ohnehin alle prozesualen Fehler. Für die Sitzungsleitung kursiert am Gericht ein Skript für Einsteiger:innen, das auch für eventuelle unvorhergesehene Notfälle (Zeuge kommt nicht? Dolmetscher für die falsche Sprache geladen? Wen anrufen bei IT-Notfällen?) hilfreich ist. Allerdings ist jede Sitzung anders. Man weiß vorher kaum,

wer einem in welcher Stimmung in der Verhandlung begegnet. Es hilft also, ein gewisses Improvisationstalent bzw. eine pragmatische Herangehensweise in den Sitzungssaal mitzubringen. Für jede Art von Sitzung hat sich für mich eine freundliche, offene und humorvolle Atmosphäre bewährt, aber da experimentiert man am besten und findet nach und nach zum eigenen Stil, den man authentisch durchzieht. Ich persönlich mag das Verhandeln und insbesondere Beweisaufnahmen besonders, weil ich dort den Menschen begegne, über deren Rechtsstreitigkeiten ich entscheide. Außerdem mag ich das Spontane, Unvorhersehbare und dass ich bei jeder Sitzung an den Dingen wachse.

Für die Dezernatsarbeit hat mir gerade zum Einstieg für tiefer gehende Fragen das Buch „Das zivilrichterliche Dezernat“ von Büßer/Tonner sehr geholfen, das ich sogar noch heute manchmal zu Rate ziehe. Für die Arbeit an den Akten appelliere ich gerade für den Anfang dazu, keine Hemmungen zu haben, an der Nachbartür zu klopfen. Mir haben damals viele Kolleg:innen von sich aus ihre Hilfe angeboten und ich hatte nie das Gefühl zu stören. Jede:r weiß, in welcher Lage man sich beim Berufseinstieg befindet. Ich fühlte mich gerade am Anfang sehr gut unterstützt und empfinde den Zusammenhalt, den ich in der ordentlichen Gerichtsbarkeit in Hamburg durchweg erlebt habe, als sehr stark. Macht Eure Fragen nicht alle mit Euch allein aus – niemand muss das Rad neu erfinden! Für die Einleitungsverfügung im schriftlichen Vorverfahren gibt es ein Standardformular und auch das Wappen im Urteil muss man nicht selbst malen.

**Klingenberg:** Vielen Dank für diese wertvollen Einblicke. Ich möchte mich nun einmal dem Thema „verbrannt werden“ widmen. Man hört hin und wieder, dass Richter:innen auf Probe genauso ausgelastet sind, wie Anwält:innen in einer Großkanzlei, aber eben für lediglich ei-

nen Bruchteil des Gehalts. Was ist da dran an diesem Gerücht? Wie umfangreich ist die richterliche Tätigkeit als Richter:in auf Probe, auch im Vergleich zur Richter:in auf Lebenszeit?

**Dr. Viktoria Kaplun:** Die richterliche Tätigkeit kann Hamsterrad-Arbeit sein, wenn man unter diesem Blickwinkel darauf schaut. An meinem Amtsgericht – wir sind allerdings zugegebenermaßen auch viel mit Fluggastrechteklage befasst – hat ein Dezernat durchschnittlich 430 laufende Zivilklagen. Den Zustand, dass ich nicht wüsste, woran ich nun arbeiten sollte/müsste, kenne ich also nicht, da es durchgehend Verfahren gibt, die entschieden oder zumindest weiter mit Hinweisen oder einem Termin zur mündlichen Verhandlung gefördert werden könnten. Hat man einen Stapel Sachen erledigt, kommt mit der nächsten Zuteilung zuverlässig ein frischer Stapel neuer Verfahren rein. Frei nach dem Slogan einer Baumarktkette: „Es gibt immer was zu tun.“

Aber. Das heißt ja nicht, dass man sich dauerhaft 10 oder 12 oder 14 Stunden täglich abarbeiten muss, um einen Idealzustand zu erreichen, der ohnehin unerreichbar ist. Richteramt und richterliche Unabhängigkeit bedeutet: vollständig eigenständiges Einteilen und Einschätzen, welche Verfahren in welcher Reihenfolge, in welcher Geschwindigkeit und fachlichen Tiefe ich wann und auf welche Weise fördere, vorbereite, terminiere, sitze, erledige. Und da liegt für mich ein immenser Unterschied zu fremdgesteuerter Arbeit, in der ich die Interessen einer anderen Person veretrete, die womöglich ein anderes Verständnis davon hat, wie das Verfahren laufen oder was in einem Schriftsatz stehen soll. Wenn ich als Richterin an einer Akte arbeite und diese Arbeit noch zu Ende führen will oder gerade in einem Flow bin, kann es schon vorkommen, dass ich bis in den Abend arbeite. Dann mache ich das allerdings selbstbestimmt und weil ich das so möchte. Das ist für mich ein entscheidender Umstand, der meinen Blick auf meine Arbeit als Richterin vollständig vom Hamsterrad

weg zu einem Arbeitstag voller Möglichkeiten und Varianten lenkt. Mir fällt es deshalb nicht schwer, für mich persönlich zeitliche und andere Ressourcen-Grenzen zu setzen und umgekehrt mitten in der Bearbeitung einer Akte aufzuhören, wenn ich gerade keine Zeit oder Konzentration mehr habe. Die Akte wird zu Ende bearbeitet werden, nur nicht jetzt sofort.

In diesen Freiheiten liegt eine große Chance, Selbstwirksamkeit und Erfüllung im Richterberuf zu erfahren. Gleichzeitig verlangt er einem auch in jede Richtung Disziplin ab: Einerseits alle Verfahren angemessen zu fördern, andererseits die eigenen Grenzen zu achten. Das ist nämlich die Kehrseite der Freiheit: Entgrenzung. Es gibt keine vorgegebenen Arbeitszeiten, keine Anwesenheitspflichten, keine wirklichen Rahmen. Wer permanent über die eigenen Grenzen geht, riskiert über die Berufsjahre in der Tat auch im Richterberuf Ausgebranntsein.

Richter:innen auf Probe erhalten selbstverständlich ganz normale Akten, kriegen also nicht etwa „einfachere“ Fälle zugeteilt. Berufseinsteiger:in brauchen für manche Vorgänge logischerweise ein wenig länger als erfahrene Kolleg:innen. Das hat man erkannt und reduziert deswegen seit einigen Jahren die Zuteilung in dem ersten halben Jahr um 25 %. Das hilft den frisch gebackenen Kolleg:innen, sich mit der erforderlichen Ruhe in die Abläufe und neuen Fachbereiche einzuarbeiten, ohne sich allzu große Gedanken um die eigenen Erledigungszahlen machen zu müssen.

**Klingenberg:** In diesem Zusammenhang würde mich natürlich auch sehr interessieren, wie so für Dich das Richteramt eine ernst zu nehmende Alternative zu einer Karriere in einer Kanzlei ist?

**Dr. Viktoria Kaplun:** Die Anwaltschaft verhilft den Menschen bei guter Beratung zu ihrem Recht. Die Arbeit einer Interessensvertretung

ist in der Wirtschaft und in allen privaten Rechtsbelangen unabdingbar. Manche Anwält:innen munkeln sogar, in Wahrheit würden sie einen Rechtsstreit entscheiden und nicht das Gericht, indem sie mit exzellentem Vortrag nur eine logische Entscheidung vorgeben.

Richterin sein bedeutet für mich: Verantwortung übernehmen, ausgewogene und gut begründete Entscheidungen treffen, dabei kritikfähig und offen bleiben für andere Meinungen und Einschätzungen. Dass Richter:innen sich ihre Tätigkeiten selbstbestimmt einteilen und nur das Recht und Gesetz ihre Arbeit lenkt, ist Ausprägung des Rechtsstaats und sichert für die Richter:innen die erforderliche innerliche und äußerliche Unabhängigkeit. Als besonders sinnstiftend erlebe ich es, wenn sich die Parteien in einer Verhandlung gütlich einigen und den Rechtsstreit, der sie lange Zeit belastet hat, für sich abschließen können. Oft gelingt eine Einigung erst im Gerichtssaal und nicht vorher. Meine Neutralität, wenn ich ihnen meine Einschätzung erläutere, spielt dabei eine wichtige Rolle. Das erfüllt mich mit Demut für die friedensstiftende Funktion des Gerichts. Ich persönlich käme nicht dauerhaft damit klar, Interessensvertreterin zu sein; das würde mich insbesondere bei weniger aussichtsreichen Mandaten frustrieren. Ich schätze sehr an meinem Beruf, dass ich zunächst unabhängig den Sachverhalt mithilfe der Parteien und ggfs. im Rahmen einer Beweisaufnahme ermittle, um dann eine rechtliche Lösung für den Rechtsstreit zu finden, von der ich überzeugt bin.

Wichtig finde ich zudem die fachliche Flexibilität, die der Beruf ermöglicht (und auch fordert). Es gibt so viele Möglichkeiten in der Justiz! Strafrichterin am Amtsgericht Hamburg-St. Georg, Betreuungs- oder Familienrichterin am Amtsgericht Hamburg-Mitte, Schwurgerichtskammer am Landgericht Hamburg, Zivilrichterin am Amtsgericht Hamburg-Bergedorf, Abordnungen zum Justizministerium (in Hamburg oder Berlin), an das Justizprüfungsamt,

das OLG, zum BGH oder BVerfG – das alles und noch viel mehr sind Stationen, die sich jede:r in seinem Berufsleben in Hamburg aussuchen kann. Diese Vielfalt finde ich unschlagbar.

Nicht zuletzt ist der Beruf mit der Familie und der Kinderbetreuung, etwa bei Krankheiten, sehr gut vereinbar. „Kind oder Karriere?“ stellt sich hier nicht. Für eine Karriere in der Justiz muss man nicht auf die Familiengründung verzichten.

**Klingenberg:** Das sind natürlich gute Gründe. Ein häufig zu hörendes Gegenargument ist aber immer der Verdienst. Wie viel verdient man überhaupt als Richter:in und über welche Boni kann man sich vielleicht freuen? Gibt es auch finanzielle Vorteile, die es für Rechtsanwält:innen nicht gibt?

**Dr. Viktoria Kaplun:** Berufsanfänger:innen verdienen in einer großen Wirtschaftssozialität deutlich mehr. Da muss man sich zum Berufseinstieg die Frage stellen: Wo setze ich meine Prioritäten? Was lasse ich mir mit dem hohen Gehalt vielleicht abkaufen? Und macht mich diese Arbeit glücklich, empfinde ich sie als sinnstiftend? Das kann man nur für sich selbst beantworten, da hat jede:r ganz eigene Vorstellungen vom Leben.

Was gibt es also monatlich aufs Konto, wenn man als Richter:in tätig ist? Zum Einstieg (Besoldungsstufe R1, Erfahrungsstufe 1) erhält man in Hamburg (Richterbesoldung ist Ländersache!) brutto 4.858,20 € (netto etwa 3.749,29 €) – das ist von allen Bundesländern immerhin oben mit dabei. Alle zwei Jahre erhöht sich die Erfahrungsstufe automatisch, bis hin zu brutto 7.152,76 € in Stufe 8. Wird Arbeitserfahrung vor dem Berufseinstieg anerkannt (z. B. bei vorheriger Promotion oder Arbeit parallel zum Referendariat oder wenn man zunächst als Rechtsanwält:in tätig war), kann man von Anfang an in einer höheren Stufe eingruppiert werden. Zu berücksichtigen ist ferner: Richter:innen

zahlen keine Sozialabgaben wie Renten- oder Arbeitslosenversicherung, nur die Beiträge zur privaten Krankenversicherung. Es gibt Zuschläge für Familie und Kinder, seit August 2023 haben sich hier die Sätze seit einer BVerfG-Entscheidung noch einmal deutlich erhöht. Nicht zu unterschätzen ist die Beihilfe, auch für etwaige Kinder: Der Staat übernimmt 70-80 % der Kosten. Nach dem aktiven Richterdienst erhält man eine Pension von 70 % der zuletzt erhaltenen Bezüge. Insbesondere den letzten Punkt blendet man beim Berufseinstieg zunächst aus.



Dennoch wird Deutschland immer wieder von der EU gerügt: Deutsche Richter:innen verdienen deutlich weniger als viele Kolleg:innen im europäischen Ausland. Das durchschnittliche Einstiegsgehalt deutscher Richter:innen entspricht in etwa dem nationalen Durchschnittsgehalt, 17 europäische Länder zahlen mehr. Hier ist also noch Luft nach oben und die Besoldung wird bei dem Ringen um den besten Nachwuchs angesichts der nahenden Pensionierungswelle weiter an Bedeutung gewinnen.

**Klingenberg:** Ich denke, Du konntest bestimmt einige Jurist:innen davon überzeugen, doch den Karriereweg Richteramt einzuschlagen. Da knüpft nun meine nächste Frage an: Es ist ja bekanntlich so, dass Jurist:innen Präferenzen hinsichtlich der Rechtsgebiete haben. Ich selbst hatte längere Zeit überlegt, Strafrichter zu werden, am besten mit dem Schwerpunkt Jugendstrafrecht. Bist Du denn in Deinem Lieblingsrechtsgebiet tätig? Und wie wird man überhaupt Richter:in im Lieblingsrechtsgebiet? Hast Du da vielleicht einige Tipps für unsere Leserschaft, wie man sich den Weg zumindest etwas ebnen kann?

**Dr. Viktoria Kaplun:** Ich selbst war dankbar dafür, dass Hamburg ein flexibles Stationenmodell hat: Am Landgericht lernt man in den ersten Berufsjahren in aller Regel sowohl eine Strafkammer als auch eine Zivilkammer kennen, oft gibt es sogar noch eine weitere Station. So erhält man verschiedene Gelegenheiten zur praktischen Orientierung, für die das Referendariat zu kurz ist. Nach und nach spezialisiert man sich dann im Laufe eines Berufslebens und da kann man in der Tat die Richtung mitbestimmen. Die Verwaltung versucht nach meinem Eindruck immer, die Präferenzen der Richterschaft zu berücksichtigen. In einem persönlichen Gespräch wird bei Wechseln erörtert, was machbar ist. Natürlich muss dies mit den Vakanzen abgeglichen werden. Das Landgericht Hamburg ist das größte in Deutschland – dass hier organisatorisch viel zu jonglieren ist, ist klar. Gleichzeitig bietet die Stadt auch mit den vielen Stadtteilgerichten zahlreiche Möglichkeiten, das Richtige für sich zu finden.

In der Justiz braucht es manchmal ein wenig Vorlauf – manchmal geht es aber auch ganz schnell. Einmal hatte ich bereits meine neue Kammer am Landgericht kennengelernt (Urheberrecht) und alles war für den anstehenden Wechsel geregelt. Nur wenige Tage später erhielt ich dann einen Anruf, ob ich mir vielleicht doch eine Abordnung an die Justizbe-

hörde vorstellen könnte. Diese Chance nahm ich dann auch wahr, auch wenn das überhaupt nicht geplant war, und hatte spannende Einblicke in die Justizverwaltung. Mit etwas Geduld wird man jedenfalls früher oder später in den Fachbereich rücken können, den man vor Augen hatte. Meine Wünsche und beruflichen Vorstellungen sind in den knapp neun Jahren, in denen ich nun als Richterin tätig bin, gut berücksichtigt worden. Wenn man inhaltlich flexibel ist und sich auf neue Fachbereiche einlassen möchte, wird man nach meiner Erfahrung neue Themenfelder für sich entdecken, die man vorher nicht auf dem Schirm gehabt hatte. So geht es mir zum Beispiel mit dem Wohnungseigentumsrecht, mit dem ich jetzt seit über drei Jahren am Amtsgericht befasst bin. Das empfinde ich als rechtlich spannend und anspruchsvoll und mag es, mich mit den Parteien über die Schwierigkeiten, die Auslöser für den Rechtsstreit waren, auseinanderzusetzen.

**Klingenberg:** Ein ehrliches Interview sollte sich nicht nur mit der Sonnenseite beschäftigen. Deshalb würde mich durchaus interessieren, wo die Justiz dringend Verbesserungen vornehmen muss, zum Beispiel um die Richter:innen zu entlasten?

**Dr. Viktoria Kaplun:** Das Wechselmodell am Landgericht – auch am Amtsgericht gibt es ähnliche Modelle – sorgt leider auch dafür, dass über die Jahre stellenweise sogenannte „Assessorendezernate“ entstehen: Alle etwa anderthalb Jahre arbeitet sich jemand anders neu in die Verfahren ein. Nicht selten kommt dies gerade in den Baukammern vor; die Verfahren hier sind ohnehin umfangreicher und die Materie anspruchsvoller. Die Verfahren können dann nicht immer optimal gefördert werden, dafür ist die Zeit der Station einfach zu kurz, sie stauen sich zunehmend. Das kann für Frust bei der jungen Richterschaft und natürlich bei den Parteien sorgen.

Ein anderes Thema ist das Personalproblem im nichtrichterlichen Bereich. Insbesondere im vergangenen Jahr gab es am Amtsgericht Hamburg erhebliche Probleme im Geschäftsstellenbereich und der Betrieb kam vielerorts nur schleppend voran. Ohne die Geschäftsstellen kann ein Verfahren nicht vernünftig vorangetrieben werden: zur Sitzung laden, Verfügungen ausführen – die gesamte Kommunikation mit den Prozessbevollmächtigten und den Parteien übernehmen die Geschäftsstellen. Hier steuert man inzwischen dagegen, wirbt vermehrt für den Beruf, lernt Quereinsteiger an und mobile Teams unterstützen dort, wo am meisten Bedarf ist. Das ist sehr hilfreich und wir spüren inzwischen die Entlastung. Dieses Thema wird uns alle weiterhin beschäftigen. Personal ist ein Thema für alle Branchen.

Was mir noch unter den Nägeln brennt, ist der Einsatz hilfreicher Suchsysteme insbesondere bei der Bearbeitung von Fluggastrechteklagen. Am Amtsgericht Hamburg ist ein großer Teil der eingehenden Klagen solche, die sich mit Problemen rund um einen Flug befassen. Im Moment können wir nicht einmal danach suchen, ob andere Kolleg:innen sich bereits mit diesem Flug befasst, vielleicht sogar schon ein Urteil dazu geschrieben haben. Und das trotz E-Akte! Auch hier wird derzeit nach technischen oder praktischen Lösungen gesucht. Wenn sie gefunden sind, wird uns das die Arbeit erheblich erleichtern.

**Klingenberg:** Vielen Dank für diese ehrlichen Einblicke. Da ich unser Interview ungern mit dieser Frage beenden möchte, würde mich noch folgendes interessieren: Was waren in Deiner bisherigen Laufbahn die drei besten / interessantesten / außergewöhnlichsten Erfahrungen oder Momente – und wieso diese?

**Dr. Viktoria Kaplun:** Für immer in Erinnerung bleiben wird mir sicherlich mein allererster Fall als Mitglied einer Strafkammer und zuständi-

ge Berichterstatteerin. Es ging um eine Serie von Raubüberfällen, der Angeklagte stritt alles ab. Wir hatten ein umfangreiches Beweisprogramm, vernahmen zahlreiche Zeugen und holten auch ein DNA-Gutachten ein. Für mich war alles an diesem Prozess eine Premiere und jeder Schritt ziemlich aufregend. Ich saß in einer richtigen Robe als richtige Richterin vor einem richtigen Angeklagten und musste am Ende ein echtes und dazu BGH-festes Urteil schreiben. Die Verantwortung empfand – und empfinde ich weiterhin bei jedem Verfahren – als immens. Die Beweislage erschien uns am Ende erdrückend, was ich gemeinsam mit der Kammer auf über 100 Seiten begründete. Der BGH bestätigte das Urteil.

In meiner dann folgenden Zeit an der Justizbehörde war ich persönliche Referentin des Justizsenators, damals Dr. Till Steffen. Die Aufgabe brachte eine breite Palette an Tätigkeiten mit sich, so bereitete ich seine Termine inhaltlich vor und begleitete ihn auch zu den Terminen, schlug Redeentwürfe vor, organisierte Senatsempfänge. Bei einem solchen Empfang im Hamburger Rathaus war ich ziemlich nervös: Wir hatten uns für seine Rede einen Clou mit einer Nadel und einem Luftballon überlegt und der durfte auf keinen Fall vor den Hunderten von Gästen platzen. Ich fieberte ziemlich mit. Alles lief gut, die Menge lachte begeistert auf, auch der weitere Abend verlief in guter Stimmung. Meine Zeit an der Justizbehörde – inzwischen Behörde für Justiz und Verbraucherschutz – war insgesamt sehr vielseitig und spannend. Und vor allem ganz anders als der Beruf einer Richterin. Aus meiner Arbeit in der Verwaltung habe ich vieles mitgenommen und viele Menschen kennengelernt.

Nach meinem Wechsel ans Amtsgericht habe ich ein knappes Jahr zu 25 % meines Pensums als Betreuungsrichterin gearbeitet. Die Einblicke waren spannend und ziemlich intensiv. Ich war regelmäßig in Psychiatrien und bei den Betroffenen zuhause/in der Wohngruppe, um über die Unterbringung oder Fixierung



von Gliedmaßen bzw. Bestellung oder Verlängerung einer Betreuung zu entscheiden. Einmal – ich war mit meinem Referendar auf „Betreuungstour“ im Taxi unterwegs – waren wir in der Gerontopsychiatrie, um über die kurzzeitige Unterbringung einer älteren Dame in der Psychiatrie zu entscheiden. Sie war nach einem Sturz vom Fahrrad völlig von der Spur, wusste ihren Namen nicht mehr, war aber körperlich weiterhin gut beisammen. Während der Anhörung fing sie plötzlich an, auf Englisch zu sprechen, machte Scherze. Die Anhörung war von viel guter Laune getragen, so abstrus die Gesamtumstände auch waren. Schon eine Woche später sah ich sie wieder und es ging ihr bereits viel besser. Als Betreuungsrichterin sah ich auch viele tragische und traurige Schicksale – Menschen, die nach einer Erkrankung aus der Bahn geworfen wurden, die vereinsamt waren und dringend Hilfe benötigten. Ich hatte den Eindruck, dass der Beruf als Betreuungsrichterin eine starke psychosoziale Komponente hatte. Das Instrument der rechtlichen Betreuung ermöglicht es, die Lebensumstände für viele in Not befindliche Menschen unmittelbar zu verbessern. Viel näher an einem menschlichen Schicksal kann man kaum arbeiten.

**Klingenberg:** Das klingt in der Tat nach außergewöhnlichen Momenten. Ich möchte deshalb doch noch eine Frage aus dem eher persönlichen Bereich stellen: Was würdest Du sagen, inwieweit beeinflusst Deine Richtertätigkeit Dein tägliches Leben?

**Dr. Viktoria Kaplun:** Das ist eine spannende Frage.

Natürlich hat der Beruf einen großen Einfluss auf meine persönliche Zufriedenheit: Immerhin macht auch die Arbeitszeit einen erheblichen Teil unserer Lebenszeit aus, und diesen Teil empfinde ich für mich als sinnstiftend, vielseitig, herausfordernd und spannend. Das, was ich als Richterin oft anwende und einübe

– auch in schwierigen Situationen Ruhe und einen kühlen Kopf bewahren, Konflikte aushalten und gemeinsam vernünftige Lösungen suchen, zuhören, flexibel auf unvorhergesehene Ereignisse reagieren, mit verschiedensten Menschen kommunizieren –, nehme ich als Skills auch in mein sonstiges Leben mit, das formt mich permanent als Individuum auch über den Beruf hinaus. Persönlichkeitsentwicklung inklusive, sozusagen. Nicht zuletzt erlebe ich immer wieder außergewöhnliche und ungewohnte, auch mal krasse und anspruchsvolle, komische und witzige Situationen im Berufsleben. Der Fundus an Erlebnissen und Geschichten wächst also beständig.

**Klingenberg:** Vielen Dank für das großartige und sehr interessante Interview. Möchtest Du unserer Leserschaft das Interview abschließend noch etwas mit auf deren Weg geben?

**Dr. Viktoria Kaplun:** Hört bei der Berufswahl auf Euer Bauchgefühl. Es wird Euch das Richtige raten!

**Vielen Dank für das Interview!**

### **i JURCASE INFORMIERT:**

Dein Interesse am Richteramt ist geweckt und du hättest deshalb noch weitere Insights zu dem Thema? In unserer vierten Ausgabe von **ASSESSOR** Juris, die es [HIER](#) kostenlos zum Download gibt, stellt sich Richter am Hanseatischen Oberlandesgericht in Hamburg Dr. Janko Büßer mit einem interessanten Beitrag der folgenden Frage: „Herr Dr. Büßer, würden Sie heute wieder Richter werden wollen?“

# SEIEN SIE

# DABEI

## ... IN DEM GRÖSSTEN NETZWERK DER ANWALTSCHAFT!

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) und die 60.000 Mitglieder der örtlichen Anwaltvereine freuen sich auf Sie!

Eines ist sicher, besonders zum Berufsstart stehen Sie immer wieder vor ganz neuen Fragestellungen und Hürden, die Sie überwinden müssen.

DER DEUTSCHE ANWALTVEREIN (DAV)

### IST FÜR SIE DA!

- Wir kämpfen für die Interessen der Anwaltschaft
- Wir stehen für Recht und Freiheit und Demokratie
- Wir sind das größte Anwaltsnetzwerk
- Wir unterstützen Anwältinnen und Anwälte
- Wir wollen alle für den Anwaltsberuf begeistern



Mehr über den Deutschen Anwaltverein (DAV) und die örtlichen Anwaltvereine finden Sie unter: [anwaltverein.de](http://anwaltverein.de)

Die Mitgliedschaft im  
**FORUM Junge  
Anwaltschaft** des DAV  
ist für Referendar:innen  
kostenfrei!



Deutscher **Anwalt** Verein



# 3 KANZLEIGRÜNDUNG – DER WEG ZUR EIGENEN ANWALTSKANZLEI

**Es ist der Traum vieler Volljurist:innen - die eigene Kanzlei. Doch bei der Kanzlei Gründung ist einiges zu beachten. Dies auch, da man nicht nur Rechtsanwält:in ist, sondern auch Unternehmer:in. Es stellen sich damit zahlreiche organisatorische Fragen, etwa zur Zulassung zur Rechtsanwaltschaft, Kanzleisoftware sowie Mandantenakquise und Marketing:**

## ZULASSUNG ZUR RECHTSANWALTSCHAFT

Jede anwaltliche Karriere beginnt mit der Zulassung als Rechtsanwält:in. Doch der Antrag auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft ist mehr als lediglich eine Formalie. Vielmehr müssen einige Voraussetzungen erfüllt sein. Der Antrag auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft ist zunächst an die richtige Rechtsanwaltskammer zu richten. Ein wesentlicher Bestandteil der Antragsunterlagen ist zudem der Nachweis über das Bestehen einer Haftpflichtversicherung. Doch welche Deckungs-

summe ist für dich sinnvoll? Welcher Anbieter kann dir das beste Angebot unterbreiten?

## DIE RICHTIGE KANZLEISOFTWARE

Im Zeitalter der Digitalisierung (Legal Tech) ermöglicht dir die richtige Kanzleisoftware nahezu komplett papierlos zu arbeiten. Mit ihr kannst du nicht nur deiner anwaltlichen und unternehmerischen Tätigkeit als Gesamtlösung kombiniert nachgehen, sondern du kannst bei deiner Arbeit auch eine Menge Zeit sparen, etwa indem du automatisierte Tools setzt. Mittlerweile gibt es jedoch eine Vielzahl an unterschiedlichen Softwares und Möglichkeiten. Doch welche Kanzleisoftware ist für dich die richtige?

## MANDANTENAKQUISE UND MARKETING

Eine der größten Herausforderungen eines jungen Anwalts ist die Mandantenakquise. Ein smartes Kanzleimarketing hilft dir jedoch dabei, dass Mandanten den Weg zu deiner Kanzlei einfach und schnell finden. Die Möglichkeiten für ein solches Marketing sind jedoch zahlreich, nicht jede Marketingstrategie muss für dich geeignet sein: Ist zur Kanzlei Gründung

bereits ein kostenpflichtiges Anwaltsprofil auf einer Anwaltssuchseite sinnvoll oder sollte vielmehr eine Agentur für Marketing hierauf angesetzt werden? Inwieweit können Fachbeiträge auf verschiedenen Webseiten eine Marketingstrategie sein?

### **i JURCASE INFORMIERT:**

Die Antworten auf die zuvor gestellten Fragen sowie weitere Tipps & Tricks sowie Hinweise findest du in unserer [JurCase-Rubrik #Kanzlei-gründung](#).

**Wenn man weiß, dass in manchen Ballungsgebieten auf 300 Einwohner ein Rechtsanwalt bzw. eine Rechtsanwältin kommt, dann kann man sich vorstellen, was für ein Konkurrenzkampf hier herrscht. Ein Wettbewerb, der auch eine Kanzleigründung als großes Wagnis erscheinen lässt. Darum sollte dieser wichtige Schritt gut überlegt und vor allem fehlerlos ausgeführt werden. Wie du dabei verlustfrei vorgehen könntest, soll hier geschildert werden.**

## **DER RISIKOÄRMERE UND GÜNSTIGERE WEG: DIE KANZLEIGEMEINSCHAFT**

Wie bereits erwähnt ist die eigene Kanzlei der Traum einer Vielzahl von angehenden Rechtsanwält:innen. Bei immer mehr Kolleg:innen auf dem ‚Markt‘ wird er gleichzeitig auch schwieriger zu realisieren. Schließlich müssen sich die laufenden Unterhaltskosten der Kanzlei durch Mandate decken lassen. Aus zweierlei Gründen tun sich darum viele Anwält:innen zu Kanzleigemeinschaften zusammen – sie sparen einerseits an Büromiete, Anschaffungs- und Personalkosten durch gemeinsame Nutzung eines Büros samt Gehilfen,

andererseits können sie sich gegenseitig bei der Kundenakquise helfen – besonders wenn die Fachgebiete auseinander liegen. Denn neben den fachlichen Qualitäten ist die soziale Kompetenz von entscheidender Bedeutung für die Beschaffung von Mandaten und damit den Erfolg eines Anwalts bzw. einer Anwältin. Wenn sich zum Beispiel ein:e Strafrechtler:in, ein:e Familienrechtler:in, ein:e Arbeitsrechtler:in und ein:e Verwaltungsrechtler:in zusammensetzen, sollte man sich nicht gegenseitig die Brotkrumen vom Teller wegessen, sondern einen Synergieeffekt erzielen, von dem alle etwas haben. Vorteilhaft hingegen wäre, dass sich Kolleg:innen derselben Richtung bei Überhängen einander die Fälle zuschieben könnten. Dazu muss man sich aber in der Bürogemeinschaft schon sehr vertrauen.



## **DIE EIGENE KANZLEI – DAS WAGNIS MIT ANFÄNGERRISIKO**

Die eigene Kanzlei ohne Bürogenossen zu betreiben ist natürlich der Traum der meisten selbstständigen Rechtsanwält:innen, denn sie erreichen so größte Freiheit und Diskretion, wie sie in einer Bürogemeinschaft nie möglich sein werden. Es sollte sich lohnen, die betriebswirtschaftlichen Aspekte zu erschließen und aufzurechnen, da das Studium der Rechtswissenschaft diesen Aspekt des Anwaltsberufs nicht abdeckt. Laut Auskunft

der Bundesanwaltskammer schaffen 15 % der Junganwält:innen ihre Startphase nicht und geben ihre Kammerzulassung wieder zurück. Der mangelnde Erfolg nach dem Sprung ins kalte Wasser und eine mangelnde Vorbereitung auf existenzielle Fragen kann als Hauptgrund dafür vermutet werden. Zunächst wird die neue Kanzlei ohnehin eine Anschubfinanzierung in irgendeiner Form brauchen, um die Durststrecke zu überstehen, bis sich genug Mandant:innen einfinden und sich mit diesen das Büro trägt. Welche Finanzierungsmöglichkeiten bestehen, hängt von Ihrem jetzigen Status, der Plausibilität Ihrer Berufsplanung und Ihrer Kreditwürdigkeit ab.

## WENN DER BZW. DIE ARBEITSLÖSE ZUM PRAKTIZIERENDEN ANWALT BZW. ZUR PRAKTIZIERENDEN ANWÄLTIN WIRD

Aus welcher Lage heraus ein:e frische:r Rechtsanwält:in seine bzw. ihre Kanzlei gründen möchte, spielt eine Rolle bei der Finanzierung. Ist er bzw. sie arbeitslos gemeldet, könnte er bzw. sie als Bezieher:in von Arbeitslosengeld I einen Gründungszuschuss beantragen, als Bürgergeldempfänger:in (Arbeitslosengeld II) wird es ungleich schwerer, jedoch kann er bzw. sie selbst dort ein Einstiegsgeld für Gründer:innen auf Antrag erhalten. Für den Antrag als ALG I Bezieher:in muss man zum Zeitpunkt der Anmeldung des Gewerbes und des Antrags noch mehr als 150 Tage Restzeit eines Anspruchs auf ALG I haben. Sie müssen der Arbeitsagentur jedoch die Tragfähigkeit der Existenzgründung nachweisen. Dies geschieht über den Vordruck der ‚fachkundigen Stellungnahme‘, der zusammen mit dem Businessplan einzureichen ist. Für die Aussicht, die Existenzgründung hauptberuflich auszuüben, muss man mindestens 15 Stunden in der Woche darin tätig sein. Übrigens kann es sich auch um die Übernahme einer bestehenden Kanzlei handeln, welche gefördert werden

kann. Als Bemittelte:r einer geglückten Bezuschussung erhält man ein halbes Jahr lang 300 Euro zusätzlich zum bewilligten Arbeitslosengeld I. Nach einem Zwischenbericht kann dann für weitere neun Monate ein Folgeantrag gestellt werden.

## KANZLEIGRÜNDUNG AUS ALG II HERAUS

Die Förderung als Kanzleibegründer:in heißt für Bezieher:innen von Bürgergeld / ALG II Einstiegsgeld. Anspruch darauf gibt es keinen; es obliegt der ARGE / dem Jobcenter, über die Vergabe zu entscheiden. Die 172 Euro monatlich zusätzlich zur Regelleistung erscheinen ausgesprochen mager, für jedes Mitglied der Bedarfsgemeinschaft kommen 35 Euro monatlich dazu. Die Behörde trägt währenddessen die Sozialabgaben. Wird ein Gewinn erzielt, darf dieser nur anteilig behalten werden. Beide Kategorien der Arbeitslosigkeit, ALG I und ALG II, gestatten darüber hinaus eine Beantragung eines nicht zurückzahlbaren Zuschusses zum Honorar eines für den bzw. Kanzleigründer:in tätigen Existenzgründer-Beraters bzw. -Beraterin, in Höhe von 90 % von 4000 Euro, im Rahmen dieses Förderprogramms aus dem Europäischen Sozialfonds ESF. Voraussetzung neben der Arbeitslosigkeit ist, dass die Firma bereits gegründet, jedoch seitdem noch kein Jahr vergangen ist und der bzw. die Kanzleigründer:in bereits den Gründungszuschuss oder das Einstiegsgeld bekommt.

## FÖRDERUNGSMÖGLICHKEITEN UND DER GANG ZUR BANK

Außerhalb einer bestehenden Arbeitslosigkeit kann die Gründung einer Anwaltskanzlei über die ‚Kreditanstalt für Wiederaufbau‘ KfW gefördert werden. Gegenüber der Aufnahme eines Privatkredits bei der Bank gibt es damit einige Vorteile, es fallen nämlich in den ersten

Jahren keine Tilgungen an, sondern nur Zinsen. Die KfW verlangt auch keine Sicherheiten, wie das eine gewöhnliche Bank tun würde. Da die Beantragung jedoch über eine solche Bank geschieht, wird dieser Vorteil durch die Forderung dieser Bank nach Absicherung wieder zunichtegemacht. Auch hier braucht es wieder einen überzeugenden Businessplan, um Fördermittel zu bekommen. Die Anwaltskammer oder ein:e Existenzgründungsberater:in bewerten den Businessplan im Idealfall als aussichtsreich. In diesem ist dann die Kreditrückzahlung bereits mit einkalkuliert. Ansonsten kann man immer noch seine Wohnung usw. mit Hypotheken belasten und einen gewöhnlichen Bankkredit aufnehmen. An Fördermittel zu gelangen, die nicht zurückgezahlt werden müssen, ist äußerst schwierig, schon weil hier ein Eigenanteil an der Finanzierung erwartet werden wird. In der Gestalt von Sachleistungen kann man zudem sein Glück beim Gründercoaching Deutschland versuchen. Immerhin sind 1.500 Förderprogramme bekannt.

## DIE PASSENDE RÄUMLICHKEIT UND DER UNTERHALT

Abgesehen von der Finanzierung gibt es viele, wenn auch weniger entscheidende Fragen abzuhaken bei der Kanzleigründung. So etwa die Akquise einer angemessenen Räumlichkeit für die Kanzlei, möglichst leicht erreichbar und mit Parkplätzen am Haus. Darum wird man meist ein Haus in der City wählen, wo auch mal Straßenkundschaft auf Ihr Türschild aufmerksam werden und anklopfen könnte. In einem öden Gewerbegebiet passiert das eher nicht. Das Büro sollte mindestens aus zwei Räumen, dem Vorraum für den RA-Gehilfen und Ihrem eigenen Büro, dazu Toilette und einer kleinen Küche, dem Sozialraum, bestehen. An Ausstattung werden Sie genau das brauchen, was jedes ordentliche Büro besitzt an Mobiliar und Arbeitsgerät – vor allem für Textverarbeitung und Ausdrucken. Kommunikationsanlagen

wie Telefon und Fax werden Sie auch im Zeitalter des Internets weiter benötigen. Für den Büroplatz Ihres Rechtsanwaltsgehilfen sollte auch nicht zu knausrig gesorgt werden, denn von seiner oder ihrer Arbeitseinstellung wird Ihr Erfolg mit abhängen. Dann gilt es noch für die Reinigung und Instandhaltung der Kanzlei zu sorgen. Kunden werden ein Auge darauf haben, wie sauber und aufgeräumt es bei Ihnen aussieht, und daraus Rückschlüsse auf Ihre Qualitäten als Anwalt ziehen. Mit einer Haftpflichtversicherung vermeiden Sie, durch berufliche Fehler und daraus resultierenden Regressforderungen möglicherweise ruiniert zu werden.

## MANDANTEN FINDEN IST DAS A UND O

Wie du nun zu Aufträgen und Mandant:innen kommst, bleibt deinem Engagement überlassen, um sich Gehör und Beachtung zu verschaffen und dafür zu sorgen, dass die Umwelt von deinen Fähigkeiten und erfolgreichen Gerichtsauseinandersetzungen Wind bekommt. Wenn du mit einem illustren Fall namentlich in die Presse kommst, -und sei es nur lokal – nützt dir das sehr. Sicher bieten die ‚Social Media‘ ganz neue Vermarktungsstrategien auch für Anwaltskanzleien. Sorge dafür, deinen Bekanntenkreis ständig zu erweitern und darin auch als Anwält:in bekannt zu sein, um hieraus Aufträge zu schöpfen. Eine gut gemachte Kanzlei-Webseite, die auch über Suchmaschine leicht auffindbar ist, sorgt für Präsenz im Netz und sollte idealerweise mit deinen Accounts auf den Plattformen verlinkt sein.

## EXPERTINNENMEINUNG VON PIA LÖFFLER



Pia Löffler ist Rechtsanwältin und Inhaberin von [anwalts.marketing](https://anwalts.marketing), die Juristinnen und Juristen rund um das Thema Kanzleimarketing unterstützt.

Mandantenakquise ist eine Kanzleiwebsite. Denn alle Marketingmaßnahme – Suchmaschinenoptimierung, Social-Media-Aktivitäten aber auch Empfehlungen! – „enden“ letztlich auf Ihrer Website. Bei Kanzleigründung sollten Sie deshalb eine ggf. kleine, aber professionelle Website erstellen lassen. Das kann abhängig vom Budget ein One-Pager sein (= nur eine „Seite“ mit Inhalten) oder eine Website mit mehreren Unterseiten z.B. für Rechtsgebiete. Besonders wichtig aus unserer Sicht:

1. Achten Sie bei der Planung der Website auf eine klare Struktur! Websitebesucher:innen sollten Ihr Beratungsangebot möglichst auf den ersten Blick erfassen können.
2. Investieren Sie in ein gutes Porträt! Gesichter „verkaufen“ und ein gutes Porträt können Sie über Jahre auch an anderer Stelle nutzen (Broschüre, Suchdienstprofil etc.)

### **i JURCASE INFORMIERT:**

Kanzleimarketing leicht gemacht: Marketing-Herausforderungen in der Kanzleigründungsphase und mögliche Lösungsansätze findest du auch kostenlos auf YouTube! Dort erhältst du in Kooperation mit Sandra Bartel und Sylwia Jenner [7 Tipps für einen erfolgreichen Start als Kanzleigründer:in](#).



Tabea (34),  
Juristin

Arbeite gemeinsam mit mir

# IM AUFTRAG DER DEMOKRATIE!

Bewirb dich als Volljurist\*in beim Verfassungsschutz.

Wir bieten Volljurist\*innen als Nachwuchsführungskräften vielfältige Einsatz- und Entwicklungsmöglichkeiten sowie eine unbefristete Einstellung in ein Beamtenverhältnis.



Scannen für Jobangebote



Bundesamt für  
Verfassungsschutz

**WERDE VERFASSUNGSSCHÜTZER\*IN.**

Mehr Informationen unter  
[verfassungsschutz.de/karriere](https://www.verfassungsschutz.de/karriere)





## 4 ALTERNATIVE KARRIEREWEGE FÜR JURIST:INNEN: MÖGLICHKEITEN BEI DER POLIZEI UND IM JURISTISCHEN JOURNALISMUS

Für junge Jurist:innen, die das Zweite Staatsexamen erfolgreich abgeschlossen haben, eröffnen sich zahlreiche Möglichkeiten auf dem Arbeitsmarkt. Traditionell werden die meisten den Weg als Rechtsanwält:in, Syndikusanwält:in, Staatsanwält:in oder Richter:in eingeschlagen. Doch in einer Zeit, in der Vielfalt und Innovation gefragt sind, suchen immer mehr Absolvent:innen nach alternativen Karrierewegen, um ihre juristische Expertise auf eher unkonventionelle Weise einsetzen zu können.

In unserer neusten Beitragsreihe **Alternative Karrierewege für Jurist:innen** möchten wir dir verschiedene Optionen vorstellen, die oft übersehen werden und/oder vielleicht untypisch sind.

Erfahre in unseren Beiträgen mehr über das jeweilige Tätigkeitsfeld und den vielfältigen Karrieremöglichkeiten. Erfahre zudem welche besonderen Qualifikationen für diesen Karriereweg erforderlich sind.

In dieser Ausgabe möchten wir dir „Die Polizei als attraktive Option“ und den „Juristischen Journalismus als eher exotischer Karriereschritt“ vorstellen.

### ALTERNATIVE KARRIEREWEGE FÜR JURIST:INNEN: DIE POLIZEI ALS ATTRAKTIVE OPTION

Ein Karrierebeitrag von *Sebastian M. Klingenberg*, Rechtsassessor und Redaktionsleiter bei **JurCase**

Eine oft übersehene, jedoch äußerst attraktive Option ist eine **Karriere bei der Polizei**. Dieser alternative Karriereweg bietet nicht nur spannende Herausforderungen, sondern auch vielfältige Möglichkeiten, die weit über das Bild des klassischen Polizeibeamten hinausgehen. Von Verwaltungsaufgaben über Personalmanagement bis hin zu Tätigkeiten bei spezialisierten Einheiten, wie bei dem Landeskriminalamt (LKA), dem Bundeskriminalamt (BKA) oder dem Bundesamt für Verfassungsschutz, gibt es eine Fülle von Tätigkeitsfeldern, die es zu erkunden gilt.

## ALS JURIST:IN BEI DER POLIZEI: WELCHE JURISTISCHE TÄTIG- KEITSBEREICHE GIBT ES?

Während eine Karriere bei der Polizei im mittleren Dienst nach einer Ausbildung an einer Polizeischule möglich ist, setzt der höhere Dienst mindestens den Abschluss eines Hochschulstudiums voraus. Polizeibeamt:innen im höheren Dienst übernehmen in der Regel Führungsaufgaben, leitende Funktionen und spezialisierte Aufgaben innerhalb der Polizeibehörden. Sie sind oft in den Bereichen Kriminalitätsbekämpfung, Ermittlungen, Verwaltung, Planung und Strategieentwicklung tätig.

Jurist:innen bringen in der Regel ausgeprägte Problemlösungsfähigkeiten und Führungspotenzial mit, wodurch sie sich für den höheren Dienst besonders qualifizieren.

Bei der Polizei eröffnen sich für Jurist:innen jedoch auch eine Vielzahl von Möglichkeiten, die weit über die traditionellen Vorstellungen des Polizeidienstes hinausgehen und wesentlich juristischer geprägt sind. Dabei sind insbesondere die folgenden Bereiche zu nennen:

### RECHTS- UND VERWALTUNGS- DIENST

Es handelt sich hierbei um die Schnittstelle zwischen Recht und Verwaltung. Jurist:innen bearbeiten hier verschiedene (verwaltungs)rechtliche Angelegenheiten, prüfen Verwaltungsakte, erstellen dazu Gutachten und/oder Stellungnahmen. Abhängig von der Polizeibehörde unterstützen sie zudem bei der Entwicklung von Gesetzen und Verordnungen im polizeirechtlichen Kontext. Jurist:innen, die im Rechts- und Verwaltungsdienst der Polizei arbeiten, müssen daher ein breites Spektrum an öffentlich-rechtlichen Rechtsgebieten beherrschen, insbesondere allgemeines [Verwaltungsrecht](#) und Polizeirecht sowie [Strafrecht](#).

### ERMITTLUNGS- UND KRIMINAL- DIENST

In diesem Bereich sind Jurist:innen etwa in der Ermittlungsunterstützung tätig und befassen sich im Rahmen dessen beispielsweise mit der Erstellung von Strafanzeigen, der rechtlichen Bewertung von Sachverhalten, der rechtlichen Bewertung von Ermittlungsergebnissen und der Auswertung von Beweismaterial sowie der Vorbereitung von Gerichtsverfahren. Sie müssen deshalb in der Lage sein, komplexe rechtliche Fragestellungen im Zusammenhang mit Ermittlungen zu analysieren und zu lösen. Im Ermittlungs- und Kriminaldienst kommt es daher vor allem auf fundierte Kenntnisse im [Strafrecht](#) (inklusive Strafprozessrecht) an.

### PERSONAL- UND AUSBILDUNGS- WESEN

In dieser Abteilung sind Jurist:innen für Personalangelegenheiten zuständig, einschließlich der Verwaltung von Personalakten und der Durchführung von Personalgesprächen. Sie erstellen zudem Dienstvereinbarungen und Tarifverträge und bearbeiten Disziplinarverfahren. Sie können aber auch, abgängig von der Polizeibehörde, an der Konzeption und Durchführung von Ausbildungsprogrammen für Polizeibeamt:innen beteiligt sein und im Rahmen dessen Ausbildungspläne und -programme gestalten, die sowohl rechtliche als auch praktische Aspekte der Polizeiarbeit abdecken. Im Bereich des Personal- und Ausbildungswesens sind daher vor allem das [Arbeitsrecht](#) und das [Beamtenrecht](#) von Bedeutung.

### INTERNATIONALE ZUSAMMENAR- BEIT UND RECHTSHILFE

Mit zunehmender Globalisierung gewinnt auch die internationale Zusammenarbeit im Bereich der Strafverfolgung an Bedeutung. Jurist:innen bei der Polizei, die an der interna-

tionalen Zusammenarbeit beteiligt sind, unterstützen bei der Koordination von internationalen Ermittlungen und bei der Ausarbeitung von Rechtshilfeersuchen. Sie prüfen zudem völkerrechtliche Verträge und wirken bei der Umsetzung von internationalen Abkommen und der EU-Richtlinien bzw. -Verordnungen mit. Jurist:innen im Bereich internationale Zusammenarbeit und Rechtshilfe müssen deshalb in der Lage sein, komplexe grenzüberschreitende Rechtsfragen zu klären und die Zusammenarbeit mit ausländischen Behörden zu koordinieren. Deshalb sind für diesen besonderen Karriereweg Kenntnisse im Europarecht, im Völkerrecht und im internationalen Strafrecht unerlässlich.



## SPEZIALEINHEITEN UND SONDERKOMMISSIONEN

Für Jurist:innen, die eine besondere Herausforderung suchen, bieten Spezialeinheiten und Sonderkommissionen innerhalb der Polizei spannende Einsatzmöglichkeiten. Hier können sie beispielsweise in Anti-Terror-Einheiten, Cyberkriminalitätseinheiten oder speziellen Ermittlungsteams tätig sein. Hier können Jurist:innen mit einer Vielzahl von Rechtsgebieten konfrontiert werden, je nach den spezifischen Aufgaben und Zuständigkei-

ten der Einheit. Dies kann das [Strafrecht](#), das [Verwaltungsrecht](#), das [Datenschutzrecht](#), das [IT-Recht](#) und sogar das Völkerrecht umfassen.

## WELCHE POLIZEIBEHÖRDEN ERMÖGLICHEN DIESE KARRIEREMÖGLICHKEITEN?

Die vorgenannten Tätigkeitsbereiche, sei es etwa im Justizariat, als Ermittlungsreferent:in oder bei der Personalbetreuung, können bei verschiedenen Polizeibehörden auf unterschiedlichen Ebenen wahrgenommen werden:

### LANDESPOLIZEIBEHÖRDEN

Zu den Landespolizeibehörden gehören nicht nur diejenigen Polizeidienststellen, die vielfältige Aufgaben im Bereich der Kriminalitätsbekämpfung und der Gefahrenabwehr wahrnehmen. Vielmehr gehören beispielsweise auch das Landeskriminalamt (LKA) und das Landesamt für Verfassungsschutz hierzu. Dadurch sind nicht nur die Karrieremöglichkeiten mannigfaltig, sondern zudem ist die Nachfrage an qualifizierten Jurist:innen recht groß.

### BUNDESPOLIZEI

Die Bundespolizei ist eine bundesweit tätige Polizeibehörde, die gemäß dem BPolG vor allem für den Schutz der Grenzen, die Sicherheit im Bahnverkehr und die Bekämpfung grenzüberschreitender Kriminalität zuständig ist. Wie die Landespolizeibehörden ist auch die Bundespolizei eine eigenständige Behörde, die deshalb ebenso über eine entsprechende Verwaltung, Rechtsabteilung und Personalbetreuung verfügt. Des Weiteren besteht freilich auch hier die Möglichkeit als Ermittlungsreferent:in tätig zu werden.

## BUNDESKRIMINALAMT (BKA)

Während die Bundespolizei ihren Schwerpunkt in der Sicherung des öffentlichen Verkehrsnetzes, der Grenzkontrolle und der Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit in den Verkehrsknotenpunkten des Landes hat, konzentriert sich das BKA insbesondere auf die Bekämpfung von schwerer und organisierter Kriminalität, Terrorismus, Cyberkriminalität, politisch motivierter Gewalt und anderen schweren Straftaten. Dabei kann es erforderlich sein, die Polizeiarbeit auf nationaler und internationaler Ebene zu koordinieren. Neben den bereits vorgenannten Tätigkeitsgebieten, vor allem in der Verwaltung, als Ermittlungsreferent:in oder bei der Personalbetreuung, können qualifizierte Jurist:innen auch bei der Zentralstelle für IT und Kommunikation, der Abteilung für polizeilichen Datenschutz und vielen anderen Bereichen tätig werden.

## BUNDESAMT FÜR VERFASSUNGSSCHUTZ (BFV)

Bei dem BfV handelt es sich um den Inlandsnachrichtendienst der Bundesrepublik Deutschland. Jurist:innen haben dort unter anderem die Aufgabe, Informationen über extremistische und terroristische Bestrebungen zu sammeln und auszuwerten und sind auch für die Spionageabwehr zuständig. So bietet das BfV in unterschiedlichen Bereichen spannende Einsatzmöglichkeiten.

## EUROPOL

Europol ist die europäische Polizeibehörde und als solche für die Koordinierung und Unterstützung der polizeilichen Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union zuständig. Jurist:innen bei Europol arbeiten an der rechtlichen Analyse von grenzüberschreitenden Kriminalitätsphänomenen, der Unterstützung von länderübergrei-

fenden Ermittlungen und der Entwicklung von Rechtsinstrumenten auf europäischer Ebene.

## INTERNATIONALE ORGANISATIONEN UND INSTITUTIONEN

Schließlich bieten auch diverse internationale Organisationen und Institutionen, wie etwa Interpol, die Vereinten Nationen (UN) oder die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE), im Bereich der Strafverfolgung und Sicherheit entsprechende Karrieremöglichkeiten an, vor allem für Jurist:innen mit einem Interesse an internationaler Polizeiarbeit und grenzüberschreitender Zusammenarbeit.

**Kurzum: Im öffentlichen Dienst finden qualifizierte und interessierte Jurist:innen vielseitige Aufgaben, weshalb dieser Karriereweg durchaus eine attraktive Option für (angehende) Jurist:innen darstellt.**

## WELCHE QUALIFIKATIONEN WERDEN BENÖTIGT?

Die notwendigen Qualifikationen für eine Karriere als Jurist:in bei der Polizei variieren je nach der spezifischen Position und den Anforderungen der jeweiligen Polizeibehörde.

Eine grundlegende Voraussetzung ist jedenfalls aber **ein erfolgreich abgeschlossenes Studium der Rechtswissenschaften**. Für die meisten weiteren Positionen im höheren Dienst wird **zudem ein erfolgreich abgelegtes Zweites Staatsexamen** benötigt, beim BKA wird beispielsweise derzeit [Stand: März 2024] sogar eine Summe von mindestens 13 Punkten aus beiden Staatsexamina verlangt.

Interessierte Jurist:innen müssen **fundierte Kenntnisse des deutschen Rechtssystems**, dabei insbesondere des Strafrechts, des Verwaltungsrechts, des Polizeirechts und des öffentlichen Rechts, vorweisen können. Sie

müssen dabei in der Lage sein, komplexe rechtliche Sachverhalte zu analysieren, juristische Argumente zu entwickeln und rechtliche Risiken zu bewerten.

Neben dieser bestenfalls analytischen Fähigkeiten sind – bestenfalls nachweisbare – gute **Kommunikationsfähigkeiten** unerlässlich.

Schließlich kommt es auch auf Teamfähigkeit, Verantwortungsbewusstsein, Flexibilität und Belastbarkeit an. Diese Qualifikationen lassen sich beispielsweise mit **ersten beruflichen Erfahrungen** nachweisen. In aller Regel werden Bewerber:innen mit ersten beruflichen Erfahrungen auch bevorzugt behandelt. Dies gilt vor allem dann, wenn bestimmte Auswahlverfahren und Eignungstests durchgeführt werden.

Je nach der spezifischen Position und dem Tätigkeitsbereich können **zusätzliche Qualifikationen** erforderlich sein, wie etwa Kenntnisse in spezialisierten Rechtsgebieten (z.B. [IT- und Datenschutzrecht](#)) oder Erfahrungen in der forensischen Analyse.

## WIE KÖNNEN SICH ANGEHENDE JURIST:INNEN GEZIELT AUF EINE KARRIERE BEI DER POLIZEI VORBEREITEN?

Angehende Jurist:innen können sich bereits im Studium gezielt auf den Karriereweg bei der Polizei vorbereiten, vor allem in dem ein entsprechender Schwerpunktstudiengang gewählt wird.

Zudem werden an den Universitäten regelmäßig Vorlesungen, Seminare und Workshops zu den sog. Schlüsselqualifikationen angeboten. Hierbei können insbesondere die kommunikativen Fähigkeiten geschult werden, sei es durch Rhetorik-, Präsentations- oder Argumentationskurse. Mit Seminaren zum ‚Recht in der Rechtsmedizin‘ und oder zur

Vernehmungslehre lassen sich indes zusätzliche Qualifikationen für spezifische Positionen und deren Tätigkeitsbereich erwerben. Schließlich bieten die Universitäten regelmäßig Kurse zum IT- und Datenschutzrecht an, soweit hierfür nicht bereits ein Schwerpunktstudiengang eingerichtet wurde.

### **i JURCASE INFORMIERT:**

Schau doch einmal bei uns auf [JurCase.com](#) vorbei. Dort findest du bei [#Gewusst](#) einen Abschnitt zu [Weiterbildung](#). Dort findest du verschiedene Erfahrungsberichte zu universitären Weiterbildungsmöglichkeiten – sog. Schlüsselqualifikationen. Dort findest du beispielsweise auch Beiträge zu Rhetorik und Präsentation, zur Vernehmungslehre sowie zu Digitalisierung und Legal Tech.

Ein weiterer wichtiger erster Schritt besteht darin, bereits während des Studiums im Rahmen von Praktika fundierte Einblicke in die Tätigkeit von Jurist:innen bei der Polizei zu gewinnen. Im Rahmen des juristischen Vorbereitungsdienstes sollte zumindest die Verwaltungsstation zudem in einer einschlägigen Behörde absolviert werden.

Zudem können Studierende bzw. Referendar:innen als studentische Hilfskraft bzw. als wissenschaftliche Mitarbeiter:in wichtige einschlägige Einblicke in solchen Kanzleien erhalten, die sich auf Verwaltungsrecht und öffentliches Recht, Beamtenrecht und/oder Strafrecht spezialisiert haben.



IWW-Online-Lehrgang

# Anwaltliches Berufsrecht

Berufsrecht als Berufspflicht

**Effizient und bequem  
zum Kenntnisnachweis:  
Lernen Sie in 4 x 2,5 Stunden  
direkt an Ihrem PC  
alles Wichtige zum  
anwaltlichen Berufsrecht!**



## Referent Martin W. Huff

Rechtsanwalt und Journalist, Mitkommentator bei Gaier/Wolf/Göcken „Anwaltliches Berufsrecht“, Autor zahlreicher Fachbeiträge (u. a. bei AK), ehemaliger Redakteur der FAZ, Chefredakteur der NJW und im Verlag Wolters Kluwer, Pressesprecher im Hessischen Justizministerium

## Termine

jeweils 14:00 Uhr – 16:30 Uhr

Datum	Modul/Thema	<b>Kostenloser Starttermin!</b>
08.08.24	Die anwaltliche Berufsausübung	
19.09.24	Mandantenschutz	
29.10.24	Regress	
12.12.24	Berufsaufsicht	



**Weitere Termine folgen!**

Sie können jederzeit einsteigen und mit insgesamt 4 verschiedenen Modulen **10 Stunden** abdecken. Der Starttermin ist jeweils kostenlos!

## Teilnahmegebühr

499,00 € (4 Termine)

Alle Preise zzgl. USt.

„Gerade als junger Anwalt ist das Verständnis des Berufsrechts entscheidend – von Außen-  
auftritt über Fachanwaltschaft bis Haftung.  
Auch später lassen sich Probleme und Rüge-  
verfahren mit der Rechtsanwaltskammer  
durch genaue Kenntnis vermeiden.“

Gemäß § 43f BRAO muss jeder neu zugelassene Rechts-  
anwalt spätestens ein Jahr nach der Zulassung Grund-  
kenntnisse des anwaltlichen Berufsrechts nachweisen.  
Zehn Zeitstunden sind dafür seit dem 01.08.2022 vorge-  
schrieben. Nach allen Erfahrungen aus der Praxis ist  
diese Regelung mehr als sinnvoll, da sich mit etwas  
Kenntnis des eigenen Berufsrechts zahlreiche Rügever-  
fahren vermeiden lassen. Zudem werden berufsrechtliche  
Kenntnisse auch für „Bestandsanwälte“ immer wichtiger.

Jetzt anmelden unter:

**[iww.de/121624](http://iww.de/121624)**

**Das erste Modul ist  
für Sie völlig kostenlos!**



## ALTERNATIVE KARRIEREWEGE FÜR JURIST:INNEN: JURISTISCHER JOURNALISMUS ALS EHER EXOTISCHER KARRIERESCHRITT

Ein Karrierebeitrag von *Sebastian M. Klingenberg*, Rechtsassessor und Redaktionsleiter bei **JurCase**

Für frische Jurist:innen, die das Zweite Staatsexamen erfolgreich bestanden haben, eröffnen sich eine Vielzahl an Karrieremöglichkeiten. Während die meisten den traditionellen Weg als Rechtsanwält:in, Syndikusanwält:in, Staatsanwält:in oder Richter:in einschlagen, streben einige nach alternativen Karrierewegen, um ihre juristische Expertise auf innovative Weise einzubringen.

Ein besonderer Exot mag dabei der **juristische Journalismus** sein, der als Karriereweg jedoch keineswegs zu unterschätzen ist. Denn dieser ermöglicht es, das juristische Fachwissen mit journalistischen Fähigkeiten zu verbinden, komplexe rechtliche Themen aufzuarbeiten und einem breiten Publikum verständlich zu machen. Durch die Vermittlung von rechtlichen Informationen, die Analyse rechtlicher Entwicklungen und die Teilnahme am öffentlichen Diskurs tragen juristische Journalist:innen maß-

geblich zur gesellschaftlichen Debatte über Rechtsfragen bei. Die Karriere im Bereich des juristischen Journalismus bietet darüber hinaus eine Karrierevielfalt, die andere alternative Karrierewege nicht bieten (können).

Erfahre in diesem Beitrag mehr über dieses Tätigkeitsfeld und den verschiedenen Karrieremöglichkeiten als juristische:r Journalist:in, und zwar gleichermaßen für Diplom-Jurist:innen als auch für Rechtsassessor:innen. Erfahre zudem welche besonderen Qualifikationen für diesen Karriereweg erforderlich sind.

## WELCHE KONKRETEN TÄTIGKEITSBEREICHE GIBT ES FÜR JURISTISCHE JOURNALIST:INNEN?

Während die traditionelle journalistische Karriere oft mit dem Abschluss eines Journalismusstudiums oder ähnlichem verbunden ist, bietet der juristische Journalismus eine einzigartige Möglichkeit, juristische Expertise in die Medienbranche einzubringen. Aufgrund des breiten Spektrums an unterschiedlichen Medienformaten, ergeben sich auch im juristischen Journalismus vielfältige Tätigkeitsbereiche, von denen einige auch weit über die traditionellen Vorstellungen des Journalismus hinausgehen. Zu nennen sind insbesondere folgende Bereiche:

Während die traditionelle journalistische Karriere oft mit dem Abschluss eines Journalismusstudiums oder ähnlichem verbunden ist, bietet der juristische Journalismus eine einzigartige Möglichkeit, juristische Expertise in die Medienbranche einzubringen. Aufgrund des breiten Spektrums an unterschiedlichen Medienformaten, ergeben sich auch im juristischen Journalismus vielfältige Tätigkeitsbereiche, von denen einige auch weit über die traditionellen Vorstellungen des Journalismus hinausgehen. Zu nennen sind insbesondere folgende Bereiche:

## NACHRICHTENJOURNALISMUS

Nachrichtenjournalismus ist der klassische Journalismus, der für sämtliche Medien relevant ist: Zeitungen und z.T. Zeitschriften, Online-Nachrichtenportale, Fernsehen und Radio, aber auch soziale Medien. Im juristischen Bereich umfasst der Nachrichtenjournalismus die Berichterstattung über aktuelle rechtliche Ereignisse und Entwicklungen, seien es allgemeine rechtliche Themen oder auch spezielle Fälle bzw. Gerichtsentscheidungen. Deshalb erfordert dieser Karriereweg eine strenge Einhaltung journalistischer Standards wie Aktualität, Objektivität, gründliche Recherche und Bewertung des Nachrichtenwerts. Durch die Nutzung verschiedener Medienformate wie Text, Fotos, Videos und soziale Medien verbreiten juristische Journalist:innen ihre Berichterstattung über verschiedene Plattformen und erreichen so ein breites Publikum. Nachrichtenjournalismus spielt eine entscheidende Rolle in der Demokratie, indem er die Öffentlichkeit informiert, Diskussionen anregt und zur Meinungsbildung beiträgt. Eine gut recherchierte und objektive Berichterstattung ist entscheidend für eine informierte Bürgerschaft und eine funktionierende Gesellschaft.

## ANALYTISCHER JOURNALISMUS

Analytischer Journalismus im juristischen Bereich befasst sich hingegen mit der eingehenden Analyse von rechtlichen Fragestellungen und Entwicklungen. Juristische Journalist:innen im Bereich analytischer Journalismus verfassen Hintergrundberichte, identifizieren juristische Trends und untersuchen die Auswirkungen von Gesetzesänderungen oder Gerichtsentscheidungen. Im Fokus steht die Bereitstellung tiefergehender Einblicke in aktuelle rechtliche Themen und gesellschaftliche Entwicklungen. Dies geschieht durch umfassende Hintergrundrecherche, Kontextualisierung von Ereignissen, Interpretation von

Daten und Einbeziehung von Expertenmeinungen. Analytische Journalist:innen versuchen, komplexe Themen verständlich zu erklären und verschiedene Perspektiven kritisch zu betrachten. Sie tragen dazu bei, den öffentlichen Diskurs zu fördern und zur Meinungsbildung beizutragen, indem sie ihrer Leserschaft ein fundiertes Verständnis der rechtlichen Welt vermitteln.

## INVESTIGATIVER JOURNALISMUS

Investigativer Journalismus im juristischen Bereich beinhaltet demgegenüber gründliche Recherchen zu dem Zweck, mögliche Missstände oder Fehlverhalten im Rechtssystem aufzudecken. Journalist:innen im Bereich investigativer Journalismus arbeiten aktiv daran mit, Korruption, Missbrauch oder Ungerechtigkeiten aufzudecken und darüber zu berichten. Dies erfordert intensive Recherchearbeit über einen längeren Zeitraum, Unabhängigkeit von staatlichen oder wirtschaftlichen Interessen sowie den Schutz von Informationsquellen. Die Veröffentlichung der Ergebnisse kann erhebliche Auswirkungen haben, politische Veränderungen herbeiführen oder zur Resignation von Amtsträger:innen führen. Trotz Risiken und Herausforderungen spielt investigativer Journalismus eine entscheidende Rolle bei der Förderung von Transparenz und Rechenschaftspflicht in der Gesellschaft und stärkt die Demokratie durch die Aufdeckung von Missständen und die Informierung der Öffentlichkeit.

## RUNDFUNKJOURNALISMUS

Rundfunkjournalismus im juristischen Bereich umfasst die Aufbereitung rechtlicher Themen für Radio- oder Fernsehsendungen durch juristische Journalist:innen. Rundfunkjournalismus steht oft in Verbindung mit Nachrichten-, analytischem und/oder investigativem



Journalismus. Juristische Journalist:innen in diesem Bereich moderieren beispielsweise Diskussionen und Expert:innenrunden, führen Interviews mit Expert:innen oder erstellen Dokumentationen. Im Fokus steht hierbei ebenso Aktualität und Neutralität. Journalist:innen in diesem Bereich arbeiten oftmals unter Zeitdruck, um aktuelle Ereignisse schnell zu berichten. Sie integrieren multimediale Inhalte wie Videos und Grafiken, um komplexe Themen zu veranschaulichen und nutzen visuelle Kommunikation, um Emotionen zu vermitteln. Ethik und Standards sind entscheidend für faire, ausgewogene und objektive Berichterstattung. Insgesamt spielt selbstverständlich auch der Rundfunkjournalismus eine wichtige Rolle bei der Informierung der Öffentlichkeit, der Aufrechterhaltung der Demokratie und der Förderung eines informierten Bürgertums durch dynamische Berichterstattung über aktuelle Themen.

## JURISTISCHE FACHPUBLIKATIONEN

Juristische Fachpublikationen sind spezialisierte Veröffentlichungen, die sich an ein professionelles Publikum von Jurist:innen richtet, ganz gleich ob Rechtsanwält:innen, Syndikusanwält:innen, Staatsanwält:innen oder auch Richter:innen. Sie dienen dazu, juristisches Fachwissen zu verbreiten, rechtliche Entwicklungen zu verfolgen und den akademischen Diskurs zu fördern. Diese Publikationen umfassen wissenschaftliche Zeitschriften, kommentierte Gesetzestexte, Fachbücher, Fachzeitschriften, Online-Plattformen und Datenbanken. Sie bieten einen umfassenden Überblick über verschiedene Rechtsgebiete, behandeln rechtliche Konzepte und bieten praktische Anleitungen für Jurist:innen. Viele unterliegen einem Peer-Review-Verfahren, um die Qualität der Beiträge sicherzustellen. Sie ermöglichen auch die internationale Zusammenarbeit und den Austausch zwischen

Rechtswissenschaftler:innen aus verschiedenen Ländern. Insgesamt spielen juristische Fachpublikationen eine wichtige Rolle bei der Verbreitung von Fachwissen, der Förderung des akademischen Diskurses und der Weiterentwicklung der Rechtswissenschaft.

## RECHTSKOLUMNE

Rechtskolumnen sind regelmäßige Veröffentlichungen in einigen Medien, in denen juristische Journalist:innen rechtliche Fragen behandeln oder Ratschläge geben. Hierbei ist es entscheidend, juristische Konzepte verständlich und zugänglich für ein breites Publikum zu erklären. Diese Kolumnen bieten der Leserschaft die Möglichkeit, ihre rechtlichen Anliegen zu verstehen und Lösungen für ihre Fragen zu finden. Sie können sich mit verschiedenen rechtlichen Themen befassen, von Vertragsrecht über Arbeitsrecht bis hin zu Familienrecht. Juristische Journalist:innen, die Rechtskolumnen verfassen, müssen in der Lage sein, komplexe rechtliche Sachverhalte auf einfache und prägnante Weise zu erklären, ohne dabei an Genauigkeit und Fachwissen zu verlieren. Durch die Bereitstellung von nützlichen Informationen und praktischen Ratschlägen tragen sie dazu bei, das Verständnis für Rechtsfragen zu verbessern und ihrer Leserschaft dabei zu helfen, informierte Entscheidungen zu treffen.

## KOMMENTAR UND MEINUNG

Kommentare und Meinungsbeiträge bieten juristischen Journalist:innen die Möglichkeit, ihre persönliche Meinung zu rechtlichen Themen zu äußern. Durch solche Beiträge können sie Debatten anregen und öffentliche Diskussionen über kontroverse rechtliche Fragen fördern. Diese Kommentare können verschiedene Standpunkte zu aktuellen Rechtsfragen beleuchten und zur Vielfalt der

Meinungen in der Öffentlichkeit beitragen. Juristische Journalist:innen nutzen dafür entsprechende Plattformen, um ihre Einsichten, Analysen und Bewertungen zu präsentieren und so einen Beitrag zum Verständnis und zur Reflexion über rechtliche Angelegenheiten zu leisten.

### **i JURCASE INFORMIERT:**

Wie sich zeigt, sind die Grenzen zwischen den einzelnen Tätigkeitsbereiche fließend, oftmals verschmelzen sie ineinander oder eine Tätigkeit als juristische:r Journalist:in verbindet mehrere dieser Tätigkeitsbereich zu einem. Dies fördert letztlich die Vielfalt dieses alternativen Karrierewegs, weshalb dieser keineswegs zu unterschätzen ist.



## **WO SIND KARRIEREN IM BEREICH JURISTISCHER JOURNALISMUS MÖGLICH?**

Die vorgenannten Tätigkeitsbereiche sind bei einer Vielzahl von verschiedenen Arbeitgebern möglich, und zwar sowohl im privaten als auch im öffentlichen Sektor:

## **MEDIENUNTERNEHMEN UND VERLAGE**

Es handelt sich hierbei um die wohl die klassischen journalistischen Arbeitgeber. Dies sind etwa Zeitungen und Zeitschriften, aber auch Online-Nachrichtenportale sowie Rundfunkanstalten, die nach qualifizierten Redakteur:innen, Moderator:innen und / oder Kommentator:innen suchen. Prestigeträchtige Arbeitgeber sind hier beispielsweise die Frankfurter Allgemeine Zeitung (FAZ) und der Spiegel, der Axel Springer Verlag sowie die ARD und ZDF als öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten in Deutschland.

## **HERAUSGEBER VON JURISTISCHE FACHPUBLIKATIONEN**

Es gibt eine Vielzahl von Fachpublikationen, die sich auf juristische Themen spezialisiert haben, und bei denen es gilt, Artikel, Kommentare, Analysen und Forschungsberichte zu aktuellen rechtlichen Themen zu verfassen. Dies kann sowohl gedruckte als auch Online-Publikationen umfassen. Zu nennen sind dabei etwa auch die Fachverlage Alpmann Schmidt und Jura Intensiv. Hier zählen jedoch auch juristische Fachzeitschriften wie die Neue Juristische Wochenschrift (NJW) sowie Online-Plattformen wie JURION.

## **ANWALTSKANZLEIEN UND UNTERNEHMEN**

Ferner beschäftigen auch eine Vielzahl von großen Unternehmen sowie einige Großkanzleien juristische Journalist:innen, um Inhalte für ihre Websites, Blogs oder Fachpublikationen im Zeichen der Public Relations (PR) zu erstellen. Dies ermöglicht es den Unternehmen und Kanzleien, ihre Expertise und Fachkenntnisse zu präsentieren. Rechtsanwält:innen und Syndikusanwält:innen haben zudem die Möglichkeit, die anwaltliche Tätigkeit mit

dem juristischen Journalismus zu kombinieren, um für sich eine noch abwechslungsreichere Karriere zu gestalten.

## GERICHTE UND JUSTIZBEHÖRDEN

Ähnlich wie bei den Anwaltskanzleien verhält es sich auch im öffentlichen Sektor. Denn hier können juristische Journalist:innen ebenso im Rahmen der PR tätig werden, beispielsweise in den jeweiligen Pressestellen oder in entsprechenden Öffentlichkeitsarbeitsteams, die für die Kommunikation mit den Medien zuständig sind.

## REGIERUNGSBEHÖRDEN UND MINISTERIEN

In einigen Fällen können juristische Journalist:innen auch in Regierungsbehörden oder Ministerien arbeiten, insbesondere in Abteilungen, die sich mit Rechtsfragen befassen. Hier können sie an der Erstellung von Pressemitteilungen, Gesetzesentwürfen oder rechtlichen Leitlinien beteiligt sein.

## NICHTREGIERUNGSORGANISATIONEN (NGO)

Im gleichen Maße können juristische Journalist:innen auch innerhalb einer NGO tätig werden und dort über rechtliche Themen berichten oder Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dies ist maßgeblich für die Bereiche Menschenrechte, Umweltrecht und Verbraucherschutz relevant.

## RECHTLICHE FORSCHUNG, LEHRE UND BILDUNG

Des Weiteren besteht die Möglichkeit, mit dem Karrier Hintergrund Juristischer Journalismus in der in der rechtlichen For-

schung bzw. in der Lehre und Bildung tätig zu werden. Denn aufgrund der besonderen journalistischen Fähigkeiten eignen sich juristische Journalist:innen besonders gut, um als Dozent:innen Kurse, Seminare oder Workshops zu rechtlichen Themen unterrichten.

### **i JURCASE INFORMIERT:**

Viele dieser Möglichkeiten bieten eine Karriere in Anstellung an. Im Journalismus ist die freiberufliche Tätigkeit jedoch keineswegs unüblich. Viele juristische Journalist:innen arbeiten deshalb ebenso als freiberufliche Autor:innen, Redakteur:innen, Berater:innen oder Kommentator:innen und bieten ihre Dienste verschiedenen Medienunternehmen, Verlagen, Organisationen oder Kunden auf Projektbasis an.

## WELCHE QUALIFIKATIONEN WERDEN FÜR EINE KARRIERE ALS JURISTISCHER JOURNALIST BENÖTIGT?

In aller Regel genügt **ein erfolgreich abgeschlossenes Studium der Rechtswissenschaften** oder zumindest eine vergleichbare Qualifikation im Bereich des Rechts. Allerdings sollte sich der Abschluss möglichst auszeichnen, dass die bzw. der angehende juristische Journalist:in über ein fundiertes Verständnis für Rechtsprinzipien, Rechtsprechung, Gesetze und rechtliche Terminologie verfügt.

Neben juristischem Fachwissen sind auch **Erfahrungen im Bereich des Journalismus** wichtig, sei es mittels eines entsprechenden Zweier- oder Parallelstudium im Bereich Journalismus, Medien oder Kommunikation oder durch praktische Erfahrungen durch Praktika, freie Mitarbeit oder journalistische Tätigkeiten in studentischen Zeitungen oder lokalen Medien.

Dies fördert zudem die zwingend erforderlichen **Recherche- bzw. Analyse- und Schreib-**



**fähigkeiten.** Juristische Journalist:innen müssen immerhin in der Lage sein, gründliche Recherchen durchzuführen und rechtliche Entwicklungen zu analysieren, komplexe rechtliche Themen und Zusammenhänge zu verstehen sowie die Ergebnisse verständlich und präzise zu vermitteln. Sie müssen deshalb über ausgezeichnete Schreibfähigkeiten verfügen imstande sein, klare, gut strukturierte und gut recherchierte Artikel zu verfassen.

Alternativ, abhängig von der jeweiligen konkreten Ausgestaltung der Karriere als juristische: Journalist:in, sind entsprechende **Kommunikationsfähigkeiten** notwendig.

Schließlich müssen sich juristische Journalist:innen durch **Objektivität und Ethik**, durch **Flexibilität und Anpassungsfähigkeit** sowie durch **Neugier, Integrität und Durchsetzungsvermögen** auszeichnen.

## WIE KÖNNEN SICH ANGEHENDE JURIST:INNEN GEZIELT AUF EINE KARRIERE ALS JURISTISCHER JOURNALIST:IN VORBEREITEN?

Angehende Jurist:innen, die sich gezielt auf eine Karriere als juristischer Journalist vorbereiten möchten, können eine Reihe von Schritten unternehmen, um ihre Chancen zu verbessern und sich auf die Anforderungen dieses Exoten vorzubereiten. So können sie sich bereits während des Studiums ein fundiertes Verständnis für diejenigen Rechtsgebiete ent-

wickeln, die für die journalistische Berichterstattung relevant sein könnten.

Zudem sind für diesen Karriereweg auch die verschiedenen Schlüsselqualifikationen besonders sinnvoll, wie Rhetorik und Präsentation.

### **i JURCASE INFORMIERT:**

Schau doch einmal bei uns auf [JurCase.com](https://www.jurcase.com) vorbei. Dort findest du bei #Gewusst einen Abschnitt zu [Weiterbildung](#). Dort findest du verschiedene Erfahrungsberichte zu universitären Weiterbildungsmöglichkeiten – sog. Schlüsselqualifikationen. Dort findest du beispielsweise auch Beiträge zu Rhetorik und Präsentation, zur Vernehmungslehre sowie zu Digitalisierung und Legal Tech.

Journalist:innen bedürfen eines breiten und starken Netzwerks. Sie benötigen Kontakte zu anderen Jurist:innen, und Journalist:innen, aber auch zu Medienprofis und Branchenexpert:innen. Es ist deshalb besonders ratsam, mittels Personal Branding und Networking frühzeitig ein entsprechendes Netzwerk aufzubauen, um Informationen auszutauschen, Möglichkeiten zu entdecken und Unterstützung zu erhalten.

Schließlich ist es unerlässlich, bereits während des Studiums einschlägige praktische Erfahrungen im Bereich des Journalismus zu sammeln, sei es durch Praktika bei Zeitungen, Zeitschriften, Rundfunkanstalten oder Online-Medien, durch freiwillige Mitarbeit bei studentischen Zeitungen, lokalen Nachrichtenagenturen oder Online-Publikationen oder durch freie Mitarbeit, vor allem bei einschlägigen Online-Medien.

### **i JURCASE INFORMIERT:**

Du interessierst dich für weitere alternative Karrierewege für Jurist:innen? Wie wäre es mit dem [Legal Project Manager](#) und seine aufstrebende Rolle in der modernen Rechtspraxis?

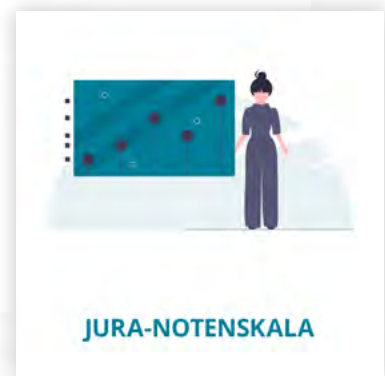
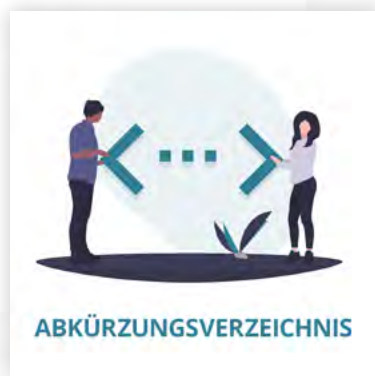
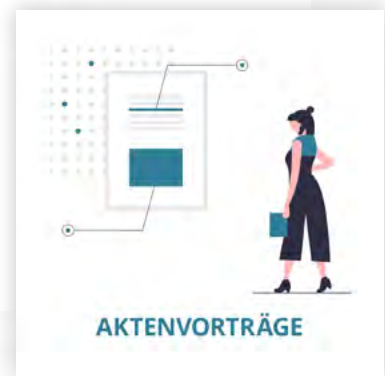
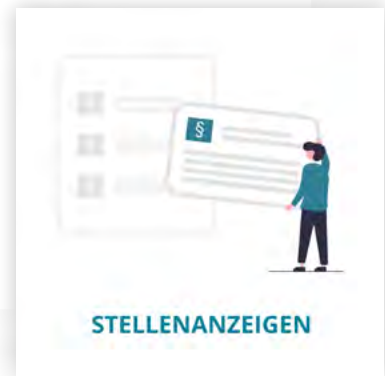
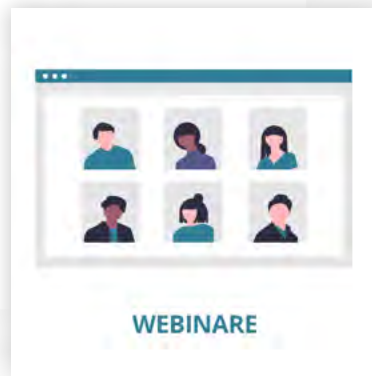
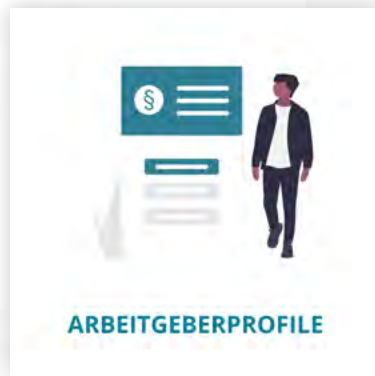
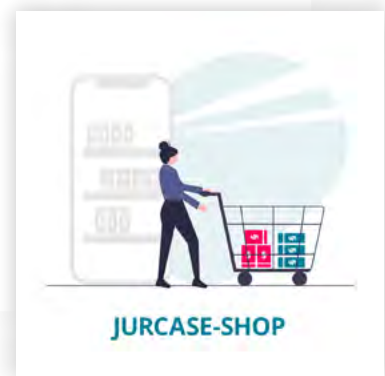
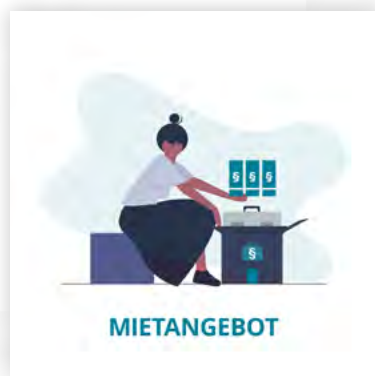


**Jur § Case**  
**JOBS**

**REGISTRIERE DICH  
JETZT & PROFITIERE  
VON DEN NEUEN  
JURCASE REWARDS!**

**EINLOGGEN,  
PUNKTE SAMMELN &  
PRÄMIEN SICHERN!**

# HIER FINDEST DU WEITERE NÜTZLICHE FEATURES FÜR DEINE JURISTISCHE AUSBILDUNG UND DEN KARRIERESTART:





Größte Vereinigung  
von Jurastudent:innen



69.000  
Mitglieder



43 europäische  
Mitgliedsländer



vertreten an über  
375 Universitäten



1981  
gegründet



### Was bieten wir?

Moot Courts  
Competitions  
Auslandspraktika  
Law Schools  
Delegations  
u.v.m!

Bei der deutschen Sektion der European Law Students' Association (ELSA) sind über 12.000 Jurastudent:innen und Jungjurist:innen aktiv. Damit sind sie Teil der weltweit größten Vereinigung von Jurastudent:innen mit über 69.000 Mitgliedern aus 43 Ländern und knüpfen Kontakte auf allen Ebenen: an ihren Universitäten, in ganz Deutschland und sogar in ganz Europa. Verständnis und Verantwortung sind die großen Leitlinien für unser Engagement im ELSA-Netzwerk.

### Unsere Vision:

**A just world** in which there is respect for **human dignity** and **cultural diversity**.

Akademisch, berufsvorbereitend und international – ob wie hier beim Finale des ELSA Deutschland Moot Courts vor dem Bundesgerichtshof oder bei vielen anderen Projekten, ELSA schafft den Brückenschlag von Theorie und Praxis. Durch spannende Events und Einblicke in die tägliche Arbeit von Jurist:innen möchte ELSA auch im neuen Semester wieder zur Diversifizierung der Ausbildung von angehenden Jurist:innen beitragen. Informiere Dich jetzt!



WERDE JETZT AKTIV  
BEI ELSA!

**elsa**

The European Law Students' Association  
GERMANY

KONTAKT ZU ELSA-DEUTSCHLAND E.V.

Rohrbacher Straße 20, 69115 Heidelberg  
+49 6221 601458 | info@elsa-germany.org



elsa-germany.org

# SCHLUSSTEIL

## Hinweis:

Dieses Digitalmagazin wird durch Partner:innen und Unterstützer:innen der juristischen Ausbildung finanziert und kann deshalb kostenlos angeboten werden.

Die Ausführungen in diesem Werk wurden mit Sorgfalt und nach bestem Wissen erstellt. Sie sind als Leitfaden zu verstehen und sollen als Anregungen dienen. Herausgeberin und Autor:innen übernehmen jedoch keinerlei Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Leitfaden enthaltenen Ausführungen.

## Hinweis zum Urheberrecht:

Die Inhalte dieses Magazins wurden mit erheblichem Aufwand recherchiert und bearbeitet. Sie sind für den Leser:innen ausschließlich zur privaten Verwendung bestimmt. Dementsprechend gilt Folgendes:

- Die schriftliche (und auch elektronische) Verbreitung der Veröffentlichung der Informationen aus diesem Magazin darf nur unter vorheriger Zustimmung durch die Herausgeberin erfolgen. In einem solchen Fall ist die Herausgeberin als Quelle zu benennen.
- Unter „Informationen“ sind alle inhaltlichen Informationen sowie bildliche oder tabellarische Darstellungen von Informationen aus diesem Magazin zu verstehen.
- Jegliche Vervielfältigung der mit dem Magazin überlassenen Daten, insbesondere das Kopieren auf Datenträger sowie das Bereitstellen und / oder Übertragen per Datenfernübertragung ist untersagt.
- Ausgenommen hiervon sind die mit der Nutzung einhergehenden, unabdingbaren flüchtigen Vervielfältigungen sowie das Herunterladen oder Ausdrucken der Daten zum ausschließlichen persönlichen Gebrauch. Vom Vervielfältigungsverbot ausgenommen ist ferner die Erstellung einer Sicherheitskopie, soweit dies für die Sicherung künftiger Benutzung des Leitfadens zum vertraglich vorausgesetzten, ausschließlich persönlichen Gebrauch notwendig ist. Sicherheitskopien dürfen nur als solche verwendet werden.
- Es ist nicht gestattet, das Magazin im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit Dritten zur Verfügung zu stellen, sonst zugänglich zu machen, zu verbreiten und / oder öffentlich wiederzugeben.

## JURCASE INFORMIERT:

Möchtest du dich zu einem Thema mitteilen oder hast du beim Lesen Lust bekommen selbst solche Erfahrungsberichte zu erstellen, dann melde dich bei unserem Redaktionsleiter Sebastian M. Klingenberg mit einer E-Mail an [Redaktion@JurCase.com](mailto:Redaktion@JurCase.com). Weitere Informationen zu diesem Thema findest du auch auf unserer [Homepage](#).



## **JURCASE GMBH**

Münzstr. 27A  
51379 Leverkusen  
info@JurCase.com  
02171 7056844

Geschäftsführender Gesellschafter:  
Alexander Bangert

Amtsgericht Köln: HRB 89062  
USt-IdNr.: DE308860378



# IMPRESSUM